

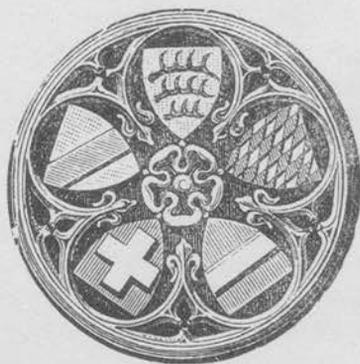
Schriften

des

Vereins für Geschichte

des Bodensees und seiner Umgebung.

Achtunddreißigstes Heft.



Lindau i. B.

Kommissionsverlag von Joh. Thom. Stettner.
1909.

Z 2168²

Vorbericht.

Das wichtigste Geschäft, welches die Sitzungen des Vorstandes während des Vereinsjahres 1908/09 in Anspruch nahm, bestand in den Verhandlungen mit dem Stadtrat zu Friedrichshafen über neue Lokalitäten, in denen die Sammlungen des Vereins, Bibliothek und Museum, nicht nur untergebracht, sondern in zweckmäßiger Ordnung und Auslage zur Anschauung ausgestellt werden könnten. Da jedoch diese Verhandlungen noch nicht über die Anfänge hinaus gediehen sind, so wird es zur Vermeidung von übertriebenen Erwartungen besser sein, wenn wir den Bericht darüber bis zum Abschluß der Verhandlungen verschieben.

Wir beschränken uns daher an dieser Stelle auf den Bericht über das Jahresfest in Weingarten und erlauben uns dabei, das Protokoll des zweiten Schriftführers, Herrn Medizinalrat Sachmann in Ueberlingen, fast wörtlich einzurücken:

„Vierzigstes Stiftungsfest des Vereins in Verbindung mit der neun- und dreißigsten Jahresversammlung am 30. und 31. August 1908 zu Weingarten. Eingeleitet wurde die Festlichkeit nachmittags 4 Uhr durch ein treffliches Konzert der Kapelle des Inf.-Regiments „König Wilhelm“ unter der Direktion des Rgl. Musikdirigenten Franz, sowie des Liederfranzes von Weingarten unter der Direktion des Lehrers Trips im hübsch verzierten Sternensaal; das Konzert war zahlreich besucht und erntete großen Beifall.

Um 6 Uhr fand im Rathausaal Vorstandssitzung statt, woran sich um 7 Uhr die Vereinsitzung angeschlossen, der sämtliche Vorstandsmitglieder und etwa 40 weitere Vereinsmitglieder anwohnten. Nachdem der Vereinspräsident, Herr Hofrat Schützinger, rechtskundiger Bürgermeister von Lindau, die Anwesenden begrüßt hatte, wurde in die Tagesordnung eingetreten und zunächst vom Vereinskassier, Herrn Kaufmann Breunlin von Friedrichshafen, die Jahresrechnung für 1907/08 vorgelegt (die Einzelheiten finden sich übersichtlich gedruckt im 37. Vereinsheft 1908, S. 183). Hiernach belaufen sich die Gesamteinnahmen auf 4128 Mk. 01 Pfg., die Gesamtausgaben auf 4141 Mk. 33 Pfg. Daneben wurden 600 Mk. zu einem Amortisationsfonds für die Umzugskosten der Sammlungen in Friedrichshafen angelegt. Bei der Abstimmung wurde die Rechnung, welche von dem Vorsitzenden und dem Fabrikanten F. Krauß von Ravensburg geprüft und für richtig befunden war, einhellig gutgeheißen und wurde dem Rechner, Herr Kaufmann Breunlin, unter dem Ausdruck des Dankes und der Anerkennung für dessen erprießliche Bemühungen, Entlastung erteilt. Es folgte nun die Beratung des Vorschlags für das nächste Rechnungsjahr, welcher mit 5180 Mk. Einnahmen und Ausgaben bilanziert und ebenfalls einstimmig genehmigt ward. Zum Versammlungsort für das

Jahr 1909 wurde, nachdem von einigen Seiten Lindau, Schaffhausen, St. Gallen u. vorge schlagen worden, die Stadt Lindau, nach herzlicher Einladung und warmer Befürwortung durch den rechtsk. Bürgermeister, Hrn. Hofrat Schüzinger, zum Festort gewählt.

Nun machte der Herr Vorsitzende noch weitere Geschäftsmitteilungen. Graf Ferd. Zeppelin wurde vom Vorstand einstimmig zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt, worüber ihm eine kunstvoll hergestellte Urkunde überreicht werden sollte. Leider konnte aber die persönliche Überreichung derselben in jetziger Versammlung, wie beabsichtigt war, nicht erfolgen, weil der Gefeierte wegen der ihm so nötigen Erholung in der Ferne weilte; er hatte aber diese Ernennung selbst als einen ihn sehr ehrenden Akt bezeichnet und der Vereinsammlung interessante Gaben in Aussicht gestellt. Ferner wurde noch mitgeteilt, daß an Stelle des nach Ohnenhausen versetzten Lehrers Schobinger Herr Postsekretär Kuhn von Friedrichshafen zum Vereinsbibliothekar und -Archivar erwählt worden ist.

Nach Schluß dieser Vereinsversammlung begab man sich um 8 Uhr zur öffentlichen geselligen Vereinigung der Mitglieder und Freunde des Vereins in den Saal des Hotels „König Wilhelm“, der aufs prachtvollste geschmückt war mit Laubgewinden voll farbiger elektrischer Lämpchen und Tuchbehängen in den Farben der Bodenseeuferstaaten und mit deren reich ausgeführten Wappen. Auf der Bühne war eine ländliche Szenerie errichtet für die Regimentskapelle und den Liederfranz von Weingarten. Der ganze Saal bot ein äußerst wirkungsvolles malerisches Bild. Auf die warme Begrüßungsansprache des Stadtschultheißen Reich, die in einem Hoch auf den Verein ausklang, antwortete im Namen des Vereins Herr Hofrat Schüzinger mit herzlichen Worten des Dankes und der Anerkennung für den überaus freundlichen Empfang und die gastliche Aufnahme durch die bürgerlichen wie insbesondere auch die Militärbehörden und die ganze Einwohnerchaft der Stadt, und er schloß mit einem begeisterten Hoch auf Weingarten. Hierauf hielt Herr Fabrikant Krauß einen sehr belehrenden Vortrag „über die Natur und die Heimat der in der Gegend vom Bodensee vorkommenden erratischen Geschiebe der Eiszeit“ (abgedr. in diesem 38. Heft, Seite 3 fgg.). Darauf gab sich die große Gesellschaft von Damen und Herren, worunter auch Offiziere der Garnison, anregender Unterhaltung hin, welche mit trefflichen Vorträgen des Liederfranzen und der Militärmusik abwechselte; bis gegen Mitternacht blieb man in gehobener Stimmung beisammen.

Am zweiten Festtag — Montag 31. August — ward programmgemäß um 9 Uhr die Kirche des im vorigen Jahrhundert aufgehobenen Benediktinerklosters, welche 1715 fgg. im Barockstil erbaut worden, nebst ihren Sehenswürdigkeiten (Kreuzgang, Kuppelbau, Welfengrab, Wand- und Deckengemälde) besichtigt, worauf Chordirektor Rummel und Sohn auf der berühmten Klosterorgel, einer der größten Deutschlands mit 76 Registern und 6702 Pfeifen, ein Konzert mit Violinbegleitung gaben.

Zur Abhaltung der um 10 Uhr sich anschließenden Vorträge hatte das Offizierskorps von Weingarten in liebenswürdigster Weise die geschmackvoll ausgeschmückten Räume des Kasinoaals des Rgl. württemberg. 124. Inf.-Regiments zur Verfügung gestellt. Der Vereinspräsident, Herr Hofrat Schüzinger, begrüßte die Versammlung und dankte den Offizieren aufs wärmste für ihr Entgegenkommen und ihr Interesse am Vereine, dessen Entwicklung und Tätigkeit während seines 40jährigen Bestandes er in großen Zügen vorführte. In 36 stattlichen Bänden sind, so betonte er, die wissenschaftlichen Arbeiten des Vereins niedergelegt, welche zugleich das beste Mittel bilden, dem Vereine

neue Mitglieder zu gewinnen; namentlich die letzten zehn Jahre waren eine Zeit eifrigster Tätigkeit des Vereins, an welcher vor allem der Schriftleiter, Herr Professor Dr. Meyer von Frauensfeld, einen hervorragenden Anteil hat. Für die wissenschaftliche Bedeutung des Vereins spricht auch die Tatsache, daß das Kgl. bayerische Reichsarchiv in München die Mitgliedschaft erworben hat und überhaupt hervorragende Männer der Wissenschaft sich in den Dienst der Vereinsbestrebungen gestellt haben. Leider hat auch der unerbittliche Tod schmerzliche Lücken in die Reihen der Vereinsmitglieder gerissen; um so notwendiger ist es, für Nachwuchs zu sorgen. Man hatte immer gehofft, daß das neu ernannte Ehrenmitglied, Graf Zeppelin, der Versammlung anwohnen werde; aber die für den Grafen so sehr nötige Erholung hielt ihn fern. Der Vorsitzende schlug nun vor, an den König von Württemberg und an den Grafen Zeppelin Begrüßungstelegramme zu senden, was allgemein freundige Zustimmung fand.

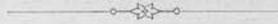
Hierauf machte Herr Hofrat Schüzinger noch verschiedene geschäftliche Mitteilungen: so über die Fortsetzung der Bodensee-Forschungen in unserm Vereinsheft, deren geologischer und wirtschaftlicher Teil noch aussteht, bei jetziger ungünstiger Finanzlage aber um so weniger hergestellt werden kann, als auch die Verlegung der Sammlungen bedeutende Kosten in Anspruch nehmen wird. Unter diesen Verhältnissen war der Vereinsvorstand schon längst darauf bedacht, Beihilfe von den Bodensee-Uferstaaten zu erbitten. Die Großherzogl. Regierung von Baden — so berichtete der Vorsitzende — habe hierin bereits großes Entgegenkommen gezeigt, indem sie vor einigen Jahren 500 Mark und jetzt wiederum 400 Mark bewilligte; auch von Bayern stehe ein Beitrag in Aussicht, nachdem die Kammer das eingereichte Gesuch der Kgl. Regierung zur Würdigung übergeben; dagegen seien leider Regierung und Kammer von Württemberg bis jetzt in dieser Beziehung zurückgeblieben, obgleich der Verein auf württembergischem Boden seinen Sitz und seine Sammlungen habe. Zuletzt gab der Herr Präsident der Hoffnung Ausdruck, daß der Verein, wenn er wieder in Württemberg tage — was 1910 der Fall sein werde — Veranlassung haben dürfte, der württembergischen Regierung und Kammer für eine recht reiche Zuwendung seinen geziemenden Dank auszudrücken. Diese Ausführungen wurden mit lebhaftem Beifall aufgenommen.

Es folgten nun die im Programm angekündigten Vorträge, von denen alle (bis auf einen) im vorliegenden 38. Vereinsheft, wie angemerkt, zum Abdruck gelangt sind, und zwar sprachen die Herren Professor Dr. Wingenroth von Karlsruhe (jetzt in Freiburg) über „die Plastik des Barockstiles am Bodensee“ (S. 18 fgg.), Stadt- und Garnisonspfarrer Pfaff von Weingarten über „Georg Wegelin, Abt zu Weingarten 1587—1627“ (S. 11 fgg.). Nach kurzer Frühstückspause, während welcher die jungen Soldaten in gewandter Weise um die Bedienung eines in den Korridoren errichteten Kredenztisches sich verdient machten, redete noch Herr Universitätsprofessor Dr. Thudichum aus Tübingen über „die Bearbeitung historischer Karten für ganz Deutschland in einheitlichem Maßstab und nach einheitlichen Grundsätzen unter Vorzeigung neuer Karten für die Bodenseegegend.“ Sämtliche Vorträge ernteten reichen Beifall.

Um 1 Uhr begann im Saale des Hotels „König Wilhelm“ das Festmahl in Beteiligung von 150 Personen, wobei die Regimentskapelle spielte. Die üblichen Toaste auf den Landesherrn, auf die Feststadt und auf die Redner wurden aufs beste und unter allgemeiner Zustimmung von den Herren Hofrat Schüzinger, Stadtpfarrer Dr. Wolfart aus Lindau und Professor Dr. Roder aus Ueberlingen ausgebracht. Vom

Landesfürsten war auf die vom Verein an ihn eingesandte telegraphische Begrüßung ein freudig aufgenommenes Danktelegramm eingelaufen.

Unterdessen war die Zeit zur Heimkehr allmählich herangerückt, zu der das Wetter im Laufe des Tages sich noch prachtvoll gestaltet hatte. Nicht unerwähnt dürfen wir lassen, daß die Einwohnerschaft von Weingarten wie die Behörden, insbesondere das Offizierskorps alles zum festlichen Empfang des Vereins aufboten. Die Stadt war reich beflaggt; am Bahnhof prangte eine Ehrenpforte; für jeden Eisenbahnzug hatte der Ortsauschuß seine Mitglieder zum Willkomm der Gäste beordert. So war für alles aufs beste gesorgt, und mit dem erhebenden Gefühle der Befriedigung und des Dankes schieden die Teilnehmer von der gastfreundlichen Stadt.“



Inhaltsverzeichnis.

Vorbericht	III
------------	-----

I. Vorträge.

1. Natur und Heimat der in den Alpenvorlanden nördlich des Bodensees zerstreuten erratischen Blöcke und Geschiebe des eiszeitlichen Rheintalgletschers. Von Friedrich Krauß in Ravensburg	3
2. Georg Wegelin, Abt zu Weingarten 1587—1627. Von Stadt- und Garnisonpfarrer Pfaff in Weingarten	11
3. Die Plastik des Barockstiles am Bodensee. Von Prof. Dr. Max Wingenroth in Freiburg i. Br.	18

II. Abhandlungen und Mitteilungen.

1. Ravensburgs Handel und Verkehr im Mittelalter. Von Dr. G. Schöttle in Tübingen	37
2. Urkunden zur Geschichte der Stadt Lindau im Mittelalter. Von Rektor Dr. Zoëbe zu Wunstedel im Fichtelgebirge	63
3. Die Ueberlinger Nachbarschaften. Von Prof. Dr. E. Blesch in Ueberlingen	108
4. Eine Geschützgießerei in Langenargen. Von Dr. H. Wegeli in Zürich	127

Bücheranzeigen	131
----------------	-----

III. Vereinsnachrichten.

1. Personal des Vereins	149
2. Vierter Nachtrag zum Mitgliederverzeichnis im 34. Vereinsheft	150
3. Darstellung des Rechnungsergebnisses für das Rechnungsjahr 1908	152
4. Erwerbungen für die Bibliothek	154
5. Schenkungen an die Vereinsammlung	155
6. Schriftenaustausch	156
7. Schenkungen an die Vereinsbibliothek	160
8. Versammlungen des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung	162

I.

Vorträge

gehalten auf der

neumunddreißigsten Jahresversammlung

zu

Weingarten den 30. und 31. August 1908.



Natur und Heimat

der in den Alpenvorlanden nördlich des Bodensees zerstreuten erratischen Blöcke und Geschiebe des eiszeitlichen Rheintalglätschers.

• Von

Friedrich Krauß

in Ravensburg.

Bekanntlich sind es jetzt etwa 50 Jahre, daß man den richtigen Nachweis erbrachte über die Herkunft und die Transportmittel dieser, das tertiäre Molassegebiet Oberschwabens überlagernder Moränen- und glaziosfluvialen Geschiebemassen.

Lange noch, als die ältern Anschauungen über die Herkunft dieser fremdartigen Gesteine schon ins Wanken gebracht waren, erhielt sich, hauptsächlich in Norddeutschland, die „Dristtheorie“ des großen englischen Forschers Charles Lyell; sie ist der Inbegriff der Lehre vom „großen Eismeer“, das einst ganz Nordeuropa bedeckt haben soll, Deutschland bis ans Riesengebirge, Erzgebirge, Bayerischen und Thüringerwald u., wohin schwimmende Eisberge die nordischen Gneis- und Granitblöcke, Schottergestein und Sandmassen aus Skandinavien getragen und abgesetzt haben sollten. Es war also hier auch Eistransport angenommen, jedoch in anderer Weise, als später erkannt und festgestellt wurde.

Vor Lyells Theorie, die in die Jahre 1830 bis 1850 fällt, war es ein Berliner Baurat und Konsistorialrat Silberschlag, der in seiner 1780 gedruckten „Geologie der mosaïschen Erschaffung“ ausführt, daß die massenhaften kleinern Gesteine und riesig-großen Blöcke, wie der sog. „Große Stein“ bei Belgard in Pommern, ein Gneis, wie er in Finnland, am Ladogasee, zu Hause ist, von 12 m Länge, 10 m Breite und 4,5 m aus dem Boden stehend, dann die beiden (der große und der kleine) „Markgrafensteine“ bei Fürstenwalde-Berlin (roter Gneis-Granit), dann der „Schwedenstein“ auf dem Schlachtfeld von Lüzen u. v. a. — sie alle, behauptete Silberschlag, müßten, da sie durchaus fremdartig seien, durch Vulkane aus dem Erdinnern herausgeschleudert worden sein, deren Krater er in mehrfach dort vorkommenden rundlichen kleinen Seen zu erkennen glaubte. Der berühmte deutsche Geologe Leopold von Buch und der Schwede Sefström, Zeitgenossen Lyells, erkannten jedoch die nordische Heimat dieser Findlinge, Schweden, Norwegen und Finnland.

Hinsichtlich der Alpen waren es Schweizer, die schon frühzeitig sich mit Forschungen nach dieser Richtung beschäftigten. Esmark und Bernhardi hatten schon anfangs des 19. Jahrhunderts den Transport der Blöcke und Geshiebe durch Gletscher behauptet, als ersten Ausspruch einer „Glazialtheorie“, doch mußte diese der spätern Drifttheorie Lyells weichen. Da trat im Jahre 1829 bei einer Versammlung schweizerischer Naturforscher der Waadtländer Ingenieur Venetz mit der Behauptung hervor, es müßte eine Zeit gegeben haben, wo die Alpengletscher eine viel größere Ausdehnung als heute gehabt hätten, und wies auf die vielen Moränenwälle und Irrblöcke hin, die, von Gletschern weit entfernt, in Tälern liegen und Beweise der Tätigkeit solcher seien, welche nicht anzuzweifeln wäre. Diese Ansicht verfocht auch sein Landsmann Jean de Charpentier, und beide vereint brachten immer mehr Beweise bei von der Richtigkeit der Glazialtheorie.

Der deutsche Botaniker Karl Schimper hatte längst auch nach dieser Richtung Beobachtungen gemacht und gelegentlich einer Versammlung mit geologischen Vorträgen in München im Jahre 1835 die Vermutung geäußert: Die großen Findlinge rings um den Starnberger See könnten kaum durch Wasser, sondern viel eher durch Eistransport aus dem Hochgebirge dorthin gekommen sein, und zwei Jahre später suchte er seine Theorie einer langanhaltenden kalten Periode mit massiger Schnee- und Eisbildung zur Geltung zu bringen, die er „Eiszeit“ nannte, ohne jedoch für seine Ansicht die verdiente Anerkennung zu finden. — Im Jahre 1840 trat der Geologe Louis Agassiz mit wichtigen Beweisen hervor: wie ein Gletscher die Gesteinstrümmer vor sich herschiebe und auf welche Art die Moränen gebildet würden, die er weit außerhalb der Alpen verfolgte. Er führte Reisen im Norden aus, auf Grund deren er die damals freilich mit ungläubigem Lächeln angezweifelte Behauptung einer einstigen langdauernden Vereisung fast der ganzen nördlichen Erdhälfte aufstellte.

In Oberschwaben hatte die Regsamkeit der benachbarten schweizerischen Geologen bald auch geündet. Es wurde um jene Zeit der jetzige „Oberschwäbische Zweigverein für vaterländische Naturkunde“, ursprünglich als „Molasseklub“ gegründet, dessen erster und langjähriger Vorstand Baron von König-Warthausen war. Mehrere hervorragende Mitglieder dieses Vereins betrachteten es bald, angespornt vom Vorstand des Hauptvereins in Stuttgart, als ihre Aufgabe, die Spuren der Eiszeit in Oberschwaben zu verfolgen. Es waren Prof. Steudel-Ravensburg, Dr. Valet-Schussenried, Apotheker Dufel-Wolfegg, der die erste Sammlung erratischer Gesteine in Oberschwaben anlegte, die jetzt im fürstlichen Schloß zu Wolfegg aufbewahrt wird, ferner Pfr. Dr. Probst-Essendorf und sein damaliger Kaplan, jetzt Professor in Stuttgart, Dr. Konrad Müller und verschiedene andere; die Verhältnisse dieser Gegenden forderten aber auch förmlich dazu auf. Auf der einen Seite des Tales liegen die feinen Quarzsande der Molasse offen zu Tag; nur die Oberflächen der Höhen sind mit etwas Moränenlehm und erratischem Gestein bedeckt; auf der andern, der östlichen Seite, 40—60 m hohe Moränen mit gefrigtem Geshiebe, großen erratischen Blöcken und Blocklehm, dabei aufgeschlossene Kiesgruben, glaziofluviales, also abgerundetes Gerölle, mehr als 2—3 Zentner schwere Blöcke bis herab zum kleinsten weißen, schwarzen oder roten Kieselsteinchen und dazwischen große Sandmassen, aber von andrer Beschaffenheit als die Molassesande. Man unterscheidet überhaupt in diesem Gesteinsmaterial dreierlei Sorten, nach deren Äußerm man schließen kann, auf welche Weise irgend ein Exemplar den Weg von seiner einstigen Heimat hierher, wenigstens in den letzten Jahren, ehe er liegen blieb, zurückgelegt hat. Gesteine, wozu

hauptsächlich die großen, viele Kubikmeter haltenden Blöcke gehören, die auf dem Rücken der Gletscher dahinwandern, oder jene, die an den Seiten geschoben werden, sind gewöhnlich scharfkantig und eckig, häufig mit Gletscherschliff; was in der Grundmoräne und unter dem Eis fortbewegt wird, ist kantenabgerundet, oft gekritzelt und geschliffen, wogegen die sog. „Kollfiesel“, welche als Geschiebe der Gletscherwasser oft zu ganzen Bergen angehäuft, in den Kiesgruben ausgebeutet werden — wie bei Ravensburg die interessanten Deltabildungen, die sich in das einstige Stauseebecken von Ravensburg, das heutige Schussental, hinein erstreckten — sind mehr oder weniger vollständig abgerundet und abgeseigt, durch gegenseitige Reibung abgeschliffen.

Nicht überall finden sich für den Sammler dieser so verschiedenartigen Gesteine so günstig an Abhängen liegende aufgeschlossene Kiesgruben wie in der Gegend von Ravensburg, wo der Hauptgletscher aus dem alpinen Rheintal hervorkam und sich hier mit einem weniger mächtigen, aber doch auch noch respektablen Kollegen vereinigte, der vom Allgäu herab zu Tale kroch; jeder brachte sein spezifisches Material dabei heran, das besonders beim Abschmelzungsprozeß zusammengeworfen wurde. Der erstere brachte die Gneise und Granite, die Amphibol- und Epidotschiefer u. s. w. aus den Zentralalpen, Graubünden, Silvretta, Borarlberg zc., der letztere vielfach Flysch (wie auch der erstere), Kreide- und Nummulitentalle, Allgäuschiefer zc.¹ —

Mit den Gneisen beginnend, sind deren wesentliche Bestandteile im allgemeinen dieselben wie die der Granite, nur mit dem Unterschied, daß alle Gneise schieferiger Natur sind, welche Eigenschaft diese ganze, etwa 30 000 m und mehr mächtige Formation dem ungeheuren Drucke verdankt, welchem sie ausgesetzt war und ist, nicht minder auch dem einstigen Einflusse des Wassers. Denn in ihr haben wir zweifelsohne eine sekundäre Bildung der ursprünglichen, durch Abkühlung des glühenden Magma erstarrten Erdrinde vor uns, die durch vielfache eruptive Gewalt immer wieder geborsten und durch die heißen, die kochenden Wasser wieder zerstört und aufgelöst wurde. Der Hinweis auf diese Annahme ist die wunderbare, verschiedene für sich bestehende Einschlüsse enthaltende Zusammensetzung dieses Gesteins, wie beim „Augengneis“ (Zentralalpen) wassergerundetes, quarzartiges Geröll, der „Schuppengneis“ (vom Flüelapaf) und Flasergneis (vom Weißhorn) zeigen ebenfalls den Charakter einer Wasserbearbeitung. Sehr häufig sind die Gneise mit goldglänzendem Biotit- und silberglänzendem Muskovitglimmer durchsetzt; diese beiden stammen speziell aus dem Silvrettagebiet. Granatgneise, ebenfalls aus der Silvretta, kommen vielfach vor und stecken oft voll mit größeren und kleineren Körnern dieses roten Edelmetals; Graphitgneis, selten und nur mit schwachen Spuren dieses ältesten metamorphen Kohlenstoffs; ob der Graphit einer Umwandlung ältester Pflanzenkohle, oder auf andere Weise, sein Dasein verdankt, darüber sind die Meinungen noch geteilt, ebenso wie man noch nicht klar darüber ist, ob man es bezüglich gewisser Einschlüsse im Gneis mit einem organischen Urwesen, das man „Cozoon“ (allererstes Tier) nannte, zu tun hat, wie neuerdings wieder behauptet wird, oder ob das vermeintliche „Fossil“ einer mineralogischen Verbindung entspringt? Dann sind hier häufig Amphibolgneise, Syenitgneis, Epidot- und Granitgneis, sowie Protogingneis aus den Zentralalpen. — Die Glimmerschiefer, ebenfalls in einer mächtigen Zone, der archaischen (kristallinischen) Formation zugehörig, sind sehr häufig. Es sind vorzugsweise die beiden Spezies:

¹ Nach dem bekannten „Leitmineral“ Pontailasgranit, rechtsrheinisches Erratum, hat Verfasser sich vielfach umgesehen, aber um Ravensburg nicht finden können.

der weiße, silberglänzende Muskovit- (Kali-) Glimmerschiefer und der goldglänzende, dunkle bis schwarze Biotit- (Magnesia-) Glimmerschiefer, meist mit Quarzeinlagerung und oft mit Granaten durchsetzt, die man durch Zerschlagen des Gesteins, wenn in Verwitterung, herausholen kann; es ist auch in der Silvretta zu Hause. — Aus dem Prättigau stammt das granatreichste, schöne, grünliche Gestein „Eklogit“ (Augit-Dumfriesit mit Granaten). Vielfältig findet man Gesteine durch Pressung gefaltet, am schönsten die Phyllite (Urtonschiefer) und Phyllitgneise, eine Wirkung enormen Gebirgsdruckes, wodurch das Gestein heiß, weich und bildsam wird. Durchbrochen wurde schon früh die Gneisformation durch eruptiv heraufdringende Granite, Syenite und Grünsteine in heißflüssiger Masse. — Außer dem Zentralgranit, den weißen zweiglimmerigen Gotthardgraniten und Protogingranit, kommen vielfach vor: Amphibolgranit und die grünen Juliergranite in verschiedenen Variationen, hell und dunkel, oft mit Beimengung von rotem Orthoklas-Feldspat, von Chlorit, rosenrotem Andalusit, Glimmerarten und mit schwarzer Hornblende; Heimat: Julieralpen und Piz d'Err. — Dann und wann findet man auch roten Granit, der als Geröll vielfach auf dem Rigi vorkommt; Heimat und geologisches Alter desselben ist unbekannt. Die Vermutung besteht, daß er dem alten, wahrscheinlich zur Dyas- (Perm-) Periode von der Oberfläche verschwundenen sogen. Bindelischen Gebirge, das sich vom Schwarzwald bis zum Bayrisch-Böhmischen Gebirgswall erstreckte, angehört haben dürfte. Von der Juliergruppe und aus dem Rhätikon stammen auch die vielfach vorkommenden Diorite, öfters mit Granat- und Schwefelkies, Julier-Syenit, Syenit-Diorit und Diorit-Porphyr. Pistazite, grüne Spilite und Aphanit, öfters mit roten Adern durchzogen, stammen von Oberhalbstein, ebenso der hübsche Gabbro mit Diallag (Gemenge von grünem Labrador-Feldspat und bleiähnlichem blättrigem Diallag von Marmels-Oberhalbstein. Spilit-Diorit hat seine Heimat bei Arosa (Plessurtal); Diabas und Diabas-Porphyr, sowie der vielfarbige, sehr hübsche Variolith (Diabas-Tuff) kommen vom Maloja u. c. Letztere sind alles Eruptivgesteine aus der „Grünsteinfamilie“, „plutonisch“, Ausbrüche der paläozoischen Formationsgruppe, weit älter als die tertiären Phonolithe, Basalte und Trachyte des Hegaus. Zu erwähnen sind noch die Aktinolithschiefer (Hornblendestrahlftein), ein sehr hübsches Gestein, besonders wenn angeschliffen, und auch die selteneren Tremolithschiefer mit weißen Strahlen, sowie Quarzporphyre. Zuweilen gefundene Exemplare von Basalt stammen zweifelsohne vom Hegau.

Die große Quarzgruppe ist reichhaltig vertreten. Bergkristalle kommen vor, aber selten, dagegen häufig abgerundetes Geschiebe von Milchquarz und Grauquarz, Quarzite und Quarzkonglomerate, öfters mit Kupfergrün und Kupferkies; sie stammen aus dem Prättigau und von der Silvrettagruppe. Hellgraue Quarze mit eingesprengtem Braunschat, Hornfels, rote und andre Hornsteine, Zaspis, bunte und schwarze Kieselschiefer (Hydit, Probierstein) zumeist aus der Zone der „metamorphen Schiefer von Graubünden“, aus der Kreideformation und alpinen Buntschieferformation. — Sodann wurde ein besonderes, quarzartiges Gestein in Form eines großen Blockes in den 1880er Jahren in der Nähe von Waldsee, in einer Wiese liegend, aufgefunden. Mit Dynamit wurden große und kleine Stücke abgesprengt, und da niemand das interessante, häufig durchscheinende und in verschiedenen Farben spielende Gestein¹ von äußerster Härte (Nr. 7—8) zu benennen verstand, wurde es dem bekannten Glazialgeologen Prof. Theobald in Chur zur Beurteilung gesandt, der es nicht genau kannte und riet, auch ein Stück davon an

¹ Hat teilweise Ähnlichkeit mit Nephrit.

die Académie française in Paris=St. Germain zu senden, um anzufragen, ob es vielleicht „Saussurit“ sei. Das geschah, und die Antwort war, das Gestein stimme auffallend überein mit den bei verschiedenen Ausgrabungen in Frankreich gefundenen Steinartefakten einer bis jetzt nicht bekannten Quarzvarietät, die man zu Ehren Saussures „Saussurit“ benannte. Das erhaltene Stück wurde durch Chemiker Dumont=Paris genau untersucht und auch chemisch übereinstimmend gefunden mit jenen französischen Artefakten; dabei wurde mitgeteilt, daß das Gestein anstehend in Frankreich nicht vorkomme. Prof. Dr. Eberh. Fraas in Stuttgart benannte das, von dem Verfasser dem Kgl. Naturalienkabinett dedizierte angeschliffene Stück „Petrosilex Pseudosaussurit“, Heimat unbekannt. — Der vorkommende Talkquarzit stammt von Ilanz. — Die vielfarbigen Sernisite, auch Härte 6—7, sind im Sernistal zu Hause. Es sind verkieselte tonige Kalksteine, die oft zur Hälfte beim Aufguß von Salzsäure noch aufbrausen, während aus der andern Gesteinshälfte durch die Kieselsäure die Kohlensäure bereits ausgetrieben wurde. — Die vielfach vorkommenden dunkelgrünen und schwarzen Serpentine stammen von der toten Alp bei Davos und Umgegend; häufig sind sie mit „Schillerpat“ durchsetzt und heißen dann Bronzit=Serpentin. In alpinen Geschieben bei München kommen hellgrüne gefleckte Spezies vor, die jedenfalls anderswo anstehend sind. Serpentin ist ein Umwandlungsprodukt aus verschiedenen Mineralien und Gesteinen, wobei Olivinfels, Gabbro, Augit und Hornblende — häufig auch Granat als akzessorischer Bestandteil — eine Hauptrolle spielen; es ist ein „wasserhaltiges Magnesia-silikat“ von geringer Härte, nimmt prächtige Polktur an und ist sehr feuerbeständig. Zu den „alten Gesteinen“ gehören auch die vorkommenden roten und andre Tonschiefer, Talkschiefer mit Chloritschiefer, Hornblende in Fels und Schiefer, sowie die sogen. Partnach- und Casannaschiefer vom Prättigau und Illtal (nach dem Casannapaß im Oberengadin), auch ein metamorphes Umwandlungsprodukt von Ton, Glimmer und Talk, teilweise mit Granat; zu erwähnen ist auch das bei Ilanz vorkommende Übergangsgestein von Casannaschiefer in Berrucano. Häufig haben wir hier Berrucano in vielerlei Gestalt. Trümmergesteine aus der Dhasformation, ist es ein vielfarbiges Konglomerat von hauptsächlich Silikaten verschiedener Nuancen in rot, grau und grünen Partikeln, größern und kleinern Milchquarzbrocken u. s. w.; angeschliffen bildet es eines der schönsten und interessantesten Gesteine. Ob der Name von „Berruca“ (Warze) her stammt — vielfache Erhöhungen härterer Gesteinspartikeln über die sandige Verkittungsmasse — oder woher sonst, ist nicht bekannt. Unsere Rheingletscher=Berrucani stammen aus der benachbarten Ostschweiz, das rote, gröbere Material aus dem Kanton Glarus, wo es vielfach als Baustein verwendet wird; eine porphyränliche Spezialität stammt von Bella=Luna und der Mayenfelder Furka bei Davos, grünlich-blättriges Gefüge von Ilanz; die fettglänzenden sind vom Abulatal und die grauen, nagelfluhähnlichen mit Quarzbrocken von den grauen Hörnern. Berrucanoschiefer ist in Oberhalbstein, roter Berrucanosandstein in Bella=Luna und Sandhubel beheimatet. Wie bemerkt, stammt dieses absolute Trümmergestein aus der Dhas=(Perm=) Formation. Die Spuren der letztern zeigen bekanntlich nicht, wie in sonst gewohnter Weise, ein Fortschreiten in der Entwicklung der relativ jungen Erde, im Pflanzenreich und in der Tierwelt, wie es ganz besonders die vorhergehende Karbonformation und die auf Dhas folgende Triasformation, beide in üppigster Entwicklung, zeigen. Die Dhasperiode manifestiert, wo man auf sie stößt, einen Charakter großartiger Zertrümmerung, eruptiver Ausbrüche, Vernichtung des Bestehenden, dabei auch Neu-

schaffung anderer Verhältnisse; das Verschwinden des bereits erwähnten vindelizischen Gebirgszuges gehört ohne Zweifel in diese Zeit, und aus der Zerstörung eines andern solchen, welcher sich, den Spuren nach zu schließen, um die heutigen, damals im ersten Stadium der Entstehung befindlichen Alpen legte, resultieren die ungeheuren Trümmernmassen unsrer Berrucano. Es war eine Zeit lang anhaltender, gewaltiger tektonischer Bewegungen und vertikaler wie horizontaler Gebirgsschiebungen.

Gelbe Sandsteine, von Graubünden stammend, gehören ebenfalls dieser Formation an, etwas verschieden von den ähnlichen, mehr ins Graue fallenden tertiären Molasse-sandsteinen.

Die Kalk bilden eine große Familie. Urkalk kommen vor in der archaischen Formation, in den Gneisen und dieselben direkt überlagernd; im böhmischen Silur-gebirge liegen besonders prächtige weiße Kalkspatmassen. Aus der Triasformation kommen hier erratisch vor: der Dachsteinkalk (weißer Steinsberger Kalk) mit muscheligem Bruch, die sogenannten „Rössener Kalk“, 4 Spezies: a. mit Schwefelkies von Rhätikon, b. knollig, mit kleinen Bivalven von der Sceaplana, c. mit *Terebratula* von Borarlberg und d. mit Muscheltrümmern undoolithischen Bildungen, ebenfalls Rhätikon, dann: Hauptdolomit und Konglomerate aus demselben (Muschelkalkformat); aus derselben Formation der Ostschweiz stammen die schwarzen Triaskalk mit Dolomit, Guttensteiner und Arlberger Kalk, Virgloriafalk, weiß, und schwarz mit weißen Poren, vom Virgloriapass im Alltal, häufig mit Fossilien-Einschlüssen. Derselbe ist oft verkieselt und in Hornstein verwandelt. Streifiger Kalkschiefer aus dem Prättigau, Fleckenmergel aus den Allgäuschiefern gehören in die Juraformation, auch dort vorkommende gelbe Hornsteine (verkieselter Kalk). Vielfach findet man in diesen Geschieben einen graugelben, sogenannten „porösen Zellenkalk“ vielfach durchlocht; von diesem weiß man weder Heimat noch geologisches Alter. Quarzreiche Sandsteine mit Kalkspat und die massigen, vielfach sehr hart verkieselten „Graubündener Kalkschiefer“, zum Teil mit anthrazitischem Überzug, sandten die Churer Alpen. Häufig hier vorkommende schön rote Kalk hielt man früher für „Adneter-Kalk“ (Triasformation), bekannt wegen seiner prächtig erhaltenen Ammoniten; neuere Untersuchungen haben aber ergeben, daß die fossilen Einschlüsse dieses Kalkes dem Malm angehören; es ist also roter Hochgebirgskalk aus dem Weißjura der Alpen. Adneter Kalk kommt hier erratisch nicht vor; Konglomerate von kristallisiertem Jurakalk stammen aus der Gegend von Maienfeld.

Es ist wunderbar, daß man nördlich vom Bodensee und in ganz Süddeutschland — ausgenommen einige lokale Vorkommen im Allgäu — keine anstehende Kreideformation findet. Auf den Jura folgt, soweit man es kennt, das Tertiär, das in Oberschwaben zum großen Teil von den diluvialen Schichten bedeckt ist. Jedoch südlich, nur wenige Meilen vom Bodensee entfernt, erheben sich die Gebirge des einstigen Kreidemeeres in der Säntisgruppe zc. über 2000 m hoch über N. N. in die Lüfte. Man will nun in der Neuzeit die unzweifelhaften Beweise haben, daß der Anstoß zur Erhebung der alpinen Faltengebirge vom Süden her geschah und daß diese Bewegung noch immer in langsamem Fortschreiten begriffen ist. Ist diese Hypothese richtig, dann wäre das Rätsel der hier mangelnden Kreidegebirge ja in dieser Weise gelöst, daß ganz Süddeutschland in der Zukunft das Aufsteigen dieser Formation zum Hochgebirge noch zu erwarten hat! Einstweilen begnügen wir uns mit dem, was die Eiszeitgletscher uns an Kreidesteinen zukommen ließen. Die Ostschweiz sandte uns eine Menge von ihrer gut entwickelten

Formation an dunklern und hellern Kreidekalken, vielfach stark mit Kalkspatadern durchzogen; das lokale Vorkommen der Seewener Kasse, hellere und dunkle Gault, mit verschiedenen fossilen Einschlüssen an Inoceramen und anderen Schalthieren, kleineren Ammoniten z., und die Glaukonite (Grünsandstein) u. s. w.

Der vielfach vorkommende Flysch, wie die Schweizer diesen sandigen Mergelschiefer nennen und welche Benennung auch wissenschaftlich beibehalten wurde, ist eine lokale mächtige Meeresablagerung zwischen der oberen Kreide und dem unteren Tertiär. Anfänglich der Kreide zugezählt, hat man dieses Gestein in Folge des Charakters darin eingeschlossener Fossilien, hauptsächlich aber der sehr interessanten aalartigen Raubfischfamilien im Elmer Tonschiefer, den man auch dem Flysch zuteilte, dem Cozän einverleibt. Seine Heimat ist im Kanton Glarus, im Vorarlberg und teilweise noch im Allgäu. Von Farbe grau und gelb, zeigt seine Schieferstruktur manchmal interessante holzähnliche Bildungen von glänzender Glätte. Die tertiären, in hell- und dunkelgrau variierenden Trümmerkalle bilden, wenn angeschliffen, sehr hübsche Zeichnungen und feinen Glanz auf der Schlifffläche; sie sind, wie der in verschiedenen Abarten vorkommende Arkose-sandstein derselben Formation, im Glarner Gebiet und Vorarlberg zu Hause. Von dort stammt auch unsere, im Vorarlberg und weiter hinein in die Schweiz ganze Gebirge bildende (auch Rigi) zahlreich bei uns zerstreute Nagelfluh. Wenn die harten, fest verkitteten Handstücke, dem Tertiär angehörig, angeschliffen werden, so zeigt jedes Exemplar ein andres hübsches Farbenspiel eines Konglomerats zahlreicher, in Farbe und Härte verschiedenartiger Kalksteingerölle; denn auch der Glanz der Geröllstückchen ist verschieden, und alles ist rund, wie das Handstück selbst, sogar die Sandkörner, selten ein eckiges Stückchen darunter. Dieses Gestein wird, wenn angeschliffen, zum Lieblingsgestein des Sammlers. Es kommen auch größere Mengen anstehender, sehr fest zusammengekitteter Geröllmassen vor, die Pened diluviale Nagelfluh benannt hat. Diese wurden lose abgelagert, durch Anschwemmung, und dann erst in Folge der Auslösung von Kalkteilchen und Bildung von Sinter und Kalkspat, wobei Kieselsäure mitspielt, zu Massen verkittet.

Der Molassekalk mit fossilen Einschlüssen (*Cardium* z.) kam aus dem alpinen Rheintal, der Gegend von Feldkirch (Brackwasser- und Süßwassermolasse). Der Molasse-Muschelkalk mit Muscheltrümmern, Haifischzähnen z. (Meeresmolasse), sowie die Molasse-sandsteine überhaupt aus dem östlichen Molassegebiet. „Zukoidenschiefer“ mit vielen Einschlüssen dieser Algen, stammen, wie auch sogen. „Urgonkalk“ aus der Rappenlochschlucht bei Dornbirn und der Liechtensteiner Gegend. Spateisenstein, hier erratisch in oft stark mit Rost bedeckten Exemplaren, stammt vom Parpaner Rothorn.

Zum Schluß seien noch die Appenzeller Nummulitenkalle erwähnt, die in grauen und dunkel rotbraunen Handstücken bei Ravensburg weniger häufig als bei Wangen und im Argental, dort aber auch in ansehnlichen Blöcken zerstreut liegen. Als speziell dem Cozän angehörende Fauna, sind Nummuliten eine für sich bestehende Tierart und mit keinem andern Lebewesen zu vergleichen als höchstens, bezüglich der Formähnlichkeit, mit den mikroskopischen Rhizopoden und Rädertierchen der Tiefsee, oder hinsichtlich der Massenhaftigkeit des Aufbaues ihrer Kolonien mit den Korallen.

Zu Ende der Kreideformation, mit dem Übergang ins Tertiär, treten sie zuerst auf, in Billionen von Milliarden einzelner Individuen, in der, geologisch gesprochen, kurzen Spanne Zeit von etwa einer Million Jahren an Vermehrung wohl die gesamte Fauna aller Zeiten, außer vielleicht der Korallen, hinter sich lassend. Das Völkchen

lebte gesellig; denn wo man auf Nummulitenkolonien trifft, sind sie gebirgsbildend; Felsenmassen, nur aus diesem kleinen Getier bestehend, ohne eine Spur anderer fossiler Lebewesen, erheben sich, tief aus Urgebirgen zc. aufsteigend, bis zu Höhen von 800 bis 1000 m. Die Nummuliten sind die wichtigsten Leitfossilien des Eozäns; denn mit dem Übergang ins Miozän hat der Aufbau ihrer Kolonien ein Ende, und sie sterben gänzlich aus, ohne, wie das sonst gewöhnlich ist, Nachzügler zu hinterlassen, wie man auch keine Vorgänger ihrer Sippe, aus welchen sie sich nach und nach entwickelt haben könnten, in frühern Formationen findet. Aber ihre Mausoleen, die sie sich auf der ganzen Erde, von den Tiefen der Eozänmeere herauf, erbauten, werden dauern, solange der Erdball kreist. Die hier vorkommenden stammen aus dem Appenzell, wo man jene Gesteine, bei welchen das Fossil der kleinern Spezies von Wesen, zumeist vom schmalen Rande aus im Gestein stecken sieht, „Chümisteine“ (Kümmelsteine) nennt; die mit größern flachliegenden Fossilien heißen „Bägensteine.“ — Bekanntlich wurden die Pyramiden Ägyptens aus Nummulitenkalken erbaut, was schon Strabo erwähnt, und diese spezifischen Kalkgebirge ziehen sich durch alle drei Weltteile der alten Welt. Von den Pyrenäen ausgehend, kann man sie verfolgen durch das südliche Frankreich über die Alpen bis zu den Karpathen. Von Ägypten aus geht der Gebirgszug gegen Algier und Marokko und in ähnlicher Weise von Kleinasien durch Persien bis Indien, Thibet und China. — Eine von jener der alten Welt abweichende Spezies wurde seinerzeit in Amerika von d'Orbigny entdeckt, der sie „Orbitoides“ (Kreisähnlich) nannte. Im Milchlamm werden sie, ausgewittert, in einzelnen Exemplaren häufig gefunden, bis zur Größe von etwa einem Markstück; die Deutschen nennen sie dort, in freier Übersetzung aus dem Ägyptischen „Milpfennige.“

Anmerkung: Wer sich mit dem Sammeln dieser Gesteinsarten befaßt, dem ist Verfasser dieses gerne bereit an die Hand zu gehen.



Georg Wegelin, Abt zu Weingarten

1587 — 1627.

Von

Stadt- und Garnisonpfarrer Pfaff

in Weingarten.

Die Räume, in welchen wir heute durch die Gastfreundschaft des Kgl. Offizierskorps tagen, waren noch nicht gebaut in der Zeit, in welche ich Sie führen möchte. Damals gab es auf dem Martinsberg noch keinen alpenbezwingenden und kriegsfrohen Oberst (von Wundt), der am Geburtsfeste Sr. Majestät des Königs mit wuchtiger Germanenstimme das Hurra ausbrachte; es gab auch noch keine jungen Offiziere hier, die über die Blasierten und Degenerierten unserer Tage ihre spitzigen Witze machten; noch viel weniger gab es eine Kompagnie-Mutter in Figur eines Feldwebels, der mit sanften Worten seine Jünglinge zur Tagesarbeit aufweckte unter entsprechender Aktion mit der Mannschaftszimmertüre, und der dadurch dem zunächstliegenden Garnisonpfarrer willkommene Gelegenheit gab, die rosenfingerige Cos zu begrüßen und für diese Aufmerksamkeit morgens 4 Uhr höflich sich zu bedanken. Ebenso wenig finden wir Söhne des Mars Nr. 124, welche über die Luftlinie Weingarten—Großbaumgarten (Exerzierplatz) ihre tiefsinnigen, aber schweißtreibenden Betrachtungen machten. Im ganzen genommen: es war erheblich stiller als gegenwärtig, und doch war das Gotteshaus Weingarten eine Feste des alten Glaubens, und die Benediktiner waren die Kriegsleute Gottes und der Abt der weitausblickende Oberst einer an Gehorsam gewöhnten Truppe.

So stellt sich nämlich in der Geschichte des Klosters Weingarten Abt Georg Wegelin dar. Eine Regierung von vollen vier Jahrzehnten, eine energische und vielverzweigte Tätigkeit nach innen und außen; seine Reform in den Benediktinerklöstern, seine Liebe zu Kunst und Wissenschaft, seine Verbindung mit vielen weltlichen Fürsten lassen sich freilich nicht in den enggesteckten Grenzen eines Vortrags völlig darstellen. Aber doch hoffe ich, wenigstens in den Konturen das Lebensbild des hochbegabten Mannes zu zeichnen, der leider noch keine allgemein zugängliche Biographie gefunden hat.

Georg Wegelin, geboren den 20. März 1558 zu Bregenz, wo sein Vater Wolfgang ein hoher Beamter der erzherzoglichen Herrschaft Bregenz und Hohenegg war (praefectus archiducis in ditionibus Brigantinis et Hoheneggianis). Mit 16 Jahren

trat er in den Benediktinerorden ein (Profesß am 13. Mai 1574) und studierte darauf in Dillingen bei den Jesuiten Theologie. 1581 erhielt er die Priesterweihe und feierte am 5. November desselben Jahres in seiner Vaterstadt Bregenz die erste heilige Messe. Schon im folgenden Jahre (1582) wurde er Subprior, 1583 Prior, und am 23. Januar 1586 übertrug ihm die einstimmige Wahl des Konventes das Amt eines Administrators, das er am 10. November desselben Jahres mit der Würde des Abtes vertauschte. Er stand damals im neunundzwanzigsten Lebensjahre, und dieses rasche Vorrücken in das ebenso wichtige als dornenvolle Amt eines infulierten Abtes des reichsunmittelbaren Klosters Weingarten läßt einen Schluß auf seine hohe Befähigung zu. Fast 41 Jahre trug er den Hirtenstab, bis zu seiner Resignation am 7. August 1627, welcher am 10. Oktober desselben Jahres sein Tod folgte.

Die allgemeine Zeitlage bei der Wahl Wegelins, Deutschlands Zerrissenheit auf politischem und religiösem Gebiete ist zu bekannt, als daß es einer eingehenden Schilderung bedürfte. Das kaiserliche Ansehen war seit der Abdankung Kaiser Karls V. in starkem Rückgang begriffen, teils durch eigene, teils durch fremde Schuld. Der Religionsfriede von Augsburg (1555) trug in sich den Keim künftiger noch schwererer Kämpfe, als die bisherigen waren. Schon Gerwik Blarer, Weingartens größter Abt (1520—1567), hatte mit Diplomatie und Entschiedenheit dem Vordringen der „neuen Lehre“ in Oberschwaben kräftig Einhalt getan.

Sein Nachfolger war Johannes III. Hablzel (1567—1575), und auf ihn folgte Johannes IV. (Christoph) Raitner (1575—1586), dem es nicht gelang, Weingarten auf der Höhe zu halten, der vielmehr in eine Schuldenwirtschaft hineingeriet, so daß eine Visitation des Klosters zunächst die Wahl Wegelins zum Administrator der Abtei führte. Die Akten hierüber liegen im K. Staatsarchiv zu Stuttgart, Repertorium Bd. I, S. 520.

In solcher Lage mußte Wegelin sein Amt antreten. Ein Vergleich mit Gerwik Blarer liegt nahe. Letzterer ist der Vertrauensmann des Kaisers, ist selbst Geheimer kaiserlicher Rat, Begründer des Kollegiums der reichsunmittelbaren Äbte von Schwaben; er ist der geborene Diplomat, der neben der Gewalt des Geistes die Bildung des Weltmannes (Gerwik Blarer von Wartensee) und die begeisterte Liebe zur alten Kirche in sich trägt. Er ist der erfolgreiche Gegner der Reformation in Oberschwaben.

Auch Wegelin ist aus angesehenener Familie, wohlgebildet, von entschlossenem Willen; aber seine Tätigkeit geht weniger ins Außenleben mit seiner Politik und seinen Streitigkeiten als nach innen, auf die Reform der Gesinnung, der Klöster des Benediktinerordens. Ihm ist es zunächst zu tun um die sittliche Umgestaltung der Ordensleute, um Bewahrung des echten Ordensgeistes, der sich äußert in strenger Einhaltung der uralten Regel des heiligen Vaters Benediktus.

Wegelin war offenbar der Ansicht, daß eine Reform am besten im eigenen Hause beginne. Er erbat sich deshalb Rat von dem Jesuitenprovinzial, der nach seinem eigenen Ausdruck die Pflanzen pflegen und reinigen könne. Es wurde nach Weingarten geschickt ein P. Zulius, der von Wegelin das Zeugnis seiner Tätigkeit erhielt in einem Dankesbrief an den Provinzial mit den Worten: „Er hielt täglich zwei Stunden Vorträge; die übrige Zeit verbrachte er in privaten Gesprächen, die er dem Verständnis eines jeden einzelnen anzupassen mußte; wir erscheinen wie erneuert und begeisterten Mutes.“ (Heß, Catal. Abbatum S. 301). In seinem Eifer für Klosterreform wurde Wegelin

unterstützt von den Äbten von St. Gallen, Joachim und Bernhard; letzterer verspricht sich von den Äbten von Rheinau und Fischingen dieselbe Tätigkeit.

„In Schwaben wenigstens, sagt Heß, wirst du kaum ein Benediktinerkloster finden, das nicht entweder Mönche zum Unterricht (von Weingarten) verlangte, oder aber bat, man möge die seinigen ins Kloster Weingarten zu senden erlauben, daß sie dort klösterliche Zucht erlernen können.“ Diese Worte sind nicht übertrieben.

Im Jahre 1594 erbittet sich Abt Kaspar von St. Blasien im Schwarzwald einige Benediktiner aus Weingarten und erhielt nach längeren Verhandlungen die PP. Andreas Wieland und Johannes Rieber am 6. April 1595. Plus accepi quam speravi — ich habe mehr erhalten als ich gehofft — schreibt der dankbare Abt an Wegelin, und nach drei Monaten sendet er sie auf Verlangen Wegelins mit großen Lobsprüchen ungern zurück.

Im Jahre 1598 und 1599 folgt das Kloster Andechs mit derselben Bitte. Hierbei ist erwähnenswert, daß sowohl St. Blasien als Andechs mit Weingarten einige Patres austauschte. Beide Klöster senden Angehörige nach Weingarten, um dort zu lernen, und die Weingartener Benediktiner werden dorthin gesandt, um zu lehren. Dasselbe geschah 1600 mit dem Kloster Ottobeuren.

Das Schottenkloster zu Wien bedurfte dringend einer Erneuerung. Abt Georg daselbst beschwerte sich durch den Generalvikar Balthasar Schultheiß, daß er „einige Konventualen im Kloster habe, welche in Sitten und exemplarischen Lebenswandel dissolut seien, so daß sie keiner väterlichen Ermahnung zugänglich seien. Bei seiner auf kaiserlichen Befehl öfters notwendigen Abwesenheit zu amtlichen Geschäften sei es ihm nicht möglich, die Brüder in Zucht zu halten. Obwohl diese Bitte um Zusendung von Weingartener Benediktinern vom Kaiser Rudolf II. selbst dringend empfohlen war, konnte Wegelin doch derselben nicht entsprechen, weil er die geeigneten Leute nicht hatte; „denn obwohl — schreibt er am 17. August 1601 — nicht ohn, daß mein Gottshaus aus Gnaden Gottes in der Anzahl etwas stark, so sein doch mehr denn der Halbtail also beschaffen, daß deren etliche in Academiis den studiis abwarten, von den übrigen aber ihrer Jugend halb dasjenige in der Zeit nit zu erhoffen, so des obgedeytten Gottshaus (Schottenkloster) Notdurft erfordern wurde.“ (Den Briefwechsel s. bei Heß I. c. 316—320).

Auch das Kloster Mehrerau bei Bregenz (jetzt Zisterzienserkloster) hatte das Bedürfnis nach Reformklarikern aus Weingarten 1602 (Heß I. c. 320). Vielleicht waren die in Weingarten veranstalteten Exerzitien die Ursache, daß das Verlangen nach asketisch gebildeten Mönchen sich regte. Sicher wissen wir dies vom Kloster Zwiefalten. Der Abt Michael von dort beruft sich auf seine Erfahrungen, die er in Weingarten gemacht, und bittet, man möge den Prior P. Georg Renner, den Novizenmeister P. Jakob und den P. Wilhelm in Weingarten aufnehmen, um das gemeinschaftliche Leben kennen zu lernen.

Schwierigkeit gab die Bitte des Bischofs Christoph von Bayern betreff des alten Benediktinerklosters St. Georgenberg; die wenigen Benediktiner daselbst erhalten von dem Bischof das Zeugnis, daß sie „in monastica disciplina wenig exerciret“ seien, und er ersucht deshalb den Abt Wegelin, auch dieses Kloster zu reformieren. Allein Wegelin sendet niemand, ist jedoch bereit, junge Leute von St. Georgenberg aufzunehmen; am 22. Juni 1609 kamen dann auch zwei junge Patres zu Übungen nach Weingarten. Dafür erbat sich Wegelin Reliquien von St. Georgenberg, erhielt aber eine abschlägige Antwort, indem Georgenberg sich auf eine päpstliche Bulle berief, welche die Abgabe von dortigen Reliquien unter Strafe des Kirchenbannes verbot.

Der Ruf von Weingarten als Musterkloster hatte sich in ganz Süddeutschland verbreitet, und es ergingen Bitten um Überlassung von Mönchen oder wenigstens zum Studium des asketischen Lebens von Kremsmünster in den Jahren 1604 und 1614; von St. Peter im Schwarzwald 1609; von St. Gallen 1610; wiederholt bittet um eine Kolonie Mönche Bischof Wolfgang von Regensburg, zugleich Propst von Ellwangen, 1610; ebenso Augsburg 1612. Der Kaiser Matthias schreibt am 11. September 1614 dringend um Mönche für Steyr Gärsten; allein Wegelin mußte abschlägig antworten (7. Oktober 1614): er habe 14 Konventualen auswärtig, abgesehen von denjenigen, welche er nach Dillingen zu Studienzwecken geschickt habe.

Der Erzherzog Leopold, Bischof von Straßburg, stellt die nämliche Bitte für die Benediktinerklöster im Elsaß, also gleich summarisch; das Kloster Murbach im Elsaß hatte das Jahr zuvor das gleiche Verlangen geäußert. Nach Gengenbach wurden 1612 zwei ausgezeichnete Männer, P. Plazidus Keffering und P. Maurus Baldung geschickt; desgleichen 1617 nach Admont (Steiermark), 1621 nach Konstanz (Petershausen), nach Bregenz 1623, nach St. Trubbert (Elsaß) 1624.

Ein Gesuch um Konventualen nach Fulda (1625) mußte Wegelin ablehnen, weil das Priorat Feldkirch festzuhalten sei.

Der apostolische Nuntius in Luzern verlangt 1615 Weingartener Mönche für die Benediktinerklöster der Schweiz.

Über diese Reformarbeiten liegt uns ein reger Briefwechsel teils in lateinischer, teils in deutscher Sprache vor; wenn schon die Regierung eines Klosters von der Bedeutung Weingartens die volle Arbeitskraft in Anspruch nimmt, so ist Wegelin zu bewundern nicht bloß in der geschickten Verteilung der Arbeitskräfte, sondern auch in der Kunst, seine Mitbrüder auf der Höhe der klösterlichen Zucht zu erhalten, da ja die Berührung mit der Außenwelt und die Durchführung der Reform in weniger gut geleiteten Klöstern ohne Zweifel ihre Gefahren für die ausgesandten Mönche selbst hatte.

Daß aber Wegelin strenge Zucht in Weingarten selbst führte, zeigen uns einige Aufzeichnungen (Ephemerides), d. h. tägliche Aufzeichnungen aus den Klosterkalendern oder Chronik im Stuttgarter Staatsarchiv.

Ein Konversus (Raienbruder) wird anfangs Januar 1609 eingesperrt ob excessum — welcher Art der Exzeß war, ist nicht notiert; vielleicht hat der Mann Silvester zu sehr gefeiert — und erhält nach vierwöchentlichem Karzer sehr strenge Buße. Anno 1612 wird im Konvent strenge Vorschrift gegeben: *ne mane exeuntes tam longe excurrant, neve alicubi divertant sine licentia.* — Anno 1615 wird dem Schreiber der ephemerides aufgetragen: *ut jurgia aliorum severe puniam, litteras non obsignem nisi prius lectas, circumeam et visitem pomeridiano maxime tempore, num silentium servetur, num in lecto se recollocent. Ut confessarii cum feminis cito se expediant, hypocaustum janitoris nemo accedat, nisi cum facultate aut cum necessarium fuerit.* Die Ephemerides enthalten noch mehr derartige Anordnungen.

Kein Wunder, daß dieser echte klösterliche Geist überall gerühmt wurde, und kein geringerer als Papst Klemens VIII. erließ ein Schreiben an Wegelin vom 8. Oktober 1594, wo es heißt: „*accepimus, te monasterium tuum singulari pietate et prudentia administrare, ita ut inter insignia istius Provinciae monasteria et monachorum numero et disciplina et omnis regularis vitae observantia praeleuceat.*“ Der Papst schließt, er wünsche, daß er und die Kirche ihn mit verdientem Lob und mütterlicher Liebe täglich mehr begleite.

Trotz mancher Kriegsläufe (Türkenkriege) und trotz der in den Jahren 1583 und 1588 sowie 1611 stark verheerenden Pest gelang es Wegelin, dem Kloster manches wertvolle Besitztum zu erwerben. Es sollen hier erwähnt werden: 1594 Herlazhofen von Joachim von Laubenberg; 1601 Hasenweiler von den Herren Gramling — dort sollte ein neues Kloster, hauptsächlich für die Novizen errichtet werden; es blieb aber unvollendet —; 1611 Manzhofen; 1621 Ringgenweiler von Abt von Petershausen. Besonders wichtig ist der Kauf des Johanniterordenshauses zu Feldkirch. Am 28. Ma. 1609 wurden dem Konvent folgende Fragen vorgelegt: 1) ob dieses Haus zu kaufen sei ohne Entschluß einer Niederlassung; 2) ob der Besitz einer Filiale nützen werde. Diese Fragen wurden zunächst dem Konvent zur Prüfung und Beratung überlassen. Am 31. Juli 1609 wurde dem Konvent ferner vorgeschlagen, ob das Haus zu kaufen sei, um dort einen Zufluchtsort zu haben, oder ob auch eine Filiale zu errichten sei. Die Mehrzahl der Konventualen neigte der Ansicht zu, es seien beide Gründe zu berücksichtigen, und daher erfolgte der Beschluß, eine Filiale zu errichten. Am 31. Dezember 1610 wurde das Haus erworben um 61 000 Gulden. Zum Priorat wurde Feldkirch erhoben im Jahre 1617 unter Zustimmung des Papstes Paul V. (Das Priorat wurde am 16. Mai 1695 von Abt Willibald Kobolt an die Stadt Feldkirch um 21 000 Gulden abgetreten; diese verkaufte es schon am 24. Februar 1696 an das Stift Ottobeuren.)

Im Jahre 1612, den 8. September, wurde der Vertrag über den Kauf der Herrschaft Blumenegg in Borarlberg ratifiziert. Die Kaufsumme betrug 151 000 fl.; bisheriger Besitzer war Rudolf Graf von Sulz. Diese Erwerbung scheint aber den Erwartungen nicht ganz entsprochen zu haben; schon am 27. Juni 1613 setzte Wegelin dem Konvent auseinander: male emptum Blumenegg. Am folgenden Tage aber beschloß der Konvent trotzdem, es sei auf dem Kaufe zu beharren, und man solle andere Klostergüter, besonders Zehnten verkaufen (Ephemerides im Stuttgarter Staatsarchiv). Blumenegg blieb bei Weingarten bis zur Säkularisation.

Die Förderung wissenschaftlicher Tätigkeit war für Wegelin eine hohe Aufgabe. Ignorantiam ceu coenobiorum pestem detestatus, suos religiosos omni scientiarum genere pro cujuscunque captu imbui voluit, sciens, indoctos difficilium ad bonum trahi quod ignorant et otiosos nunquam in eo confirmari quo aversantur — mit diesen Worten stellt Heß (l. c. p. 299 und p. 363) ein hohes Lob aus für Wegelin, der seine Brüder auf Hochschulen, namentlich nach Dillingen schickte; der jährliche Aufwand für einen Studiosus daselbst betrug 100 fl. Er verlangte nach ihrer Rückkehr von den Hochschulen tägliche wissenschaftliche Kolloquien.

Auch setzte Wegelin jährlich eine Summe aus, mit welcher Ankäufe für die Bibliothek gemacht werden sollten. Auf den jährlichen Büchermärkten von Leipzig, Frankfurt und Salzburg wurden nach den Anweisungen des tüchtigen Bibliothekars Johannes Rieber eine Menge von Büchern gekauft; besonders bemerkenswert ist die Erwerbung der Bibliothek des Johannes Pistorius, Ritters von Reichenweiler, kaiserlichen Rats (1546—1608). Der Kaufpreis war 5000 fl.

Weisen wir noch hin auf die Arbeiten Wegelins zur Abfassung des Benediktinerbreviers (1610), auf die Erstellung der libri abbatiales (Manuskripte im Staatsarchiv zu Stuttgart) und endlich auf die Vollendung des herrlichen Kreuzgangs in Weingarten. (Schlußstein 1605), so ist der Beweis erbracht, daß Wegelin volles Verständnis für die Wissenschaft besaß und betätigte.

Dabei wurde seine Zeit in fast maßloser Weise in Anspruch genommen durch viele — liebe aber teure — Besuche. Die Ephemerides und die Berichte bei Hefß sprechen eine sehr deutliche Sprache. Es wurden u. a. im Kloster beherbergt: Wilhelm von Bayern in den Jahren 1595, 1608, 1613, 1625 — mit 60 Pferden; Erzherzog Leopold, Bischof von Passau, „der die Unseren so verehrte, daß er von 1607 bis 1624 im ganzen zwanzigmal, meist mit 80—100 Personen, einmal sogar (1619) mit 204 Personen und 160 Pferden hieherkam.“ Gäste waren ferner Erzherzog Karl von Österreich, die Bischöfe von Konstanz, Regensburg, Augsburg, Osnabrück, Herzog Albert von Bayern, die Herzogin Renata und Maximilian von Bayern, die Erzherzogin Anna Katharina, Markgraf Albert von Baden, die Grafen Christoph und Wilhelm von Fürstenberg, Graf Gottfried von Pappenheim, Christoph von Fugger, Hugo Fugger, der Apostolische Nuntius von Luzern, welcher *soluto carmine et graeca oratione* empfangen wurde. Den Bischof Jakob Fugger von Konstanz, der in Weingarten als Mönch eintreten wollte, verpflichtete Wegelin sofort zum Gehorsam, und als der Bischof denselben versprach, verlangte Wegelin, daß er Bischof bleiben solle und keinen Widerspruch erheben dürfe. Die Zahl der Gäste betrug nach Hefß l. c. 391 jährlich oft mehr als 2000, so daß man sich wundern muß, woher der Abt den Unterhalt derselben bestritt, besonders bei Teuerungen, wo bei Mißwachs im Jahre 1622 (Frühjahr) ein Scheffel Getreide 32 fl., Haber 12 fl. in Ravensburg kostete; im September 1622 aber stieg der Preis eines Scheffels Getreide (*tritici*) auf 70 fl., im Oktober auf 76 fl., der Scheffel Haber auf 29—30 fl., „*nec libenter venditus.*“

Dazu kamen Durchmärsche von Militär, besonders österreichischer Truppen, so im Juni und Juli 1620 je 60 Mann und 40 Pferde, *qui gratis cibati sunt.*

Das große Ansehen Wegelins brachte es mit sich, daß er von vielen Seiten als Vermittler, Ratgeber und Schiedsrichter angegangen wurde. Die Streitigkeiten, in welchen er Rat erteilen sollte, waren vielfach sehr verwickelt und hätten Stoff für viele Prozesse und Rechtsanwälte gegeben. So ist er Vermittler in einem Streite zwischen den Äbten von Rot und Ochsenhausen; seinen Rat holt ein Erzherzog Ferdinand von Österreich 1593, ebenso das Kloster Ottobeuren in einer Streitsache, die von 1602 bis 1604 dauerte; 1606 erbittet Heinrich Truchseß von Waldburg seine Entscheidung, ferner Erzherzog Maximilian von Österreich, Leopold Erzherzog von Österreich, Bischof von Straßburg und Passau. Für diese Ratschläge und Vermittlungen wurden wahrscheinlich keine Anwaltsgebühren bezahlt; wenigstens notiert Prior Hefß nichts davon; wohl aber erzählt er mit großem Vergnügen, daß der Magistrat und die Bürgerschaft von Wangen im Allgäu in einer Streitsache mit dem Kloster St. Gallen den Abt von Weingarten um Vermittlung angingen und hernach in Dankbarkeit demselben ein ganz silbernes Bild des hl. Georgius (Namenspatron des Abtes) verehrt hatten. Dasselbe war zu Augsburg gegossen und schön ausgeführt, kostete 475 fl. und war im Jahre 1781 noch im Kloster. Jetzt ist es nicht mehr da.

Nachdem im Jahre 1540 Kardinal Otto Truchseß von Waldburg eine Akademie zu Dillingen gegründet und 1564 ein Kollegium der Jesuiten daselbst errichtet hatte, tauchte der Plan auf, ein Jesuitenkolleg in Konstanz zu gründen. Der Bischof von Konstanz, Andreas von Österreich, förderte diesen Plan, starb aber, ohne ein Testament für diesen Zweck zu hinterlassen. Wegelin nahm den Gedanken wieder auf, und am 26. September 1602 beschloßen die Äbte von Salem, Weingarten, Ochsenhausen, Roth,

Weissenau, Schussenried, Marchthal und Petershausen, 16 000 fl. zu stiften für Errichtung eines Jesuitenkollegs. Weingarten hatte hiezu 3000 fl. zugesichert; dazu gab Wegelin selbst noch plurimam vim librorum, quis bibliothecam ditavit, und ließ auf seine Kosten die größere Glocke gießen. Merkwürdig ist hier der Wechsel der Zeit und der Zuneigung: Wegelin Freund und Förderer der Jesuiten; im 18. Jahrhundert aber ist Weingarten die scharfe literarische Gegnerin derselben.

Wegelin war das Haupt der Vereinigung der oberschwäbischen Benediktinerklöster zu festem Zusammenschluß 1) zur Verbesserung der Klöster, 2) zu energischem Zusammenhalten gegen die drohende Reformation im Sinne Luthers. Vom modernen Standpunkte aus begreifen wir den Grundsatz des *jus reformandi* nicht: *cujus regio, illius et religio*. Von beiden Seiten, Protestanten wie Katholiken, wurde reichlicher Gebrauch gemacht, und das Königreich Württemberg in seiner jetzigen Gestalt ist ein klassisches Beispiel dafür, wie das *jus reformandi* von beiden Seiten durchgeführt wurde.

Der Lebensabend des Abtes war kein so angenehmer und ruhiger, wie man ihn dem vielbeschäftigten Manne gegönnt hätte. Wiederholte schwere Krankheiten brachen seine körperliche Kraft; sein Koadjutor Matthias Lang, ein sonst vorzüglicher Mann, war wenig zugänglich und hielt selten Konferenzen mit ihm. Als nun von Marienberg in Tirol ein Abt aus Weingarten postuliert wurde, ergriff Wegelin die Gelegenheit: *promoveatur ut amoveatur* und legte dar, der Koadjutor könne hier für seine und seines Klosters Ehre sorgen; wenn er nicht annehme, so werde er die Entscheidung des kirchlichen Richters anrufen.

Am 1. August 1627 resignierte Wegelin, und am 10. Oktober desselben Jahres starb er in Gegenwart seines leiblichen Bruders, der selbst Mönch war. In der frühern Nikolauskapelle harret er seiner „Urständ.“

So stellt sich uns das Lebensbild Wegelins dar als das eines energischen Mannes, der begeistert für seine Kirche und seinen Orden unablässig tätig war zur Verwirklichung des Benediktinerwahlspruches: *Ut in omnibus glorificetur Deus*. Diese mehr kirchliche Tätigkeit hinderte ihn aber nicht, auch die Wissenschaft und Kunst zu fördern. Wer von unsern Festteilnehmern heute den Kreuzgang des Klosters gesehen hat, wird es wohl bedauern, daß anderweitige Ansprüche an die Finanzkraft des Klosters den kunstsinigen Prälaten hinderten, noch mehr Werke edler Renaissance entstehen zu lassen.

Und wenn wir die Bibliotheken von Stuttgart, Fulda, Paris und vielleicht noch anderer Städte betreten, so wird der Fachmann auch die Weingartener Bibliothek kennen lernen, an deren solider Vermehrung Wegelin zielbewußt gearbeitet hat, da er der Meinung war, daß die klösterlichen Gotteshäuser O. S. B. auch Stätten der ernstesten Wissenschaft sein sollten.

Auf dem Grabmal eines bedeutenden Weingartener Abtes heißt es: *In piis suorum animis semper victurus* — in den dankbaren Herzen der Seinigen immerfort lebend. Dieses Wort auf unsern Wegelin angewendet ist zwar unmöglich; denn vor 52 Jahren ist der letzte Konventuale des Reichsklosters Weingarten von der Erde geschieden. Als teilweiser geistiger Erbe des Gotteshauses Weingarten hielt ich es für eine Ehrenpflicht, beizutragen, daß Wegelins Name heute wieder aufgefrißt werde als der Name eines Mannes, der in der zeitgenössischen Geschichte mit wohlverdienter Ehre genannt werden muß.

Die Plastik des Barockstiles am Bodensee.

Von

Prof. Dr. Max Wingenroth

in Freiburg i. Br.

Die blühende Kunsttätigkeit des 18. Jahrhunderts, deren glänzendes Beispiel in dieser Stadt wir eben besichtigt und bewundert haben, ist der würdige Abschluß eines langen, mit wenigen Intervallen überaus regen und reichen künstlerischen Lebens an den Ufern unseres Sees. Wie für unsere heutige Betrachtung, so besteht auch für die ganze deutsche Kunstgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit der Begriff einer eigentümlichen Bodenseekunst, und wenn dieser Begriff noch nicht überall herausgearbeitet ist, so wird das sicherlich die Zukunft besorgen. Aus der Macht der Gewohnheit ist es erklärlich, daß wir in der Kunstgeschichte oft unwillkürlich mit den heutigen Länderbegriffen arbeiten, dabei aber vergessen, daß die frühere Einteilung eine andere war. Bestimmender als die politische Zugehörigkeit sind oft die geographischen Zusammenhänge, die Flußläufe, die Gebirgspässe und Handelswege: sie bieten die Möglichkeit ungeahnter Einwirkungen und Einflüsse oft aus weiten Gegenden. So wichtig zudem als die politischen sind die Diözesangrenzen. Eine kunstgeschichtliche Geographie mag wohl zu den Aufgaben der Zukunft gehören.

In ihr wird der Bodensee als Verbindungsgebiet zwischen Oberschwaben und der Schweiz, dem Vorarlberg und dem Schwarzwald, in weiterm Sinne zwischen Italien, Burgund und Oberdeutschland, als Gebiet von oft selbständiger Verarbeitung dieser Beziehungen, eine besondere Farbe erhalten.

Werfen wir kurz einen Blick auf die Höhepunkte der künstlerischen Tätigkeit am See. In den Anfängen christlichen Lebens, als das Bistum von Bindonissa nach Konstanz verlegt worden, spielte die Bischofsstadt noch eine geringe Rolle gegenüber den mächtigeren Klöstern, St. Gallen mit seiner imposanten Gelehrsamkeit und dem prachtvollen Schmuck seiner Bücher, der Reichenau mit ihrer weitberühmten Malerschule und stattlichen Bautätigkeit. Aber wie es eine Regel allen, besonders jedoch klösterlichen Lebens zu sein scheint, daß auf mächtigen Glan ein langer Rückschlag erfolgt, so traten schon im 11. Jahrhundert die Abteien zurück hinter der Hauptstadt der Diözese — Reichenau, um sich nie mehr zu erholen — zumal einige hochbegabte Bischöfe, auch politische Persönlichkeiten ersten Ranges, ihrem Amt gesteigerte Bedeutung verliehen. Der

Ausdruck derselben war der romanische Bau des Konstanzer Domes, überhaupt die Konstanzer Bautätigkeit des romanischen Stils, die nicht ohne Einfluß auf ihre weitere Umgebung geblieben sein dürfte. Auch als die Gotik eindrang mit ihrem hochstrebenden Baugerüste, behielt Konstanz die führende Stelle am See bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts hinein, obwohl das bedeutendste Denkmal drüben in Ueberlingen erstand. Zwar macht sich daneben — wie überall — der neue, mächtig aufblühende Zisterzienserorden geltend; haulich wenigstens ist Salem eine Zeitlang bis weit nach Oberschwaben hinein ein Mittelpunkt gewesen. Der Salemer Malerschule indes eine besondere Bedeutung zuzuschreiben, scheint mir trotz Probstiens verdienstvollen Forschungen heute noch nicht möglich. Gerade auf dem Gebiete der Malerei steht Konstanz voran: die noch vorhandenen Werke des 14. und 15. Jahrhunderts beweisen das; sie überragen an Qualität und beeinflussen das auch am übrigen Bodensee und im Thurgau reichlich vorhandene künstlerische Gut.

Treulich strebte jeder mittelalterliche Bildhauer und Maler darnach, soweit es in seinem Vermögen lag, Menschen und Dinge natürlich wiederzugeben. Aber sein Können und Sehen war noch gering; es durchbrach nicht die Grenzen einer mehr linearen Malerei, einer Flächendekoration oder einer nur schematisch-plastischen Figurenbildung. Erst um die Wende des 14. zum 15. Jahrhundert begann der immer vorhandene Wille seinem Ziele näherzurücken, die Körperlichkeit der Natur, die Dreidimensionalität wiederzugeben. Ueberall kündigt sich das Neue an: vor allem in Italien und in den Niederlanden, in letztern ausgehend von dem kulturell führenden Land Nordeuropas, von Frankreich. Angeregt von diesem aber begann auch anderswo diese erneute Eroberung der Natur, und zwar in allen, am Strome des damaligen Lebens liegenden Gegenden, nicht nur, wie man früher glaubte, in den Niederlanden. So auch am Bodensee. Es war die Periode, während welcher unser Gebiet mit an der Spitze des deutschen Handels marschierte. Vom Bodensee aus führten die großen Handelswege nach Italien, nach dem Zentrum damaliger Eleganz und Luxus, Burgund, nach Spanien wie nach den Niederlanden. Konstanz und Ravensburg stehen an erster Stelle. Der Konstanzer Privatreichthum übertraf zeitweise in der Höhe einzelner Vermögen den aller andern deutschen Städte. Und Konstanz stand nun auf einmal im Brennpunkt europäischen Lebens, als die zweifellos glänzendste Kirchenversammlung der abendländischen Welt, das berühmte Konzil, in seinen Mauern zusammentrat. Einer Zuhörerschaft wie dieser brauche ich nichts über die bedeutenden Vertreter europäischen Geisteslebens zu sagen, die damals in Konstanz zusammenkamen. Wo aber soviel Welt und Geld war, da werden die Künste sicher nicht gefehlt haben. Und in der That scheint es immer mehr, daß die Entstehung des oberdeutschen Realismus mit dieser Gegend und mit dieser Zeit zusammenhängt. Sein größter Vertreter, Konrad Witz, erst vor wenigen Jahren in seiner Basler Tätigkeit erkannt, ist jetzt als Konstanzer Kind nachgewiesen, wie auch sein dort tätiger Vater Hans Witz, vielleicht identisch mit jenem Hance de Constance, der in den Diensten des Herzogs von Burgund stand. Ein Hauptwerk Konrads aber ist vermutlich für Otto III. von Hochberg, Bischof von Konstanz, gemalt worden. Schon von verschiedener Seite ist dann Lukas Mosers Altarwerk in Tiefenbronn von 1431, das gleichzeitig mit Witz, doch eine etwas ältere Richtung vertritt, als ein posthumes Werk Konstanzer Konzilskunst in Anspruch genommen worden, nach deren fetten Zeiten der Meister mit der merkwürdigen Klageinschrift zurückverlangt:

schrie Kunst schrie und Klag dich ser — dein begert jez niemen mer — so o we! Und daß Stephan Lochner, der große Meister des Kölner Dombildes, aus Meersburg stammte, hat längst zu Fragen angeregt. Auch die Vorstufen sind vorhanden in den Bildern der Nikolauskapelle des Konstanzer Münsters und endlich in den neu zu Tage getretenen hochbedeutenden Wandgemälden der Augustinerkirche, die Kaiser Sigismund selber gestiftet hat. Einen Schritt über sie hinaus tun dann die wichtigen Malereien der Grabkapelle des kunstsinigen Otto III. von Hochberg. Nehmen Sie dazu, daß der später in Ulm tätige, die zweite Phase der neuen deutschen Kunst repräsentierende Hans Multscher unweit von hier, aus Reichenhofen im Oberamt Leutkirch stammte und jedenfalls nach Ravensburg oder Konstanz am nächsten in die Lehre hatte. Aus Ravensburg stammte, wie man jetzt annimmt, jener Meister, Justus de Alemagna, der fern an den Gestaden des Mittelmeeres, in Genua, 1451 eine Verkündigung malte: und wir sehen die Verjüngung deutscher Malerei von den Ufern unseres Sees ausgehend, wo sich damals wohl alle Einflüsse des Abendlandes kreuzten.

Mit dem Ende des Konzils aber, mit den Zunftkämpfen in Konstanz, zerstoben die Künstler in alle Winde, teils in ihre Heimat, teils aus ihrer Heimat der Fremde zu. Und es mag kein Zufall sein, daß wir um das Jahr 1430 herum auf einmal alle Genannten auswärts auftauchen sehen. Die führende Rolle des Sees in der Geschichte der deutschen Malerei war ausgespielt; Ulm und Köln, Nürnberg und Augsburg traten an seine Stelle, mochten auch so frische Zeichner, wie sie Ulrich von Richental's Konzilschronik illustriert haben, einen flotten Realismus weiterpflegen. Vielleicht ist auf sie der berühmte Meister des Hausbuches zurückzuführen, dessen in seinem Namen genanntes Hauptwerk unweit von hier aufbewahrt wird.

Noch einmal hebt sich die künstlerische Bedeutung unseres Gebietes in bisher nicht oder nicht genügend beachteter Weise um die Wende des 15. zum 16. Jahrhundert. Da scheint es eines der wichtigsten Einfallstore der italienischen Renaissance in Deutschland zu sein. Italienischen Palazzi nacheifernd erstehen das Reichlin-Meldeggsche Haus, das Rathaus zu Ueberlingen, das Haus zur Rake in Konstanz. In den Miniaturen von Salem tummeln sich Renaissanceputten, echte Kinder des Südens, in italienischem Rankenwerk. Vor allem aber war es zum letzten Mal eine große Persönlichkeit auf dem Bischofsstuhle von Konstanz, Hugo von Hohenlandenberg, der kunstfördernd für den neuen Stil eintrat, einheimische wie auswärtige Künstler beschäftigte. In seinem berühmten Missale, in seinem Brevier, in seinem Altar in Karlsruhe, im Seitenschiff des Konstanzer Münsters, in der Johanniskirche in Schaffhausen, macht sich das Neue ebenso früh geltend, wie auch in dem jüngsten Gericht in Wollmatingen, im Konstanzer Orgelgehäuse und in den üppigen Schnitzereien des ehemaligen Salemer Chorgestühls mit seiner reizvollen Mischung von Gotik und Renaissance. Möglicherweise hat der große Holbein diese Gegenden berührt.

*

*

*

Die Bildhauerei und Holzschnitzerei hat im 15. Säkulum wie überall in deutschen Landen, so auch am Bodensee üppige Blüten gezeitigt. Beginnend mit dem Schneek im nördlichen Querschiff des Konstanzer Münsters, der auffallend früh, 1438 bis 1446, entstanden, in seinem fortgeschrittenen Realismus, in seiner knittigen und doch mächtigen Faltengebung auf Beziehungen zu Burgund hinweist, eine Parallele zur

gleichzeitigen Malerei. Dann folgt eine Fülle von Kunstwerken, oft köstliche Arbeiten, große prächtige Altäre. Leider hebt sich das für uns heute noch nicht mit bestimmter Eigenart von dem Hintergrund der übrigen deutschen Kunst ab. Ein bedeutender Vertreter ausländischer Plastik greift ein in Niklaus Verhaert von Leyden. Endlich feiert die Spätgotik mit allen Kapricen und aller Grazie ihren Abschied in den Schnitzereien des Rathaussaales in Ueberlingen. Sein Meister, Jakob Rueß von Ravensburg, hat auch in Chur ein großes Holzschnitzwerk geschaffen, also im obern Rheintal, das den Beziehungen zum Bodensee stets offen blieb, wie es in seiner Lage gegeben war.

Aus der Zeit der beginnenden Renaissance macht sich zum ersten Male eine geschlossene, hervorragende Gruppe bemerkbar. Die einzigen, bisher in ihrer Provenienz gesicherten Produkte derselben stammen aus Wangen am Untersee und befinden sich jetzt in Kottweil. Auffallend ist bei ihnen das weiche Schönheitsgefühl in den Gesichtstypen wie den Körperbewegungen, sowie die merkwürdig lang gezogenen und großen, rund geschwungenen Falten. Unverkennbar ähnlichen Charakter besitzen einige noch freiere Werke im Germanischen Museum. Diesen bisher bekannten glaube ich Arbeiten im Vorarlberger Landesmuseum in Bregenz und aus Chur stammende Reliefs im historischen Museum in Basel anreihen zu können. Damit ist die Seegegend als Heimat dieser Gruppe gesichert: genauer lokalisieren können wir sie aber noch nicht; vielleicht darf ich einen Appell an die Versammelten richten, dieser Frage weiter nachzuspüren. Zu beachten wird dabei sein, daß ein sehr bedeutendes Relief mit dem Tode Mariä aus Birnau sich als Produkt einer etwas abweichenden, aber nahe verwandten Gruppe dokumentiert.

All dies reiche Kunstleben bricht nun fast gänzlich ab mit den Religionsstreitigkeiten. Die zeitweise herrschende neue Lehre konnte besonders in ihren Anfängen der Produktion nicht besonders günstig sein. Und als die alte Lehre wieder von den Landen Besitz genommen, da brachte sie zum Teil mit sich die österreichische Herrschaft; Konstanz zumal sank zur Bedeutung einer Landstadt herunter. Folgeschwerer noch, daß die Ruhe erst eintrat, als die kurze Hochblüte deutscher Kunst, die Zeit der Holbein, Dürer, Vischer u. schon vorbei war. Nur die Kleinkünste und die Architektur haben üppig fortgeblüht, letztere in beschränktem Sinne. Denn eigentlich sind die Bauten des 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts stets ein Kompromiß geblieben zwischen gotischem Aufbau, gotischem Grundriß und einem darüber geworfenen Renaissancegewand, eben deshalb oft sehr malerisch, aus dem gleichen Grunde aber ohne Zukunftskern.

Immer merkwürdig bleibt aber, wie ungünstig die italienische Kunst auf deutsche Malerei und Plastik wirkte. Einer der wichtigsten Gründe dafür war wohl der: in Deutschland fehlte die gründliche Kenntnis des Nackten, wie sie Italien in rastlosem Studium sich erworben hatte. Unsere Kunst dagegen, so glänzend in ihren Resultaten, soweit es sich um den Ausdruck von Gemütsbewegungen, um die Gebärden Sprache, die Wirkung von Lust und Licht handelt, hatte den nackten Körper übersehen oder doch nur als Nebensache behandelt. Wie kleben Dürer und seine Nachfolger, selbst wenn sie einen Kanon, etwas Allgemeingültiges geben wollen, noch am Modell! Nur eine Kunst aber, die gesättigt ist von der Anschauung des Nackten und damit frei schalten kann, wird größere Menschenmassen komponieren und damit frei schalten können. Dazu kam die Berechnung der Bilder auf intime Nahbetrachtung und daher ihre Ueberfüllung mit Details. Als nun der italienische Einfluß mächtig hereinbrach und man gleichen, großen Aufgaben nachstrebte, da nahm man oberflächlich den italienischen Kanon an, schuf also

nicht mit erlernten, sondern mit äußerlich überkommenen Formen: es ist das eben, was wir in jeder Kunst Manierismus nennen. Noch dazu zwängte man diese an weite Rahmen gewöhnten Formen in den alten deutschen Reliefstil ein, welcher, aus der Schnitzerei erwachsen, auch die Effekte derselben, sowie auf reiche Anfüllung und die Wirkung vergoldeter, überreicher Falten berechnet ist. Dies ist das Unerfreuliche, das auch die Werke eines so tüchtigen Talentes wie des Hans Morinck, schwer genießbar macht und, abgesehen von einigen Kreuzifixen des Meisters, zur Provinzialkunst herabdrückt. Mit dem ganzen Deutschland hat deshalb der Bodensee keine für die große Kunstgeschichte beachtenswerte Bildhauerei und Malerei, wenn wir auch wünschen mögen, daß die Lokalforschung sich immer eifriger mit dieser Zeit beschäftigen möge. Als eine Ausnahme von diesem Urteil erscheint das herrliche Bronzekreuzifix in Salem, zu dem in Zürich ein Analogon in Holz existiert. Das Salemer ist mir — man spricht wohl von Bischofscher Werkstatt — bisher in seiner Herkunft ein Rätsel.

Eben jene teilweise Erklärung des Rückganges deutscher Kunst läßt es begreiflich erscheinen, daß die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts überall ein Aufblühen zeigt. Denn nun hatte man sich, im Verlauf von siebenzig bis achtzig Jahren, hineingearbeitet in jene Kenntnis des Nackten; eine neue Generation, die von ihr erfüllt war, trat auf den Plan. Es ist die Zeit, die wir das Barock der deutschen Renaissance nennen, wohl zu unterscheiden von dem gewöhnlich mit diesem Namen bezeichneten spätern Barockstil. Ein jeder Stil hat ja sein Barock: am Ende tritt stets eine Häufung der Effekte ein; die sämtlichen Mittel des Stiles werden zu malerischen Wirkungen gebraucht und gelegentlich auch mißbraucht. Ein vorzügliches Beispiel für diese Schlußentwicklung unserer Renaissance sind die architektonischen Entwürfe des Wendel Dietterlein mit ihrem phantastischen Knorpel- und Rollenwerk, den von Beschlägornament umspinnenen, geradezu überwucherten Säulen, den vielfach verkröpften Gebälken, den tausenderlei Voluten, den in Hermen oder unter Ornament gefangenen, menschlichen Figuren, den Panisken und Sirenen, den überall herausschauenden Köpfen. Es ist üppigster Schreinerstil, dem die Rücksicht auf das Ganze vor der kunstreichen Ausarbeitung des Einzelnen verloren gegangen, Schreinerstil allerdings von einer glänzenden Virtuosität, der wir unsere Bewunderung nicht versagen können. Dieses Dominieren eines Handwerkertums, das um jeden Preis sein allerdings eminentes Können zeigen will, das sein Material, ob Gold, Silber oder Holz, zu allem zwingt, ist so recht die Signatur der Zeit. Und aus diesem Geist sind auch die Werke hervorgegangen, welche die wichtigsten Produktionen der Bodenseekunst in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts sind: die großen Altäre der Familie Zirn oder Zürn in Ueberlingen. In Ueberlingen! Denn wieder hat sich das Bild verschoben. Die Klöster sind schon lange zurückgetreten; die Interessen der Bischöfe liegen oft außerhalb ihrer Diözese; die kleinen Reichsstädte treten an die Spitze, Lindau, Ravensburg und Ueberlingen. In letzterer war schon im 16. Jahrhundert die eben genannte Künstlerfamilie tätig. Eine interessante Eingabe der Bildhauer Ueberlingens von etwa 1550 ist unter anderen von einem „Jerg Zirn, stain- und bildhauwer in Ueberlingen“ unterschrieben. Wir erfahren aus dem Schriftstück, worin das Meisterstück eines Bildhauers zu bestehen habe: nämlich in einem Kreuzifix „nach laut der gebierlichen thailingen und nach der menschlichen proporcion“ — das war ihnen doch sehr wichtig geworden —, einer weitem vollständig rund ausgearbeiteten Figur in Gewand, drittens einem Relief, einer Historie in Stein und endlich einer Zeichnung der fünf Säulenordnungen mit

Grundriß und Angabe aller Verhältnisse. Ein charakteristisches Dokument des Schreinerstiles, charakteristisch auch, daß für die beiden ersten Figuren nur eine Höhe von zwei Schuh, für das Relief eine solche von drei Schuh gefordert war. Denn während die italienische Kunst in ganzer oder mehrfacher Lebensgröße schuf, weil nur da ihr ganz auf den menschlichen Körper gegründeter Stil recht zur Geltung kommen konnte, blieben die deutschen Maler und Bildhauer meist bei den kleinen Maßen, die ihnen auch ein reichlicheres Anbringen von Kleinigkeiten gestatteten. Wir werden sehen, wie sich das mit dem großen Barockstil sofort ändert.

Jener Berg Zirn nun wird der Vater des gleichnamigen Künstlers gewesen sein, der in dem Hochaltar des Ueberlinger Münsters von 1634 sein offizielles und tatsächliches Meisterstück lieferte. Wohl finden wir auch hier jenen üppigen Schreinerstil mit dem überreichen Ornament, den überall angebrachten Köpfen, der hie und da oberflächlich glatten Modellierung. Aber wie konsequent und klar baut sich trotzdem das Ganze auf; wie frei bewegen sich die lebensgroßen Figuren; wie lebendig tummeln sich in hüllenloser Nacktheit die Engel über der Hütte. Die Madonna, in der Hochgotik das schlanke ätherische Fräulein, in der Spätgotik und dem Anfange der Renaissance das etwas behäbige Bürgermädchen, ist jetzt gemäß dem von der Hochrenaissance angeschlagenen Tone die vornehme Dame geworden, aber mit einem deutlichen Rest kleinreichstädtischer Patrizierin. Schon werden die Künste des Kontrapostes geübt, der entgegengesetzten Bewegung der verschiedenen Körperteile, wie sie Michelangelo ein für allemal eingeführt hatte; typisch dafür der Hirte rechts, welcher als formales Gegengewicht gegen die Madonna, die gut komponierte Hauptszene einrahmt. Diskrete Vergoldung an den Haaren der Madonna und des Erzengels Michael, an den Halsketten und Armbändern der Engel hebt die warme Wirkung des gebeizten, früher übrigens weiß gestrichenen Lindenhholzes. Kühn klettern auf den Gesimsen und Voluten Putten und größere Engel. Und leise, aber doch merkbar für das geübte Ohr durchklingt das Ganze ein aus der Ferne herhallender Ton: das Schönheitsideal dieser Kunst ist das der späteren Venezianerschule, des Paul Veronese, des Tintoretto und ihrer Nachfolger, welches ja auf die ganze deutsche Malerei und Plastik so bestimmend gewirkt hat; Zeugen dafür auch die Bilder des Storer und Memberger in Konstanz. Gewiß läßt sich nicht leugnen, daß die männlichen Figuren schwächlich wirken, sowohl in dem Ausdruck ihrer Köpfe, als in ihrer Haltung, daß nicht jedes Einzelne der Kritik standhält; aber alles in allem haben wir doch ein Werk vor uns von nicht nur provinzialer Geltung, ein Werk, das auch an reichsten Kunststätten sich Geltung verschaffen würde.

Fragt man nach dem Ausgangspunkt dieser eigentümlichen Richtung, so wird man etwa nach Augsburg weisen müssen, auf die Altäre der Ulrichskirche.

Neben dem Hochaltar steht von der gleichen Hand das steinerne Sakramentshäuschen von ähnlichen Vorzügen, wenn man auch wohl merkt, daß der Meister im Holzstil lieber oder mindestens besser arbeitete. Wohl ein Jugendwerk desselben ist der Schulteiß- oder Haubert-Altar von 1604—1610, noch etwas schüchtern in der Formengebung und auch etwas oberflächlich gearbeitet, aber durchaus den Stil ankündigend. Und während das größte Mitglied dieser Familie diese Werke schuf, arbeiteten zwei andere, Martin und Michael Zirn, angeblich aus Waldsee bei Ravensburg, den etwas derben und rohen, aber flotten Rosenfranzaltar. Dieselben scheinen mir in der Pfarrkirche in Bregenz gearbeitet zu haben. Den Ausgang der Werkstatt zeigt dann der Madersche oder

Armeeseelenaltar des Überlinger Münsters, etwa 1669 entstanden, in reichem, etwas verwildertem Aufbau die Typen des Hochaltars umschließend. Aber sie sind roher, die Figuren aufgeregter; wild flattern die Haare und bauschen sich die Gewänder, kurz, wir haben die Auflösung vor uns und merken das Nahen eines Neuen. Die offenbar ausge dehnte Zirnsche Werkstatt war die größte künstlerische Potenz des 17. Jahrhunderts am Bodensee. Es würde den Rahmen dieses Vortrags überschreiten, wollte ich noch auf ihre übrigen Werke, z. B. eine Figur in Markdorf, eingehen. Hier wie im folgenden darf es sich nur um das große Gesamtbild handeln.

* * *

Zwei Künstler können als die größten Vertreter deutscher Plastik in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts gelten; in Süddeutschland, in Augsburg und Wien Raphael Donner, in Norddeutschland, in Berlin Andreas Schlüter. Sehr deutlich kündigt sich bei letzterem eine neue Einwirkung an, ja viel direkter als preussische Lokalpatrioten es haben wollen, die des eigentlichen, italienisch-französischen Barock. Wenn man Kleines neben Großem nennen darf: in der Nähe des Armeeseelenaltars im Ueberlinger Münster steht ein großes Kreuzifix von 1684. Die große, ultrapathetische Figur der Madonna am Fuße desselben mit den starken, mächtig bewegten, wulstigen Falten verrät die gleiche Wendung, wenn auch nicht gerade in gutem Beispiele.

Wenn schon in der Mitte des 16. Säkulums die italienische Kunst einen ersten Siegeslauf unternommen hatte, so hatte sie doch noch überall mit den lokalen Traditionen paktieren müssen. Unterdes aber hatte sich in ihr selbst die Wandlung zu dem sogenannten Barockstil vollzogen. Lange Zeit von uns noch zu nahe, nicht in der richtigen Perspektive gesehen, haben wir darin einen neuen Stil erkennen wollen, während es sich in der Tat doch nur um eine weitere Entfaltung der Renaissance handelt, ja in der Architektur z. B. um die Erreichung ihrer eigentlichen Ziele, wie sie durch die größten Meister vorgezeichnet waren. Durch die Verbindung des basilikalischen Gedankens mit dem des Zentralbaues, durch Bevorzugung des einschiffigen Langhauschemas und seine Erweiterung in Nischen wird so recht der Raumstil geschaffen, die einheitliche Wirkung mehrerer sich steigender Räume, dergleichen seit Roms Thermenanlagen, seit der Hagia Sophia die Welt nicht mehr gesehen. Wie wir aber vorhin von einem Barock der deutschen Renaissance gesprochen haben, so bedeutet dies eigentliche Barock dieselbe Stilphase der italienischen. Die schon von Bramante, Michelangelo und Palladio gegebenen Anregungen werden verwertet zu neuen, starken Effekten. Mit Häufung der Gliederungen, verschiedener Akzentuierung, mit Tonnen- und Kuppelgewölben wie ihrer gegenseitigen Durchdringung schafft man Neues, Ungeahntes. Die virtuose Technik verwendet daneben gerne ausgedehnte Spiegelgewölbe mit einschneidenden Kappen. Mag man das hie und da eine Theaterkunst schelten, weil mit Scheingewölben auf Holzverschalung gearbeitet wird, weil die tragenden Glieder, die Pilaster zc. oft nur aus Stück gearbeitet sind, man wird sich dem Eindruck dieser mächtigen, hellen Räume nicht verschließen. Pilaster werden verdoppelt, verdreifacht, Gesimse vielfach verkröpft; durchgehende, mächtige Vertikalen, oft der innern Einteilung wenig entsprechend, gliedern den Bau. Statt des wohlhabgewogenen Rhythmus der Hochrenaissance konzentriert man den Schmuck an architektonischen und skulpturalen Motiven auf wenige Hauptakzente. Der

Stein wird geradezu weicher Stuck in den Händen dieser Architekten; er bewegt sich in Kurven, in Konvexen und Konkaven. Die höchste Meisterschaft erreicht der Stil im Grundriß; er ist darin von einer originalen Erfindung und einer innern Freiheit trotz aller anscheinenden Ähnlichkeit, wie es die Welt nie vorher gesehen. Es ist erstaunlich, wie individuell oft auch einfache Dorfkirchen wirken. Mit dieser genialen Leichtigkeit in der Grundrißgestaltung hängt auch die schon gerühmte Raumbdisposition zusammen. Wie trocken und unpersönlich wirken daneben oft trotz mancher Kapricen selbst tüchtige, spätgotische Kirchen wie das Münster in Bern. Den Bedürfnissen des immer glänzender sich entfaltenden Kultus kam dieser Stil wie kein anderer entgegen; er ist eminent international und wurde, da man überall mit seinem Latein zu Ende war, begeistert aufgenommen. Es sind etwa vier Wege, auf denen er zur Herrschaft gelangt. Einmal durch direkten italienischen Import, wie in den Münchener Kirchen, wie in Salzburg. Später sind solche direkten Einbrüche seltener, kommen aber immer noch vor, wie das Beispiel Pisonis an der glänzenden Ursuskirche in Solothurn zeigt. Dann durch die Jesuiten, obwohl deren Stellung oft zu einseitig fixiert worden ist. Da der neue Orden aber doch vielfach neue Kirchen brauchte, so wurden sie zum Träger des neuen Stiles. Schließlich, mehr um die Mitte des 18. Jahrhunderts in der Verarbeitung durch das Italiens Einfluß ablösende, immer mehr tonangebende Frankreich. Vor allem aber, und zwar gleich im Anfang, gewinnt der neue Stil bei uns Boden in seiner Umgestaltung durch geniale deutsche Baumeister. Und dabei tritt wiederum der Bodensee hervor. Aus dem südlich von ihm gelegenen Vorarlberg erhebt eine erstaunlich große Anzahl hochbegabter Meister, die in eigenartiger Durchbildung des Grundrisses, dazu originellem Aufbau der Türme, diesem Glanzpunkt der Barockarchitektur, Größtes leisteten. Es ist das große Verdienst Pfeiffers, die Bedeutung dieser Baugruppe hervorgehoben zu haben. Überall erstehen ihre Bauten, in St. Gallen, in Einsiedeln, in Weingarten und Birnan, in den großen, oberösterreichischen Klöstern, in Marchtal, Ottobeuren u. s. w. Pfeiffer hat schon darauf hingewiesen, daß der vielleicht bedeutendste Meister der Schule auch in Gengenbach, am mittleren Oberrhein, gearbeitet hat. Damit ist aber der dortige Einfluß nicht beschränkt. Die Vorarlberger schaffen in Offenburg; sie bestimmen die Gestaltung unzähliger Dorfkirchen der Ortenau; ja, sie sind es fast allein, die sich noch lange Zeit gegen den in dieser Gegend durch Straßburg natürlich übermächtigen französischen Einfluß halten.

Zu gleicher Zeit mit dem Auftreten der Vorarlberger nun vollzieht sich am Bodensee wieder einmal ein Wandel in den Zentren künstlerischen Lebens. Die kleinen Reichsstädte bleiben zurück; in den Vordergrund treten die großen geistlichen Fürsten, die großen Abteien. Ihr Reichthum hatte sich langsam gemehrt, da der dreißigjährige Krieg und die Franzosenkriege hier am Bodensee, wenn sie auch nicht ohne Spuren blieben, so doch nicht so verheerend eingriffen, wie in der Rheinebene. Und so hatten fast alle großen oberösterreichischen Klöster Besitzungen am See erworben. Vor allem indes treten St. Gallen — das unserm Gebiet etwas zu ferne Einsiedeln sei kurz erwähnt — Salem, der Deutschorden hervor, schließlich in seinen Palast- und Seminarbauten der Bischof von Konstanz.

Die reiche Bautätigkeit, die sich allerorten entfaltet, kommt aber auch der Malerei und Plastik zugute. Denn es ist der Vorzug des Barocks, diesen Künsten keine Sonderexistenz zu lassen, sondern sie in das große Ganze einzufügen: sie müssen dem Gesamt-

eindruck mehr wie je dienlich sein. In der Tat gliedern sich demselben auch die bewegten und aufgeregten Figuren vorzüglich ein. Die Internationalität des Barockstiles macht sich hier deutlich geltend. Als klassisches Beispiel sei Einsiedeln angeführt. Das Chorgestühl hat teils Meister Michael von Luzern, teils Franz Joseph und Michael Feuchtmayr aus Oberschwaben, aus dem Schongau, geschaffen. Cosmas Asam aus München hat hier gemalt; die Stuckatoren Francesco Terutti und Pietro Gianni aus Lugano haben hier gearbeitet, neben ihnen Francesco Carlone von Scaria bei Como, als Bildhauer Feuchtmayr aus Salem, Franz Anton Ruen von Bregenz und Diego Carlone; die Malereien im Chor sind von Kraus und von Anton Torricelli, der Hochaltar von Domenico Pozzi und Söhnen aus Mailand; das Modell zum Platz vor der Kirche wurde durch einen Italiener Lechi hergestellt; im Kloster hat außer dem Salemer Feuchtmayr ein Joh. Baptist Babel, wohl aus Frankreich, gearbeitet. Und wie einheitlich wirkt trotz dieser vielen Meister die Kirche! Nur der schärfer und mit dem Fernglas Untersuchende wird die einzelnen Hände bemerken und da noch oft ungewiß bleiben. In St. Gallen ist die plastische Stuckdecoration von dem Freiburger Meister Benzinger; die prachtvollen Schnitzereien verdanken wir dem Salemer Feuchtmayr, ihm auch einen Teil der äußern Steinfiguren. Und doch, wie oft mag man in Zweifel geraten, ob manche Puttos in Stuck nicht doch von Feuchtmayr herrühren. Der allgewaltige Stil zwingt alle, selbst kräftige Individualitäten, sich vor ihm zu beugen. Kein Wunder, sind doch die übermächtigen Väter dieses Stiles in ganz Europa die gleichen gewesen. Es ist zunächst Michelangelo, aber gesehen durch das Temperament Berninis, des Fürsten des römischen Barock. Der gewaltsame, meist im Gegenstand nicht motivierte Kontrapost, d. h. die Bewegung der einzelnen Körperteile in verschiedenen, einander entgegengesetzten Richtungen; diese reiche Belebung der Figur durch so und so viele Bewegungsachsen wird die Regel. Das Fleisch muß in täuschender Nachahmung der Wirklichkeit weich modelliert werden, mit all seinen Grübchen und Dallen. Correggio, Rubens und der sie beide verbindende, kunstgeschichtlich noch lange nicht genug gewürdigte Federigo Baroccio sind die Paten des Stiles nicht nur in der Malerei, sondern auch in der Bildhauerei. Ich erinnere Sie an die „Nacht“ des Correggio in Dresden mit ihrem Beingewusel — *sit venia verbo* — an die Kuppelfresken in Parma und ihr rauschendes Durcheinander von Bewegungen, die flatternden Gewänder, welche von allen vier Winden gewirbelt zu sein scheinen: da haben Sie die Ideale des Barock vor sich. Dazu das weiche, duftige Fleisch, die koketten, zierlichen Frauen, die überaus weltlich liebreizenden Engel mit den kurzen, breiten Nasen, den schwellenden Lippen, den anmutigen Locken, die an den Palmstämmen hinaufkletternden Putten (Salem) — ganz Correggio. Etwa fünfzig ganze Gestalten und hundert Büsten von Engeln kann man in Einsiedeln zählen: überall ist ihre Zahl Legion wie auf den Bildern des Correggio und Baroccio. Wie denn überhaupt der Engel und Putto so recht der beliebteste Gegenstand dieser Kunst ist. Rubens bringt dann die mächtigen Gestalten und die energischere Bewegung hinzu. Aber wie manchem seiner Urväter bleibt dem Barock eine gewisse Unfähigkeit, männliche Kraft und Energie zu schildern, trotz aller rauschenden Bärte, aller stark gewölbten Schädel, aller pathetischen Gebärden. Dies Erbteil spüren wir z. B. bei den heiligen Männern am Hochaltar der katholischen Pfarrkirche in Lindau; sie sind die leiblichen Brüder des hl. Hieronymus auf dem sogen. „Tag“ des Correggio in Parma, obwohl sie ein Vierteljahrtausend später geboren worden.

So persönlich daher die Einzelfigur dieses Stiles wirken und so stark die Individualität seines Künstlers sein mag, so unpersönlich ist er im ganzen, und es wäre ohne fortwährende Vorführung von Abbildungen unmöglich, Ihnen die Eigenart einzelner Meister zu schildern: wir müssen mehr die allgemeine Gruppierung ins Auge fassen.

Geographisch betrachtet sind es zumeist Meister aus Süddeutschland, die am See wirken. Genau wie in der Deckenmalerei der Wiener Hofmaler Göz, die Bayern Asam, Januarius Zick, die Schwaben Baumgarten und Knoller, so in der Bildhauerei die schwäbische, aus dem Schongau stammende Familie der Feuchtmayr, denen wohl auch der in Salem und St. Gallen beschäftigte Joseph Anton entstammt, Kuen aus Bregenz, der Wimmenhauser Dürr in Salem, der Ueberlinger Dürr, dem wir wohl zum Teil die Dekoration der dortigen Franziskanerkirche verdanken, der Ueberlinger Georg Anton Machlein, der das Chorgestühl in Schussenried gearbeitet hat. Die alte Reichsstadt scheint also doch noch ein gewisser Herd künstlerischer Produktion gewesen zu sein. Von Freiburg her wurde Wenzinger berufen. Als Stukkatoren wirkten bekanntlich die Schmuizer, die Wessobrunner, deren glänzendes Meisterstück wir in Friedrichshafen bewundern. Hier ist die freie Plastik ganz in der dekorativen untergegangen; die Puttenfiguren, die nie fehlen dürfen, sind entsprechend oberflächlich behandelt und treten in dem Blattwerk kaum hervor.

Zu diesen ausschließlich süddeutschen — südlich des 48. Breitengrades — geborenen Künstlern treten nun noch einige Italiener und einer oder der andere Franzose. Solche finden wir ja im 17. und 18. Jahrhundert überall in ganz Deutschland, leicht erklärlich aus dem Zusammenhang der ganzen Kultur der Zeit mit den beiden führenden Ländern. Daß sie uns aber hier außer jenen engstübdeutschen Meistern allein begegnen, weist doch auf die ganz besonders intimen Beziehungen, welche diese Gegenden mit der romanischen Kultur verknüpften. So ist es auch charakteristisch, daß hier die Italiener an Zahl die Franzosen übertreffen — anders als in der Gegend zwischen Straßburg und Mannheim.

Die kurz geschilderte Schar von Meistern nun arbeitete in Oberschwaben, am Bodensee, in der Schweiz bei Basel, bis Säckingen und Freiburg, im Schwarzwald bis Donaueschingen, Bisingen. Man wird dies Gebiet in unsrer Zeit als ein einheitliches in Anspruch nehmen können. In ihm spielt der Bodensee die vermittelnde Rolle; er war das Zentrum. Wie Wenzinger von Freiburg her und die oberschwäbische Branche der Feuchtmayr sich am St. Galler Ufer trafen, so auch die andern Künstler von Ost und West. Aber allzuweit über das Seegebiet gelangten sie nicht von ihrer Heimat weg. Der gemeinsame Treffpunkt indes ließ noch mehr als die Allgewalt des Stiles die künstlerische Verwandtschaft immer enger werden, so daß z. B. die schöne Kanzel von Schwyz gerade so gut hier in Weingarten stehen könnte und umgekehrt. Das Barock kannte nichts mehr von jener Selbständigkeit der Renaissance, wo jeder, auch der Kleinste, seinen eigenen, handwerklichen Kapricen folgte. Das hängt übrigens auch damit zusammen, daß in dieser wohl rühmlichsten Bauperiode, welche die Kunstgeschichte kennt, die Erbauung neuer oder, wie man es nennt, die Verzopfung alter Gebäude rasch aus einem Guß geschah.

Die Barockarchitektur entschädigte jedoch die Künstler für den ausgeübten Zwang reichlich durch die Fülle der Aufgaben. Dominierte jetzt auch bei den Altären die architektonische Ausgestaltung, so mußten sie dafür mit einer stattlichen Anzahl von Heiligen unten, Putten und Engeln oben geschmückt werden. Das Altarblatt blieb gewöhnlich den Malern reserviert; nur bei jener ungeheuren plastischen Ausstellung in Salem fiel auch

es dem Bildhauer zu. Neben dem Hochaltar mindestens zwei, auch vier, in größern Kirchen bis zu 14 und mehr figurengeschmückte Altäre. Die Kanzel erhielt reichen, vollplastischen Schmuck wie nie zuvor, mit Evangelisten, ihren Symbolen, Kirchenvätern und Putten. Desgleichen wurde die Orgel besetzt, ein wahres Meer von musizierenden Putten, etwa unter Führung des Königs Salomo darüber ausgegossen. Ein solches Meisterstück mag Gottfried Keller zu der Eingangsszene seines Tanzlegendchens inspiriert haben, jener Szene, wie Musa eines Tages, als sie sich allein in der Kirche befand, anfängt „vor dem Altar einige Figuren auszuführen und gewissermaßen der Jungfrau Maria ein niedliches Gebet vorzutanzten. Sie vergaß sich dabei so sehr, daß sie bloß zu träumen wähnte, als sie sah, wie ein ältlicher, aber schöner Herr ihr entgegentanzte und ihre Figuren so gewandt ergänzte, daß beide zusammen den kunstgerechtesten Tanz begingen. Der Herr trug ein purpurnes Königskleid, eine goldene Krone auf dem Kopf und einen glänzend schwarzen, gelockten Bart, welcher vom Silberreif der Zahre wie von einem fernen Sternenschein überhaucht war. Dazu ertönte eine Musik vom Chore her, weil ein halbes Duzend kleiner Engel auf der Brüstung desselben stand oder saß, die dicken, runden Beinchen darüber hinunterhängen ließ und die verschiedenen Instrumente handhabte oder blies. Dabei waren die Knirpse ganz gemütlich und praktisch und ließen sich die Notenhefte von ebensoviel steinernen Engelsbildern halten, welche sich als Zierat auf dem Chorgeländer fanden; nur der kleinste, ein pausbäckiger Pfeifenbläser, machte eine Ausnahme, indem er die Beine übereinanderschlug und das Notenblatt mit den rosigen Zehen zu halten wußte. Auch war der am eifrigsten; die übrigen baumelten mit den Füßen, dehnten, bald dieser, bald jener, knisternd die Schwungfedern aus, daß die Farben derselben schimmerten wie Taubenhäse, und neckten einander während des Spieles.“

Wie hier David von einer Barockorgel herabgestiegen ist, auf der Putten seinen Tanz begleiten, so öffnet sich, als Musa nach heiligmäßigem Leben gestorben, die Decke einer Barockkirche, und man sah viel tausend schöne Jungfern und junge Herren im höchsten Schein, tanzend im unabsehbaren Reigen. Ein herrlicher König fuhr auf einer Wolke, auf deren Rand eine kleine Extramusik von sechs Engeln stand, ein wenig gegen die Erde und empfing die Gestalt der seligen Musa vor den Augen aller Anwesenden, die den Garten füllten. Man sah noch, wie sie in den offenen Himmel sprang und augenblicklich tanzend sich in den tönenden und leuchtenden Reihen verlor.“

Doch wir kehren aus den Gefilden der Poesie zurück zu der Ausstattung unsrer Barockkirchen. Außer Orgel und Kanzel zieren Putten oder Puttenköpfe die Scheitel der Arkadenbögen, die Zwickel, das Gebälk der Pilaster. Überlebensgroße Evangelistenstatuen mit eindrucksvollen Gesten schmücken, wie in der Laterankirche, die Langhauswände, Allegorien der christlichen Tugenden die Zwickel der Kuppeln, andre, oft schwer deutbare Allegorien die Grabmäler an den Wänden. Zu den Arbeiten in Marmor und Stuck treten die Schnitzereien. Kleine Heiligenfiguren, oft kokette Kokoforitter wie in Markdorf, wo sie das Tabernakel flankieren, oder Heiligenbüsten mit wehenden Bärten, wie ebenfalls dort. Glänzende Chorgestühle mit einer Fülle malerischer Reliefs, mit einem Heer von Büsten, Statuen und Putten, bis auf die Miseriekordien in reichster Ausstattung. Ähnliche Beichtstühle und Sakristeischränke, überall tummelt sich ein Heer von Figuren. Statuen in Nischen an Fassade und Querschiff, Statuen auf der Attika, Statuen auf den Kolonnaden, die etwa zu größern Wallfahrtskirchen emporführen.

Etwas sparsamer ist man mit dem plastischen Schmuck an Profangebäuden. Immerhin bleibt auch hier noch genug. Da finden wir Masken an den Schlußsteinen der Fenster, Hermen als Träger von Balkonen oder — ein sehr schönes Beispiel dafür in Lindau an der alten Wache — phantastische Eckfiguren. Allegorien in flatternden Gewändern, Putten oder Urnen zieren die Balustraden der Gartenterrassen wie in Meersburg. Wie ebenfalls dort im Innern der Paläste, in den Treppenhäusern Götter und Göttinnen, Statuen der vier Jahreszeiten u. s. w. Geschnitzte oder in Stuck ausgeführte Reliefs an den Zimmerwänden. Endlich Mariensäulen auf den Plätzen, Nepomukstatuen auf den Brücken, Kreuzfixe auf Friedhöfen oder an Wegen, Bildstöckchen und was der Art mehr.

Also eine Fülle von Aufgaben, die glänzend gelöst werden. Alles fügte sich in die Anordnung des Ganzen, in die koloristische Haltung. Eben dies ist einer der Vorzüge des Barock, daß in seinen Werken, die meistens auch vollendet wurden, eine, sei es fein oder glänzend wirkende, vorzüglich abgestufte farbige Behandlung den Eindruck der mächtigen Räume wirkungsvoll steigerte.

Möglich war diese Vollendung durch die technische Virtuosität, die in drei Jahrhunderten in der ganzen einheitlichen Entwicklung der Renaissance immer stärker ausgebildet worden, durch das Erbteil dieser Entwicklung, die enorme Schulung des Auges und der Hand, die es schließlich ermöglichte, aus freier Hand menschliche Figuren zu modellieren. Diese Fähigkeit offenbart sich vielleicht am glänzendsten im Stuck. Wer die Arbeiten in Salem studiert, wird geradezu verblüfft sein über diese, man möchte sagen leichtsinnige Behandlung. Man sehe sich all diese effektvollen Gestalten von hinten an. Wie da über ein Gerüst die Stuckmassen modelliert werden, rückwärts sind es formlose Klumpen, für den Besucher der Kirche effektvolle Gestalten. Seit 150 Jahren stehen sie und werden noch viele Jahrhunderte überdauern, so gewagt sie aussehen, wenn keine gewaltsame Zerstörung erfolgt. In diesem weichen, äußerst modellierfähigen Material war es eigentlich erst recht möglich, die aufgeregten Bewegungen mit den von der Masse losgelösten Gliedern, die flatternden Haare und Gewänder zu geben, wie sie der Stil verlangte. Aber das hier so leicht Erreichbare wurde mit gleichem Erfolge in Stein angestrebt. Neben Sandstein und gelegentlich Marmor wird dann mit Vorliebe — vorzüglichstes Beispiel Salem — der weiche, schneidbare Marmor angewendet, der in seiner milchigen Färbung sich der Gesamthaltung gut einpaßt. Daneben kommt für Gefühle und dergleichen, aber auch für Stationsbilder, Passionsgruppen Holz vor, meistens Lindenholz, vergoldet und bemalt; man kann eigentlich sagen, daß in jeder Kirche sämtliche Materialien ausgenützt werden.

Der Inhalt aber dieser Ausstattung vom kleinsten bis zum größten: eine kolossale Aufregung, Jubel, Ekstase, die alles durchzittert. Es gehört zum Wesen der Barockkunst, in der Darstellung solch exaltierter Gefühlszustände, in der Darstellung von Ekstasen, Visionen, Wundern und grauenhaften Martyrien zu schwelgen. Wie die Linien des Gebäudes sich krümmen und biegen, so ist das ganze Heer von Gestalten in wahnsinnige Erregung geraten, man weiß nie recht über was. Natürlich handelt es sich etwa um die Verkündigung der Heilsbotschaft oder um die Ankündigung des in der Kirche gefeierten Wunders, um den Anblick einer Reliquie. Die Putten mit ihrer lustigen Hantierung, ihren Balgereien, ihrer Maskierung bringen dann einen humoristischen Ton in das Ganze. Ganz köstlich sind sie in dem Bibliotheksaal des etwas entfernt gelegenen Schussenried, wo sie als Betgereien auftreten, als Nationalisten

mit Zopf und Allongeperücke, als Protestanten mit Kollfragen und Rock, als Juden charakteristisch gestikulierend, als Muselmänner in orientalischer Tracht, wie sie immer zu zweit sich tapfer wehren gegen die heiligen Männer, die sie im Befehrungseifer hart bedrängen. Teufelsfragen an den Pfeilern über ihnen, Engelsköpfe über den Heiligen, vom Blitz, vom Bannstrahl durchschmetterte legerische Bücher in den Laibungen der Fensterwände — so wird spielend das Thema weitergeführt, und wir können diesem Rekehrichter-Geist, der in dem leichtgeschürzten Kleid Wielandscher Poesie auftritt, nicht gram sein. In dieser Schilderung koketten Spieles aber, ebenso wie in der der Ekstasen, steckt eine große Bereicherung der Kunst mit bisher nicht Dargestelltem und nicht Darstellbarem.

Nur ein kurzer Blick sei auf den Gang der Entwicklung geworfen. Zeitlich an der Spitze steht wohl das Chorgestühl von Joh. Georg Machein in Schussenried vom Jahre 1714. Noch ist der ganze Aufbau mehr im Geiste der barocken Renaissance als des eigentlichen Barock, eine klare, fast architektonische Einteilung, wenn auch überreich dekoriert mit menschlichen und phantastischen Voll- und Halbfiguren. Bei den erstern sind die Verhältnisse etwas untersezt. Die Reliefs der Rücklehne sind nicht schlecht komponiert, im einzelnen aber allerdings nicht gerade fein ausgeführt; kurz, es offenbart sich noch ein Stück Schreinerstil.

Den Schritt weiter in den großen, freien Schnitzstil tut dann schon 6 Jahre später Jos. Anton Feuchtmayr in dem hiesigen (Weingartner) Gestühl. Da begegnen wir bereits jenem echt malerischen Relief, der scheinbar aufgehobenen Symmetrie des von leicht hingeworfenem Ornament überwucherten Ganzen, den gut bewegten, schlank proportionierten Gestalten, dem weichen Fleisch, der souveränen Beherrschung aller Naturformen, ihrer lebendigen, geistreichen Verwertung. Der Künstler, hier der erste Vertreter eines frühen Rokoko, hat in seinem langen Leben die ganze Entwicklung bis zum Zopfstil mitgemacht. Er steht vielleicht auf seinem Höhepunkt in St. Gallen, wo er sich in die Aufgabe der Dekoration mit Wenzinger teilte und ihm die Holzschnitzereien wie eine Anzahl Steinfiguren im Außen zufielen. Der ganze Reichtum des Stiles ist über das Chorgestühl ausgegossen, das reich und doch nicht kleinlich dekoriert sich in einem Zug aufbaut. Bewundernswert sind die Reliefs. Sie sind von außerordentlicher Klarheit der Komposition; die eigentliche Handlung springt sofort deutlich heraus, und sprüht von lebendigstem Temperament. Man sehe nur, mit welcher Wucht der Heilige das Götzenbild umhaut, beobachte überall die reich durchgebildeten Räume und den in bester Perspektive ausgehenden Hintergrund. Feuchtmayr hatte hier mit einem großen Konkurrenten zu wetteifern, mit dem von Freiburg gekommenen Wenzinger, der schon an vielen Orten glänzende Proben seiner Kunst gegeben hatte. Wenzinger, von ähnlichem Temperament, ist kräftiger in seinen Gestalten; sie zeigen nicht jene etwas manierierte Längsstreckung wie die Feuchtmayrs. Dafür ist dieser feiner, nervöser. Ein gutes Beispiel die Köpfe der Putten beider Meister. Bei Wenzingers drallen Kindern ist die untere Gesichtshälfte mit den vollen Backen der obern mindestens gleichwertig; echte „Feuchtmayrle“ haben dagegen einen ganz enorm entwickelten Schädel, dem gegenüber die Partie von den Augen bis zum Kinn kaum zwei Fünftel des Gesichtes einnimmt. Dies erhält so eine außerordentlich langgestreckte Form, aus der die kleine Nase kaum zwischen den Backen hervortritt. Feuchtmayrs Putten sind jünger; der Schädel ist bei Ihnen noch nicht hart geworden, ist noch knetbar.

Wenzinger, der die Kuppelzwickel mit den christlichen Tugenden, die Wände zwischen den Pilastern mit Szenen aus dem Leben des Heiligen, die Kanzel mit Evangelisten und Putten, überhaupt die ganze Kirche mit einem Heer von Stuckgestalten ausgefüllt hatte, die von energischem, aber doch auch wieder gehaltenem Leben erfüllt sind, hat nach diesem Meisterstück bald die Gegend verlassen und kommt daher nicht weiter für sie in Betracht. Dagegen dominiert Feuchtmayr in den zeitlich und stilistisch nach St. Gallen glänzendsten Werken am See, in Birnau und Salem. Er trat hier in Verbindung mit den eingebornen Meistern Georg Dürr und dessen Tochtermann Wieland. Man hat aus der einen Zahlungsurkunde, welche nur diese beiden nennt, ihnen auch die Hauptarbeit in Salem zugeschrieben. Allein wer Feuchtmayrs Hand von seinen sonstigen beglaubigten Arbeiten her kennt, wird sie sofort herausfühlen. Zudem sagt sein Grabstein uns ausdrücklich, daß er Salem, Einsiedeln, Birnau und St. Gallen „altaribus et status ornavit.“ Von Dürr und Wieland anderseits haben wir keine nennenswerten Proben. Auch in Überlingen lebte ein Dürr; ihm verdanken wir die flotte und solide Dekoration der dortigen Franziskanerkirche. In eben derselben steht ein Grabdenkmal einer Frau mit deren Büste von der Hand Feuchtmayrs. Bei aller Vorzüglichkeit der Dürrschen doch noch ein großer Unterschied in der Qualität. So ähnlich wird es mit dem Salemer Dürr gestanden haben. In seiner wohl ererbten, alt eingesehnen Werkstatt mag Feuchtmayr, wenn er in der Gegend war, gearbeitet haben; hier mag nach seinen Entwürfen geschafft worden sein; die Werkstatt war die geschäftliche Basis. Von hier ging denn auch die Dekoration der Birnauer Kirche aus. Der mächtige, einschiffige, zentralartige Raum mit dem von dem großen Hochaltar fast angefüllten Chor, ist wohl, wenn auch in später Zeit, das glänzendste Monument des eigentlichen Rokokogeistes am Bodensee. Die in hellster Farbensymphonie strahlenden Deckenfresken des Meisters Götz, der Marmor und Stuckmarmor der Altäre, die helle Tönung des überaus lichten Raumes, die in zarten Fleischtönen lebendigen, weich modellierten Putten an Altären, Kanzel und Galerie, fast frei in der Luft schwebend, wie jene in Holz geschnitzte Heiligenbüsten mit den rauschenden Bärten ebenda und die farbigen Stationszzenen an den Wänden, die marmorweiß leuchtenden Stuckfiguren an den Altären, überschlanke Gestalten, deren nervöse Erregtheit sich ihren Gewändern mitgeteilt; alles verbindet sich zu einer einheitlichen Wirkung, wie sie uns selten mehr erhalten ist. Nur die köstliche Stiftsbibliothek in St. Gallen kann an Einheitlichkeit daneben genannt werden, wenn auch in ganz andern Tönen und Maßen gehalten. Wohl findet sich überall in der Seegegend Ähnliches, aber nichts gleich Vollendetes mehr; erwähnt sei das Treppenhaus im ehemaligen bischöflichen Schloß in Meersburg, die Kapelle dort, die reizvollen Stuckkapitelle an den gotischen Pfeilern der Augustinerkirche in Konstanz, die Dekoration des Mainauer Schlosses und andres mehr. Eine große Anzahl andrer, heute oft noch namenloser, aber in ihrer Art tüchtiger Meister haben da gewirkt.

All diese überschäumende Lust indes war zu stark, als daß der Rückschlag ausbleiben konnte. Schon längst ehe Birnau entstand, war er in der führenden Kunst Frankreichs erfolgt, noch zu Lebzeiten Ludwigs XV., um sich dann im sogen. Louis seize voll auszudrücken. Wieder griff man auf die eine stete Grundlage der ganzen Renaissancekultur, auf die Antike zurück. Allerdings war es nicht die strenge, mächtige Antike Palladios, sondern eine, die gewissermaßen verdünnt und verfeinert ist durch den Geist des achtzehnten Jahrhunderts und der man die Herkunft aus dem graziösen Rokoko noch

wohl anmerkt. Nicht zu ihrem Nachteil. In der Innendekoration des Abteigebäudes zu Birnau, in den fein geschnittenen Tafelungen tritt sie uns entgegen, wenn wir aus dem Glanz der Kirche zu den Abtjimmern emporsteigen.

Merkwürdig ist dann der Kompromiß, den Rokoko und Zopf in Salem geschlossen haben. Die im alten Zisterziensergeist einfache aber kühne Gotik des 14. Jahrhunderts genügte den prachtliebenden Äbten des 18. nicht mehr. Und so wurde denn die Kirche mit dem ganzen Reichtum der Barockdekoration überschüttet. Aber so geschmackvoll unserm heute nicht mehr einseitig gerichteten Blick meist die Verzopfung alter Kirchen erscheinen mag, in der hier beliebten Überhäufung geht jede Einheitlichkeit der Wirkung verloren. Ja, damit nur das Einzelne zur Geltung kommt, muß man diese ungeheure, zunächst verwirrende Skulpturausstellung schon mehrere Male besuchen. Trotz allem möchten wir sie bei eingehender Vertiefung ob des unererschöpflichen Reichtums an künstlerischer Erfindungskraft nicht missen. Bezeichnend, daß hier die Malerei auch vom Altar verdrängt und ein ungeheures Hochrelief an ihre Stelle getreten ist. Daran schließt sich in der warmen Wirkung dunkel gebeizten Holzes das den ganzen mittlern Chor füllende Gestühl an. In den Seitenschören große Alabasteraltäre, Erinnerungstafeln an Gründung und Äbte am Beginn des Langhauses, vom Tod und Allegorien gehalten. Die tiefen, fünfeckigen Pfeiler, in deren breiten Arkadenbögen jeweils ein Krenngewölbe gespannt ist, boten erwünschte Gelegenheit zur Anbringung unzähliger weiterer Altäre, kleinere dann an den breiten Flächen der Pfeiler gegen die Seitenschiffe zu. Jede dieser beiden Serien von Altären in sich von gleichem Aufbau, und doch sei es in Einzelheiten der Dekoration oder in der musivischen Ausstattung rhythmisch variiert. Kandelaber, von Putten gehalten, auf den Balustraden unter dem Triumphbogen. Und das alles in dem weichen, milchigen Alabaster, mit sparsamen Einlagen in verschiedenfarbigem Marmor. Auf Pfeilern, deren Kämpfer mit lachenden Puttenköpfen und Guirlanden verziert sind, erhebt sich die Orgelbühne und die Orgel mit einem echten himmlischen Puttenorchester, wie es der Dichter geschildert hat. Alles Architektonische nun ist in der Zopfform gebildet. Abgeschnittene Obelisken, Pyramiden, steif in gerade Linien abgeteilte Kandelaber, als Verzierung der geradlinige Mäander, der Rund-, Eier- und Perlstab, die steifen, kompakten Guirlanden, präzise Rosetten. In diesem steifen Rahmen aber bewegt sich ein Heer ungebundener Barockgestalten, die uns von Birnau her bekannten nervösen Heiligen mit den aufgeregten Gewändern, heilige Frauen, Heiligenbüsten mit rauschenden Bärten. Zahllose malerische Reliefs in Alabaster und Holz schmücken Altäre und Gestühl. Dem duftigen Spigenüberwurf gleich, der über ein seidenes Kleid geworfen, ist über das Ganze eine Unzahl jener lächelnden, strampelnden, molligen Putten ausgegossen, die mit ihrem Humor den Ernst der Formen mildern. Sie krabbeln die Palmstämme am Gehäuse der Orgel empor, taumeln über Gesimse herab, spielen um die Kandelaber der Altäre und Balustraden. In ihrer freien Modellierung, ihren weichen, langgestreckten Schädeln verraten sie die Hand Feuchtmayrs. Und so scheint es auch hier, trotz aller Urkunden, daß die Dürr-Wielandsche Werkstatt mehr das Handwerkliche, vielleicht den zopfigen Aufbau der Altäre übernommen, während die Skulpturen Feuchtmayr angehören. Nur an wenigen Stellen macht sich in ihnen die neue, strengere Richtung geltend: etwa in den Reliefs mit den klassisch ruhigen Profilen Christi und Mariä am Gestühl.

Wie all die genannten, größten Maler und Bildhauer aus den benachbarten Gegenden Schwabens und der Schweiz an den See kamen, um dann dort mehr oder

minder heimisch zu werden, so war es wiederum ein Fremder, aber diesmal weiterher, aus Frankreich, der dem antikisierenden Zopf endgültig zur Herrschaft verhalf: d'Inard, welcher in Buchau und St. Blasien Werke des französischen Klassizismus errichtet hatte. Als der Bischof von Konstanz, der bisher seine eigene Metropole zu Gunsten der reich mit Bauten ausgestatteten Residenz Meersburg vernachlässigt hatte, sich endlich wieder der Hauptkirche seiner Diözese erinnerte, da berief er zu ihrer modischen Ausschmückung den berühmten Franzosen. Ihm fiel die Stuckdecoration des Chores zu, die er denn auch in vornehmer Weise, in geschmackvoller Feldereinteilung, mit fein gezeichneten Gesimsen und dekorativen Friesen, in allem Reiz eines noch saftigen Louis seize durchführte. Mit Schrecken denken wir heute daran, daß noch vor wenigen Jahrzehnten, in übelsten stilpuristischen Gedanken befangen, Leute wie Essenwein und der große Wiener Dombaumeister Schmidt die Entfernung dieses schönen Werkes und seinen Ersatz durch eine neue, pseudogotische Decoration forderten. Derartige Anwandlungen sind hoffentlich für immer vorüber.

Die Plastik spielt in diesem Werke eine verschwindende Rolle, wie überhaupt eine eigentliche klassizistische Skulptur am See kaum zu konstatieren ist. Bis die Wellen dieser neuen Richtung an sein Gestade schlugen, stürzte schon die ganze Welt des 18. Jahrhunderts in den Stürmen der französischen Revolution zusammen. In den glänzenden Schöpfungen aber, die wir in unserm Überblick kurz berührt haben, scheint es als hätte die alte Kunst noch zum letzten Male all ihre Herrlichkeit entfalten, zum letzten Male die Ufer des schwäbischen Meeres schmücken wollen, bevor mit den Kriegen Napoleons die Völkerkarte Europas umgeformt und damit auch der Kunst neue Wege gewiesen wurden.

Wunderbar ist zu beobachten, wie in der über tausend Jahre alten Entwicklung der christlichen Kultur am See immer eine Gegend nach der andern ihr Bestes gibt. Man mag es einem großen Chor vergleichen, in dem bald die eine, bald die andre Stimme führt. Am Anfange die sonoren, mächtigen, schwerfälligen Klänge der alten Reichenauer und St. Galler Kunst, als Abschluß der heitere, kunstvolle und doch so leicht dahingleitende, rauschende und süße Gesang des Barock. Bleiben wir, noch im Banne der herrlichen Orgeltöne, die uns heute früh hier in Weingarten gefangen genommen, bei dem Vergleich mit der Musik, so wäre die Entwicklung etwa so zu schildern: diese Symphonie, die mit einem *Maestoso* begonnen, dann im schwärmerischen *Adagio* der Gotik fortgeführt worden, endigt nun *Allegro con brio*, in einem Satz, der hie und da von heiteren Menuettönen durchbrochen wird, mit einem *Finale prestissimo*. Glücklicherweise unser Ohr nun auch diese letztere Musik in all ihrem Wohlklang empfindet, und wir wollen hoffen, daß es sich ihr nie mehr verschließt.

II.

Abhandlungen und Mitteilungen.



Ravensburgs Handel und Verkehr im Mittelalter.

Von

Dr. Gustav Schöttle

in Tübingen.

I. Die Urzeiten des Orts.

Ihr Werden und allmähliches Wachsen — denn von einer eigentlichen Gründung kann man nicht reden — verdankt die Stadt Ravensburg dem Verkehrsweisen, obgleich die geographische Lage des Ortes weder unter den frühern, noch unter den heutigen Verhältnissen sich außergewöhnlicher Vorzüge in Hinsicht auf den Verkehr erfreute, wozu noch kommt, daß die Anfänge der Stadt in die verkehrsarmer Periode des 9.—11. Jahrhunderts fallen.

Den Berg, an dessen Fuß die Stadt sich anlehnt, krönte ehemals eine in die Zeiten der Frankenherrschaft zurückreichende starke Feste, welche die Ravensburg hieß. Auf das in spätern Jahrhunderten am Talabhang an die Burg sich anschließende Dorf, die nachmalige Stadt, ging dieser Name dann ebenfalls über. Der letztere, oder genauer, seine zwei Anfangsilben, kommen von dem altdeutschen Männernamen Kavan (älter Fraban, Raban), welcher Kabe bedeutet.¹ Wenn wir das Verbreitungsgebiet dieses Namens in den Urkundenbüchern, Totenbüchern u. dgl. feststellen, so ergibt sich die für die Ursprungsgeschichte des Schlosses Ravensburg bedeutsame Tatsache, daß jener Personenname bei den Franken häufig, in Schwaben dagegen ziemlich selten vorkommt und mithin als aus dem Frankenlande dort eingedrungen anzusehen ist.² Daraus wird m. E. folgendes zu schließen sein: Jener Kavan, nach welchem das Bergschloß genannt

¹ Vergl. auch Reinold Kapff, Deutsche Vornamen. Nürtingen und Ulm 1889. S. 50. Förstermann, Altdeutsches Nomencl. II, 766.

² Die 9 ersten Bände des württembergischen Urkundenbuches enthalten bloß zwei oder drei Fälle, in denen auf allemännischem Boden jener Name vorkommt. Im Band VI wird ein Kanonikus Rabano zu Wiesensteig erwähnt, und in Band VIII werden im Jahre 1286 Freitag nach St. Pelagien drei Eigenleute zu Altheim bei Horb, die Brüder Heinrich, Berthold und Rudolf, „die da heißent die Raben“, um 5¹/₂ Pfund Tübinger Pfennige an den Deutschorden von Neringen verkauft.

Der Name verbreitete sich — und zwar wohl jedenfalls von Franken aus — auch über die Lande der Sachsen und selbst der Dänen, wie denn auf der Insel Langeland sich ebenfalls ein Schloß Ravensborg befindet oder befand. (Hansisches Urkundenbuch, Bd. VIII, Nr. 652.) Ein ähnlicher Ursprung, wie dem Namen unsres oberchwäbischen Ravensburg dürfte dem der westfälischen Grafschaft Ravens-

ward, und welcher entweder der Erbauer oder der erste Bewohner oder wenigstens einer der ersten gewesen sein muß, war kein Einheimischer, kein Schwabe, sondern ein eingedrungener Fremdling, ein Beamter der Frankenkönige, der die Aufgabe hatte, die Allemannen des Gaues und der angrenzenden Gegenden mit Hilfe jener Bergfeste niederzuhalten, deren Erbauung somit um die Mitte des 8. Jahrhunderts erfolgt sein dürfte, nämlich nachdem Pipin der Kleine das allemannische Herzogtum zertrümmert hatte.

Als diese Feste allmählich anfängt, in dem Halbdunkel alter Geschichtsschreibung aufzutauhen, treffen wir sie im Besitze des mächtigen Welfenhauses, welches indessen seine Abstammung schwerlich von Raben, jenem fränkischen Grafen, herleiten dürfte.¹

Den Welfen war das Schloß Ravensburg als Aufenthaltsort² sehr angenehm. Auch Heinrich der Löwe ist dort geboren. Im 12. Jahrhundert nannte sogar der schwäbisch-bayerische Zweig der Familie sich gewöhnlich Herzoge von Ravensburg, und ihr Erbbegräbniß hatten sie sich in dem kaum eine halbe Wegstunde von dem Schloß entfernten Kloster Weingarten angelegt. Diese Vorliebe der Welfenfamilie für die Ravensburg brachte es mit sich, daß vornehme Gäste mit zahlreichem Gefolge nicht selten dort sich einfanden, daß in kriegerischen Zeitläufen Truppenzusammenzüge, in friedlichern Perioden Gerichtstage u. dgl. daselbst statt hatten, wie denn unmittelbar bei der Stadt, an der sogen. Mühlbruck, sich eine uralte Malstätte des Gaues befand.

Ein weiteres Zusammenströmen zahlreicher Menschenmassen führten die regelmäßigen zu bestimmten Zeiten jedes Jahres dort stattfindenden verschiedenen Wallfahrten herbei; das waren einmal diejenigen zu der Kapelle des Ravensburger Burgheiligen St. Vitus, die vor allem auch von solchen Personen besucht wurde, welche von der Krankheit des Reitstanzes Heilung suchten. Dann aber waren in den beiden, je nur eine halbe Stunde von Ravensburg entfernten Klöstern Weingarten und Weißenau Partikeln des Blutes Christi und andere wichtige Reliquien vorhanden, zu denen an bestimmten Tagen des Jahres Tausende von Gläubigen wallfahrtend herbeiströmten; wie denn der sogen. Blutfreitag von Weingarten auch in unsern Zeiten, dank den modernen Verkehrsanstalten, sich eines ungeheuren Zulaufes erfreut (in den letzten Jahren jedesmal von ungefähr 40 000 Menschen).³

berg und vielen andern ähnlich zusammengesetzten Ortsnamen zukommen, so auch dem der noch als Ruine vorhandenen Burg Ravensburg bei Eppingen (Baden), dem Stammstiz der noch heute blühenden Freiherrn Göler v. Ravensburg, welche an diesem Orte bereits im Jahre 930 vorkommen sollen und unter denen z. B. im Jahre 1285 ein Rabeno sich befindet. Württemb. Urk.-B. IX, S. 8. — Für unser oberschwäbisches Schloß Ravensburg kam erst in den letzten Jahrhunderten der Name Weitsburg oder St. Weitsberg mehr und mehr in Übung. Wegen der Endsilbe „burg“ siehe auch Bohnenberger in den württemb. Vierteljahrsheften für Landesgeschichte. 1886. S. 18 f.

¹ E. Knapp. Die Ulriche, ein frühmittelalterliches Grafengeschlecht am Bodensee. In den Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees 1907, S. 11 f., 21 ff. (und die übrige dort angeführte Literatur.) Dr. Georg Zumbült ebendasselbst. 1908. Die Grafschaft des Linzgaues, S. 27—30. — L. Baumann. Die Gaugrafschaften im württembergischen Schwaben. 1879. S. 54 ff.

² Ständige Residenzen hatten die Könige und Herzoge in jenen Zeiten der Naturalwirtschaft allerdings nicht. Sie zogen das Jahr hindurch mit ihrem Gefolge von einer Besizung zur andern, deren Naturalerträgnisse an Ort und Stelle aufzuehnd.

³ Das Kloster Weingarten erhielt seine Heiligblutreliquie im Jahre 1094 von Graf Balduin von Flandern, bezw. von dessen an Welf IV. verheirateter Tochter Judith. Zu Weißenau befanden sich außer einer eben solchen Blutreliquie auch Haare von der Jungfrau Maria, welche die Königin Anna, eine geborene Gräfin v. Hohenberg, Gemahlin König Rudolfs I. dem Kloster geschenkt hatte. Leopold I. fügte noch einen Dorn aus der Dornenkrone Christi hinzu. F. Sauter. Kloster Weingarten, 1857, S. 9, 32 ff. C. A. Busl. Zur Geschichte des Prämonstratenserklosters und der Kirche Weißenau. 1883.

Diese in kurzen Zwischenräumen sich fortwährend wiederholende zeitweilige Anwesenheit zahlreicher Auswärtiger am Orte gab häufig Anlaß, Gelegenheitsmärkte daselbst abzuhalten und ständige Vorkehrungen zu treffen, um die Fremden jeweils beherbergen und speisen zu können, mit andern Worten: man brauchte für diese Zwecke zunächst eigene Gastwirte, Bäcker und Metzger dauernd am Orte, ferner auch Hufschmiede, Krämer, Müller u. s. f., denen sich nach und nach sonstige Handwerker anschlossen, neben denen, welche ohnehin für den Unterhalt der gewöhnlichen Besatzung der Feste und für die Bedürfnisse der Fürstenfamilie selber nötig waren. All dies bewirkte, daß längs des Weges, der aus dem Tale gegen den Schloßberg hinaufführt, sich nach und nach eine dorfartige Ansiedelung bildete.

Für die Wahl des Platzes im einzelnen war vor allem natürlich der Schutz und die Zuflucht maßgebend gewesen, welche, wenn Gefahr drohte, die nahe Feste den Umwohnern bot. Daneben kam auch der Umstand in Betracht, daß der vorüberfließende, mit einem sehr starken Gefälle versehene Plattbach für alle möglichen Zwecke von Nutzen war, und daß namentlich dessen Wasserkräfte für mancherlei Arten von Handwerken eine schätzbare Förderung ausmachten.¹ Diese Anfänge der Stadt, die jahrhundertlang ein bloßes Anhängsel des Schlosses bildeten, sind zum ersten Male in einer Bulle des Papstes Urban II. vom Jahr 1098 als „suburbium Rauenspurg“ erwähnt.² Aus Anlaß von feindlichen Angriffen, die gegen das Schloß unternommen wurden, kam es wohl mehrfach vor, daß diese ungeschützten Außenteile vom Feinde gänzlich verwüstet oder niedergebrannt wurden — ein solcher Fall vom Jahr 1131 ist geschichtlich bezeugt — aber das Verkehrsbedürfnis ließ jene Niederlassungen stets wieder aus der Asche neu erstehen.

Handwerker, Bauern und welfische Dienstmannen oder vielmehr Leute, die all das zugleich waren, daneben eine Anzahl von Krämern: das waren die Elemente, aus denen sich die Masse der Uransiedler des Ortes zusammensetzte. Später, als die Zahl der Bewohner sich vermehrt und man angefangen hatte, das Dorf selber gegen plötzliche Überfälle notdürftig zu befestigen, erwarben auch verschiedene umliegende Klöster³ daselbst Häuser und Grundstücke, in welche man bei Notfällen seine Person und sein Eigentum in Sicherheit bringen konnte.

II. Stadt und Markt.

Daß die Befestigung des seitherigen Dorfes (suburbium) Ravensburg und damit die Anbahnung seiner Umwandlung in eine eigentliche Stadt ungefähr in die Zeit von 1126—1130 fallen dürfte, wird in der 1. Auflage der (1836 amtlich herausgegebenen) Beschreibung des Oberamtsbezirks Ravensburg, S. 119, als Vermutung ausgesprochen. Diese Meinung hat immerhin einiges für sich, insofern gerade damals der Kampf

¹ Auf seinem kurzen, nur anderthalbstündigen Laufe trieb dieses kleine, fleißige Wässerchen eine merkwürdige Menge von Papier- und anderen Mühlen, Hammerwerken und sonstigen gewerblichen Anlagen.

² Siehe die nach E. Schneiders Untersuchungen zwar gefälschten, aber schon vor 1274 gefälschten Weingärtener Königsurkunden, Württemb. Urk.-B. II, S. 86—87. Mit urbs ist dort die Fürstenburg auf dem Berg, mit suburbium sind die Anfänge der künftigen Stadt an den Talhängen gemeint.

³ Württemb. Urk.-B. III, S. 78; II, S. 86.

zwischen den Staufern und den Welfen am heftigsten zu wüten begann und somit besonderer Anlaß zu Vorsichts- und Schutzmaßregeln vorlag.

Ein weiteres Erfordernis, wenn es sich darum handelte, ein Dorf zur Stadt zu erheben, war das Marktrecht. Aus den ursprünglichen bloßen Gelegenheitsmärkten Ravensburgs wurden nach und nach regelmäßige Jahrmärkte, und der Platz selber bildete sich allmählich zum ständigen wirtschaftlichen Mittelpunkte seiner ländlichen Umgebung aus. Auch diese Wandlungen und zugleich diejenige von einem bloßen Dorf in ein Städtchen sind, wenn nicht schon früher, wohl in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts vor sich gegangen. So spärlich die geschichtlichen Nachrichten über jene Zeiten auch fließen, vor allem über volkswirtschaftliche Angelegenheiten, ist immerhin aus dem Jahre 1153 eine Notiz über den Ravensburger Markt auf uns gekommen; bei einem solchen wurde nämlich der welfische Ministeriale Gebizo von Bisenburg, der Stifter des Klosters Weissenau, als er Handel unter den Marktleuten schlichten wollte, den 31. Oktober jenes Jahres von einem Bauern erstochen.

Während die Bedeutung der Märkte in unsern Tagen bekanntlich immer mehr in den Hintergrund tritt, bildeten sie die wichtigste volkswirtschaftliche Einrichtung des Mittelalters. Volksgewohnheiten und obrigkeitliche Vorschriften und vor allem die damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse hatten es miteinander bewirkt, daß in jenem Zeitalter der gesamte Güterumsatz sowohl der Städte als ihrer Landbezirke weitaus zum größten Teile bei den Märkten und Messen vor sich ging; auf den Wochenmärkten der Umsatz zwischen der Stadt und dem umliegenden platten Lande, auf den Jahrmärkten vorzugsweise derjenige zwischen der Stadt und ihren Nachbarstädten, soweit man ihn nicht zu verhindern für zweckmäßig erachtete. Auch allen sonstigen mit Auswärtigen zu unterhaltenden Verkehr pflegte man fast ausschließlich auf den Messen und Märkten, sei es den eigenen, sei es den fremden, abzumachen, vor allem die Abwicklung aller Arten von Geldangelegenheiten. In dieser damaligen Gewohnheit und Neigung, alle auswärtigen Geschäfte und sonstigen dergleichen Beziehungen womöglich persönlich und nicht schriftlich zu regeln und abzuwickeln, liegt der Hauptgrund, daß Deutschland bis zum Beginne des 16. Jahrhunderts spezielle Brief- und Geldversendungsanstalten nahezu ganz entbehren und entbehren konnte.

Mit den übrigen oberschwäbischen Besitzungen der Welfen gelangte Ravensburg im Jahre 1191 durch Erbschaft an das staufische Haus. Daß der Platz von mächtigen, aber in häufige Kriege verwickelten Geschlechtern zum Hauptsitz erkoren war, brachte ihm gelegentlich schwere Nachteile, trug aber immerhin zu dem Aufkommen der Stadt vieles bei. Der durch den Untergang des Geschlechtes der Hohenstaufen herbeigeführte Umschwung der Verhältnisse benahm Ravensburg die Möglichkeit, sich, wie mancher andere Sitz alter Dynastenfamilien (München, Stuttgart u. a.) nach und nach zu einer großen Hauptstadt auszuwachsen. Nun handelte es sich darum, auf gänzlich veränderten Grundlagen die rechtlichen wie die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt neu aufzubauen. Die Hauptgrundlage für die letztern bot jetzt das der Stadt verliehene Wochenmarktsprivileg.

Die zu Ravensburg abgehaltenen privilegierten ständigen Märkte waren ein bis zwei Jahrhunderte lang bloße Jahrmärkte gewesen. Bei Gelegenheit einer zufälligen Anwesenheit des deutschen Königs Rudolf I. in der Stadt erhielt diese von ihm den 10. Jan. 1286 die Erlaubnis zur Abhaltung des noch heute zum großen Vorteil der

Stadt bestehenden Samstag-*Wochenmarktes*.¹ Es war das übrigens eine Gunst, deren sich manche andre Städte von seiten Rudolfs ebenfalls zu erfreuen hatten: Mengen z. B. erhielt von ihm 1276, Saugau 1288² die Freiheit, nicht allein *Wochenmärkte*, sondern auch *Jahrmärkte* abzuhalten. Daß die letztern bei Ravensburg nicht mitgenannt sind, kommt natürlich nur davon her, daß diese Stadt in dem schon unvordenklich lange hergebrachten Besitze von *Jahrmärkten* stand. Es scheint indessen, daß auch der *Wochenmarkt* dort kürzere oder längere Zeit vor 1286 tatsächlich bestanden hat; zeitweilig war dies sicher der Fall, wenn nämlich am Platze außerordentlicher oder unvorhergesehener Weise zahlreiche Fremde anwesend waren, zu deren Unterhalt die gewöhnlichen Vorräte nicht hinreichten; denn die zum Schloß Ravensburg gehörenden Domänen und ihre Erträgnisse scheinen schon unter den Welfen³ durch Vergabungen an Klöster und Dienstmannen erheblich gemindert worden zu sein.

Der Wert und die Bedeutung des *Wochenmarktsprivilegs* beruhte für die Stadt darauf, daß das Reichsoberhaupt, unter welchem sie jetzt unmittelbar stand, den Markt damit unter seine besondere Obhut stellte und zugleich den Marktbesuchern das *Marktrecht* und den *Marktfrieden* erteilte („omnes qui . . . confluerint . . . plena pace gaudeant et forensium iurium libertate“). Daraus folgte u. a., daß *Friedensbrüche*, welche entweder während des Marktes oder auf dem Wege dorthin oder von dorthier zurück gegen *Marktleute* verübt wurden, mit viel schwereren Strafen zu ahnden waren als in sonstigen Fällen.⁴

Eine weitere vorteilhafte Folge jenes Privilegs war der damit verbundene Anspruch auf Schutz gegen unberechtigte *Konkurrenzmärkte*. Er gerade bildete für die Stadt eine wirtschaftliche eigentliche Lebensfrage und die Rechtsgrundlage, welche ihr in den spätern, sich durch alle Jahrhunderte hindurch ziehenden *Marktkonkurrenzstreitigkeiten* mit ihren *Gebietsnachbarn* zu größtem Nutzen gereichte, vor allem gegenüber dem nahegelegenen *Altdorf-Weingarten*. Der geographische Raum, auf welchen sich das Verbot der Errichtung benachbarter *Konkurrenzmärkte* und überhaupt der Erteilung von *Stadtrechten* erstreckte, wurde in der Folge durch eine Urkunde Kaiser Friedrichs III. von 1464 ziemlich enge umgrenzt, nämlich nur auf eine Meile „in *Zirkelweise*.“⁵

König Rudolf I. hatte nach dem Aussterben der *Staufer* die herrenlos gewordene Stadt zu *Reichshänden* genommen. Ganz allmählich, in einer auf den Zeitraum von mehr als einem Jahrhundert sich verteilenden Entwicklung, gelang es der zielbewußten Politik der *Ravensburger*, ihr *Gemeinwesen*, das sich durch starke Wehren, insbesondere den sogenannten „*Mehlsack*“, gegen die *Burg*, den Sitz der *Landvögte*, in *Verteidigungsstand* setzte, in eine unabhängige, nur Kaiser und Reich untergebene *Reichsstadt* umzuwandeln, indem sie nach und nach die verschiedenen einzelnen *Hoheitsrechte* eins nach dem andern von den deutschen Kaisern und Königen an sich brachten, was bei dem hergebrachten Mangel der letztern an *Finanzquellen* in der Regel im Wege des offenen oder verdeckten *Kaufes* erfolgte.

¹ Wortlaut bei J. G. Eben. Versuch einer Geschichte der Stadt Ravensburg 1830, S. 155.

² Württemb. Urk.-B. Bd. VI, S. 421, IX, S. 233.

³ Beschreibung des Oberamts Ravensburg. 1836. S. 79.

⁴ G. H. Gengler, Deutsche Rechtsaltertümer. 1882. S. 151 f. S. Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. 1897. und die verschiedenen Schriften von Gg. v. Below über diesen Gegenstand.

⁵ Wortlaut bei Eben - a. a. D. I. S. 167 ff.

III. Die geographischen und wirtschaftlichen Verhältnisse im mittelalterlichen Ravensburg.

Seit den Tagen Rudolfs I. fing der Wohlstand der Stadt sich zu mehren an. Die vielen Kriege bei zwiespältigen Königswahlen, die zahllosen Fehden und das Raubrittertum vermochten den Aufschwung nicht zu hindern; sie förderten ihn zum Teil sogar noch; denn in jenen sturmbewegten Zeiten bildeten die Städte die sichern Zufluchten, die Felsen, an denen die Wogen der allgemeinen Zwietracht zerschellten. Ravensburg insbesondere, obwohl keineswegs durch Größe und Einwohnerzahl hervorragend,¹ erlangte dazumal geradezu einen gewissen Weltruf. Das beruhte einestheils auf der zu jenen Zeiten dort besonders in Blüte stehenden Papierindustrie, wie denn diejenige von Ravensburg die älteste in Deutschland und ihr Erzeugnis im ganzen Südwesten des Reiches, einschließlich der Schweiz, geschätzt und gesucht war. Der Betrieb der Ravensburger Lumpenpapiermühlen überdauerte alle Kriegswirren der folgenden Perioden, und erst im Laufe des 19. Jahrhunderts gingen sie nach und nach ein, weil sie den Übergang von der hergebrachten, mehr kleinhandwerksmäßigen Betriebsweise zur modernen maschinenmäßigen Großindustrie nicht zu finden vermochten.²

Die zweite und hauptsächlichste Ursache, die es bewirkte, daß der Name Ravensburg zu jener Zeit in aller Welt bekannt war, bestand in der Bedeutung, welche im damaligen Welthandel, wenn auch nicht gerade der Stadt selbst, so doch einer Anzahl ihrer Bürger zukam, die über eine ganz hervorragende geschäftliche Begabung verfügten. Genauer gesagt, waren es mehrere Generationen solcher talentierten energischen Geschäftsmänner. Es ist ein Irrtum, wenn viele, dieses rein persönliche Moment mit dem geographischen verwechselnd, die Stadt Ravensburg für einen mittelalterlichen großen Stapelplatz ansehen. Mochte es auch die Heimat und der jeweilige Wohnsitz einer Anzahl der bedeutendsten Geschäftsmänner des Mittelalters sein, so blieb Ravensburg darum nichtsdestoweniger ein bloßes Landstädtchen von einem nicht besonders großen Verkehr, selbst denjenigen der Papiermühlen miteingerechnet. Die Geschäfte jener Ravensburger Handelsherren spielten sich weit herum in Europa in und zwischen dritten Orten ab, und Ravensburg selber bekam die Waren nur in verhältnismäßig seltenen Fällen zu Gesicht. Das wird noch klarer werden, wenn wir uns die geographische Handels- und Verkehrslage des Ortes genauer ansehen.

Mitbestimmend für das allmähliche Anwachsen der kleinen Burgansiedelung zur eigentlichen Stadt unter den salischen und staufischen Kaisern ist es allerdings gewesen, daß der Platz an dem Knotenpunkte zweier Reichs- und Heerstraßen lag; die eine von diesen, von Ulm, Niederschwaben und Franken her nach dem Bodensee und den Graubündner Alpenpässen führend, kreuzte sich in Ravensburg mit einer andern Straße, welche Augsburg, Bayern, Sachsen, Osterreich und Tirol mit dem Oberrhein, dem

¹ Die Bevölkerungszahl von 3925 Köpfen, welche sich bei der Zählung vom Jahr 1789 ergab, hat die Stadt selbst in der Zeit ihrer höchsten mittelalterlichen Blüte keinesfalls überschritten. Die mindestens alle Menschenalter, zuweilen auch in noch kürzern Fristen, auftretende Pest verhinderte immer aufs neue eine erhebliche Zunahme der Einwohnerschaft. Das der Stadt unterworfenen Landgebiet hatte 1789 rund 1200 Einwohner. Die Bevölkerung der Stadtgemeinde nach der Aufnahme von 1905 beträgt 14 619.

² Die in der Umgebung der Stadt in der neuern Zeit entstandenen Holzstoffpapierfabriken stehen mit der Ultraravensburger Papiermanufaktur in keinem Zusammenhang.

hohen Schwarzwald und der mittlern und westlichen Schweiz in Verbindung setzte. Aber diese beiden Verkehrswege waren nicht die einzigen, durch welchen die erwähnten Endpunkte sich mit einander verbunden sahen, und der damals recht bescheidene Verkehr verteilte sich somit auf verschiedene Routen, so daß auf die einzelne und speziell auf Ravensburg nur wenig davon entfiel. Vollgültigen Beweis dafür liefert die Geringfügigkeit der Zolleinnahmen,¹ und liefern ferner die auf den bloßen Wochenmarktsumfang und nicht im entferntesten auf einen Großhandel zugeschnittenen öffentlichen Handels- und Verkehrseinrichtungen. Diese standen hinter den entsprechenden Vorkehrungen selbst mancher ziemlich kleinern Nachbarstadt, wie z. B. Kempten oder Lindau, zurück. In einer Eingabe an den Kaiser Maximilian I. von St. Ulrichsabend 1506 sprach es der Ravensburger Rat selber aus: „Wir sind eine arme Stadt ohne groß Gewerb, Zöll und Aufhebungen.“

Für Großhandel und Fernverkehr war die geographische Lage des Platzes von Natur aus nicht günstiger beschaffen als die von vielen hundert andern Orten. Im Gegenteil. Bei der damaligen, aller Beschreibung spottenden Verwahrlosung des Straßenwesens zu Lande² war eine Verkehrsverbindung zu Wasser in jenen Zeiten von entscheidender Wichtigkeit. Nicht allein, daß Ravensburg einer Wasserstraße selber entbehrte; es gab

¹ Während z. B. die Stadt Lindau den Straßenzoll vor Unserer Lieben Frauen Bild bei Lindau im Jahre 1379 um 236 Pfund Heller und den Zoll innerhalb der Stadt zu den Zeiten des Königs Sigismund um 1900 rheinische Gulden erwarb, bezahlte die Stadt Ravensburg für das Recht auf einen Viertelsanteil am Ravensburger Zoll im Jahre 1370 (laut Urkunde im Staatsarchiv Repert. Rav. Büschel 15) der Familie Satteler um eine Kaufsumme von nur 10 Pfund Konstanzer Pfennig, ein weiteres Viertel von Hans Holbain sogar nur um 7 Pfund Pfennig. Der ganze Zoll war allerdings mit jährlichen Zinsen von 4 Pfund und 1 Pfund Pfennig belastet, die erst 1412 und 1424 abgelöst wurden. Demnach würde sich mit dem Kaufpreis zusammen etwa ein Kapitalwert des ganzen Ravensburger Zolles von ungefähr 134 Pfund Pfennig ergeben, was auf einen sehr geringen Zollertrag und dementsprechend auf eine ebenso geringe Verkehrsbedeutung der Ravensburger Landstraßen und Märkte schließen läßt. Da es indessen vielleicht doch der Fall sein kann, daß noch weitere, jetzt nicht mehr bekannte Belastungen auf jenem Zollertrage ruhten, so wird man besser auf dieses Beweismittel verzichten. Dagegen noch ein Jahrhundert später, also schon zu den Zeiten, da die Ravensburger Handelsgesellschaft seit langem in großer Blüte stand, vereinnahmten die dortigen städtischen Finanzrechnungen, soweit sie auf uns gekommen sind, recht bescheidene Summen an den verschiedenen Arten von Zöllen, Summen, die mit denjenigen, welche N. Schulte (Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Deutschland und Italien. 1900. Bd. I, S. 620) an Konstanzer Kaufhauszöllen berechnet, keinen Vergleich aushalten. In Ravensburg sind nämlich in den Perioden von Georgi bis Georgi angefallen:

1471/72	1488/89	1514/15	1524/25	1609/10
Pf. Sch. Pfg.	Pf. Sch. Pfg.	Pf. Sch. Pfg.	Pf. Sch. Pfg.	Pf. Sch. Pfg.
Torzölle, d. h. die eigentlichen Warenzölle:				
105 6 2	136 14 10	133 — 3	128 9 10	144 4 4
Schau-, Meß- und andere Gebühren von Zwisch und Leinwand:				
111 12 6	40 10 10	41 15 10	53 15 10	150 8 2
Zölle aus Gegenständen des innern Verbrauchs, insbesondere Korn-, Vieh-, Honig-, Salz- u. Pfundzoll:				
199 8 10	190 11 3	241 12 5	252 8 6	271 19 7
Zölle von fremden Jahr- und Wochenmarktwaren:				
15 16 —	14 — 6	13 14 5	11 14 1	13 2 9

² Für den damaligen internationalen fernen Landtransport besaß schon die Leinwand ein unangenehm hohes Gewicht, und sie verdankte die Ehre, der Haupt- oder vielmehr einzige Gegenstand des mittelalterlichen schwäbischen Ausfuhrhandels gewesen zu sein, hauptsächlich dem Umstande, daß das damalige Schwaben keinen andern Handelsartikel besaß, den es für die Produkte des Südens als Nimmesse verwenden konnte. Die außerordentlich billige Herstellung der Leinwand mußte dies ausgleichen; denn noch geographische Werke aus der Mitte des 18. Jahrhunderts erwähnen, daß in den Landdistrikten um Ravensburg nicht bloß die Weiber, sondern auch die Männer die Zeit, welche ihnen die Feldarbeit übrig ließ, mit Flachspinnen ausfüllten. Vgl. Sebastian Münsters Kosmographie, Ausgabe von 1588, S. 992, wo ein spinnender schwäbischer Bauer als Merkwürdigkeit abgebildet ist.

auch in nicht allzu weiter Entfernung davon viele konkurrierende Orte, die sich günstiger, herrlicher Wasserwege und anderer für den Verkehr und Handel wertvoller Eigenschaften erfreuten, Orte, mit denen Ravensburg unter solchen Verhältnissen einen erfolgreichen Wettbewerb als Handels- und Stapelplatz zu unternehmen nicht hoffen konnte. So ist namentlich hinzuweisen auf Lindau und Konstanz, als an besonders vorteilhaften Punkten des Bodensees gelegen; Kempten, am Fuß eines damals vor allen beliebten Alpenübergangs; Ulm als der Punkt, wo die Donau schiffbar zu werden anfängt und die verschiedenen Straßen aus Niederschwaben und der schwäbischen Alb mit denen der oberschwäbischen Ebene zusammentreffen.

Ravensburg dagegen besaß nichts von derartigen Vorzügen der Lage, und unter den verschiedenen Privilegien, die es von deutschen Kaisern und Königen erwarb, findet sich darum auch kein Straßenzwang, finden sich keine Stapel-, Niederlags-, Umschlags- und ähnliche Rechte;¹ es scheint auch nie versucht zu haben, sich solche Vorrechte zu verschaffen, und zwar einfach darum, weil sie unter den angegebenen Umständen ihm doch wertlos gewesen wären.

IV. Systematische, aber zunächst vergebliche Bestrebungen Ravensburgs, seinen wirtschaftlichen Aufschwung herbeizuführen.

Was der Stadt Ravensburg zu ihrem Emporblühen und zum Überflügeln anderer Städte fehlte, das sahen ihre leitenden Geister und die dortigen Handlungsherren recht gut ein. Es war in den allerersten Zeiten des 14. Jahrhunderts, als man dort den Entschluß faßte, die mangelnde Gunst der Natur durch eine Reihe ineinandergreifender Vorkehrungen zu ersetzen und alles daran zu wagen, um Ravensburg zu einem großen Handelsemporium umzugestalten. Die politischen Zeitverhältnisse erschienen für die Durchführung dieser Idee besonders günstig. Die Hauptrolle in dem Plane spielte das Schiffbarmachen der Schussen, des Flüsschens, an dem Ravensburg liegt und das 18 Kilometer unterhalb in den Bodensee ausmündet, nicht schiffbar, aber zum Holzflößen, natürlich nur in der Richtung talabwärts, geeignet ist. Ein solcher Plan war für jene Zeitperiode immerhin etwas Großartiges; denn Flußregulierungen kannte man damals in Deutschland noch so gut wie gar nicht. Zunächst erwirkte die Stadt von dem deutschen König Wenzel einen Privilegienbrief, datiert Prag 24. Juli 1400, der ihr unter anderm das Recht gab, die von dort nach dem Bodensee abfließende Schussen derart zu bauen und herzurichten, daß geladene Frachtschiffe darauf verkehren könnten, ferner das Recht, Saumpfade zu beiden Seiten des Flusses anzulegen und womöglich weitere Zuflüsse zur Vermehrung der Wassermenge hineinzuleiten. Die Entschädigung, welche Ravensburg den durch diese Wasserbauten zu Schaden kommenden Grundbesitzern und Müllern zahlen sollte, hatte im Streitfall ein Schiedsgericht festzusetzen.²

Gleichzeitig erhielt die Stadt die königl. Bewilligung, ihren althergebrachten, damals

¹ Einen Straßenzwang erhielt z. B. Leutkirch im Jahre 1431 und Kempten 1443.

² Weniger weitgehend und nicht so allgemein lautend, als dieses Privileg von 1400, ist dasjenige, welches Herzog Christoph von Württemberg 1553 von Kaiser Karl V. erhielt; „den Neckar heraufwärts, soweit er durch sein Fürstentum fließt und es sonst sein und geschehen möge, zu öffnen und schiffgängig zu machen, zu richten, zu bauen und einzufassen, daß darauf mit Schiffen und Flößen allerlei Waren gemeinem Nutzen zu gut auf- und abgeführt werden könnten.“

einen Tag dauernden St. Veitsjahrmarkt jedes Jahr auf 16 Tage zu verlängern, mit andern Worten, ihn zu einer internationalen Großhandelsmesse umzugestalten. Das Schiffbarmachen der Schussen sollte und konnte Ravensburg zu einem Bodenseehafenplatz gestalten und zwar zu einem solchen, der den Vorzug hatte, 2 $\frac{1}{2}$ Meilen tiefer ins Land hereinzudringen als die seitherigen Häfen des Nordufers, welsch letztere es, wenn der Plan zur Verwirklichung gelangte, dann unbedingt überflügeln mußte. Waren die Sachen aber einmal soweit gediehen, dann konnte auch das erlangte Messprivileg seine Wirkung äußern und vielleicht, wenn das Glück hold war, eine eigentliche Welthandelsmesse daraus hervorgehen.

Noch verschiedene andre Maßnahmen trafen zu derselben Zeit die Ravensburger, um ihre Stadt mit aller Macht zu heben und zugleich dem von der Zukunft erhofften großen Verkehr gehörig gerecht zu werden. Von der zu diesem Zwecke neu angebahnten städtischen Münzpolitik wird an anderm Orte die Rede sein. Den Zoll und damit die Sorge für das Landstraßenwesen hatte Ravensburg auch erst 1370/73 erworben. Im Zusammenhang mit den vorerwähnten Bestrebungen dürfte auch stehen die von A. Schulte a. a. O., I, S. 638 f., angeführte Tatsache, daß Ravensburg sich um jene Zeit an den päpstlichen Stuhl wandte, um gewisse kirchliche Vorrechte zu erlangen, die das ravensburgische Handels- und Verkehrsleben zu fördern geeignet waren.

Weiter ließ die Stadt kein Mittel unbenützt, um ihre Einwohnerzahl rasch zu steigern; namentlich war es, soweit die jeweiligen Zeitumstände dies erlaubten, ihr eifrigstes Bestreben, Untertanen umliegender Herrschaften an sich zu ziehen und als eigene Stadtbürger anzunehmen. Das verfehlte indessen nicht, mit den bisherigen Herren jener Umzügler Mißheiligkeiten hervorzurufen, da sich jene dadurch in ihren Finanzinteressen geschädigt fühlten.¹ Schon im großen Städtekriege war man auf beiden Seiten bestrebt gewesen, einander auch auf wirtschaftlichem Gebiete mit aller Macht zu bekämpfen. Unter den Mitteln der damaligen Kriegsführung benützte man mit Vorliebe solche, welche nicht allein dem Feinde wirtschaftlichen Schaden zufügten, sondern daneben auch der eigenen Partei ebensolche Vorteile brachten. Dazu gehörte nun außer dem üblichen Plünderungssystem, der Münzverschlechterung u. a. auch jenes Abspenstigmachen von Untertanen.

Ravensburg wiegte sich nun etliche Jahre in sanguinischen Träumen künftiger Größe und Herrlichkeit; allein die guten Leute unterschätzten die riesengroßen Schwierigkeiten, die dem Unternehmen entgegenstanden. Diese waren weder technischer noch finanzieller Natur; sie beruhten vielmehr auf dem Mangel einer einheitlichen kräftigen Staatsgewalt, auf der Ohnmacht des alten römisch-deutschen Reichs. Jenes Pergament mit der Bewilligung König Wenzels zu erhalten, hatte allerdings geringe Mühe gekostet; doch war sein Wert beeinträchtigt, weil die Kanzlei dieses böhmisch-deutschen Herrschers dafür bekannt war, daß sie mit Diplomen und Privilegienbriefen geradezu Handel trieb und und zwar selbst mit zum voraus unterschriebenen und königlich besiegelten Blanko-

¹ Von Ravensburg hatten in letzterer Beziehung besonders die Truchessen von Waldburg zu leiden, und noch 1418 kam es darüber zu Mißheiligkeiten, weil Ravensburg 12 Einwohner des Städtchens Waldsee, welche, ohne sich mit ihrem Herrn, dem Truchseß, vorher abzufinden, nach Ravensburg gezogen waren, dort als Bürger aufgenommen hatte. Dank ulmischer Vermittlung wurde der Streit gütlich beigelegt: die Weggezogenen mußten wieder nach Waldsee überfiedeln, sollten aber nach Umfluß von 4 Jahren unverhindert sein, wieder von da abzuziehen. (Bochezer. Gesch. d. Hauses Waldburg, I, S. 464.)

pergamenten, in welche nachher die Empfänger nach ihrem Belieben königliche Verwilligungen und Erlasse eintragen konnten. Von Wenzel selber hatten die Ravensburger Unterstützung ihres Vorhabens umsoweniger zu erwarten, als die vier rheinischen Kurfürsten wenige Wochen, nachdem er jenes Ravensburger Privileg erteilt hatte, ihn für abgesetzt erklärten und den Pfalzgrafen Ruprecht zum deutschen König erwählten.

Den geplanten neuen Handelshafen in Ravensburg unter keinen Umständen zur Entstehung kommen zu lassen, daran hatten sämtliche Städte und Herrschaften des nördlichen Bodenseufers ein vitales Interesse; denn der Aufschwung, den Ravensburg davon erhoffte, konnte nur auf Kosten des Handels- und Schiffsverkehrs der seitherigen Hafenplätze vor sich gehen. Der vereinigten Macht dieser Gegner war aber die einzelne Stadt durchaus nicht gewachsen; allein es bedurfte gar nicht einmal des Eingreifens dieser Widersacher. Der schöne Plan scheiterte schon an einem verhältnismäßig geringen Hindernis. Der Unterlauf der Schussen von Ravensburg bis zur Mündung stand nicht unter ravensburgischer Herrschaft. Es teilten sich darein die Abtei Weißenau, die Grafen von Montfort, die Stadt Buchhorn und der Fürstbischof von Konstanz. Da die drei letztgenannten Anstößer selber am nördlichen Bodensee Hafenplätze besaßen, deren Schiffsverkehr durch die geplante Kanalisierung der Schussen Beeinträchtigung zu gewärtigen hatte, so war auf deren guten Willen, das Unternehmen zu fördern, nicht zu rechnen, und ohne diesen war es von vornherein unmöglich gemacht.

Mit dem erstgenannten jener Anstößer, dem Abte von Weißenau, lebte Ravensburg wegen zahlreicher Interessengegensätze der allerverschiedensten Art in bitteren Zwistigkeiten, und jener war es, welcher das bereits stark in Angriff genommene Werk zu Fall brachte. Ravensburg hatte seinen Wasserbau damit begonnen, daß es die Wassertiefe des Flusses steigerte und zwar dadurch, daß man das Flußbett durch eingeschlagene Pfähle verengerte und hinter diesen mit Reisfack und Erde auffüllte. Das hatte den flußabwärts befindlichen Talbewohnern den Nachteil gebracht, daß der Fluß, der ohnehin gern über die Ufer trat, noch häufigere Überschwemmungen als vordem verursachte, und diese richteten vor allem auch an den Grundstücken der Abtei Weißenau Schaden an.

Der aus Anlaß des Konzils in Konstanz anwesende König Sigismund, in der Absicht, diesen und die zahlreichen andern Streitpunkte, welche der Abt Gerung von Weißenau und die Reichsstadt Ravensburg wider einander hatten, zum Austrag zu bringen, setzte zu diesem Zweck ein Schiedsgericht nieder, das zu Konstanz am Montag vor St. Veitstag 1415 seinen Spruch fällte, welchem nachzutommen die beiden Parteien vorher an Eidesstatt hatten angeloben müssen. Daß die Entscheidung in dem Punkte des Schussenbaues den Ravensburger Absichten wenig günstig ausfallen werde, das konnte man aus der Zusammensetzung des Schiedsgerichtes zum voraus abnehmen; denn 3 von dessen 5 Mitgliedern waren Herren, die mit ihrem Gebiete an der Bodenseeschiffahrt selber interessiert waren, nämlich die Grafen von Montfort und von Nellenburg und Ritter Frischhans von Bodman. Und der Schiedsspruch fiel in der That so aus. Die Stadt Ravensburg mußte auf ihre Kosten die gemachten Aufschüttungen und Bauten entfernen und die frühere Breite des Flusses wieder herstellen lassen.¹

Wer waren nun die Männer, die in jenen frühen Zeiten solche großzügige kühne Pläne entwarfen, deren wirkliche Durchführung einzig durch die jämmerliche politische Zerfahrenheit des damaligen römisch-deutschen Reiches verhindert wurde? Was weiß

¹ Artikel 11 des Kommissionsentscheides. Im R. Staatsarchiv Stuttgart, Repertorium Weißenau.

man sonst über ihr Leben und ihre Taten? So wird der denkende Leser fragen; allein eine befriedigende Antwort und biographische Ausführung zu geben, dazu fehlt es dem Historiker an den nötigen schriftlichen Überlieferungen. Sehen wir uns nach denjenigen Persönlichkeiten um, die in jenen Jahren in Ravensburg eine einflußreiche politische Tätigkeit ausübten, so finden wir, daß es, mit einer Ausnahme, die nämlich sind, die sich damals dort auch im Auslandshandel hervortaten. Im Bürgermeisteramte wechselten von 1397 bis 1404 mit einander ab Konrad Wirt, Johann Segelbach, Henggi Humpis und Johann Wolfegger. Nun sind die Gebrüder Konrad und Johann Wirt, ferner Johann und Konrad Segelbach bekannt als diejenigen Ravensburger Kaufherren, welche in jenen Zeiten teils in eigener Person, teils durch besondere Faktoren in und mit Benedig Kaufmannschaft betrieben.¹ Über die weltberühmte Handelstätigkeit der Familie Humpis siehe unten. Es wird deshalb keine allzu gewagte Annahme sein, daß wir in den Familien Wirt, Segelbach und Humpis die Urheber des mehrerwähnten Planes zu suchen haben.² Sei dem wie ihm wolle, wenn dieser auch scheiterte, so ist es diesen wackern Männern trotzdem gelungen, ihre Vaterstadt in wenigen Jahrzehnten in merkwürdigem Maße wirtschaftlich emporzubringen, wenn auch in anderer Form und durch andre Mittel als das verfehlte, das eben geschildert wurde.

Daß im 15. Jahrhundert der Wohlstand Ravensburgs in außerordentlichem und viel stärkerem Grade als in andern Städten gestiegen ist, das zeigt sich u. a. auch, wenn man die entsprechenden Ziffern der Beitragsmatrikeln des Reiches und der Städtebünde aus den verschiedenen Perioden einander gegenüberstellt. In dem Verzeichnis von Städten, welche im Jahre 1401 zum Römerzug steuern sollten, findet sich Ravensburg unter den kleinsten und ärmsten derselben (Wangen, Leutkirch, Alen, Giengen) mit 100 bis 200 Pfund Heller aufgeführt; dagegen wird 1495 auf dem Reichstag zu Worms die finanzielle Leistungsfähigkeit Ravensburgs im Vergleich zu den übrigen Reichsstädten viel höher eingeschätzt; jetzt marschirt es unmittelbar hinter den größten und reichsten Städten Deutschlands; Ulm, Augsburg und Frankfurt zahlen nicht mehr denn das Doppelte als das kleine Ravensburg, welches mit 400 rheinischen Goldgulden angelegt ist; dagegen hat Giengen nicht ganz den dritten, Wangen und Leutkirch nur den achten und Alen nur den dreizehnten Teil des Ravensburger Anschlags zu zahlen.³

V. Die Blütezeit der Reichsstadt und die große Gesellschaft.

Die Bestrebungen, aus Ravensburg einen großen Stapelplatz und den Sitz einer Welthandelsmesse zu machen, waren zwar gescheitert; jedoch die staunenswerte Tatkraft seiner damaligen Kaufleute hatte andre Mittel und Wege gefunden, sich dennoch glänzend

¹ W. Heyd, in den württ. Jahrbüchern 1880 und Simonsfeld, der Fondaco bei Tebeschi in Benedig II, 64. Über Henggi Humpis, dessen Grabmal in der sogen. Gesellschaftskapelle in der ehemaligen Karmeliterkirche zu Ravensburg sich befindet, siehe A. Schulte a. a. O. 628. Was jenen großen Plan der Ravensburger selbst anbelangt, so hat bisher noch niemand Untersuchungen darüber angestellt; einzig der Wortlaut des Wenzelschen Privileges ist bei Eben a. a. O., I, 163 f. enthalten.

² In einer Bulle des Papstes Bonifaz VIII. vom 26. November 1392 sind sämtliche damalige Mitglieder des Ravensburger Rats aufgeführt; darunter befinden sich außer drei Humpissen ebenfalls schon jener Konrad Wirt und Johann Segelbach.

³ E. Gothein. Der gemeine Pfennig auf dem Reichstag zu Worms. Breslau 1877. Inama-Sternegg. Deutsche Wirtschaftsgeschichte, III, S. 431. Vgl. dazu weiter die Kriegsordnung von 1385 des schwäbischen Städtebundes.

zu betätigen. Allein ihr Handelsbetrieb spielte sich, aus den im Früheren dargelegten Ursachen, vorzugsweise in und zwischen fremden Orten ab, und nur ein kleiner Teil der Waren berührte tatsächlich die Heimat der Geschäftsherren, Ravensburg. Begreiflich war das letztere stets dann der Fall, wenn es sich um Einfuhr für den eigenen Verbrauch der Stadt und ihrer Umgegend handelte und gewöhnlich auch bei dem einzigen damaligen Gegenstand internationaler Ausfuhr Oberschwabens, den dort erzeugten leinenen Geweben.

Die berühmte Ravensburger große Handelsgesellschaft,¹ die das ganze 15. Jahrhundert hindurch und das erste Viertel des 16. blühte, war für den großkapitalistisch-assoziativen Handelsbetrieb des ausgehenden Mittelalters vorbildlich. Unter Teilnahme von Kapitalisten am Ort und aus andern schwäbischen und später schweizerischen Städten² unterhielt diese Gesellschaft mit Hilfe zahlreicher in den großen Handelsplätzen Deutschlands, der Niederlande, Italiens, Spaniens und Südfrankreichs teils ständig unterhaltener Filialen³ teils vorübergehend ihren Aufenthalt dort nehmenden Faktoren einen schwunghaften Handel in allen oder fast allen damals gebräuchlichen Kaufmannswaren.⁴ Es verschaffte der kleinen oberschwäbischen Reichsstadt in allen Handelskreisen Europas einen guten Klang, daß der Sitz eines so bedeutenden Geschäftes sich dort befand und dessen leitende Häupter dort Bürger waren. Diese „Regierer“ der Gesellschaft, wie sie sich nannten, gehörten anfangs der Familie Mötteli an, dann, und zwar weitaus am längsten, den Humpis, zeitweilig auch den Ankenreute. Während die Mötteli als recht eigentlich internationale Geldmänner nach Gutdünken ihre Heimat wechselten, gehörten die Humpis zu den mit der Stadt Ravensburg völlig verwachsenen alten Geschlechtern, über welche die geschichtlichen Nachrichten fast ebenjoweit zurückreichen wie diejenigen über die Stadt selber.

Im nachfolgenden soll die Geschichte dieser berühmten Gesellschaft, vor allem was ihre Beziehungen zu Ravensburg selbst anbelangt, mit Hilfe neuaufgefundener Archivalien weiter aufzuhellen versucht werden. Neben dem Warenhandel verlegte die Gesellschaft sich auch auf Geldgeschäfte. Nicht allein diese letztere Seite ihrer Geschäftstätigkeit, sondern nebenbei auch die schwerfällige Art und Weise mittelalterlichen Geldumsatzes veranschaulicht das nachfolgende Beispiel, welches der Aufmerksamkeit der Forscher bisher entging.

Im Jahre 1448 wird Silvester Stodewäsher, der Kaplan des Deutschordenshochmeisters Konrad v. Eltrichshausen auf des letztern Fürsprache als Erzbischof von Riga von dem päpstlichen Stuhle bestätigt. Die Geldsumme, welche der zu Rom ansässige Prokurator des Ordens dort brauchte, um die Kanzleigebühren für die päpstlichen

¹ W. Heyd, die große Ravensburger Gesellschaft. Stuttgart 1890. — H. Durrer, die Familie zum Appenstein, genannt Mötteli. Im Band 48 des Geschichtsfreunds (Einsiedeln 1893). Primbs, der Möttelihandel; im Heft 13 der Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees. — A. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels zwischen Westdeutschland und Italien. 1900, I. II. — Derselbe, Zur Geschichte der Ravensburger Gesellschaft; in den württ. Vierteljahrsheften für Landesgeschichte. 1902, S. 36 ff. — R. Häbler, Das Zollbuch der Deutschen in Barcelona 1425-1440. Ebenda. 1901 S. 111 ff. und 1902 S. 352 ff. — Nieber, Jänyer Bürger in Spanien. Ebenda. 1903 S. 186 ff.

² Ulm, Konstanz, Lindau, Luzern, Zürich, Bern.

³ Namentlich Mailand, Genua, Venedig, Rom und Süditalien, ferner Barcelona, Alicante, Valencia, dann Avignon; weiter Köln, Nürnberg, Wien und jedenfalls noch viele andre deutsche Plätze, endlich Brügge, und als dieses zu sinken anfang, auch Antwerpen. Siehe namentlich A. Schulte in den württ. Vierteljahrsheften 1902, S. 36 ff.

⁴ Vor allem tropische Gewürze, Südwein, Südfrüchte, Reis, Wolle, Maan, Safran, Rohmetalle und als Ausfuhrartikel Leinwand.

Bestätigungsbullen und andre Kosten zu bezahlen, streckte der Vertreter der Ravensburger Handelsgesellschaft zu Venedig, Hans Griesinger, ihm vor. Der Schuld- oder Wechselbrief lautete auf 2500 venezianische Zechinen (oder die dem Nürnberger Kurs entsprechende Summe in rheinischen Goldgulden) zahlbar spätestens auf Sonntag Reminiscere (9. März) 1449 zu Nürnberg. Dafür mußte der Humpisgesellschaft das Ordenshaus zu Rom verpfändet werden, mußten der Prokurator und einige andre Ordensfreunde sich mit Vermögen, Ämtern, Ehre und Treue für die Zahlung verbürgen und endlich auch noch als Faustpfänder die päpstlichen Bestätigungsbullen jenem Ravensburger Faktor überliefern, der es demnach an der nötigen Vorsicht gewiß nicht hat fehlen lassen. Über den Zinsfuß, überhaupt über einen zu zahlenden Zins, ist nichts erwähnt. Wegen des kirchlichen Zinsverbotes hütete man sich, etwas darüber schriftlich zu machen. Man hatte, wie das damals allgemein üblich war, die zu zahlenden Zinsen stillschweigend dem Kapital zugerechnet, welches der Schuldner erhalten zu haben bescheinigte. Wieviel also in unserm Falle der Ordensprokurator eigentlich an Geld entlehnt und erhalten hat, das wissen wir nicht.

Bei den mangelhaften Verkehrsverhältnissen jener Zeit brauchte es über zwei Monate, bis von Rom und Venedig die Nachricht über das Geschehene an den Ordenshochmeister nach der Marienburg in Preußen gelangte, wo man in Sorge war, die Gelder möchten vielleicht in Nürnberg nicht mehr vor Ablauf der Zahlungsfrist eintreffen und die Bullen dann wieder nach Rom zurückgeschickt werden. Zur Zahlung der Schuld sandte der Hochmeister einen besondern Vertreter nach Nürnberg in der Person des Pfarrers Kunisch von Danzig, der zwei Pferde und zur Zehrung 100 Gulden mitbekam. Die Schuldsomme selber gab man diesem jedoch wegen Räubergefahr vorzichtshalber nicht bar mit. Es wurden den 22. Januar 1449 3500 Gulden rheinisch „nach Nürnberg übergekauft“, wie man sich damals ausdrückte, d. h. mittels dreier Wechselbriefe von Danziger und andern Handelshäusern auf solche in Nürnberg angewiesen, zahlbar dort an jenen Kunisch. Das Geld entnahm der Hochmeister in augenblicklicher Ermangelung anderer flüssiger Mittel leihweise auf Wiederersatz dem in Preußen gesammelten Peterspfennig.

Am Samstag vor Invocavit 1449, also acht Tage vor Verfall, zahlte Kunisch zu Nürnberg dem Oswald Morgen und Hans Leutin, als den Vertretern der Ravensburger Handelsgesellschaft von Sos und Eitel Humpis und Genossen, den Wert der schuldigen 2500 Zechinen aus und zwar in rheinischen Goldgulden, da jene keine andern Münzsorten nehmen wollten, und erhielt dafür die verpfändeten päpstlichen Bullen ausgehändigt.¹

Über die innere Verfassung der Ravensburger Gesellschaft weiß man so gut wie nichts, auch nichts darüber, ob und welche Wandlungen diese Verfassung im Laufe der Zeit durchgemacht hat. Nicht einmal das läßt sich mit voller Sicherheit behaupten, ob wir vielleicht nicht im Unrecht sind, von einer einzigen, ohne Unterbrechung 1¼ Jahr-

¹ Liv-, est- u. kurländisches Urk.-Buch, Bd. XX, Riga 1896, S. 389, 394 ff., 408 ff. Anstatt des H. Leutin war neben dem O. Morgen ursprünglich ein Hans Hillenjon von Nürnberg genannt als die „koffflewte der großen Gesellschaft van Ravensburg . . . die zu Nuremberg zur Herberge seyn mit her Ulrich Starcken ratmanne.“ (a. a. O. S. 386). Über diesen Ulrich Stark findet sich näheres bei Kln. von Neustadt a. S. „Aus dem Hausbuch eines Nürnberger Kaufmanns im 15. Jahrhundert“ in der Beilage zur Münchner allgemeinen Zeitung, 1901 vom 3. Mai.

Die Namen Leutin und Morgen sind in der ersten, die Namen Griesinger und Hillenjon, wo nicht in dieser, jedenfalls in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts unter der Ravensburger Bürgerschaft nachweisbar.

hundert hindurch bestehenden großen Ravensburger Gesellschaft zu sprechen, ob es nicht etwa mehrere, von einander verschiedene Handelsgesellschaften waren, die im Laufe der Zeiten sich ablösten. (Vgl. auch das unten über die Ankenreutegesellschaft Gesagte.)

Die Einlagen der einzelnen Gesellschaftsmitglieder waren von verschiedener Größe; auch brauchte ein Mitglied durchaus nicht sein ganzes Vermögen einzulegen. Jedenfalls kommen anderweitige Geldanlagen der Gesellschafter zahlreich vor,¹ wie denn die Humpis selber einen großen Teil ihres Vermögens in Immobilienwerten festgelegt hatten.

VI. Das Verhältnis der Humpisgesellschaft zur Ravensburger Stadtohrigkeit.

Schon im 14. Jahrhundert hatte in Ravensburg der Handwerkerstand einen wesentlichen Anteil an der Regierung der Stadt errungen.² Dennoch übte es einen erheblichen Einfluß auf die innerpolitischen Zustände wie auf die äußern Beziehungen des kleinen Gemeinwesens aus, daß dieses so lange Zeit hindurch den Stützpunkt einer internationalen Geldaristokratie bildete. Daß daraus der Stadt und ihrer Bewohner= schaft Vorteile erwuchsen, kann nicht bezweifelt werden; es half das Vorhandensein jener Handelsgesellschaft nicht allein mancherseits den Stadtfinanzen auf, sondern schaffte auch vielen der Bevölkerung lohnenden Verdienst (vgl. unten Abschn. VIII). Ebenso richtig ist es aber, daß die Sache auch ihre Kehr= und Schattenseiten hatte. Zu ihnen gehörten verschiedene auswärtige Verwicklungen, welche die Stadt sich zuzog im Interesse von Geldmagnaten, die zum Teil ihr nicht einmal selbst angehörten, aber auf dem einen oder andern Wege gewöhnlich in der Lage waren, einen schwerwiegenden Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten der Stadt auszuüben. Mit dem Aufkommen der Handels=

¹ Bemerkenswert ist, daß 1523 die württ. Landschaft ein Anlehen von 4000 Gulden von der Pflugschaft der Kinder des † Jos. Humpis-Razenried durch Vermittlung der Spitalpflege Tübingen aufnehmen ließ. (Regesten des Spitalarchivs Tübingen von G. Mehring, in den „Tübinger Blättern“ 1900, S. 14.)

² Die frühere Stadtverfassung gründet sich auf Verleihungen, die 1276 von König Rudolf I. und 1296 u. 1299 von den Königen Adolf und Albrecht I. der Stadt gemacht worden waren. Diese erhielt einfach en bloc von dem erstern das Recht von Ueberlingen, von den beiden letztern dasjenige von Ulm verliehen. Das Stadtrecht von Ulm war seinerseits auch nicht an diesem Orte selbst entstanden, sondern Ulm hatte es von Ehlingen bezogen, während später die Stadt Walssee das Ravensburger Stadtrecht verliehen erhielt. Die um die Mitte des 14. Jahrhunderts im demokratischen Sinne vorgenommene Veränderung der Ravensburger Stadtverfassung, die übrigens schwerlich ohne Wirrnisse und Gewalttätigkeiten durchgeführt wurde, wird in den alten Urkunden gewöhnlich mit den Worten bezeichnet „die Eide, welche Arm und Reich einander geschworen haben“. Von da an hatten die acht Zunftmeister bei der Gesetzgebung, der Steuerverwilligung, der alljährlichen Neubesezung der oberen Ämter und andern schwerwiegenden Angelegenheiten neben den Patriziern mitzuwirken. In besonders kritischen Sachen ward zur Entscheidung „die Gemeinde“ beigezogen, worunter wir wohl etwas wie den sogenannten Großen Rat zu verstehen haben und nicht etwa die Gesamtheit aller Stadtbürger; denn zuweilen ist auch die Rede davon, daß ein Beschluß „von einer zwiefalten Gemeind“ gefaßt sei, was z. B. der Fall war, als in den Jahren 1473 u. 1484 das doppelte Simplum der Vermögenssteuer anstatt des bloß einfachen eingehoben werden sollte.

Diese wohltemperierte, den Gleichgewichtszustand der Stände wahrende Stadtverfassung wurde 1551 durch einen Gewaltstreich des Kaisers Karl V. abgeschafft und in eine mehr aristokratisch-selbtherrliche umgewandelt. Die alljährliche Neubesezung der Ämter verwandelte sich von da an allmählich in eine leere Förmlichkeit. Der nach dem westfälischen Frieden nahezu souveräne kleine Rat besetzte die bei ihm freiverwendenden Sitze selbst. Der Große Rat, der als der eigentliche Vertreter der Bevölkerung zu gelten hatte, blieb zwar bestehen, hatte aber nicht das Geringste mehr zu sagen.

gesellschaft und dem Reichwerden ihrer Mitglieder entstanden der Stadt unliebsam empfundene Hemmungen in ihren Absichten, das Stadtgebiet durch Erwerb umliegender ländlicher Herrschaften und Güter zu vergrößern. Die großen Familien sahen das überhaupt nicht gern, weil auf sie immerhin ein ziemlicher Teil der dadurch veranlaßten Finanzlast entfiel.¹ Außerdem spekulierten die Humpis und Müttelst selber in Grundherrschaften und Ritterburgen, wie ja überhaupt in allen Artikeln, bei denen es etwas zu gewinnen gab.

Wie schon Heyd treffend bemerkte, wußte die Gesellschaft sich die herrschenden Gewalten aller der Städte, in denen sie Teilnehmer besaß, trefflich für ihre Zwecke dienstbar zu machen. Das war natürlich in besonderem Maße der Fall gegenüber Ravensburg, zumal von der sehr zahlreichen Familie Humpis nicht allein fast immer mehrere Mitglieder im Räte saßen, sondern jene auch mit den andern dortigen Patrizierfamilien mannschaft in Schwägerschaft stand. In eine schwere Fehde gerieten Ravensburg und die mit ihm verbündeten andern Städte mit dem Raubritter Wolfgang v. Stein auf Klingenstein (Oberamts Blaubeuren), weil dieser mit Ital und Jos Humpis und deren Gesellschaft in Zernwürfnis geraten war, und da er zahlreiche und gewichtige Helfer besaß,² machte die Streitsache den Städtern, insbesondere den Ravensburgern, nicht wenig zu schaffen.

Nun war es aber den Gesellschaftsteilnehmern zu viel, alle Steuern und sonstigen städtischen Lasten mitzutragen, welche die Abwehr jener Feinde verursachte. Die Stadt hatte, aus erklärlichen Gründen, die Gesellschafter in stärkerem Maße als andre Bürger dabei anlegen wollen. Jene aber, noch während der ihretwegen der Stadt aufgezwungene Krieg tobte, sannten darauf, ihr Bürgerrecht aufzugeben und anderswohin zu ziehen, um von den ravensburgischen Kriegslasten nicht weiter berührt zu werden. Der Stadt war natürlich damit nicht gedient, und so kamen zu den äußern Wirren auch noch innere hinzu, welche die wirtschaftliche Lage der Stadt gründlich zu verschlechtern drohten.³

Es kam indessen durch Vermittlung des Truchsessens Jakob v. Waldburg ein Vergleich⁴ zustande. Darnach sollten die von der Gesellschaft und die Stadtgemeinde einander

¹ Der Ratsherr Michael Humpis wird i. J. 1426 um 5 Pfund Heller gestraft und auf 5 Jahre aus dem Rat ausgeschlossen, weil er allen denen das fallende Übel angewünscht, die eine zwiefache Steuer ausgeschrieben, damit sie der Stadt aus seinem Beutel Güter kaufen könnten.

² Näheres über den Verlauf dieser Steinischen Fehde siehe bei A. Schulte a. a. O. I, 637 und L. Baumann, Geschichte des Allgäu II, S. 51 u. 52.

³ Ähnliche Zernwürfnisse erregte gleichzeitig dieselbe Angelegenheit zu Ulm zwischen dem Rat und einigen Ulmer Geschlechtern, welche damals Mitglieder der Humpisgesellschaft waren, nämlich Georg Ehinger und Rudolf und Hans Besserer. Diese verließen darum die Stadt und verklagten sogar den Ulmer Rat bei dem weisfällischen Femgericht, weil jener wegen Schulden der Gesellschaft ihre Zinsen mit Beschlagnahme belegt hatte. Siehe C. Nübling und Trübinger in der amtlichen Beschreibung des Oberamts Ulm, 2. Aufl. Bd. II, S. 196. Jörg Ehinger und Ruf Besserer scheinen in dem Kampfe mit Wolf von Stein unter den Ravensburger Feldzeichen mitgefochten zu haben; wenigstens sind von ihnen die Bestellungen etlicher reitenden Söldner, die Ravensburg dazu annahm, unterzeichnet. Ravensb. Stadtarchiv Fasj. 331.)

⁴ Siehe Vergleichsurkunde von Montag vor St. Johannis zu Sonnenwenden 1458. Übrigens war Jos Humpis der ältere nicht lange nachher eine Zeitlang außerhalb des Ravensburger Bürgerrechts und wurde den 10. März 1467 wieder darein aufgenommen mit dem Beding, daß er hinfort bei seinem Bürgerrecht sein ganzes Vermögen zu versteuern habe, wie dies andre Bürger auch zu tun pflichtig seien; nur der Kaufpreis der Herrschaft Nagenried war allein von der Besteuerung ausgenommen. Jene Bedingung wegen der Besteuerung wirft ein Licht auf die Ursachen, wegen denen Jos Humpis vordem aus der Stadt gezogen war. Sein Bürge bei der Wiederaufnahme war sein Bruder Frid. Die

gegenseitig Leib und Gut an den Krieg mit dem v. Stein setzen, und die Gesellschafter versprachen „gehorsame Bürger zu sein“, auch ihr Bürgerrecht nicht aufzugeben, mindestens solange nicht, als der genannte Krieg dauere. Ferner habe die Stadt Macht, aus Anlaß dieses Krieges Umlagen aufzulegen, doch gleich und billig, nach eines jeden Vermöglichkeit.¹

In den spätern Zeiten scheint sowohl in der schwierigen Frage der Besteuerung als in andern Dingen die Stadt scheidlich friedlich mit der Humpisgesellschaft ausgekommen zu sein. Über die Vermögenssteuer, welche von dieser bezw. deren Mitgliedern an die Stadt zu entrichten war, wurde jetzt gewöhnlich zwischen den beiden Teilen ein Akkord abgeschlossen. Dieser ward auf städtische Unkosten gemeinlich mit Wein begossen; so erscheinen in den Stadtrechnungen 1468, 1472, 1478, 1488, 1489 und 1491 Ausgabeposten von 1 Pfund 3¹/₂ Schilling bis 2 Pfund 4 Pfennig mit der Begründung „Zehrung, als man mit der Gesellschaft die Steuer rechnet“ oder ähnlich. Im Jahr 1475 wurde nicht allein die auf St. Katharinentag verfallene gewöhnliche Vermögenssteuer im zweifachen Betrag angesetzt, sondern auch eine außerordentliche Kriegsteuer im einfachen Betrage jener eingehoben. Nach dem im Stadtarchiv noch vorhandenen Steueraufnahmeregister scheinen der großen Gesellschaft dort die Steuern dieses Jahres entweder ganz oder zum großen Teil nachgelassen worden zu sein und zwar bei der gewöhnlichen Jahressteuer die Summe von 228 Pfund 16 Schilling 7 Pfennig (269 Gulden) und bei der Kriegsteuer 196 Pfund 3 Schilling 5 Pfennig.

Von größern Geldgeschäften, etwa Anlehen, welche die Humpisgesellschaft mit ihrer heimatlichen Stadtbehörde abgeschlossen hätte, ist nichts bekannt. Eine kleine Summe, nämlich 100 Gulden, entlehnte einmal während des Bauernkrieges der Bürgermeister Besserer namens der Stadt von der Gesellschaft. Dagegen kam es zuweilen vor, daß diese im Auftrag der Stadtkasse Zahlungen nach auswärtigen Plätzen für diese besorgte. Bemerkenswert ist, daß die Gesellschaft in allen solchen Fällen zunächst das Geld vorstreckt und erst später Ersatz dafür bekommt.

Von derartigen Fällen sind folgende zu ermitteln gewesen. Ebenso wie es nach Heyd a. a. O., S. 38, im Jahre 1488 gegenüber dem lindauischen Fähnlein geschah, hat die Humpisgesellschaft zu derselben Zeit auch dem ravensburgischen Kontingent, das ebenfalls im Heere des Kaisers Friedrich III. gegen Brügge und die andern aufrührerischen

Gesellschaft des Fric Humpis, von der in der Zeit vor 1467 die Rede ist, wird einfach die seitherige große Handelsgesellschaft gewesen sein, die während der Abwesenheit des Jos unter der Leitung seines Bruders stand.

Es kann vielleicht mit der erwünschten Beendigung jener Fehde zusammenhängen, daß 1461 am Dienstag nach St. Othmarstag und Donnerstag nach Nikolai Fric Humpis, Walter Mötteli und Konrad Muntpratt „und ihr gemain Gesellschaft, die miteinander unthher viel Jahr und Zeiten Kaufmannschaft gehalten haben und ob Gott will, lange Zeit in leblichem Wesen tun sollen“ im Ravensburger Karmeliterkloster eine Kapelle wieder neu aufbauen ließen und eine ewige Messe darin stifteten. (Württ. Staatsarchiv unter Reichsstadt Ravensb. Büchel 197.) Es ist dies vielleicht dieselbe Kapelle, welche Walter Mötteli, Sohn des Nikolaus, i. J. 1445 um seine und seiner Eltern Seligkeit zu fördern, in jenem Kloster erbaut hatte. (Ebendas. Büchel 197.)

¹ In eine 1466 wieder beigelegte Fehde mit dem Ritter Marquard v. Embs geriet die Stadt durch den reichen Rudolf Mötteli, der ungefähr 11 Jahre zuvor nach seinem Austritt aus der Gesellschaft eigene Geschäfte in Spanien gegründet hatte (Urkunde im württ. Staatsarchiv vom 29. Okt. 1466). In eine, allerdings nicht mit blanken Waffen ausgefochtene private Streitsache, welche Jos und Ital Humpis und deren Gesellschaft in den Jahren 1451 und 1452 mit der Stadt Ulm und einigen Kaufleuten dort führten, wurde die Gemeinde Ravensburg auch hereingezogen. (Staatsarchiv unter Ravensburg Büchel 44.) Auch nachdem der Städtetag entschieden hatte, die Streitsache solle vor dem ordentlichen Gericht zu Ravensburg ausgetragen werden, äußerten die Ulmer ein Mißtrauen gegen dieses Gericht, weil es nicht den bestehenden Satzungen und dem Herkommen gemäß besetzt sei, und sie weigerten sich daher, der Gegenpartei „zu Recht gen Ravensburg nachzufahren.“

Städte in Flandern focht, auf dem Kriegsschauplatz, bezw. von Antwerpen aus, Soldgelder vorgestreckt. Es sind aus diesem Anlaß in der Stadtrechnung vom Sommerhalbjahr 1488 am Sonntag vor Martini 8 Pfund 7 Schilling 5 Pfennig als Spesen in Ausgabe gestellt. Die dargeliehene Geldsumme ist nicht bekannt. Dagegen steht im Zusammenhang mit diesem Darlehen ein Schriftstück vom 6. September 1488 (ohne Ortsangabe, aber ohne Zweifel in den Niederlanden ausgestellt, Stadtarchiv Ravensburg, Fasc. 2027). Darin bescheinigen 37 mit Namen genannte ravensburgische Söldner, die zur Befreiung des römischen Königs in Flandern dienten, daß sie um all ihren Monatssold, welchen die Stadt ihnen deshalb schuldig geworden, gänzlich bezahlt seien. Die Urkunde ist besiegelt von Endraß Eroaria, in welchem wir aller Wahrscheinlichkeit nach den damaligen Antwerpener Vertreter der Humpisgesellschaft erblicken dürfen, indem es von Andreas Eroaria anderweitig bekannt ist, daß er in den Diensten der Ravensburger großen Gesellschaft stand.

In den Jahren 1522 und 1523 zahlt die Gesellschaft in vier verschiedenen Posten dem Reichspfennigmeister in Nürnberg aus Auftrag der Stadt deren Betreffnis an Türkenhilfe und an den Kosten des Reichsregiments und Reichskammergerichtes. Für diese Beforgung erhielt die Gesellschaft aber keine Spesen, sondern für jeden ausbezahlten Goldgulden 63 oder 64 Kreuzer, und auf eben dieser Höhe stand damals zu Ravensburg der Goldkurs.

Waren hat die Stadtverwaltung von der Humpisgesellschaft sicher sehr häufig gekauft; die Stadtrechner erwähnen aber in ihren Rechnungen die Lieferanten gewöhnlich nicht. 1468 ist ausnahmsweise angegeben, daß ein Posten Zinn und Kupfer von der Gesellschaft erkaufte sei, 1469 desgleichen etwas Blei.

VII. Die Auflösung der Humpisgesellschaft.

In einem Schreiben vom 1. Juli 1525 verlangte der schwäbische Bund ein Gelddarlehen von der Ravensburger Handelsgesellschaft. Den 5. Juli lehnt dies deren Vorstand Konrad Humpis unter der Begründung ab, „dieweil sich die Sachen dermaßen zutragen, daß wir nicht wissen mögen, ob wir bei einander bleiben oder nicht.“ Drohend erwiderte hierauf der Bund, er erwarte, daß sie das Anlehen bewilligten; widrigenfalls würden ihre Güter und Habe nicht mehr verleitet werden.¹ Das verlangte Anlehen wurde aller Wahrscheinlichkeit nach nicht gegeben.

Nicht lange darauf hielt die Gesellschaft eine Generalversammlung zu Ravensburg ab, welche in der dortigen städtischen Finanzrechnung für das Sommerhalbjahr 1525 (ohne Datumsangabe) folgendermaßen erwähnt wird:

„Item als die gesellschaft ain entliche Rechnung gehapt, hat man den Fremdden, so in der gesellschaft stehen, dero fünf gewest, geschenkt 16 Ranten (d. h. Wein) 1 Pfund 4 Schilling Pfennig.“

Große Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß es eben diese Generalversammlung war, durch welche die Auflösung des ganzen Geschäftes beschlossen worden ist. Die Absicht

¹ Siehe auch A. Schulte, Gesch. des mittelalterl. Handels u. s. w., I, 638, und die dort angeführten Stellen aus der Correspondenz des Ulrich Arzt. Die Augsburg'sche Baumeisterrechnungen und die ebenfalls im Stadtarchiv zu Augsburg vorhandene Rechnung des Leonhard Strauß, Pfennigmeisters des schwäbischen Bundes über das Jahr 1525 scheinen keinen Eintrag zu enthalten, der sich auf ein von der Humpisgesellschaft dem schwäbischen Bunde gewährtes Anlehen bezöge.

oder Neigung dazu war ja nach obigem ohnedies schon vorhanden und auf alle Fälle noch gesteigert worden durch die drohende Haltung des schwäbischen Bundes, mit dem man es doch nicht verderben durfte, während die Gesellschafter aus guten Gründen abgeneigt waren, ihr Handelskapital in solcher seinem Zwecke fremden Weise festzulegen.

Nach dem Auflösungsbeschlusse¹ hat es selbstverständlich immerhin noch etliche Jahre gedauert, bis alle Ausstände in den fernen Ländern eingetrieben und die Einlagen den Teilhabern völlig zurückbezahlt werden konnten. Ausschließlich diese beiden Punkte — den Einzug der Ausstände und die Anteile der Gesellschafter — betreffen alle aus der Zeit nach jener Generalversammlung von 1525 bis jetzt bekannt gewordenen Andeutungen über den Fortbestand der Humpisgesellschaft.² Von eigentlichen Handelsgeschäften der Gesellschaft ist dagegen seit 1525, nach dem was bisher bekannt ist, nicht mehr die Rede.

Obwohl über die Gründe und Ursachen, welche zu der Liquidierung des langjährigen Unternehmens geführt haben, schon viel geschrieben worden ist, könnte es doch dienlich sein, folgendes anzuführen: Die einzelnen Gesellschafter, welche damals über das Aufgeben oder Fortbestehen des Unternehmens zu entscheiden hatten, brauchten dabei nicht notwendig alle von denselben Beweggründen geleitet zu sein, und unter solchen fielen für den einzelnen seine rein persönlichen Umstände und Absichten mindestens ebenso schwerwiegend in die Waagschale des Entschlusses als die Gesamtlage des Unternehmens. Es kam ihm vor allem also auf die Erwägung an, ob er sein angelegtes Geld nicht anderweitig verwenden wollte oder mußte; vielleicht hatte auch das Beispiel der vielen damals neu auf gekommenen meist kurzlebigen Gesellschaftsunternehmungen ansteckend gewirkt.³ Im 15. Jahrhundert war die Ravensburger Gesellschaft auf weit und breit herum fast die einzige ihrer Art gewesen; jetzt aber assoziierte man sich heute mit dem einen, um übers Jahr die Verbindung vielleicht schon wieder zu lösen und mit andern eine solche einzugehen. Manche Gesellschaften wurden überhaupt bloß auf bestimmte kurze Fristen geschlossen.

Die Gründe, weshalb die Ravensburger Gesellschaft sich auflöste, als Ganzes betrachtet, sind wohl überwiegend persönliche gewesen, die wir nicht kennen und denen nachzuforschen wenig Wert hat. Es können Mißhelligkeiten zwischen den Gesellschaftern dabei im Spiele sein. Viel für sich hat die Annahme, daß sich vielleicht in den beteiligten Familien niemand gefunden haben dürfte, der imstande und zugleich geneigt gewesen wäre, die Leitung und Verantwortlichkeit eines solchen umfassenden Geschäftsbetriebes auf sich zu nehmen. Denn dem dabei in Aussicht stehenden großen Geldgewinn standen außer der täglichen Mühe und Sorge auch Unannehmlichkeiten andrer Art gegenüber,

¹ Die darauffolgende Ravensburger Stadtrechnung, Winterhalbjahr 1525/26, die letzte, welche aus jenem Jahrhundert noch vorhanden ist, erwähnt zwar die Gesellschaft auch einmal, aber im Zusammenhang mit einem ältern, den Bauernkrieg von 1524/25 betreffenden Ausgabeposten.

² Es ist dies einmal der Luzerner Teilungsbrief vom 11. Februar 1527 über die Hinterlassenschaft der Frau von Hertenstein, deren Einlage bei der Ravensburger Gesellschaft mit 1400 Gulden damals noch nicht zurückbezahlt war. Daß dieses Kapital damals keine Zinsen trug, weist ebenfalls darauf hin, daß die Gesellschaft sich bereits in Liquidation befand.

Weiter die nach A. Schulte a. a. O. II, S. 60 von dem Herzog Franz II. von Mailand am 19. Februar 1530 zu Gunsten verschiedener deutscher Geschäftshäuser, worunter auch „Conradi Humpis et sociorum“ den herzoglichen Beamten erteilte Befehl, gegen die Schuldner dieser Kaufleute scharf vorzugehen.

³ Eine solche vorübergehende Gesellschaft hatte in Ravensburg um das Jahr 1520 Hans Hillen-son, Georg Wolkershofer und Georg Antenreute (letzterer ein unehelicher Sohn des Konrad Antenreute) miteinander gestiftet.

wie sie namentlich der allgemeine Haß mit sich brachte, den jenes Zeitalter den großen Handelsgesellschaften entgegentrug.

Die Humpis in den Zeiten Karls V. hatten andre Neigungen als ihre Vorfahren 50 oder 100 Jahre vorher. Diese fanden ihr Glück und ihr Vergnügen in Gelderwerb und Handel; jene aber zogen vor, als Grundherren auf einem Rittergut zu jagen und sich zu belustigen,¹ oder in des Kaisers Dienst zu gehen, sei es, um in den Krieg zu ziehen, sei es, um eine Feste zu befehligen, sei es, um einem Landstrich als Vogt vorzustehen.² So wird sich, was Ravensburg anbelangt, der Ausspruch A. Schultes (a. a. O., Bd. I, S. 605) bestätigt finden, daß in den Orten, wo die Veradelichung des Kaufmannsstandes sehr weit fortgeschritten ist, der Anteil am internationalen Handel verdorrt.

Es ist nicht wahrscheinlich, daß etwa pekuniäre Bedrängnisse die Gesellschaft zu liquidieren gezwungen hätten. An ihrem Sitze Ravensburg sind um jene Zeit durchaus keine Symptome wirtschaftlicher Zerrüttung bei der Gesellschaft oder ihren Mitgliedern wahrzunehmen. Auch aus dem nachfolgenden Fall, in welchem der Gesellschaft einmal Schuld gegeben wird, eine fällige Zahlung verzögert zu haben, läßt sich ohne genauere Kenntnis der Sache schwerlich etwas Nachteiliges über den damaligen Stand der Gesellschaft ableiten. Der Fall ist dieser: Jos Humpis, Vogt von Neuburg, erhielt im Oktober 1511 von dem Kaiser Maximilian den Auftrag, 1000 Landsknechte im Allgäu und Borarlberg anzuwerben. Da die 500 Gulden, die nötig waren, um jenen das Handgeld zu zahlen, von dem Kaiser zwar versprochen, aber nicht beschafft wurden, so schrieb Jos den 7. November 1511 an den Ravensburger Stadtrat, es schuldeten „Hans und Konrad, die Humpis, und ihre Mitverwandten der Gesellschaft zu Ravensburg seinem Mündelkind Anna Humpis (Tochter des † Onofrius) 1000 Gulden, welche ganz oder zum Teil seit einiger Zeit verfallen, aber noch nicht bezahlt seien. Der Rat möge die Gesellschaft veranlassen, auf jene Schuldigkeit ihm alsbald 500 Gulden zu zahlen, die er dann unter seiner, des Jos, eigener Bürgschaft dem Kaiser vorstrecken wolle, um sie zu dem genannten Zwecke zu verwenden (Städtisches Archiv Ravensburg Fasc. 2042).

Auch eine Konkurrenz anderer Großunternehmungen kann kaum zu dem Aufhören der Ravensburger Gesellschaft den Anlaß gegeben haben. Im Gegenteil: Gerade um diese Zeit waren die Konjunkturen für den süddeutschen Handel mit Spanien und Oberitalien ausnehmend günstige und boten Spielraum für alle vorhandenen Unternehmungen; aus Mailand und Genua waren die Franzosen wieder vertrieben; Spanien und Deutschland stand unter dem Szepter des gleichen Herrschers, dem auch fast ganz Italien sich beugte; die iberische Halbinsel war der Mittelpunkt des Tropenproduktenhandels von Osten sowohl als von Westen geworden.

VIII. Die Ankenreutegesellschaft.

Gleich andern Reichsstädten hatte auch Ravensburg die Gepflogenheit, Kaiser und Reich mit öftern Bittschriften heimzuzuchen, in denen entweder um Ermäßigung von

¹ Raizenried, Pfaffenweiler, Waldrams, Brochenzell, Siggen waren die Landstüke, welche den verschiedenen Linien der Familie Humpis nun als Aufenthalte dienten.

² Den Junker Kaspar Humpis treffen wir 1506 und noch 1512 als österreichischen Vogt im Schloß Mägdeberg im Hegau (Württ. Staatsarchiv unter Ravensburg, Büchel 60). Jos Humpis war 1502 und noch 1511 Vogt zu Neuburg, Hans Jakob Humpis gegen die Mitte desselben Jahrhunderts Vogt zu Markdorf.

Matrrikularanschlügen oder um Enthebung von der einen oder andern sonstigen Leistung angelegentlich gebeten ward, was selten ohne stark übertriebene Schilderung der wirtschaftlichen Notlage der Stadt abging. Auch verschmähte man es keineswegs, durch unklare oder halb wahre Behauptungen die Wirkung zu verstärken. In solchen Bittschriften von 1506 und 1522 führte Ravensburg als Gründe für einen erbetenen Nachlaß insbesondere an: Das Hinausheiraten reicher Bürgerstöchter, Feuersbrünste, eventuell Mißwachs, „Sterbensläuff“, das im Bauernkrieg von den ravensburgischen Söldnern verschossene viele Pulver, sowie die Leistungen und Schäden Ravensburgs im Schweizerkrieg von 1499. Diesen verschiedenartigen Vorbringen tritt in einem abermaligen ähnlichen Gesuche, das Ravensburg im Jahre 1533 abließ, ein neues Moment hinzu, nämlich es seien „jekt in kurzen Jahren zwo Gesellschaften by und von uns kommen und zergangen, von denen sich unser arme Gemeind ernähret“ u. s. w.

Dies drückt genauer eine im Jahre 1544 zu dem nämlichen Zwecke von dem Rat abgelassene Bittschrift dahin aus, die eine dieser zwei Gesellschaften sei die der Mötteli und Humpis gewesen, die andre die Ankenreutegesellschaft. Nun wußte man seither nur von der einen „großen Ravensburger Gesellschaft“, und in jenen beiden letztern Bittschriften ist es zweifelhaft gelassen, ob zwei einander zeitlich nachfolgende oder aber gleichzeitig nebeneinander bestehende Unternehmungen gemeint seien.

Wie verhält es sich mit dieser Gesellschaft der Ankenreute, und in welchem Zeitraum fällt sie? Nun kann vorderhand ihr Bestand mindestens für den Zeitraum von 1497 bis 1504 urkundlich sicher nachgewiesen werden. In einer Urkunde vom 21. April 1497 verspricht die Regierung von Bern sicheres Geleite auf ihrem ganzen Gebiete „dem Anton Ankenreute und seiner Gesellschaft.“¹ Dieser Anton Ankenreute verstarb 1503, wo nicht schon etwas früher;² allein die Ankenreutegesellschaft dauerte noch fort; denn bei der im Sommer 1511 vorgenommenen Teilung der Hinterlassenschaft der Mutter dieses Anton, Dorothea geb. Ringlin,³ hatte diese zusammen mit ihrem Enkelkind Johann Baptist damals „in der Gesellschaft“ zu Gewinn und Verlust 5134 Gulden liegen, und zwar ist in einem bei den Teilungsakten liegenden Schriftstück von 1504 einmal ausdrücklich von „Ankenreutis Gesellschaft“ die Rede,⁴ und dieselbe ist sicher ebenfalls gemeint, wenn in den nämlichen Akten gesagt ist, daß für die „Gesellschaft“ in der Frankfurter Ostermesse vom Jahr 1500 und der Herbstmesse dort um 20 Gulden 400 Stück Fähhäute gekauft wurden, ferner weißer und grüner Damast.

Für die Beantwortung der Fragen nach dem Beginn und dem Ende dieser Unternehmung und nach ihrem Verhältnis zur Humpisgesellschaft kommt in Betracht: das Ravensburger Stadtarchiv besitzt aus den Jahren 1459 bis 1492 und 1513 bis 1526 im ganzen 25 reichsstädtische halbjährliche Finanzrechnungen; aber gerade für den kritischen Zeitraum 1492 bis 1512 fehlen sie vollständig. In den vorhergehenden

¹ Worunter Heyd a. a. O. S. 11 Anm. 19 die Humpisgesellschaft verstand.

² Anton Ankenreute zahlt 1504 keine Vermögenssteuer mehr; dagegen tut dies sein hinterbliebenes Kind Johann Baptist, und dieses zahlte auch auf das vorangegangene Jahr für sich eine Steuernachholung im nämlichen Betrage.

³ Sie war übrigens zwei bis drei Jahre zuvor schon gestorben.

⁴ Die Stelle lautet: „Uff Mittwoch vor nativitatib Marie 1504 ist zusammengerait der Zettel, so Ankenreutis Gesellschaft ufgezogen hat, daß Andreas von Nidegg und sein Stieffsohn ihr zu bezahlen schuldig sind 213 Gulden 18 Schilling 7 Heller.“ (Württ. Staatsarchiv unter Reichsstadt Ravensburg, Büchel 61).

Rechnungen ist „die Gesellschaft“ häufig genannt und zwar: 1468 mehrmals, 1469, 1472, 1478, 1488 mehrmals, 1489, 1491, 1522 und 1524, und dies geschieht niemals anders als in der Einzahl („die Gesellschaft“) und ohne daß eine nähere Bezeichnung für notwendig erachtet wäre. Dasselbe ist in dem Steueraufnahmeregister für 1475 der Fall. Es kann also ein Zweifel nicht obwalten, daß damit immer nur die große Gesellschaft gemeint ist, daß diese also von 1468 bis 1491 und von 1522 bis 1524 keine andre Gesellschaft neben sich hatte, daß somit für die Annahme einer zweiten Gesellschaft nur die Zeit zwischen 1491 und 1522 als möglich übrig bleibt.¹

Im Jahr 1492, dem Entdeckungsjahr Amerikas, wird als Mitvorsteher der großen Gesellschaft² Konrad Ankenreute erwähnt; er teilte seine Würde mit Onofrius Humpis (Friedrichs Sohn), der im Jahre 1497 starb.³ Auf Grund dieser Anteilnahme des Konrad Ankenreute an der Leitung der großen Gesellschaft nahm Heyd an, daß mit der 1497 genannten Gesellschaft des Anton Ankenreute ebenfalls die große Gesellschaft gemeint sei.

Wie zuzugeben ist, schließt allerdings das im Vorhergehenden beigebrachte urkundliche Material, wenn auch die Wahrscheinlichkeit, so doch nicht die bloße Möglichkeit aus, daß es mit der Bezeichnung Ankenreutegesellschaft sich vielleicht doch um kein neues Unternehmen gehandelt haben könnte, sondern einfach um die Humpisgesellschaft während der Zeit, als sie unter der Leitung eines Ankenreute stand, in welchem Falle somit der Ravensburger städtische Rat in seinen oben erwähnten Bittschriften sich dem stärkern Eindruck zulieb einer Zweideutigkeit bedient und bloß darum von zwei verschiedenen Gesellschaften gesprochen haben würde. Man wird hoffen dürfen, daß spätere archivalische Funde diese Zweifel in der Zukunft aus der Welt schaffen werden.

IX. Niedergang der Reichsstadt.

Ein Jahrhundert lang stand die kleine Stadt auf der Höhe; dann hatte sie ihre geschichtliche Mission erfüllt und sank wieder in Unbedeutendheit zurück. Aber die veränderte Richtung, welche die neuentdeckten Seewege dem Welthandel gewiesen hatten, waren keineswegs die Ursache davon, obgleich das in vielen Geschichtswerken zu lesen ist.

¹ In den beiden letzten Jahrzehnten 1491 bis 1511 und insbesondre zwischen 1497 und 1504 wird auch die Humpisgesellschaft mehrfach erwähnt, so in den folgenden bei Schulte Bd. II, mitgeteilten Urkundenregistern Nr. 366 von 1504 (eventuell auch Nr. 365 und 367 von 1499 und 1510, und Nr. 395 von 1502, weiter Nr. 396 von 1510 und Nr. 289 vom März 1511.

Diesen Belegstellen läßt sich noch beifügen das vom Montag nach Allerheiligen 1505 datierte Testament des Hans Humpis des Ältern, (Städtisches Archiv Ravensburg Fasc. 922), worin angeordnet wird, es solle das Geld für die verschiedenen darin ausgesetzten Vermächtnisse, soweit die vorhandene Barschaft nicht reiche, aus dem Gut entnommen werden, das der Testator in der „Humpisgesellschaft“ habe. Wer deren Vorstand damals war, ist nicht gesagt, wohl aber werden in dem bereits erwähnten Schreiben des Jos Humpis an den Magistrat Ravensburg vom November 1511 Hans und Konrad Humpis als die Leiter genannt. Der letztere wird derselbe Konrad sein, der beim Eingehen der großen Gesellschaft 1525 noch an ihrer Spitze stand.

² Heyd a. a. D. S. 11 und Urkunden S. 73. Im Jahr 1492 wurde Frachtgut von Onofrius Humpis und Konrad Ankenreute und deren Gesellschaft auf der Seefahrt nach Genua von Nizzarden weggenommen, „mercantias Onoferii Humpis et Conradi Ankenrutii societatisque ipsorum vectas.“

³ Onofrius wird in der bei Heyd a. a. D. S. 75 abgedruckten Mailänder Urkunde vom 8. Mai 1497 als lebend behandelt; dagegen in dem zu Ende November desselben Jahres aufgenommenen Register der ravensburgischen Vermögenssteuer war er bereits verstorben; denn statt seiner erscheinen hier (Blatt 30) seine Knaben und seine Witwe als Steuerpflichtige.

Schon ein Menschenalter bevor jene Verlegung der Achse des Welthandels ihre Wirkungen auf die oberdeutschen Städte auszuüben begann, war das wirtschaftliche Sinken Ravensburgs und das Eingehen seines Fernhandels bereits zur Tatsache geworden.

Eine von den verschiedenen Ursachen dieses Rückgangs lag darin, daß die ganze Technik des Handels sich von Grund aus umzuwandeln begonnen hatte. Der Kaufmann hörte auf, seine Warentransporte selber zu begleiten oder durch bevollmächtigte Vertreter begleiten zu lassen, und seine Geschäfte an den fremden Plätzen persönlich abzumachen. Jetzt begann der Distanzhandel sich einzubürgern. Das kaufmännische Nachrichtenwesen, das bis dahin vorzugsweise auf mündlichem Verkehr beruhte, fing eben damit an, sich zu systematischen, wohlgepflegten öffentlichen Anstalten auszubilden, zu ineinandergreifenden Systemen von Ordinariposten und Ordinaribotenkursen; es kamen Zeitungen auf, erst geschriebene, die später in gedruckte übergingen. Die Fäden und Verbindungen dieser neuen Institute liefen alle in den damaligen großen Mittelpunkten, vor allem in Augsburg, zusammen. Ein den Sitzen des Weltverkehrs und der Weltpolitik der damaligen Zeit gleich sehr entrücktes Städtchen konnte jetzt unmöglich mehr im Welthandel eine große Rolle spielen, und darum konnte auch die Humpisgesellschaft, nachdem sie sich aufgelöst hatte, in Ravensburg keine Nachfolge mehr finden.

Schon zu den Zeiten des Kaisers Max I. hatten die Geldleute der Großstädte, vor allem ebenfalls wieder diejenigen von Augsburg, denen des kleinen Ravensburg den Rang abgelauften. Das war der Anfang des Endes. Ravensburg vermochte seine Großkapitalisten und Unternehmer nicht mehr festzuhalten; denn diesen wurde in der Kleinstadt die Luft allmählich zu schwül; die Konflikte des Großkapitals mit dem Zunftgeist und den Interessen des Kleinhandwerkertums spitzten sich hier immer mehr zu, während in der Großstadt noch eine etwas freiere Bewegung herrschte. Dazu kam, daß die innern Zustände Ravensburgs soziale und religiöse Wirrnisse zu zeitigen begannen, wie sie allerdings auch Augsburg nicht erspart blieben. So trat, nachdem die Raub- und Fehdezeit vorüber war, in der Kleinstadt eine Art Abwanderung der reichen Leute ein. Der Geldverkehr strebte den großen Zentren zu, der Krieger und Hofmann den Fürstenhöfen und Feldlagern, der Junker und Grundherr seinen Schlössern und Jagdgründen; sie alle aber waren froh, nicht mehr der fortwährenden und allzu nahen Berührung kleinstädtischer Zunfthandwerker ausgesetzt zu sein.

Wie es die Mötteli und Muntpratt schon im 15. Jahrhundert getan hatten, so kehrten im Anfang des folgenden auch die Humpis und andre reiche Patrizier nach und nach der Stadt Ravensburg den Rücken. Die eigentlichen Ursachen dieses Wegzugs sind auch im Abschnitt VII schon berührt; sie lagen nur zum geringsten Teil in der städtischen Besteuerung, obwohl diese in den Akten öfters als Hauptgrund vorgeschützt ist. Vielmehr wanderten die Reichen aus Ravensburg weg, trotzdem ihnen die Stadt in Bezug auf die Steuern das Dableiben zuvorkommend erleichterte und zugleich das Auswandern durch hohe Vermögensabzüge und Nachsteuern möglichst zu verleiden suchte.¹

¹ Als im Jahre 1509 Jos Humpis-Rakenried, Vogt zu Neuburg und Heinrich von Boswil als die Vormünder der minderjährigen Kinder des † Jakob Humpis für diese das Ravensburger Bürgerrecht aufgaben, wurde als Grund dafür angegeben, es geschehe außer „andern bewegenden Ursachen“, um den Mündeln die jährlichen Steuern zu ersparen. Die Letztern konnten indessen dabei nur wenig in die Wagschale fallen; denn die Vormünder zahlten bereitwillig alles, was man herkömmlich bei dem Auftragen des Bürgerrechts zu entrichten hatte, insbesondere die Nachsteuer im Betrag von 3 einfachen Vermögenssteuern und den volle zehn Prozent des ganzen Vermögens betragenden Abzug. (Württ. Staatsarchiv unter Reichsstadt Ravensburg, Büchel 60; handschriftl. Statutenbuch ebendort vom Ende des 15. Jahrh. 3fr. 65).

Ravensburg sah sich nun, wie vor den Zeiten der Handelsgesellschaft, in der Hauptsache darauf angewiesen, Detailhandel im engsten Kreise zu treiben, den Umsatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Umgegend zu vermitteln und die Bewohner der letztern mit den erforderlichen städtischen Gewerbeprodukten und fremden Handelsartikeln zu versehen.

Infolge der Unfähigkeit, sich zu einem gemeinsamen entschlossenen und zielbewußten politischen Handeln zusammenzuschließen, sank die politische Bedeutung und Macht der schwäbischen Reichsstädte seit dem Ende des 14. Jahrhunderts gegenüber der wachsenden Fürstenmacht immer tiefer, und das übte einen recht nachteiligen Einfluß auf die wirtschaftlichen Daseinsbedingungen jener Städte aus. Der Ausgang des schmalkaldischen Krieges, den Ravensburg auf der protestantischen Seite mitmachte, schlug dem Wohlstande der Stadt schwere Wunden. Der dreißigjährige Krieg zerstörte vollends ganz nicht allein den letzten Rest von Lebenskraft, den jene kleinen Staatgebilde noch besaßen, sondern auch den bereits geminderten Wohlstand, welche deren Bewohner noch aus der Vergangenheit überkommen hatten. Das öffentliche Leben der Reichsstädte und so auch Ravensburgs ist von da an nichts als ein dumpfes Dahinvegetieren unter dem ängstlichen Bemühen, nicht aus den ausgetretenen alten Geleisen zu weichen, jeder neuen Idee den Eingang zu verwehren und der Erweiterung des engen Gesichtskreises sich nach Möglichkeit zu entziehen.

X. Die Juden und ihre Vertreibung aus der Stadt.

Die längs der nördlichen Stadtmauer sich hinziehende Gasse in Ravensburg heißt seit dem 14. Jahrhundert noch immer Judengasse, obschon von 1430 an bis tief ins 19. Jahrhundert herein kein Jude mehr in der Stadt ansässig war. Um die überreiche Litteratur über das Judentum nicht unnötig zu vermehren, sollen hier nur die wichtigsten Punkte berührt werden, zumal in Ravensburg die Verhältnisse und Schicksale der Juden von denen in andern schwäbischen Reichsstädten im großen ganzen nicht abweichen.

Der Juden spezielle und Lieblingsgeschäftszweige waren von jeher der Handel mit Gold, Silber und andern Kostbarkeiten, der Geldwechsel und die Ausbeutung jeweils herrschender Münzverwirrung, vor allem aber das Pfandleihen. In letzterer Beziehung genossen sie wegen des nicht zu entbehrenden, von der Kirche aber den Christen verbotenen Zinsnehmens, eine besonders bevorrechtete Stellung; denn sie füllten eine Lücke in dem damaligen volkswirtschaftlichen System aus.

Wie in andern Orten machten sie sich auch in Ravensburg der Masse der Bevölkerung verhaßt durch die rücksichtslos egoistische Art und Weise, mit welcher sie ihre Geschäfte Christen gegenüber betrieben, welcher Haß ihnen hier schon im 14. Jahrhundert Verfolgungen zugezogen hatte (vgl. auch E. Müblich, Die Judengemeinden des Mittelalters, insbesondere in Ulm, 1896).

1429 setzte die Ravensburger Obrigkeit die dortigen Juden, soweit sie deren habhaft wurde, gefangen und belegte die Habe sämtlicher mit Beschlagnahme. Den Grund dafür bildete ein bei einer Judenhochzeit an einem Christenknaben angeblich verübter Ritualmord. Der Kaiser Sigismund mischte sich in die Sache ein, und unter Mitwirkung kaiserlicher Kommissäre wurden den 3. Juli 1430 drei Juden, Eleazar, Amschel und

Moises zum Tode verurteilt, grausam gepeinigt und dann lebend verbrannt.¹ Einer von ihnen hatte sich taufen lassen, auf den Namen Jos Christan, was ihm jedoch nicht viel genügt zu haben scheint.

Zugleich erlassen Rat und Bürgerschaft von Ravensburg ein für unabänderlich erklärtes Stadtgesetz,² wonach von da an auf ewige Zeiten keine Israeliten mehr in der Stadt und deren Gebiet sollten wohnen dürfen. Obwohl nun jener Knabenmord Jahrhunderte hindurch und bis Ravensburg aufhörte, freie Reichsstadt zu sein, am sog. Schwörtag jedes Jahr der gesamten Bürgerschaft amtlich als Tatsache verkündet wurde; obwohl ferner die beiden kaiserlichen Bevollmächtigten, v. Saunshheim und v. Waldburg, den 3. Juli 1430 schriftlich beurkundeten, die Juden hätten jenen Mord wirklich begangen: so muß Verfasser diesen amtlichen Zeugnissen dennoch entschiedenen Unglauben entgegensetzen. Man kann ja sagen, daß, wie die ganze mittelalterliche Menschheit von abergläubischen Vorstellungen durchdrungen war, auch die Juden jener Zeiten an die magischen Wirkungen des Christenbluts konnten geglaubt haben; allein daß jener vorgebliche Ritualmord bloß als Vorwand diente, um mit Gewaltmaßregeln gegen die Juden vorgehen zu können, das ist leicht einzusehen, wenn man die damals bestehenden Verhältnisse ins Auge faßt.

Der Kaiser Sigismund behandelte die ganze Angelegenheit einzig als Finanzsache. Sein Bevollmächtigter Erkinger v. Saunshheim war derselbe, dem er zuvor schon die Eintreibung aller im Reiche von den Juden anfallenden Bußen, Konfiskationen und Judensteuern aufgetragen hatte. Wer den größten Vorteil aus jenem Vorgehen gegen die Juden zog, das war eben der Kaiser, der alles Vermögen der Hingerichteten und Entflohenen sich aneignete. Auf der Seite der Stadt war es vor allem die Masse des niedern Volkes, welche, wie das der Kaiser selbst auch erwähnte, die Maßregelung der Juden begehrte. Die verschiedenen treibenden Ursachen sind gewesen: einmal daß zahlreiche Einwohner von Judenschulden gedrückt waren und auf wohlfeile Art davon loszukommen hofften; ferner, daß der Pöbel bei den entstehenden Unordnungen seine Taschen zu füllen Lust hatte; weiter, daß der Kaufmannsstand von lästigen Wettbewerbern befreit zu werden wünschte; vielleicht war auch etwas Religionsfanatismus mit im Spiele, und endlich wirkte der Haß mit, den die von der germanischen so sehr abweichende jüdische Lebensanschauung bei der Bevölkerung erregt hatte. Die gleichen Ursachen haben zu jenen Zeiten in einer Reihe von Nachbarstädten die gleichen Ereignisse herbeigeführt. Überall in der Bodenseegegend war es ein dem in Ravensburg gebrauchten ähnlich gearteter Vorwand, mit dem die damals gegen die Juden stattfindenden Gewalttätigkeiten beschönigt wurden.

Die Ravensburger Geschäftsleute, durch die Austreibung der Juden von gefährlichen Konkurrenten befreit, zögerten nicht, deren geschäftliche Erbschaft anzutreten und sich des

¹ Siehe die Akten darüber im Stuttgarter Staatsarchiv unter Ravensburg Büschel 30 und Eben a. a. D. Bd. I, S. 557 ff.

² In der Schwörordnung, welche die gesamte Bürgerschaft der Reichsstadt Ravensburg jedes Jahr neu beschwören mußte, lautete der § 5:

„Auf Montag nach St. Margarethä Tag anno domini 1430 haben Rat und Gemeind auf ihre Eid der Juden halber erkannt: daß wegen des großen Morbs und Übels, so sie in hiesiger Stadt begangen haben, nun hinfüro nimmermehr und zu ewigen Zeiten kein Jud noch Jüdin, jung noch alt, in der Stadt Ravensburg und ihren Gerichten, Zwingen und Bännen, geseßen noch wohnhaft sein sollen, in kein Weg und solle dieser Beschluß alle Jahr bei der allgemeinen Schwörhandlung eröffnet und in Eid genommen — sofort niemals und unter keinerlei Umständen davon abgegangen werden.“

Diese „ewigen Zeiten“ des ravensburgischen Stadtverbots für die Juden haben immerhin länger als 400 Jahre gedauert.

Geldhandels zu bemächtigen. Auch wurde dafür gesorgt, daß die städtische Gesetzgebung, den veränderten Verhältnissen entsprechend, geändert wurde; insbesondere ist das kirchliche Verbot des Zinsnehmens etwa um jene Zeit von seiten der Stadt Ravensburg ohne Scheu für Christen ebenfalls außer Wirksamkeit gesetzt worden. Zehn Prozent, aber nicht mehr, wurden erlaubt.¹

Aus den Städten vertrieben, hatten die Kinder Israels in einzelnen kleinen Gebieten von Reichsrittern und Reichsstiften Schutz und Unterkunft gefunden; in Oberschwaben insbesondere zu Aulendorf, Buchau, Laupheim, Söflingen, Illertissen. Von diesen Orten aus war es ihnen bei ihrer Pfliffigkeit und Strupellosigkeit nicht schwer, den ihnen abgeneigten Kaufleuten und Obrigkeiten der Städte fortwährend Nasen zu drehen.

Nach dem Beispiele vieler andern Städte und Herrschaften verschaffte sich Ravensburg im Jahre 1559 von Kaiser Ferdinand I. ein Privileg wider die Juden.² Darnach durften diese den Bürgern und Einwohnern Ravensburgs weder mit noch ohne Wucher etwas leihen, außer mit Genehmigung des Rats, auch sonst mit ihnen keine Kontrakte schließen. Geschehe es dennoch, so sollten solche Verträge nichtig, Kapital und Zins aber der Konfiskation verfallen sein. Ob übrigens diese Strafdrohungen tatsächlich zur Anwendung kamen, steht dahin.

Der auf die Spitze getriebene Konkurrenzneid — von der allgemeinen Geschäfts- und Nahrungsklemme, wo nicht hervorgerufen, so doch gesteigert — welcher im 17. und 18. Jahrhundert in den schwäbischen Städten, den kleinen wie den großen, furchtbar grassierte, fand natürlich in der völlig rechtlos gewordenen Judenschaft und andern Hausierern einen besonders geeigneten Gegenstand seiner Betätigung. Das war in Ravensburg auch nicht anders. Zahllos sind die in jenen Zeiten gegen die Israeliten ergangenen polizeilichen und finanziellen Maßnahmen, die vorwiegend dem Wettbewerb der ansässigen Kaufleute und Händler ihre Entstehung verdankten.

Ein paar Stichproben aus dem reichhaltigen Arsenal von Edikten, die in Ravensburg gegen die Juden erlassen wurden, mögen genügen. Im Jahr 1745 hielten die Ravensburger Kaufleute sich in ihrem Erwerb beeinträchtigt durch einige in Altdorf, eine halbe Stunde von jener Stadt sich aufhaltende Ichenhauser Juden, welche mit Tuch und andern Waren handelten. Dem Ravensburger Stadtrat war die Sache wichtig genug, daß er bei der Innsbrucker Regierung und sogar bei dem Kaiserhof Vorstellungen deswegen erheben ließ. Genützt scheint es wenig zu haben. 1749 geht der Rat noch schneidiger vor und läßt den 4. Juli an den Stadttoren, am Rathaus und in seinen Untertanendörfern Patente anschlagen, durch welche den Juden alles und jedes Kaufen und Verkaufen ganz und gar verboten wurde, vor allem an Sonntagen. Der Kaufmannsstand, der hinter diesen Maßregeln stand, sah indessen rasch genug ein, daß er sich damit ins eigene Fleisch schnitt, und zwei Wochen später erschien eine neue Verordnung, die

¹ Siehe Ravensburger Stadtrecht bei Eben I, S. 410. Es ist nicht unmöglich, daß der nach N. Schulte a. a. D. I, 638 von der Stadt Ravensburg um das Jahr 1400, allerdings vergeblich, gemachte Versuch, von dem Papst Bonifaz IX. zu ihren Gunsten eine Exemption von der kirchlichen Gerichtsbarkeit in der Richtung zu erwirken, daß über Wucher und Zinsnehmen in erster Instanz der Ravensburger Rat und erst in zweiter das kirchliche Gericht zu entscheiden gehabt hätte. (Ita tamen quod iudex ecclesiasticus deo suris tunc demum cognoscere habeat, quando extorsio usurarum coram consilio sive consulibus oppidi Ravensburg saepefati probata fuerit.)

² J. J. Moser, Reichsstädtisches Handbuch, Bd. II. Ein ähnliches kaiserliches Privileg erhielt auch 1542 der Truchseß Wilhelm von Waldburg-Wolfegg; siehe Bocheker, Geschichte des Hauses Waldburg.

jenes Patent teilweise zurücknahm: der Judentum blieb zwar aller Handel und Wandel, namentlich auch mit Juwelen, in den Ravensburger Zwingen und Bännen verboten; wenn aber ein Jude etwas zu Ravensburg sollte einkaufen wollen, so solle ihm solches unverwehrt sein!

XI. Die Ballengesellschaft.

Gleich dem städtischen Adel und jeder der acht Handwerkerzünfte bildeten auch die bürgerlichen Kaufleute Ravensburgs unter sich eine eigene Gesellschaft oder Trinkstube, die sogen. Ballengesellschaft. Der Name scheint dem Gebäude, in dem die Zusammenkünfte stattfanden, entnommen zu sein; dieses diente zugleich als Verkaufslokal für Leinwand und Tuch. jene Gesellschaft verfolgte vorwiegend gesellige Zwecke, bildete aber zugleich einen korporativen Zusammenschluß, der sich angelegen sein ließ, die beruflichen und privaten Interessen der Mitglieder zu fördern und ihnen gegenüber andern Korporationen, sowie den öffentlichen Gewalten Vorschub zu leisten. Auch konnte derart, da es noch keine Zeitungen gab, das einzelne Mitglied einigen Einfluß auf die öffentliche Meinung in der Stadt und mittelbar auch auf die Besetzung der öffentlichen Ämter gewinnen; dagegen stand ein direkter politischer Einfluß und Anteil am Stadtre Regiment, wie ihn die adelige Gesellschaft und bis 1551 auch die Handwerkerzünfte besaßen, der Ballengesellschaft nicht zu.

Ein Statut vom Sonntag Judica 1378 verbot aus politischen Gründen, Mitglied von mehreren solchen Korporationen (Trinkstuben) zu sein. 1445 erließen Bürgermeister, Rat und Zunftmeister ein neues Gesetz, das alle Zunfthandwerker aus der Ballengesellschaft austrieb und den Zünften zuwies. Wie dieses Gesetz selbst andeutete, geschah das, damit den Handwerkerzünften an Macht und Ansehen kein Abbruch geschehe. Der Ballengesellschaft sollten von da ab nur noch solche angehören, „die ganz müßig gont.“ In dessen wird sieben Jahre nachher (Hilariantag 1452) den frühern Mitgliedern wieder der Zutritt gestattet und das Einkaufen in die Mitgliedschaft ebenfalls nicht mehr grundsätzlich verwehrt. (Handschriftliches Ravensburger Statutenbuch aus dem 15. Jahrhundert im württemb. Staatsarchiv.)

Im dreißigjährigen Kriege ging die Ballengesellschaft ein. Dem Namen nach 1661 wieder aufgerichtet, hatte sie jetzt zu dem Handelsstand so gut wie gar keine Beziehungen mehr. Da es keine Großkaufleute in der Stadt mehr gab und Händler mit offenen Läden in der Gesellschaft nicht weiter zugelassen wurden, setzte sich von da an der Kreis der Mitglieder aus Ärzten, Apothekern, Juristen und Rentnern zusammen.

(Schluß folgt im nächsten Heft.)



Urkunden zur Geschichte der Stadt Lindau im Mittelalter.

Von

Rektor Dr. Joeke

zu Wunsiedel im Fichtelgebirge.

Vorbemerkung.

Die nachfolgenden Urkunden sollten eigentlich im II. Bande der Geschichte der Stadt Lindau im Bodensee ihre Stelle finden. Allein da dieser im Laufe der Zeit immer mehr anschwoll, so mußten sie leider ausgeschieden werden. Es wäre nun aber sicherlich kein Gewinn für die Geschichte der schönen Inselstadt, wenn diese höchst wichtigen Stücke, von denen nur einige wenige nach minderwertigen Kopien oder an unauffälligen Stellen bisher ediert worden sind, noch länger in den Schränken der Archive ihren tiefen Schlaf weiterchlafen sollten. Da nun seiner Zeit schon Würdinger in diesen Hefen seine Urkundenregesten veröffentlichte, so glaube ich, daß diese Zeitschrift, die schon so viel zur Erhellung der Geschichte des Bodenseegebietes geleistet hat, nicht nur die würdigste, sondern auch die passendste Stätte für diese Veröffentlichung sein wird.

Abkürzungen.

MA StadtL = Münchener Reichsarchiv: Stadt Lindau.

GSIL = Geschichte der Stadt Lindau im Bodensee. Lindau 1909.

Reg. Boic. = Regesta Boica.

LStA = Lindauer Stadtarchiv.

LEpA = Lindauer Spitalarchiv.

Neub. KrA = Neuburger Kreisarchiv.

Heider = Das anonym erschienene Werk Daniel Heiders „Gründliche Aus-
führung u.“ Nürnberg 1643.

SchrBGB = Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees.

Berlin = Die Chronik der Stadt Lindau von Berlin.

1. **Um 1300.** Um 1300 niedergeschriebene Bestimmungen über die Verpflegung und Pfründe der Chorfrauen. Die Dießenhofener Klosterfrauen Mathilde von Laubegg und Mathilde von Böwenegg erklären, daß die Lindauer Klosterfrauen darauf Anspruch haben, 1. dreimal in der Woche Fleisch, sonst Käse und Eier zu erhalten. Am Freitag werden

ihnen zwei Gemüse und Fische oder Käse gegeben. An den drei Weihnachts-, Ostern- und Pfingstfeiertagen, an allen Frauentagen, zu Neujahr, zu Epiphaniäs, zu Himmelfahrt und zu Allerheiligen müssen ihnen ein Gemüse und drei Schüsseln Fleisch, zu Nacht nochmals Fleisch gereicht werden. Auch an den Tagen der Apostel, der Evangelisten, der Heiligen, die man feiert, muß ihnen Fleisch gegeben werden, zu St. Maria Magdalena und St. Afra sogar zwei Schüsseln, zu St. Pelagius aber gar drei und zwei Portionen Brot und Wein, ebenso zu St. Agnes, Befehung Pauli, St. Pantaleon, St. Oswald, 11 000 Jungfrauen und St. Katharina. Zum Herbst und vor Fastnacht sollen ihnen auch öfters Hühner vorgefekt werden; vor Fastnacht erhalten sie die letzten drei Tage zwei Schüsseln Fleisch zu Mittag, eine zur Nacht, Fastnachtabend drei Schüsseln Fleisch und Hühner und dazu Krapsen. Trifft ein Aposteltag auf einen Tag, wo sie an sich schon Fleisch erhalten, so bekommen sie noch Eier und Käse dazu. Fällt er auf einen Freitag, so treten an die Stelle von Fleisch Fische. In der Fastzeit gibt es vier Schüsseln Gemüse und Brei, dreimal in der Woche frische oder gedörrte Fische oder Heringe, am Freitag Pfannenbrot. Fische werden auch aufgetragen zu Maria Empfängnis und Palmsonntag, ebenso zu Gründonnerstag, St. Gregori, St. Benedikten und am heiligen Abend vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten. 2. Von dem Gut zu Alha (Ach?), das Frau Udelhild gekauft hat, soll die Frau von Wartstein Zeit ihres Lebens 30 ß erhalten. Nach ihrem Tode sollen es die Chorfrauen bekommen, abzüglich 5 ß, die der Frau zukommen, welche die Bestellung des Baulandes überwacht. 3. Jede Chorfrau soll jährlich 11 Eimer Wein erhalten. Nach ihrem Tode soll die Pfründe ein Jahr „gelten“ (wohl zahlen). Behält sie etwas übrig, so erhält dies das Münster. 4. An Korn erhalten die Frauen $1\frac{1}{2}$ Viertel weniger 4 Malter und 11 Eimer Wein, dreimal in der Woche Fleisch, sonst 4 Eier oder Käse. Am Freitag bekommen sie drei Schüsseln, darunter einmal Fisch. Zu Weihnachten, Ostern, Himmelfahrt und Pfingsten, an Allerheiligen und den Frauentagen, zu Neujahr und zu Dreikönig werden ihnen vier Schüsseln, darunter drei mit Fleisch, vorgefekt. An Aposteltagen, zu St. Johann Baptist, Maria Magdalena, St. Afra, St. Ulrich, St. Oswald, St. Laurentius, St. Pelagius, Kreuzerhöhung, St. Moriz, Michaeli, St. Gallus, am Tage der 11 000 Jungfrauen, St. Martin, Othmar, Konrad, Nikolaus, Silvester haben sie auf Fleisch Anspruch. Zur Hagelfeier und St. Agnes gehört sich Reh, ebenso zu Georgi, St. Markus und zur Kreuzerhöhung. Die drei Tage vor Fastnacht gibt es Fleisch und Hühner, am Fastnachtabend drei Schüsseln von Fleisch, Hühnern, Krapsen, Kuchen und Pfannenbrot. Die ganze Fastzeit vier Schüsseln täglich und dreimal die Woche Kraut und Fische. Am Freitag endlich werden frische Fische auf den Tisch getragen mit Pfannenbrot, ebenso zu Gregori, St. Benedikt, Palmsonntag, Gründonnerstag und am Charfreitag. 5. Zur Chorherrenpfründe gehören zwei Schweine. Jeder Kanonikus erhält außerdem noch ein Malter Hafer, zwei Eimer Wein, neun Dauerkäse und zwei Fritschlinge. Der Spitalmeister und der Mesner bekommen jeder ein Malter Hafer, zwei Fritschlinge, zwei Eimer Wein und sieben Dauerkäse, die Klausnerin ebensoviel. Die Chorfrauen und -herren erhalten ferner 8 Schilling für Kleider (?) und 6 bei hohen Festen, Spitalmeister, Mesner und Klausnerin für Kleider 6, an hohen Festen 5 Schillinge, zur Fußwaschung 18 Pfennig und zu Kopftuch (Schleierzeug) 18 Pfennig.

In nomine domini amen. Ich swester Math. von Lönnege vnd swester Math. von Lvbegge,¹ die ze Diezenhouen In dem Clöster sint, T^vint kunt in disem briefe, den wir nach vnsers priols vnd vnserer priolinun haizen vnd gehorsami gescriben haben, wie ez sol sin vmbe der frowen von Lindowe phronde, also wir es hie vor sahen vnd enphiengen. wan sol geben dristunt inder wochen vlauch vnd zen andern malen kaise alde aiger vnd an dem fritage zwai müs vnd vische alde kaise. ze winnachten die drie tage ain müs vnd drie trchte (sic!) von vlaische vnd ze naht aine von valische (sic!), vnd ze phingesten öch also vnd ze österen die drie tage gehaickede² vnd öch drie trahte von vlaische

¹ Laubegg bei Rafz, St. Zürich. ² Gehäc, minutal, franz. hachis, gehacktes Fleisch.

vnd ze naht aine von vlaische vnd zallen¹ den dulten² vnsere frowen sol man öch also tûn vnd an aller hailigen tage vnd an dem ingaintem³ iare vnd an dem zwelften tage⁴ vnd an der vffart sol man öch also tön. wan sol öch den frowen vlaisch geben, swenne der zwelf botten dult ist vnd der ewangelisten vnd an allen der hailigen dult, dien man virroit, vnd an sante marien magedalenun dult vnd sante afrun sol man zwo trahte geben von vlaische vnd an sante pelagen tage sol man geben dristunt⁵ vlaisch vnd zwiualt brot vnd win vnd sol man öch geben ziettelicher⁶ hailigen dult, dien man ráht virrot, also sante agnese vnd conuersio santi pauli vnd sante pantaleon vnd sante oswalt vnd der ainlív tusent magede vnd sante katterinun. wan sol öch hünre geben in dem herbest vnd vor der vastnaht, so si von den gütern koment, etewie dicke. vor der vastnaht drie tage sol man geben zwo trahte von vlaische vnd ze naht aine. vnd an dem zistage ze naht drie trahte von vlaische vnd von hünren vnd crafhen; vnd so der zwelf botten tac kumet an ainen tac, so man doch vlaisch gebe, so sol man aiger alde kaise geben der zö. vnd so der selben hailigen tach an ainen vritach gevallet, so sol man vische geben für daz vlaisch. In der vastun so sol man geben viere trahte von Mõise vnd von smalsat,⁷ dristunt in der wochen dörre vische alde groine alde hairinge vnd an dem vritage phannebrôt vnd ze vnsere frowen dult zem áirnde vnd an dem balme tage vnd an dem grozem dunrestage sol man gröne vische geben vnd an sante Gregorien vnd an sante benedicten tage sol man öch vische geben vnd an dem hailigen abende ze winnahten vnd ze osteron vnd ze phingeston sol man öch vische geben.

Daz güt ze ahha, daz min vro vdelhilt köfte, dez gedencken wir wol, daz das also gesezct wart, daz man der frowen von wartstain drizsich schillinge gaibe aller iargelich, die wile si lebete, vnd swenne si sturbe, daz es denne der frowen waire vnd V schillinge ainer frowen, div des gerwes⁸ pflaige. vmbe daz ander kunnen wir nu niht wol gesagen. ieze me, wan saihent an daz plenarium,⁹ da stat ez alles angescriben, also sol man es halten.

Wir haben etewie vil dinges hie gescriben, daz an miner frowen briefe niht enstat, wan wir mahten vns do so grushe niht bedencken vnd bat si vns, swez wir da nach gedaihten, daz wir ir daz scriben. wan sol geben zem iare XI ainimer wines iegelicher frowen vnd die phronde ain iar nach ir töde sol si gelten. daz sol man da uon tûn. wirt aber ir iht uber, daz sol man an vnsurre frowen munster geben. och wissen wir wol, daz der kaise vnd daz vlaisch vil minre ist denne hie vor.

C. Also vil sol der frowen phronde gelten anderhalbes viertailis minre dene vier malter kernen. ieglicher phronde zem iare vnd denne sunderlichen den frowen ieglicher ainluve aimer wines vnd dristunt in der wochen vlaisch vnd div andern mal vier aiger vnd an dem fritage drie trahte, vnd ist der ainiv von vischen weder zeswach noch zegüt. vnd so man der aiger niht gehan mach, so sol man kaise der fur gën, der sich der fur geziehet. so sol man zen

¹ zu allen. ² Festen. ³ eingehenden. ⁴ zu Dreifönig. ⁵ dreimal, stunt = Zeitpunkt. ⁶ zu etlicher. ⁷ Brei, Mus, kleine Feldfrüchte, auch Gemüse. ⁸ Zurüstung, also wohl Bestellung des Baulandes. ⁹ Wohl ein vollständiges Verzeichniß aller Rechtssame.

hochgeciten zen winnahten vnd ze österon vnd zer vffart vnd ze phingesten vnd zen vier dulten vnserre frowen vnd ze aller hailigen dult vier trahte gën, der sint drie von vlaische vnd zer zwelf botten dult vnd ze sante Johannes dult baptisten vnd sante Marien Magdalenen dult vnd sante Afron dult vnd sante v̄riches dult vnd sante Oswaltes dult vnd sante Laurencien dult vnd pelagi vnd ze des hailigen Cruces dult vnd Mauricien vnd Michahelis vnd Galli vnd zer ainlivftusent magede dult vnd Martini vnd öhtmairi vnd Cvnradi vnd Nycolai vnd Siluestri, so sol man vlaisch geben. vnd sol daz vlaisch sin also, daz man durch daz iar git. zwai stücke erbairen vnd sol man durch den sumer ain swinins vnd ain grönes gën zer hagel virre vnd ze sante Tagenten¹ dult horet reh öch dar zó vnd sante Georien dult vnd zante Marches² dult vnd des hailigen cruces dult vnd sol daz ingainde iar bi den oberoston hochgeciton sin vnd der zwelfte tach ovch vier trahte. drie tage zer vastnaht git man vlaisch vnd hünre vnd ze naht ander vastnaht drie trahte von vlaische vnd hünre vnd craffeln vnd kächeln³ vnd phannebrot vnd denne alle vasten vior trahte alle tage vnd dristunt in der wochun krüt vnd vische vnd an dem vritage grönie vische vnd phannebrot vnd zante Gregorien dult vnd zan sante bendicten dult vnd an dem balme tage vnd an dem grozen dunre tage vnd an dem stillen vritage gröne vische. Der korherren phronde ist zwai swin vnd denne ieglicher phronde ain malter habern vnd zwone aimer wines vnd Niun werkaise⁴ vnd zwone frischinge; dem spitalor vnd dem Mesenere ietwederme ain malter habern vnd zwone frischinge vnd zwone aimer wines vnd ir ietwederme siben werkaise vnd der cloisenairinvn siben werkaise vnd zwone aimer wines vnd ain malter habern. den frowen vnd den korherren sol man gen gelich ahte schillinge ze watschar⁵ vnd sehs schillinge ze hochgeciten. vnd sint die selbon sehs schillingen iargecit an dem grozen dunretage, zwene schillinge ze mandat⁶ vnd drie schillinge ze höbetöich⁷ phoningon vnd zante Johannes dult. dem spitalor vnd dem mesener vnd der closenarinvn sol man gelich gën ze watschar ieglichem sehs schillinge vnd ze hochgeciton fivnf schillinge ze mandat ahtzeihen phonnige vnd ze höbtoiche phennigen ahtzeihen. — Dr.-Perg. sine anno et sig. MXX Stifft S.

Dieses merkwürdige Schriftstück nähert sich in seiner Form den Weistümern. Wie sie selber sagen, haben die als Schiedsrichterinnen nach Lindau berufenen Dießenhofer Nonnen auf ältere Urkunden Bezug genommen. Es ist übrigens nicht erkenntlich, wenn auch wahrscheinlich, ob alle angeführten Bestimmungen von ihnen festgelegt wurden. Möglicherweise könnten die letzten Teile auch spätere Zusätze sein. Die ganze Erklärung stammt aus der Zeit um 1300 und ist von einer Hand geschrieben worden. — Vgl. *GSZ* I, 185.

2. **1227**, Dezember 10. Die Churer Chorherrn H. genannt Mel und Dietmar erklären, daß sie in der Streitfache der beiden Chorherren C. und Ubo von Lindau, da letzterer gegen die Entscheidung des Propstes von Walbsee Berufung eingelegt habe, vom Papste Gregor IX. (1227—1241) beauftragt seien, eine endgültige Beilegung des Handels herbeizuführen. Nach Anhörung beider Parteien fällen sie folgendes Urteil: Die Seelsorge, die Beichte in St. Marien, Dienst und Ämter an allen Altären daselbst und den der Kirche angegliederten Kapellen, sowie die Einnahmen bei Begräbnissen kommen dem C. zu. Dem

¹ Agathe, 5. Februar. ² Markus, 25. April. ³ Krapsen und kleine Kuchen, Küchel. ⁴ Dauertäfe. ⁵ Ausbesserung der Kleider. ⁶ Fußwaschung. ⁷ Kopftuch.

A. bleiben vorbehalten in jeder zweiten Woche die öffentliche Messe und die Fahrzeiten, abwechselnd am größern Altar und im Chor zelebriert und Leichenbegängnisse, doch nur an dem einen Altar, vor dem der Tote aufgebahrt wird. Wider den Willen des C. darf A. nicht das Abendmahl reichen. Frühmessen darf A. abwechselnd mit C. lesen, doch A. nur stille. Er darf auch eine Messe vor der öffentlichen Messe und Fahrzeit am größern Altar oder im Chor lesen, genau wie C. Doch ist dies letzteres nur ein freundliches Zugeständnis, das C. dem A. macht, und soll in Zukunft für A.'s Nachfolger keine rechtliche Verbindlichkeit haben. Wenn sich einer der beiden mit dieser Entscheidung nicht zufrieden gibt, so verfällt er der Exkommunikation.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis Amen. Nos sacrista Curiensis, H. dictus Mel et Dietmarus canonici Curienses litteras apostolicas recepimus in hunc modum: Gregorius episcopus seruus seruorum dei dilectis filiis sacriste, Dietmaro et H. dicto Mel canonicis Curiensibus salutem et apostolicam benedictionem. Sua nobis magister C. canonicus ecclesie sancte Marie Lindaugiensis petitione monstrauit, quod cum inter ipsum et Albonem concanonicum suum Constantiensis dioceseos super seruicio (sic!) quorundam altarum, oblationibus, mortuariis et rebus aliis coram preposito de Walse et coniudicibus suis questio uerteretur, tandem mediantibus ipsis iudicibus amicabilem inter eos compositionem interuenit, quod dictus A. obseruare pro sue uoluntatis arbitrio contradicit. Ideoque discretioni uestre per apostolica scripta mandamus, quatenus ipsum A. ad obseruationem compositionis eiusdem, sicut sine prauitate prouide facta est, et ab utraque parte sponte recepta per censuram ecclesiasticam appellatione remota cogatis. Quod si non omnes hiis exequendis potueritis interesse, duo uestrum ea nichilominus exequantur. Datum Agnanie, VIII Id. Augustis Pontificatus nostri anno primo. Harum auctoritate litterarum ad instanciam dicti magistri C. Albonem peremptorie ac legitime in nostram citauimus presentiam, qua uterque constitutus Magister C. pre se et contra A. conquerendo proposuit, quod idem contra iusticiam et consuetudinem diuturnam in ecclesia sancte Marie Lindaugiensis obtentam sibi seruicia et ministeria quorundam altarum, oblationes, penitencias, mortuaria et res alias ipsius ecclesie usurpare niteretur in suum maximum preiudicium et grauamen. et quod compositionem, quam per prepositum in Walse et suos coniudices, quibus eadem causa a sede apostolica commissa fuerat, sine prauitate interuenerat et sponte recepta pro sue uoluntatis arbitrio infregisset. vnde non solum id ad iniuriam, set ad dampnum quam plurimum estimabat et sibi super hoc satisfieri et exhiberi iusticiam postulabat. Ex aduerso A. respondit, quod in nullo contra consuetudinem dicte ecclesie uenerat aut ius magistri C. usurpare niteretur aut usurpasset et quod dictam compositionem, sicut sine prauitate a dictis iudicibus interuenit, in omnibus hactenus obseruaret et se obseruaturum decreto affirmabat. Per hec et alia, que hinc inde proposita fuerant, et per confessiones partis utriusque nobis plenissime constitit, quod curam animarum, penitencias, mortuaria canonica ecclesie sancte Marie et seruicia et ministeria omnium altarum in eadem necnon et capellarum, que ipsi ecclesie annexe dinoscuntur, magister C. de iure et de consuetudine longissima, sicut et sui antecessores, semper obtinuerat, excepto dumtaxat, quod A. in secunda hebdomada uidelicet inuice sua in maiore altari scilicet in choro missam publicam et anniuersarium horis consuetis, sicut et sui antecessores semper decantarat, et

quod in allatione funeris illi eadem uice in altari unico celebrarat. Cum igitur in conuictos ac confessos sententia ferri debeat et litigiis finem imponere condeceat Auctoritate, qua fungimur, sententiando pronuntiamus curam animarum, penitentias ecclesie sancte Marie, seruicia et ministeria omnium altarium in eadem necnon et capellarum, que ipsi ecclesie annexe sunt, ac mortaria legitima ad magistrum C. et eius ius pertinere. Saluo tamen ipsi A. missa publica et anniuersaria secunde ebdomade uidelicet in uice sua in maiori altari scilicet in choro, que horis consu etis ad eius ius pertinere dinoscuntur et funeris celebrationem, cui in altari unico, ubi defertur, in eadem ebdomada celebrare debet. salua et consuetudine, que inter ipsos in die natalis domini inoleuit. Pronuntiamus et sententiando, ne ipse A. in altari publico alicui, cum cura animarum ad magistrum C. pertinet, contra prohibitionem et consilium suum eucharistiam porrigat. Item sententiando pronunciamus, ut in ebdomada et uice magistri C. premissas matutinas, quarum celebracio ad ipsum pertinet, ipse A. priuatim et sub silentio, si alias ea die non celebrauit, Sine preiudicio dicti C. et chori impedimento in maiori altari scilicet in choro ante publicam missam et anniuersarium, Si uoluerit, missam dicat et dictus magister C., cum sibi placuerit, idem faciat, in uice et ebdomada ipsius A. Istud tamen ultimum, cum a magistro C. eidem A. non de iure nec de consuetudine, sed ad petitionem priorum iudicum compositionis tamen gratia sit indultum, sicut coram nobis utriusque confessio testabatur, ad nullum successorum suorum talem extendi indulgentiam pronuntiamus. Non enim, quod alicui singulatim et dei gratia conceditur, ad eius successores extendi oportet. Ne autem tam magister C. quam dictus A. uiolator aut contemptor harum pronuntiationum et diffinitionum existat, sub interminationem annis et pena excommunicationis districtius inhihemus. Datum in choro Curiensi. Anno ab incarnatione domini MCCXXVII^o Indictione prima quarto idus decembris. Ego Dietmarus sigillum non habens sigillum domini decani Curiensis litteris istis apposui. — Dr.-Perg. mit 2 S., von denen 1 fehlt, im MRA Kloster S. — Vergleiche *GSZ* I, 1, 53.

3. **1257**, März 14. Propst Werner von Zürich ersucht als alleiniger päpstlicher Kommissar in der Streitigkeit zwischen der Lindauer Äbtissin Signa und der Mehrzahl des dortigen Kapitels gegen die ehemalige Äbtissin Mia (Euphemia) mit ihrem Anhang das geistliche Gericht der Erzdiözese Mainz von der weitem Verfolgung der Sache Abstand zu nehmen.

Honorandis uiris et discretis sancte sedis Maguntine Iudicibus Wernherus prepositus Ecclesie Turicensis vnicus Iudex a sede Apostolica deputatus, quicquid potest obsequii et honoris cum salute. Cum causa, que vertitur inter Reverendam in Christo Signam Abbatissam Monasterij Lindaugensis cum Maiori et saniori parte Conuentus Loci eiusdem ex una et Miam Monialem quondam ibidem Abbatissam exparte Altera, ad sedem Apostolicam per appellationem deuoluta nobis per Litteras papales sit commissa, vt cognitis meritis eiusdem ipsam sine debito, hiis vocatis, qui fuerint euocandi, decidamus, vestram exoramus prouidentiam salua honestate ac uestra reuerentia nichilominus inhihentes. Cum nobis constet predictam appellationem fore legitimam, quamvis eadem causa quandoque coram uobis siue a uobis subdelegatis fuerit ventilata, quatinus cum ipsa ad

magistros tribunal sit deuoluta. ipsi cause ob reuerentiam nostram — immo sedis apostolice supersedere velitis, ne falcem vestram in messem videamini mittere alienam tantum inde facientes, prout de vestra confidendum est discretione, et ne secus faciendo. Nos quamvis in vice iuris cohercione tamen contra vos procedere compellamur, quodsi de mandato sedis apostolice vos aliquantulum dubitare contigerit. vobis super hoc, si requisiti fuerimus, tempore et loco competenti fidem sufficientem faciemus. Datum Turegi feria III. post Gregorij. Anno domini MCCLVII. — Dr.-Perg. in MNA Kloster S. Siegel fehlt. — Vgl. *GS* I, 1, 55 und 56, II, 229.

4. **1257**, März 30. Der Bischof von Konstanz erlaubt der Äbtissin von Lindau, um ihrem Stift wieder nach dem verderblichen Prozeß aufzuhelfen, Chorfrauen an andere Klöster zu überweisen, die Familie zu vermindern und unter dem Beirat erfahrener Männer bis zur nächsten Ofteroxtav die nötigen Anordnungen über die Güter des Klosters zu treffen.

E.¹ dei gratia Constantiensis episcopus Reuerende in Christo S. abbatisse Lindaugiensi Salutem et in domino caritatem. Cum ex iniuncto nobis officio omnibus nobis a deo commissis in suis laboribus et pressuris per consilii remedium teneamur, quantum cum deo possumus, subuenire prouidencie diuine, de qua fiduciam in domino gerimus spiritualem. cum tuum monasterium per expensarum onera in causa, que uertebatur super eadem abbacia, facta fere sit suspensum, damus presentibus in mandatis tuis compacientes pressuris et laboribus onerosis, quatenus expensas pro eodem monasterio faciendas diminuendo familiam alleniare ualeas, licite et honeste sanctimonialis ibidem deo famulantes ad alia cenobia transmittere seu de rebus monasterii requisito super hoc prudentium consilio usque ad octauas pasche proximo uenturas ordinare, secundum, quod iusum eidem monasterio fuerit, expedire de nostra permissione et licencia spirituali. Contradictiones et distractores eiusdem rerum monasterii per censuram ecclesiasticam loco et tempore compescentes. In cuius rei testimonium et presentes litteras sigilli nostri munimine roboratas duximus concedendas. Datum Constancie anno domini MCCLVII. III. Kal. Apr. Ind. XV. — MNA Stift S. Dr.-Perg. — Vgl. *GS* I, 1, 56 und Regesta episcoporum Constant. I, 1904.

5. **1259**, Juli 27. Propst und Defan von St. Gallen, als Exekutoren des päpstlichen Legaten, fordern die Äbtissin von Lindau auf, den Konstanzener Chorherrn Mag. Walfo nach dem Abkommen, das die Äbtissin Anna einst für sich und ihre Nachfolgerinnen abgeschlossen hat, in die durch den Tod des Mag. C. von Wolfurt erledigte Pfründe bis spätestens Mariä Geburt (8. September) einzuweisen.

A. Prepositus, M. Decanus Sancti Gallj, Executores docti a reuerendo patre Ph. tunc Ferrariensi electo et legato sedis apostolice venerabili in Christo Abbatisse Lindaugiensi Salutem in domino. Significauit nobis dilectus in Christo Magister Walconus Canonicus Constantiensis, quod, licet domina Anna quondam abbatissa monasterii vestri recepto mandato predicti sedis apostolice Legati, ut prefato magistro W. prouidere deberet in ecclesiastico beneficio, sicut apparet per literas dicti Legati ad ipsam super hoc directas et illa postmodum a collatione

¹ Bischof Eberhard II. von Waldburg.

beneficiorum a nobis, quibus huiusmodi executio demandata extitit suspensa, se et sibi succedentes cum toto conuentu suo obligauerit ad prouidendum eidem magistro Wal. adiciens certam penam, si contra suam obligationem aliquid attemptari contingeret, sicut haec omnia per ipsas obligatorias literas Reuerendi patris domini H. quondam episcopi Constantiensis item ipsius domine Anne tunc abbatisse nostrisque sigillis signatas clarius demonstrantur, vos tamen ad quam prouisionis huiusmodi onus deuolutum est, licet ex obitu magistri C. quondam dicti de Wolfurt prouidendi facultatem habueritis, ei minime prouidistis. Quare petiit a nobis humiliter, ut super hoc prouidere sibi misericorditer curaremus. Porro cum non deceat, ut ei, qui nostram eligit industriam, executionis suscepto officium denegemus, discretionem vestram monemus in domino et rogamus, quatenus dicto magistro, cuj de prebenda ex obitu supradicti magistri O. (?) vobis vacante prouidere, sicut tenebamini, non curastis estimationem ipsius prebende, que sibi conferenda fuerat, persoluere procureris, cum ad hoc de iure teneamini, sicut ex literis vestris obligatoriis constare poterit euidenter. Ad quod faciendum usque ad festum natiuitatis beate Virginis¹ presentis anni dilectioni vestre inducias de speciali gratia indulgemus. Extunc contra vos, in quantum ius exegerit, processuri. Datum apud sanctum Gallum Anno domini MCCLVIII. VI. Kal. Aug. — Dr.-Perg. in MNA Kloster S. Siegel fehlen. — Vgl. *GS&L* I, 2, 229, wo falsch 1. August statt 27. Juli steht.

6. **1264.** Die Äbtissin Sigena erklärt, daß Runo von Rheineck und sein Sohn Burchard dem Stifte den Konrad von Tal gen. Rinrugge überlassen haben, indem sie auf jedes Anrecht an ihn verzichten, doch unter der Bedingung, daß jener dieselbe Freiheit und Gerechtfame erhalte wie ihre Bürger von Lindau. Diesem Wunsche sei sie nachgekommen, indem sie dem Konrad alle diese Rechte verliehen habe, welche die Lindauer infolge alter Satzungen von dem Stifte bekanntlich empfangen haben.

S. (= Sigena) dei gratia Lindaugensis abbatissa tam presentibus quam futuris presentem paginam inspecturis salutem et rei geste noticiam. Ad amputandam calumpniandi materiam imposterum necessitas exposcit, ut gesta hominum scriptis redigantur. Noverit igitur universitas vestra, quod Cāno de Rinegge et filius suus Bur. nobis et monasterio nostro Cānradum de Tal dictum Rinrugge dederunt sine impugnatione cuiuslibet pleno iure. Renunciantes namque omni iure, quod in impredicto C. habuerunt vel habere videbantur, et hoc corporali prestito iuramento. Adiecta quoque condicione, ut idem (= eidem) daremus eandem libertatem et iusticiam, quam haberent nostri cives Lindaugenses. Nos vero utilitatem monasterii nostri cupientes promovere sepefato C. dedimus eandem libertatem et iusticiam et ius civile civitatis nostre Lindaugensis ac civium, quod ex antiquis constitutionibus a nostro monasterio habere dinoscuntur. Datum et actum anno domini MCCLXIII, indictione VIII, coram hiis testibus: H. Rufo caupone, Ūl. monatario, C. ex nemore, Her. de Anchenrviti, Ūl. Loggeli, Ūl. de Vnderah, S. de Kaiseringen, C. dicto Sagor. In huius facti testimonium presentes literas sigillo nostro dedimus communitas. — Dr.-Perg. in MNA Kloster S. Das Siegel ist abgefallen. Vgl. Franz Joëbe, Eine Lindauer Urkunde vom Jahre 1264, im N. Archiv der Ges. f. ältere Geschichtsfunde 33, 763 ff. und *GS&L* II, 220. I, 1, 56.

¹ 8. September.

7. **1264**, August 30. Irmingard Laemel, die auf Veranlassung des Stiffts Lindau wegen Entziehung des Todesfalls beim Absterben ihres Mannes Heinrich, Kellers in Eschach, eines Leibeigenen des Klosters, von dem Chorherrn Walter von Liebegge vor das Konstanzer Gericht geladen worden ist, wird dazu verurteilt, ihren Verpflichtungen nachzukommen, obwohl sie die Rechte ihres Manns als Lindauer Bürger geltend macht.

In nomine domini amen! Omnium presentium inspectoribus Judices ecclesie Constantiensis salutem et in domino caritatem! Nouerint vniuersi, quod cum Walter de Löbegge clericus procurator reverendarum in Christo abbatisse et conuentus monasterii Lindaugensis Irmengardim dictam Laemelinun vxorem Hainrici quondam Cellerarii in Eschach nuper defuncti traxisset in causam super eo, quod ipsa detinet quasdam res, que ex morte mariti sui supradicti iure hereditario cedere debebant monasterio Lindaugensi; que in nostra presentia constituta cum dicto Segenser procuratore suo, ciui Constantiensi, excipiendo proposuerunt: quamuis fuisset ipsius monasterii, tamen tamquam homo seruilis conditionis seruire non deberet nec ipsius res tam in vita quam in morte cedere deberent monasterio prenotato, eo quod asseruerunt eum et progenitores suos debere illa gaudere libertate, quo (sic!) et ciues Lindaugenses, qui aliqua (?) excellenti gaudent libertate. Super qua exceptione receptis testibus et diligenter examinatis apertisque eorum attestationibus receptis rationibus hincinde deliberato consilio. Die super hoc prefixo videlicet proximam feriam secundam post Decollationem beati Johannis Baptiste¹ ad audiendam summam diffinitiuam partibus in nostra presentia constitutis negotio diligentius examinato inuenimus ipsam exceptionem minus fore probatam; vnde ipsam condempnamus ad restitutionem rerum, quas tempore mortis ipsius mariti possidebat. Datum Constantie anno domini MCLXVI, III Kal. Sept. — Dr.-Perg. mit S. in MRA Kloster S. — Vgl. *GS* I, 1, 81.

8. **1274**, Dezember 12. König Rudolf verspricht, die Reichsvogtei über die Stadt Lindau nie veräußern oder verpfänden zu wollen; es dürfe ferner kein Herzog, Graf oder sonstiger Richter in weltlichen Angelegenheiten die Bürger in Prozeßen über städtische Güter vor sein Gericht fordern; es solle vielmehr nur vor dem Vogte oder dessen Stellvertreter in Gegenwart der Äbtissin verhandelt werden. Beim Tode eines Leibeigenen, der Bürger der Stadt sei, solle, falls er Erben hinterlasse, ein Drittel, im andern Fall die Hälfte seiner beweglichen Habe an seinen Herrn fallen, vorausgesetzt daß dieser es verlange. Ein Gotteshausmann könne vom Vogte zu keinem persönlichen Dienste gezwungen werden, wenn er das Bürgerrecht erworben habe; doch solle nach seinem Tode das Stift die üblichen Abgaben erhalten. Wer ein Gut im Stadtweichbild Jahr und Tag besitze, solle sein rechtmäßiger Eigentümer sein. Endlich solle ein ohne Leibeserben dahingegangener Sohn mit selbständigem Haushalt zunächst von seinen Eltern, alsdann von seinen nächsten Verwandten beerbt werden.

Rudolphus dei gratia Romanorum Rex semper Augustus. vniuersis Imperii Romani fidelibus presentes litteras inspecturis Imperpetuum. Cum fides intemerata fidelium, a sedente in Regni Romani solio, benigni fauoris munere respicitur, cum libertatum et gratiarum beneficiis fidei integritas premiatur, ceteri ad deuotionem Imperii eo feruentius prouocantur. Nouerit igitur presens etas et futuri temporis successiua posteritas, quod nos deuotionem sinceram et integre fidei puritatem, qua dilecti nostri Ciues de Lindovgia, erga nos et Imperium iugiter floruerunt, gratiosius attendentes, eorum deuotis supplicacionibus inclinati, ipsis

¹ Decollatio Johannis war der 29. August.

ex speciali gracia concedimus, quod aduocaciam, que nobis et Imperio in predicto Oppido competit, a nobis et Imperio nec alienabimus, obligabimus, nec commutabimus aliqua ratione. Ex superhabundanciori quoque gracia Idem oppidum Lindovgiense et Ciues ibidem hiis libertatibus et priuilegiis comunimus, vt nullus index publicus, Dux uel Comes, aut quilibet ex iudiciaria potestate, ipsos super possessionibus iuriforensi sue Ciuitatis subiacentibus et aliis causis secularibus seu ciuilibus quibuscumque possit uel audeat constringere, nec coram alio quam aduocato uel suo substituto in palacio domine abbatisse et ea presente teneantur querelantibus respondere, nec aduocatus, nec Dux, Comes uel alter, ratione iudicii cuiuscunque, in aliquem Ciuium predictorum in causis, que coram aduocato uel suo substituto sunt in palacio abbatisse tractande, possit uel audeat proscricionis sentenciam fulminare. Preterea si proprius siue seruus alicuius in possessione libertatis in dicto Oppido tanquam Ciuis diem clauserit extremum, cuius status postmodum detegatur, domino tercia pars rerum mobilium cedet, si naturales heredes superstites videbuntur. Si non, medietas rerum mobilium domino assignetur. Preterea si homo aduocaticius in predicto oppido tanquam ciuis domicilium habuerit, aduocato nullum personale seruicium tenebitur exhibere. Ipso autem aduocatio homine diem extremum claudente, Ecclesie, ad quam spectauerit, quicquid iuris ipsi Ecclesie in defuncto uel in hiis, qui sue conditionis fuerunt, competit, dabitur sine dolo. Ad hec, quicumque aliquod predium ad forum predicti Oppidi pertinens, quocumque titulo, per vnus anni et diei spacium pacifice et quiete sine reclamacione seu interrupcionem legitima possederit, reclamante in prouincia existente illud predium in antea pacifice possidebit. Siquis etiam a suis parentibus separatus siue naturali herede migrauerit ab hac luce, eius hereditas deuoluetur ad patrem uel matrem. Si autem parentes non extiterint, tunc heredes proximi ex paterna seu materna linea procedentes succedent defuncto. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc nostre liberalitatis, libertatis priuilegii, seu gracia concessionem seu largicionem infringere, uel eidem in aliquo ausu temerario contraire. Quod qui fecerit, grauem nostre serenitatis offensam se nouerit incursum. In quorum omnium testimonium et perpetui roboris firmamentum, presens scriptum exinde conscribi et nostre Maiestatis sigillo iussimus communiri. Datum apud Nurenberg II Idus Decembr. Indict. III. Anno domini Millesimo Ducentesimo septuagesimo quarto. Regni uero nostri anni secundo. — Dr.-Perg. *MA* Kaiserselekt mit Maj.-S. — Vgl. *GS* I, 1, 59 ff und Reg. Boic. III.

9. 1275, März 3. Im wesentlichen enthält diese Urkunde die gleichen Bestimmungen wie die vorhergehende. Zu diesen treten aber noch folgende: Ein von auswärts zugewandter Leibeigener, der Jahr und Tag unangesprochen in der Stadt sitzt, habe als freier Bürger zu gelten. Werde er angesprochen, so habe er seinen Herrn mit einem Drittel der schuldigen Leistungen zufriedenzustellen. Ferner sollten Ritter und Mönche unfähig sein, in der Stadt Güter erblich zu erwerben. Falle einem Kloster oder geistlichen Personen eine Schenkung zu, so müßten sie diese binnen Jahresfrist verkaufen. Geschehe dies nicht, so gehe sie ohne weiteres an die nächsten Erben des Stifters über.

Rudolphus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus universis Sacri Romani Imperii fidelibus gratiam suam et omne bonum. Dignum iudicat nostra

Serenitas, ut illorum vota gratiosius admittamus et eorum desideriis benignius occupamus, qui Sacri Romani¹ Principibus, dive recordationis Imperatoribus et Regibus fidelius adhererunt nec ab ipsorum servitiis se aliquatenus averterunt. Cum itaque dilectos fideles nostros et Imperii Cives Lindaugienses tales fuisse et nunc esse fide cognoverimus oculata eademque experimentis certioribus sint probata, nos eosdem prosequentes affectu gratie specialis jura et libertates iisdem a divae recordationis Imperatoribus et Regibus nostris praedecessoribus ipsis traditas et concessas praesentibus innovamus, innovatas hujus nostrae Majestatis decreti munimine confirmamus. Promittimus itaque dictis Civibus pro munere gratie specialis, quod nos Advocatiam nobis et Imperio attinentem, que vulgariter dicitur Castfogit, nunquam alienabimus, obligabimus aut commutabimus. Volentes id ipsum a nostris successoribus incon vulsum perpetuitate temporis observari. Item statuimus, quod nullus Iudex publicus nec Dux neque Comes aut quilibet ex Iudiciaria potestate ipsos super possessionibus juri forensi ipsorum Civitatis subjacentibus et in aliis causis secularibus quibuscunque nisi eorum Advocato vel iudice suo substituto in palatio Dominae Abbatissae et praesente Domina Abbatissa poterit aliquatenus convenire. Praeterea proscriptio Advocati, Ducis, Comitum vel alterius Judicis ratione iudicii cujuscunque ipsorum civium intrare non debet vel attingere Civitatem. Ipsorum etiam Civitas tali jure et libertate uti debet, videlicet quod quicumque extraneus servilis conditionis a praedictis Civibus recipitur in Concivem, si idem per spatium unius anni sine impetitione et repetitione Domini sui in dictorum civium Civitate commoratur, ita si ipsum Dominus scit in oppido residentem, Deinceps liber et solutus ab omni servitio sui Domini penitus permanebit. Si autem ab eodem cive recepto servitium a suo Domino postulatur, ita tamen, si infra terminum illius primi anni convincitur de jure ad servitutem pertinente, quicquid Advocato de ipso nomine servitii dabitur, dominus in tertia parte penitus contentus esse tenetur. Insuper se proprius alicujus Domini convictus ad servitutem in sepe dictorum civium moritur civitate, Domino tertia pars rerum mobilium cedet, ita si ibi carnales heredes esse videntur. Si non, tunc Domino medietas mobilium assignatur. Item si aliquis homo Advocatitius in ipsorum civitate est² residens, Advocato de sua persona aliquod servitium facere non tenetur. Si autem idem homo advocatitius viam carnis ingressus fuit, universe Ecclesiae, ad quam spectare videtur, quicquid juris eadem Ecclesia in ipso vel in hiis, qui sunt ejusdem conditionis, habere videtur, dabitur sine dolo. Quicumque etiam aliquod praedium ad forum pertinens eorundem civitatis ratione emptionis vel hereditatis per spatium unius anni et unius Diei in quieta tenet possessione, ita si infra terminum praedictum secundum juris formam non contradicitur reclamando, illo reclamante in provincia existente, de cetero id praedium pacifice possidebit. Nullus etiam Miles nec Monachus, praedium aliquod in civitate praedictorum civium hereditario jure acquirere poterit nec tenere; Et si aliquod praedium alicui Cenobio vel aliis personis religiosis dabitur propter Deum, infra terminum unius anni vendere tenentur, quod si facere neglexerint extunc proprietates ejusdem praedii ad heredes proximos tradentis

¹ Das hinzugeschriebene, im Urtext aber wohl fehlende Imperii ist von dem Zsnier Kanzleibeamten wieder fortgeschrieben worden. ² Von dem Zsnier Kanzleibeamten zugeschrieben.

succedet libere et quiete. Quicumque etiam puer cum rebus propriis a suis parentibus separatus sine carnali herede de hac luce emigrabit, eadem hereditas in patrem vel in matrem cadet evidentiter. Si autem ibi parentes esse non videntur, tum in proximum heredem sive ille sit ex parte patris sive matris de jure cadet hereditas antedicta. Praedicta omnia et singula ob favorem civitatis et civium Lindaugiensium confirmamus et roboramus impertuum (sic!) duratura. In cujus rei testimonium praesens scriptum sigilli nostri munimine jussimus roborari. Datum apud Nürinberch V Nonas Martii Indictione tertia. Anno Domini MCCLXX Quinto Regni vero nostri Anno secundo.

Darunter stehen diese Worte: Praesentem han(c) Copiam vero suo Originali pergameno Caractere et Sigillo omnimode illaeso concordare, atque de verbo ad verbum respondere, testatur, habita diligenti collatione et auscultatione, sub dato 17^{ti} augusti 1722. Cancellaria Civitatis Imperial. Isn. — Daneben das in Siegellack gedrückte Siegel der Stadt Isni. Cop. *UStA* 46, 1. Dr.-Perg. *MNA* Kaiserselekt, Übersetzung ins Deutsche aus dem 15. Jahrhundert ebenfalls in *MNA*. — Vgl. *GSSt* I, 1, 60 ff, II, 222.

10. **1283**, Januar 20. Der Offizial der Konstanzer Kurie verurteilt Konrad Richenbachs Witwe zur Herausgabe der ganzen von ihrem Manne zurückgelassenen fahrenden Habe an das Stift Lindau, nachdem Äbtissin und Konvent den Beweis erbracht haben, daß dazu das Stift berechtigt sei, wenn einer seiner Leibeigenen, Mann oder Frau, mit einem Angehörigen einer andern Rechtsklasse verheiratet war.

Officialis Curie Constantiensis omnibus presentum Inspectoribus Salutem et in Domino caritatem. Mota lite inter dilectas in Christo . . . Abbatissam et . . . Conuentum Monasterij Lindaugiensis ex una et . . . Relictam quondam Cunradi dicti Richenbach de Lindaugia serui Monasterij predicti super successione rerum mobilium predicti Cunradi, quia ipsi duxit pefatam mulierem, que non fuit sue conditionis (sic!), sicut ipsa Relicta confessa fuit publice coram nobis et alias probationibus constabat. pefata Domina Abbatissa et suus Conuentus testes induxit, per quos probauit, quod Monasterium Lindaugense succedere debet hominibus seu seruis ac ancillis suis contrahentibus matrimonialiter extra conditionem suam in rebus mobilibus. Quare in nomine Domini obseruato iuris ordine pefatam Relictam, cum qua dictus Cunradus contraxit extra conditionem suam, ad satisfactionem seu solutione momnium bonorum mobilium relictorum a pefato Cunrado faciendam iuxta consuetudinem Curiarum suarum antedictis . . . Abbatisse et Conuentui nomine sui Monasterii sententialiter condemnamus per presentes. In quorum testimonium presentem literam sigillo Curie Constantiensis consignamus in euidenciam premissorum. Datum Constantie Anno Domini MCCLXXXIII^o XIII Kalend. Februarij. Indictione XI. — Copie Neub. *KrA*. Stift S. 4. — Vgl. *GSSt* I, 1, 81.

11. **1296**, August 25. Äbtissin Guta von Lindau erklärt, daß die Zöllner und Schiffer der Stadt Lindau Zoll und Schiffsgehd¹ von dem Kaufmann C. Fries zu Unrecht gefordert hätten, nachdem der Beklagte vor ihr, ihrem Ammann Ulrich Wiman und dem

¹ Wahrscheinlich beförderte F. seine Waren auf eigenem Schiffe.

Ammann ihrer Stadt Lindau nachgewiesen hat, daß er sich als Sohn freier in L. verbürgerter Eltern auch des Bürgerrechts dieser Stadt erfreue, wodurch er von Zahlung und Leistung an Zöllner und Schiffer befreit werde.

Gr̃ta diuina permissione abbatissa monasterii Lindaugensis omnibus presentium inspectoribus subscriptorum noticiam et salutem. Nouerint omnium vniuersitas, quod thelonarii et naute huius ciuitatis exigebant precium thelonii et nauigacionis de rebus C. dicti Fr̃sin, quas mercando adduxit uel deduxit, nescientes eum gaudere iure ciuium liberorum Lindaugensium exemptorum a contributione et a seruiicio theloniatorum ac nautarum. Ipse vero recusans eisdem aliquid contribuere aut seruire, probauit rationabiliter sine qualibet contradictione per testes ydoneos et efficaces et sentencialiter sibi ad hoc deputatos in presencia nostri et ministri curie nostre Vl. dicti Wiman necnon in presencia ministri nostre ciuitatis, quod nichil deberet eisdem contribuere, immo deberet gaudere iure et priuilegio ciuium liberorum Lindaugensium, quam libertatem probauit per eosdem testes ab utroque parente feliciter contraxisse; fuerint enim ambo parentes sui liberi ciues Lindaugenses. Cum quod videremus et audiremus predictum C. suam intencionem tam rite probasse in testimonium et cautelam, ne aliqua materia dubitationis si in posterum oriretur, fecimus sibi presentes sigilli nostri robore communiri. Acta sunt haec anno domini MCCLXXXVI VIII Kal. Sept. Ind. IX. In palacio nostro presentibus testibus hic subscripsit videlicet domino H. incurato in maiori prebenda monasterii Lindaugensis dicto Grauen, Birhtilone sene, C. Elya, C̃nrado dicto Grauen sene et filiis suis Friderico et Joanne, Hainrico dicto Megirin; dicto Hollen theloniario, H. dicto Helus et C. filio suo, C̃nrado dicto Fr̃sin pistore, C. dicto Fr̃sin venditore frugum, C. molitore de Vthwil, . . dicto Staehillin de Wangin, Ebirhardo pistore de R̃negge, Jacobo molitore de Obirmuli, H. filio cellerarii de Rikenbach, C. dicto Husiler pistore ac aliis quam pluribus fide dignis. — 2 Cop. *MSA* 1, 2. Abdruck Heider 561. Dr.-Perg. in *MNA* Kloster S mit S. — Vgl. *GSW* I, 1, 65, II, 227, 228.

12. **1303**, April 9. Ammann, Rat und Gemeinde von Lindau erneuern den armen Siechen auf dem Felde zu Aeschach ihre alten Recht. 1. Lindauer oder Bürgerinnen, die sich werden, müssen von den Siechen auf ihr Begehren in ihre Pfründe aufgenommen werden. 2. Verzichten sie darauf, so dürfen sie mit Einwilligung des Leprosenpflegers und der Siechen von diesen ein Haus kaufen oder auf deren Grund bauen. Auch müssen sie sich ein Grundstück um 10 Pfund Konstanzner Pfennige erstehen, dessen Nutzung sie bei Lebzeiten haben sollen; nach ihrem Tode fällt es samt dem Hause an die Siechen. 3. Läßt sich aber ein Bürger oder eine Bürgerin, sie seien reich oder arm, in ihre Pfründe aufnehmen, so erhalten die Siechen deren gesamte Habe. 4. Alle diese Bestimmungen haben auch Gültigkeit: a. bei selbständigen Bürgerkindern, b. bei Bürgern und deren Familien, die aus der Stadt gezogen sind, c. bei Bürgern und Bürgerinnen, die mit Fremden verheiratet sind, d. bei jeder Person, die sechs Jahre Steuer zahlt und Wache hält.

In Gottes namen amen. Wir der Ammann vnd der Rât vnd dú Gemainde allú der Burgaere von Lindowe virgehend offenlich an disem gegenwirtigen brief allen den, die disen selben brief an sehent ald hörent lesen oder selbe lesent, Das wir mit gemainem Rât vnseren armen Siechen in dem velde ze Aeschach vor Lindowe haben genúwerot vnde núweront mit disem brief vnder vnser

stette Insigel iro aeltú rehte, dú sú fon alter hant, dú inen vnsere forderen gabent vnd gebent hent in allem dem reht, als hie nah gescriben stat. vnde alsus: swenne den Meren taile vnder vnz besser dungket getane vnsere statte danne fürmitten, so habent wir gewalt, disú selben reht ze abe nement vnd ze abe lasent; vnde alle die wile vnz das nit geschehen ist, so sint disú nah gescriben reht den forgenanten armen siechen behalten vnde veste vnde státe. Dise sint dú reht: Swa ain burger oder ain Burgárin siech wirt, die sont dâ selben Armen an dem velde imphahen in ir pfründe, ob sie es geront an die Armen oder mütont. Ist aber das der Burger oder dú Burgerin, dú siech worden sint oder werdent, so ríche sint, das sú der pfründe nit geront, so sol der selbe Burger oder burgerin ain hus sezzen oder köfen vmbe dú Armen ald vf ir göt zimberon mit iro wissent vnd ir pfigárs, vnd sol och der selbe burger oder burgerin ain aigen köfen vmbe die vorgenannten armen vmbe zehen pfunt pfenninge costenzer vnd sol daz niezín, die wile er lebt oder sú lebt. Aber nah sinem tode oder nah ir tode, So sol das selbe aigen vnd das hus, das er oder sú gezimbert vf ir gut hat oder vmbe die armen geköfet, sont wider vallen ledeclich vnd aigenlich an die vorgenannten armen. Ist aber, das er oder sú der pfründe mütot, er sige oder sú rich oder arme, so sol er oder sú den forgenanten Armen gene als das güt, das im oder ir von sinem gúte ze rehtem taile gezúhet oder werden sol bi dem aide an alle widerrede. Darzu hant och dú forgenanten Armen das reht, ist das ains burgers kint, knabe oder tochter, siech wirt, dem vs gebin ist, das es den armen gene sol, was es het, ob es der pfründe gert. Mütot aber er der pfründe nit, so sol es das reht han als da vorgescriben ist von ainem burger und och von ainer burgerin. Ist och, das ain Burger, der von altir hie burger gewesen ist, von arbeit oder von geschicht von dierre stat entwichet oder vert vnd siech wirt oder sine wip oder sinú kint, dú hie zerstat geboren sint, der sol mit wip vnd mit kinden, dú hinnan sint, das selbe reht han, also da for gescriben ist. Ist och, das ain burger ain vzwip zir é nimet oder ain burgerin ainen vsman, vnd dú oder der siech wirt, der sol das forgenant reht han, ob er vngisprochin herkomen sige oder dú vrowe, an dem siechtagen. Ist och, das ain mensche, es sige ain man oder ain kneht oder ain vrowe her kumet vnd hie ist sehs iare vnd stúre vnd waht git, wirt der mensche siech, der sol das forgescriben reht han. Swa och der Armen aines dekain weltelich gischäfte het mit ainem andern oder mit ainem vsserhalbe des hofes oder vf dem hofe, das sol von reht die pfründe vnd swas es den Armen gegeben oder braht het, gánzelich han virloren vnd sol von reht abe dem hofe varen vnd niemer dar uf me komen. Swa och ain burger oder ain burgerin, er sige rich oder arme, sieche wirt vnd empfangen wirt in der armen pfründe oder sonderlich vf ir güt sizzet vnd gesunt wirt inront halbes iares vrist, der sol der Armen gene den dritten taile, des er oder sú inen braht het oder geben, es sige lúzel oder viele, oder binenmet hat mit namen vnd inen dannoch nit worden ist, so sol er es in doch gene an alle widerrede, ob es von inen gesvnt geschaidet ald gischaiden ist. Swa och der siechon aines den andern wndet oder ze tode sleht, das sol den hofe vnd die pfründe immer virloren han. Swa och der siechon aines vber ainen schillinch pfenning Costenzer

ihnt verstillt vf dem hofe oder vsserhalbe, das sol och die pfründe vnd den hofe han virloren. Vnd ze ainem offen vrkünde vnd rehter vestenunch alle der dinge, du da forgescriben stant vnd mit worten fürvangan sint, so gebent wir den forgenanten Armen disen brief besigilten mit vnser stette Insigel. Dirre brief wart gescriben, do man von gottes gebürt zalt: Drúzehenhundert Jare vnd in dem dritten Jare an dem zinstage in der Osterwochn. — Dr.-Perg. mit 1 S. in *MMA* Stadt 2. Abgedruckt bei Heiber 713. — Vgl. *GSZ* I, 1, 85 und 86.

13. **1304**, Juni 18. König Albert erlaubt dem Grafen Hugo von Montfort, seine Stadt Tettmang nach dem Rechte Lindaus zu regieren; zugleich gibt er ihm die Befugnis, an jedem Donnerstag dort einen Wochenmarft abzuhalten.

Albertus Dei gratia Romanorum Rex Semper Augustus Imperii fidelibus presentes literas inspecturis gratiam suam et omne bonum. Supplicavit nobis Vir Nobilis Hugo comes de Montfort, quod cum oppidum Suum de Tettenank hactenus non sit sub certis Juris et consuetudinum legibus gubernatum, nos illud faceremus, sub eisdem legibus de cetero gubernari, quibus oppidum nostrum Lindove, gubernari consuevit. Nos itaque eiusdem Comitum devotis Supplicationibus favorabiliter inclinati sibi de liberalitate regia concedimus postulata, et forum septimanale in memorato oppido habendum singulis feriis quintis auctoritate nostra regia duximus edicendum, presentium testimonio literarum nostre Maiestatis Sigilli robore munitarum. Datum in Vberlingen Anno Domini millesimo trecentesimo quarto. XIV. Calendas Junii indictione Secunda, Regni vero in Anno Sexto. — Cop. nach dem Dr. *MMA* Stadt 2 Sit X B 4. — Vgl. *GSZ* I, 1, 68.

14. **1327**. Pápf Johann XXII. (1316—1334) beauftragt den Abt des Schottenklosters vor Konstanz, dem Lindauer Spital wieder zu den Gütern und Einkünften zu verhelfen, welche diesem auf allerlei Weise entfremdet worden sind.

Johannes episcopus servus servorum dei Dilecto filio Abbati Monasterij Scothorum extra muros Constantienses salutem et apostolicam benedictionem. Ad audientiam nostram pervenit, quod tam dilecti filij Magister et fratres hospitalis pauperum in Lindaugia Constantiensis diocesis quam predecessores eorum decimas, terras, domos, vineas, possessiones, prata, pascua, nemora, molendina, redditus, piscarias, iura, iurisdictiones et quedam alia bona ipsius hospitalis datis super hoc litteris, confectis exinde publicis instrumentis, interpositis iuramentis, factis renuntiationibus et penis adiectis in grauem ipsius hospitalis lesionem nonnullis clericis et laicis, aliquibus eorum ad uitam, quibusdam uero ad non modicum tempus et alijs perpetuo ad firmam uel sub censu annuo concesserunt, quorum aliqui super hijs confirmationis litteras in forma communi a tede apostolica impetrasse dicuntur. Quia uero nostra interest super hoc de oportuno remedio providere, discretioni tue per apostolica scripta mandamus, quatinus ea, que de bonis ipsius hospitalis per concessionem huiusmodi alienata inueneris illicite uel distracta, non obstantibus litteris, instrumentis, iuramentis, renuntiationibus, penis et confirmationibus supradictis, ad ius et proprietatem

eiusdem hospitalis legitime reuocare procures, Contradictores per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendo. Testes autem, qui fuerint nominati, si se gratia, odio uel timore subtraxerint, censura simili appellatione cessante compellas ueritati testimonium perhibere. Datum Auinione II Kal. Aprilis pontificatus nostri Anno vndecimo. Schreiber: Manfredus. — Dr.-Perg. mit 1 S. in StM. — Vgl. *GSZ* I, 1, 80.

15. Zirk **1350** (auf ältere Satzungen zurückgreifend). Bürgermeister, Ammann, die neuen und alten Räte, sowie Zunftmeister und Gemeinde der Stadt Lindau stellen folgende Satzung auf. 1. Welcher Bürger einem Herrn oder Ausmann dient, soll 5 Jahre lang die Stadt meiden und bei seiner Rückkehr noch 10 Pfund Pfennig Strafe zahlen. 2. Welcher Bürger einen seit Jahr und Tag ansässigen Bürger seiner Herrschaft verrät, muß für den entstandenen Schaden aufkommen und 5 Pfund Pfg. der Stadt zahlen. Ist er dazu nicht imstande, so muß er die Stadt verlassen. 3. Wer sich eines andern Gut aneignet, zahlt außer dem Schadenersatz noch 3 Pfund Pfg. an den Ammann und 2 an die Stadt. Kann er es nicht, so muß er die Stadt verlassen. 4. Ebenso wird bestraft, wer unmündige Kinder schädigt. 5. Dieser Absatz enthält Bestimmungen über das Verhältnis zwischen Bürger und Ausmann, die infolge der eigenartigen Verwendung des Wortes *Linung* (Gemeinde, Zunft, Übereinkommen, Satzung oder Strafe?) nicht ganz klar sind. M. G. heißt dieser Abschnitt so: Alle in L. ansässigen Bürger, die entweder Steuer zahlen oder Wacht leisten oder das Bürgerrecht empfangen haben, stehen im Gegensatz zu jedem Fremden in der Weise unter dem Schutze dieses Vertrages, daß die Strafgebelde bei ihrer Beleidigung oder Schädigung durch Fremde doppelt so hoch sein sollen. Einfach bleiben sie dagegen, falls der Bürger — wohl wenn er irgendwo anders ansässig war — nicht unter dem Schutze dieses Übereinkommens steht. Als Zeugen gelten in solchen Fällen lediglich die Bürger. — Wenn Bürger einem Fremden zu Liebe einen Mitbürger bedrohen oder schädigen, so soll der Rat dies, wie er es geschworen hat, richten. 6. Wenn sich ein Bürger mit seinem Gegner nicht ausföhnen will, so muß er die Stadt auf ein Jahr verlassen. 7. Kein Bürger darf ohne Wissen des Rates mit einem auswärtigen Herrn gemeinsame Sache machen, sonst wird er mit seinen Anhängern verbannt. 8. Bei einem Auflauf muß jeder Bürger zumal nach einer Aufforderung durch Ammann oder der Mehrheit des Rates Hilfe leisten. Tut er es nicht, trifft ihn die gleiche Strafe wie den vorigen. 9. Wer dem Rat nicht geschworen hat, findet kein Recht, auch wenn er es sucht, wird dagegen wohl bestraft, wenn er sich etwas zuschulden kommen läßt. 10. Wer einen andern Bürger bei dessen Herrschaft in Schaden bringt, wird für ewig verbannt. 11. Ebenso geht es dem, der Lehen seiner Mitbürger wider Willen des Rates empfängt. 12. Wenn ein Herr oder Vogt einen Bürger um sein Gut bringen will, so muß sich die Stadt des Bedrängten annehmen. Tut sie es nicht, so muß sie für den Schaden, den er erleidet, auch aufkommen.

Wir der Burgermaister, der Ammann, die Rät niuw vnd alt vnd die zunftmaister vnd gemainlich alle Burger Arm vnd Rich der Stadt ze Lindow sient ze Raut Worden vnd vber ain Komen ainhelleklich dis nachgeschriben gesetzten, die vnser vordern gemacht vnd gesetzt hänt, ze haltend, alz sie an disem brief verschriben stânt, durch frides willen vnd durch gemainen nutz vnd besserung vnser aller vnd vnser stat.

1. Wir habint vf gesetzt, wel burger, der des tages vnser burger ist, kainem herren oder vsman vf dem land oder in sinen vestinen beholffen ist, der selb Burger sol mit wip vnd mit Kinden vs der stat varn vnd sol in fünf iaren niemer in die stat komen. Vnd so die selben fünf iar vs koment, wil er denne vnser burger sin, so sol er der stat zehent phunt phening gen Costentzer

mintz vnd sol er noch sin wip noch sinú kint in die stat niemer komen, E das er der stat dú zehent phunt gantzlich bericht hab.

2. Wir habint ouch vf gesetzt, wel burger iar vnd tag hie ze lindow seshaft gewesen ist, wel burger den selben burger verraut gen siner herschaft — si sie gaistlich ald weltlich — dauon er ald sin erben geaignet mugent werden ald in schaden koment von der selben ansprach wegen, Wa man des innen wirt ze rechter warhait vnd für bracht wirt mit zwain erberen mannen, die denne den amman den raut ald den merren tail des Rautes dunkent vff ir aid vnd, den wol ze geloubent ist, . . Das die selben zwen manne weder durch liep noch durch laid sagent Und darumb ze den hailgen swerent, Vnd wirt das fürbracht, als dauor geschriben stat: so sol der amman vnd der Raut, der denne Raut ist, des selben burgers güt, der da schuldig worden ist, sich vnderziehen, Es si ligentz ald varentz, Es si in der stat ald in dem Marktrecht, vntz daz dem burger, der da ze schaden komen ist, im vnd sinen erben aller ir schad abgetân werd vnd der stat fünf phunt werd vnd dem Amman fünf phunt. Vnd wer die selben pene mit dem gut, so er hat, nit gantzlich berichten mug, der sol mit wib vnd mit kinden vss varn vnd sol niemer wider in die stat komen, E das er die vorgenanten pene gantzlich bericht hab. Vnd wenne die pene verricht wirt, so sol er ze den hailgen sweren, daz er umb die schulde menglichs fründ sie, ald vor der stat beliben, vntz er menglichs fründ werd.

3. Wa ouch ain burger dem andern burger an sin ligent güt, es si aigen oder lehen, daz er mit nützlich er gewer inne hat, valt ald enphahet ald verraut an redlich ansprach vor vnserm Amman, wer den des vber komen mag mit zwain erberen mannen, die den Amman vnd den raut, der denne Raut ist, vf ir aid erber dunkent ald den merren tail des Rautes: der mûs die Ainung richten, das sint dem Amman drú phunt vnd der stat zwai, vnd enem sinen redlichen schaden abtun gantzlich; vnd wa er das nit berichten mag, so sol er vs der stat varn mit wip vnd mit Kindern alle die wile, vntz er die pene gantzlich bericht hat.

4. Ist ouch das ain burger stirbt, der kainú manlehen belât, lât er kint, die nit ze iren tagen komen sint, dú ze den selben lehen recht hânt. Wel burger die selben kint irret ald daran vallet an ir fründ Raut, wer den des vber komen mag mit zwain erberen mannen, die denne den Amman vnd den Raut, der denne Raut ist, ald den merren tail dez Rautes vf ir aid erber dunkent, der mûs die ainung Richten, das sint fünf phunt — dem Amman werdent drú vnd der stat zwai — vnd mûs darzû den kinden iren schaden abtûn gantzlich. Vnd wa er dez nit berichten mag, so sol er vs der stat varn mit wip vnd mit kinden, alle die wile er die pene nit gantzlich bericht hat. Vnd wenne die pene also verricht wirt, so sol er ze den hailgen sweren, daz er vmb die schulde menglichs fründ si, ald vor der stat beliben, vntz er menglichs fründ werde.

5. Wir haben ouch vf gesetzt, daz vnser burger, wer der ist, der stúr vnd wacht geben hat ald burgerrecht enphangen hât vnd hie seshaft ist, gegen dem vsman in der ainung si. Ist aber der burger in der ainung, so ist die ainung zwiualt. Ist er aber nit in der ainung, so ist die ainung ainualt; vnd sol der vmb ain jeglich burger güt ze ainem gezúge güt sin. Wele ouch burger

dem vsman gestât gegen dem burger mit trôwlichen worten ald mit schantlichen werken, das sol stân vf des Rautes aide, der denne Raut ist, vnd sol der selv Raut das vf ir aid richten, alz denne die schuld ald dú sach ist.

6. Wir habint ouch vf gesetzt, wel Burger ze dem andern burger vientschaft hat, an¹ vmb tödschlag vnd die wnden; gat der burger, ze dem man vientschaft hat, für den Amman vnd den Raut vnd büt er vor inen minne ald recht, wil das, der die vientschaft ze im hât, das nit nemen vor dem Amman vnd dem Rât, so sol der selv vs der stat varn vnd sol in die stat nit komen, E das er von enem minne ald recht neme. Kâme er darüber wider in die stat, so mûs er ain iar von der stat sin von dem tag, do er in die stat kam.

7. Wir der Amman vnd der Raut hie der stat ze lindo^w sient ouch gemainlich dez ze Raut worden Vnd habint vf gesetzt, das enkain vnser burger enkainerschlacht sache werben noch schaffen sol mit kainem herren noch gen kainem herren, das vnser stat ald vns gemainlich ald sunderlich wider ald schädlich si, noch âne des Rates ald den merren tail dez Rautes gûten willen und wissen. Wela es aber darüber tût vnd wirt er des vberkomen, alz den Raut ald den merren tail dez Rautes zitlich ald beschaidenlich dunkt, daz er des schuldig ist, der sol vnuerzogenlich mit wip vnd mit Kinden vs dirre stat varn vnd niemer me hie burger werden. Wela ouch des gewerbes innen wirt vnd das verswigot ald wisende ald wissende wirt ald Ratend ald helffende mit worten ald mit getâten vnd des ouch vber komen wirt mit dem Raut ald mit dem merren tail des Rates, das er des schuldig worden sie, der sol in den selben schulden sin.

8. Wir habint ouch vf gesetzt, wenne kain gebrest ald kain vflouf hie vf stât, von was sach das sie, welch burger darzû nit louft noch vnuerzogenlich darzû kumpt noch komen wil, der darzû geuordert vnd gemant wirt von dem Amman ald von dem Raut ald von dem merren tail des Rates ald von ainem des Rates, wirt er dez von den vberkomen, das si in des schuldig gend vnd das er damit dem Amman vnd dem Raut vngehorsam wirt: der sol ouch in den egenannten vollen schulden sin.

9. Welch burger ouch vnder den Raut nit gesworn hat, darumb habint wir ouch vf gesetzt, wirt er des vber komen, alz den Raut ald den merren tail des Rates zitlich ald beschaidenlich dunkt, daz er des schuldig ist, was dem beschicht, das sol im nieman richten noch gut sin, Ez si vmb den todschlag, vmb die wnden, vmb gûlt noch vmb kainerschlacht ander sache; vnd was er tût, das sol vnd mûs er Richten nach vnsere vnd vnsere stet recht vnd gewonhait vnd sol ouch darzû vs dirre stat varn vnd iar vnd tag deruor sin. Vnd wenne er wider in will nach dem iar, so mûs er vnd sol dez ersten die ainung richten.

10. Wir habint vf gesetzt, swa vnsere burger dekainer den andern burger verraut oder in schaden bringt gegen sinem herren oder herschaft, si sie Gaistlich oder weltlich, ald Raut² vf sin Ere ald vf sin gût, es sie vmb eigenschaft, aigen zinslehen ald vmb ligend gût ald vmb varend gût, swie man des innen wirt ze rechter warheit vnd fürbracht wirt mit zwain erberen mannen, die denne den Amman den Raut, der denne Raut ist, erber dunkent vf ir aide

¹ ohne = abgesehen von, außer. ² Verb.

den merren tail vnd den wol ze geloubent ist, das die selben zwen man weder durch miet durch gehaizze noch durch liep noch durch laide sagent vnd darumb swerent, won durch die rechten warhait, vnd wirt das für bracht, alz dauor geseit ist: So sol der selb burger ze lindow^v niemer mer burger werden, vnd swas er gütēs het, es sie in der stat ald in dem Marktrecht, es si ligentz, varentz aigen oder lehen ald zinslehen des selben gütēs, sont sich denne der Amman, der Raut vnd die gemaind gantzlich vnderziehen, vntz das dem selben burger vnd sinen erben, der ze schaden komen ist, alle sin schad gantzlich werd ab getan von dem selben burger, der in in schaden ald ze schaden bracht hat, alz dauor geschriben stat.

11. Swa ouch ain burger des andern burgers zinslehen oder manlehen enphangen het oder enphahen wil, der selb burger sol für den Ammann vnd für den Raut gân vnd sol fürlegen, das er daz zinslehen oder manlehen enphangen het oder empfahren wil. Ist denne, daz den merren tail des Rautes vf ir aide recht dunkt, das der selb burger mit rechte das selb zinslehen oder manlehen enphahen sol ald hân sol, so sol er es enphahen vnd hân; Ist aber, das den merren tail des Rautes das nit recht dunkt vnd im daz von inen gesait wirt vnd verbotten wirt, das er das zinslehen oder manlehen nit enphahe noch daran valle, enphahet er denne darüber das selb zinslehen oder manlehen: so sol der selb Burger die vorgeantanten pene vnd vfsatzung liden, als dauor geschriben stat an der vorgeantanten nechsten satzunge.

12. Wir habint vf gesetzt, swel herre oder vogt kainen vnser burger vahen welti oder sin güt nemen welti ald verbieten ald an sin güt vallen welti in vnser stat oder gerichte, den selben burger sont wir schirmen mit libe vnd mit güt vf vnser stet recht vnd von im bieten vnser stet recht; ald tûgint wir des nit, in swas schaden er des iemer kumpt, den selben schaden sient wir vnd vnser stat dem selben burger vnd sinen erben gebunden ab ze tûnde allen vnd gantzlich ân alle wider rede.

13. Wir habent ouch ietzo vf disen tag vf gesetzt, das dehain vnser in-gessener burger dekaines herren, er si Gaistlich ald weltlich, geswornor noch bedingoter Raut nit sin sol noch dehain gab von inen nit nit (sic!) nemen noch enphahen sol von kaines Rautes wegen. Ez sol ouch dehain vnser in gesessener burger dehaines herren inlandes weder hofgesinde noch diener nit sin. Es sol ouch dehain vnser burger mit dehainem herren ze kainem tag weder in der stat noch dauor wider kainen vnsern burger nit stân noch sin, Es werd im denne erlobet von dem Raut hie ze lindow^v. Wele der stuk dehaines vberfert, wirt er des vber komen, alz den Raut ald den merren tail des Rautes zitlich ald beschaidenlich dunkt, daz er des schuldig si, der sol vnerzogenlich mit wip vnd mit kinden vss dirre stat varn vnd niemer me hie burger werden. — Siegel wie das vom 9. April 1303 (das blätterreiche), doch befindet sich am Fuße des Lindenbaumes auf jeder Seite ein Vogel, der den Kopf nach rückwärts biegt. Vgl. die Abbildung in *GSSt I*, 93. Orig.-Ferg. in *MMA Stadt L.* s. a. s. l. Abdruck bei Heider 634. Vgl. *GSSt I*, 1, 127, 128 und *II*, 256, 257.

16. **1362**, Juni 14. Bürgermeister, Ammann, Rat, Zunftmeister und Gemeinde der Stadt Lindau setzen fest, daß forthin kein Leibeigener noch Diener der Äbtissin in den

Rat kommen noch Zunftmeister werden darf; es sollten vielmehr nur noch Männer, die bereits fünf Jahre im Besiz des Bürgerrechtes waren, für diese Ehrenstellen in Betracht kommen können.

Wir der Burgermaister, der Ammann, die râte, die zunfftmaister vnd gemainlich alle burger der stat ze Lindow kvnden vnd vergehen offentlich an disem brieff, daz wir dur nutz vnd besserung vnser vnd vnzer stat vnd durch gemainez fridez willen vnzer aller habent vffgesezet vnd wellint, daz ez non hinnenthin stát vnd ewig belib vnd vnuerkert: Swel vnser burger, er sy ietzo vnser burger ald er werde noch vnser burger, der in vnser stat gesessen ist, der äbtissenn vnser frowen gotzhus hie ze Lindow, die jetzo Abtissenn ist oder harnach abtissinne wirt, ir rât gesworn hat oder mit siner trüwe gelobt hat oder ir vnd ir gotzhus recht aigen ist von dem libe, der sol weder raut noch zunfftmaister ietzo noch harnach in vnser stat niemerme sin noch werden vnd súllent de ze rat noch ze ainem zunfftmaister niemerme genemen in dehain wise, alz wúr bi gúten trúwen gelobt habent. Wir habent ouch vfgesezet, daz dehain har komen man, er sy ietz vnser burger oder er werde noch vnser burger, er sy ryeh oder arme, in den fúnff iaren von dem tag ze zellent, alz er vnser burger worden ist, weder ravt noch zunfftmaister niemer sol werden vnd súllent in ouch in den selben funff iaren vnd e sich du gar nicht ergangen hant, weder ze rat noch ze zunfftmaister nymer nemen. Vnd diz allez ze ainer ewigen stetkait habint wir disen brieff fúr vns vnd vnser nachkomen mit vnser stat ze Lindow gemainem insigel dem Meren besigelt. Geben ze Lindow an sant vitez abent ze mittem brachot nach Cristez geburt drúzehenhundert vnd sechtzig iar donach in dem andern iar. — Dr.-Perg. mit Siegel zerbrochen im MRA Kloster L, Cop. in MRA Stadt L, Lit. Cop. X B. 2. Bgl. *GS L* I, 1, 104 und 105.

17. **1395**, November 29. Bürgermeister, Rat, Zunftmeister und Gemeinde der Stadt Lindau setzen fest, daß ein Bürgermeister nicht länger als ein Jahr amtieren dürfe, alsdann könne er erst wieder nach einer zweijährigen Pause in den Rat gewählt werden; 2. daß ein von seiner Zunft Gebühfter nur an den Bürgermeister und die acht Zunftmeister appellieren könne. Der Bürgermeister aber oder zwei Zunftmeister können weiterhin die Sache allein vor den Rat bringen, schließlich sogar vor die Gemeinde, d. h. Bürgermeister, Rat, Zunftmeister und Zunftelster ziehen, die nach der Mehrheit entscheidet. 3. Wer vom Rat eine Strafe höher als 50 Pfund Pfennig erhält, darf selber die Sache vor die Gemeinde bringen. 4. Eine Verstärkung der höchsten Instanz durch Zusatz kann nur durch die Gemeinde selbst erfolgen. 5. Weitergehende Appellationen sind verboten.

Wir der Burgermaister, der Rate vnd die zunfftmaister vnd die ganz gemainde der Stat ze Lindow tünd kunt vnd veriehen offentlich mit diesem Brief allen, die in ansehent oder hörent lesen, daz wir alle mit gúter vorbetrachtung vnd ainhelleklich mit gemainem Rate durch nutz vnd bessrung vnd durch gemains frids willen vnser vnd aller vnser nachkomen vnd der vorgeantent vnser gemainen stat haben vfgesetzt vnd gesetzt vnd wellin och, daz daz nû fúrbas me hin yemer me ewiklich Stát vnd vnuerkert belibe bi den aiden, so wir darúber gesworn hant, daz dekain Burgermaister hie ze Lindow nit me noch lenger áne vnderlazz Burgermaister si nach belibe denne ain jar; vnd wenne daz selb sin iar vss wirt, So sol er denn darnach die nechsten zwei Jar

von dem Rat sin, also daz er darnach in den nechsten zwain Jaren nit ze Burgermaister noch an den Rat gesetzt sol werden. Darzû habin wir gesetzt, welchen man hie ze Lindow in siner zunft Bützen wil, der mag die Bûzz selb wol ziehen, ob er wil, für den Burgermaister vnd für die acht zunftmaister vnd da sol er Es denn och lazzen beliben vnd mag Es selber denn nit füro ziehen. Dúnhti aber denne den Burgermaister ald zwen zunftmaister die sach also geschaffen, Vnd daz sis tûn welten von ains gelichen rechten vnd von rechter gerechtkait wegen, so mag Ims ain Burgermaister aing ziehen ald aber zwen zunftmaister mugent Im Ez ziehen für den gantzen Rate. vnd wenne Ez also für ganzen Rate gezogen wirt, dunhti denn aber den Burgermaister oder zwen zunftmaister die sach also geschaffen, So mags aber ain burgermaister aing ziehen ald aber zwen zunftmaister mugent ez ziehen für die gemainde, daz ist, da der Burgermaister vnd der Rate vnd die acht zunftmaister mit iren ainlifen bi enander sint; vnd da sol Es denn beliben vnd sol nit füro gezogen werden Ez wire denn, daz die gemainde die sach alz groß dúnhti, die mag den me Lút zû In setzen, ob Ez vnd In ain merrs wirt vnd der sach ainen vstrag schepphen vnd gen nach ir bekantnúzz vnd nach dem merren âne all geuerd. Ez mag och ain gemainde, alz vorbeschaiden ist, ain sach ainer zunft wol widervmb hin emphelhen, ob Ez ain merrs in der gemaind wurd, daz die zunft die sach vsrichti nach ir bekantnúzz vnd nach dem merren âne alle geuerd. Welchen man och vor dem Rate hie ze Lindow Bützen welti vnd daz die Bûzz vber fünf pfund pfening wire, der mags denne selb, ob er wil, och wol ziehen, ob er wil, für die gemainde vnd die mags denn och handeln vnd vsrichten nach ir bekantnúzz in alle der wise vnd mainung, alz vorbeschaiden ist. Och haben wir mit namen vfgesetzt vnd versetzt, daz nieman hie ze Lindow vmb dekain sach, was sach daz ist, dekainen zug mit füro tûn sol noch mag denn für die gemainde, alz vorbeschaiden ist, vnd daz och nieman vmb dekain sache dehainen zû satz zû der gemainde nit tûn sol noch mag denne mit der gemainde, vnd daz Es ain merrs werd in der gemainde âne alle geuerd. Vnd wer wider dis gesetzt wirbt, Redet oder tût ald die begert ab ze tribent mit worten oder mit werken mit Raten oder mit geräten, der sol ain gantz iar darumb für die Stat gebützt werden. Vnd wen er nach dem iar herwider In wil, So sol er der Stat Richten vnd gen fünf pfund pfening. Ez môchti och ainer alz gefährlich vnd als freuenlich dawider Reden vnd tûn, daz man in füro darumb straffen vnd búzzen sólti. Vnd dez allez ze warem vrkünd vnd steter ewiger sicherhait, so haben wir diesen brief darüber geuestnot vnd besigelt mit vnser stat ze Lindow grossem Insigel, daz wir offentlich gehenkt habin an disen Brief, der geben ward an sant Andres abent dez hailigen zwelfboten nach Cristusgebürt drúzehenhundert iar darnach in dem fünf vnd Nüntzigosten Jar. — Abgedruckt in SchrVGB 13, 172—173. Dr.-Ferg. in MRA Stadt 2. Bgl. GStA I, 1, 129, 130.

18. **1395**, August 6. Bürgermeister, Rat, Zunftmeister zu Lindau erklären, daß Peter Nienolt, Heinrich Nienolts Sohn, obwohl er den Zug gegen Straßburg trotz des Verbots des Rates mitgemacht hatte, von seinem Vater während dessen Regierung als Bürgermeister ohne Strafe wieder in die Stadt aufgenommen wurde, wofelbst er mit seinem Schwager Hans Hochdorf den Rudolf Maiger, Hans Maigers Sohn, erschlug. Auf dessen

Klage erschienen Abgesandte der Seestädte, deren Spruch sich wohl Maiger, aber nicht der alte Rienolt beugen wollte. Dieser floh vielmehr in die Freiheit, und von da entwich er aus der Stadt, nachdem die Bundesgesandten sie schon verlassen hatten. Daher verbannt ihn die Gemeinde von Lindau, verstärkt durch neue Botschafter der Städte als ungehorsamen Bürger und Feind des Bundes aus allen Seestädten. Ein gleiches Los soll auch seine Familie treffen; seine Güter aber werden eingezogen. Eine Änderung dieser Bestimmungen darf nur mit Stimmeneinheit erfolgen. Helfershelfer des Rienolt sollen der gleichen Strafe wie er verfallen. Die Städte aber verpflichten sich, jeglichen Angriff von seiten der Anhänger Rienolts gemeinsam abzuwehren.

Wir der Bürgermeister, der Rate vnd Zunftmeister vnd etc. zu Lindow veriehen etc. von des Kumbers, irrung vnd gebresten wegen, alz vns in vnser statt von Hainrich Rienolz wegen vffgelauffen vnd erstanden ist, der mængualt ist, von vnredlichem gewalt den er in vnser Statt gefürt haut, sol deß ersten zewissend sin, alz sich gefügt, daß man vff die von Straußburg raisen wolt, da hatten wir ain gesezt in vnser statt durch gemaink fridz willen vnßer aller, daz dehain vnser burger dahin in dieselben raise nicht dienen noch faren solt, noch in dehainen andren krieg noch raise, wa daz wer, ald weler dez vberfüri, der solti in fünf jaren den nehsten darnauch in vnser Statt nit kommen, vnd wenne er nauch den fünff jaren in vnser Statt wölti, so so sölte er vor an vnßer Statt richten vnd geben zehen pfund pfenning ze rechter büzz. deß fugt sich, daz deß egenanten Hainrich Renolz sun Peter Renolt vnser burgrecht vffgab vnd in die obgenante raik für, dar vmb er nauch der selben vnser gesezt fünf jar vor vnser Stadt gewesen solti sin vnd ouch die zehen pfund pfenning solt han gigegeben, wenne er her in wolte sin komen. dar nauch alz do der egenante H. Rienolt vnser Burgermaister ward, der nom do den selben sinen sun vber die egenanten gesezt wider in vnser statt ane vnser vrloub, daz er weder raut noch gemaind dar vmb nie nichtz gefragot vnd im dem jar, alz er den selben sin sun die Statt erloubt vnd in dar in genomen hett, so haut derselb sin sun vnd mit ym Hanß Hochdorf gewartot vff vnsern burger Hansen den Maiger Rudolfz, deß Maigers sun, vnd haut den leider libloß getan mit gewalt an recht vnd sind dauon entwichen in die frigung. Vnd deß klagt sich der egenante Rudolff Maiger mit haisser klag, si haben ym sinen sun ermürt, daß sich der nit wißt vor in ze besorgent vnd wery daz geschehen vsser deß egenanten Hainrich Rienolz Husse vnd der manot vnß vnd rufft vnß dar vmb an vmb gericht. dem verhiessen wir do, daz wir im dar vmb gern beholfen woltind sin zem rechten nauch der stette vnßer aidgenossen vmb den Se rate vnd manotend ouch do die selben Stette vnser aidgenossen dar vmb zu vnß gen Lindow vnd batend sy vmb räte vnd erkanden vnß ouch in vnßer gemainde vnd ward ain mers, waz vnß die Stette vnser aidgenossen dar vmb rietend, daz wir in deß genzlichen geuolgig woltind sin, vnd indem alz wir dieselben Stette vnßer aidgenossen zu vnß gemant hetten vnd die bi vns ze Lindow waren, do kamen wir den obgenanten Rudolff den Maiger an mit großer bett, daz er vns in der sach etwas finden vnd erdenken liek, ob die sach ze bessren dingen braucht möcht werden, den sy iez wer, vnd mit grosser bett. dó vberkamen wir Rudolff den Maiger, daz er der sach wolt sin komen vff gemain Statt von des egenanten H. Rienolz Peters sins sune vnd Hansen Hoch-

die erste
vrsach

mord an
Jacoben
Maiger

dorff wegen, weiß sich die Stette dar vmb erkandint, daz ez da bi beliben weri. Und do sich Rudolf der Maiger deß also begeben hat, do brauchten wir daz ain H. Rienolt, daz er daz ouch getan hett, der wolt aber daz nit tûn, deß schieden der obgenanten Stette vnßer aidgenossen botten da von wider haim. deß gebuttend wir do en mornend vnßerm Rate vnd vnßer gemainde wider dar vmb zesamen vnd erkanden vns vnd ward ain mers vnder vns, daz H. Rienolt der sach billich komen solt vff gemain Stett vnser aidgenossen, weiß sich die dar vmb erkanden, wen der egenante Rudolf der Maiger daz ouch tun wölt, vnd deß besanten wir in do aber für vnsern Rate vnd gemainde vnd saiten ihm daz, daz Rate vnd gemainde sich deß erkent hetti vnd ain merz¹ weri worden, daz er der sach komen solti vff gemain stett, weiß sich die dar vmb erkanden. do sprach er, er wolti sich dar vmb bedenken vnd trat da von vnd waich in die frigung, deß giengen ym vnßer Räte vnd Zunfftmeister nauch in die fryhait vnd gebuten yms vff den aide vnd dar nach biß an hundert pfund pfenning. Er wölti es aber nitt tûn vnd ward vns vngehorsam vnd weich uß der der fryung für vnßer statt uß, da mit er sinen aide vnd sin ere vnd vnser Rates gebott vberfaren vnd vbersehen hat, vnd deß wurden wir do ze Ratte, daz wir die Stette vnßer aidgenossen aber dar vmb zu vns manen soltind vmb Ratte vnd vmb hilfe vnd was die Rietind von der sach wegen, daz wir daz tûn vnd deß geuolig vnd gehorsam sin söltind vnd by der selben manung, alz wir do die Stette vnßer aidgenossen zu dem andern maul zu vnß von der sach wegen manotend die schiktend auch do dar vmb zu vnß ieglichú statt ir erber bottschaft mit vollem gewalt nauch deß bunds sag und diß setzen wir do mit vnßerm Ratt vnd mit ganzer gemaind dar vber vnd vmb daz, alz der selb Hainrich Rienolt vnß vngehorsam worden ist vnd sinen aide vnd sin ere vnd vnßer gebott vberfaren hat vnd von deß obgenanten schaden, kumbers vnd gebresten wegen vnd von mänger hand brüch vnd irrung wegen, alz er vil vnd dick in vnßer Statt gemacht hat vnd auch von der Brüch vnd Zweigung wegen, alz von sinen wegen zwischen vns vnd vnßern aidgenossen vffgelauffen vnd entstanden sint, dik vnd vil, daz vns vnd den selben vnsern aidgenossen vil vnd dik groß jrung, schaden vnd gebresten brauch(t) hat, so haben wir vns mit Ratte vnd mit gemainde dar vmb erkent vnd nauch gemeiner stette Ratte, so haben wir demselben Hainrich Rienolten vnßer statt verboten vnd darzu die siben Stett gemainlich vnßerz bundz daz er in dero dehein nymer komen soll, vnd auch hie disent den bergen niend beliben sol, wery aber, daz er daz also nit halten wolt vnd hie disend den bergen beliben vnd wandlen wölti, So sullen vnd mögen wir vnd die obgenanten vnßer aidgenossen ald ieglich statt besunder nauch ym stellen vnd in dar zû halten, daz er disem gebott gehorsam werd, dar zu sond ouch sin wib vnd sinú kind, die er noch vnberaten hatt ouch vsser vnßer statt Lindaw varen vnd niemer me darin komen noch nie na zu vnßer statt inrend ainer mil wegz. dar zu haben wir vns ouch erkent, daz wir vnß deß egenanten Hainrich Rienolz gut billich vnderziehen vnd haimen solltn vnd also sol diß gebot dem egenanten Hainrich Rienolt niemer me abgelassen werden vnd sullen noch megen wir noch die obgenanten Stette vnser aidgenossen deß nitt kraft noch macht haben in dehein wise ymer daz abzelauffend, ez weri denn, daz es der vorgeantenen Siben Stett vnßer bundz aller gunst vnd wille

Hainrich Rienolten würdt nicht nur Lindaw, sondern die 7 Stätt verboten vnd sein gutt eingezogen

¹ Merz = mehrer, d. h. Majoritätsbeschluß.

weri, daz sich keini da von zúgi; aber alle die wile sich dehaini der siben Stett da von zúht, so súlln noch megen die andren Stett deß keinen gwalt nit haben diß gebott abzelaussend. Eß sol ouch niemand dar nauch stellen noch werben, daz ym daz gebott abgelaussen werd ane der Siben Stett aller gunst vnd willn. vnd wery ouch daz diz vorgeante buß yeman äffren wolti ald sich freuenlich dar ine laite mit worten oder mit werken, mit Räten oder mit getäten, der sol in der selben buzz vnd schulden sin, alz der egenante H. Rienolt ist; vnd wer ouch daz yemand vns die obgenanten von Lindow ald dehain die vnßern ald dehain Statt oder dehainer Statt Burger vnder vns den obgenanten Siben Stetten von deß verbietenz wegen vnd von diser Buß wegen bekümbern wölti ald daz vns von yemand daz vmb ichz angieng oder angend wurd, von wem daz wer oder wie oder in welen weg daz geschäch, dar vmb sullen wir alle ainander beraten vnd beholffen sin nauch vnßerz bundz sag vnd vbel vnd gut dar vmb mit enander liden. Vnd dez alles ze offem vnd warem vrkund vnd stäter vester sicherhait so haben wir vorgeante von Lindow vnßer Statt Insigel offen gehenkt an disen brif, darzu habea wir die von Costanz, von Vberlingen, von Rafenspurg, von Sant Gallen, von Wangen vnd von Buchorn, alz wir iez den Bund mit ein ander haltend vmb den Se, ieglich statt Ir Insigel zu der von Lindaw insigel offenlich gehenkt an disen brif zu offner vergicht vnd Stetter Vester sicherhait vorgeantent sach, der geben ward ze Lindaw am nehsten fritag nauch Oswaldi anno domini etc. M^oCCC^oLXXXV^o.

Obstehender brief ist auß der Erb. von Wangen altem Burger- vnd Statthuch abgeschrieben. — Kopie in M^oN^o Stadt B, auch M^oN^o Stadt B Sit. XB und Berlin S. 626. Vgl. *GS* I, 1, 128 und 129, II, 257.

19. 1400, Mai 2. Kaiser Wenzel bestätigt der Stadt Lindau ihre alten Freiheiten, zumal die schon am 12. August 1396 erteilten Privilegien, daß sie Missetäter ohne weiteres aburteilen können, daß der von der Stadt gewählte Ammann schon von selbst den Blutbann besitze und daß die Stadt Geächtete hausen dürfe, indes verpflichtet sei, allen, die gegen solche Leute Klagen erheben, zu ihrem Rechte zu verhelfen. Dazu fügte er die Gnade, daß ein Bürger oder eine Bürgerin, die in die Acht gekommen seien, sogleich von dem Könige befreit werden sollten; endlich sollten Auswärtige durch Verheiratung mit Lindauer Bürgern oder Bürgerstöcktern schon an und für sich dadurch das Bürgerrecht gewinnen. (Würdinger wirft die Urkunden von 1396 und 1400 zu einer einzigen [1399] zusammen.)

Wir Wentzlaw von gotes gnaden Romischer kunig zu allen tzeiten merer des Reichs vnd kunig ze Beheim Bekennen vnd tun kunt offenlichen mit disem briue allen den, die In sehen oder horen lesen, das wir von wegen des Bürgermaisters, Rates vnd Burgern gmeinlichem der Stat zu Lyndaw an dem Bodensee gelegen, vnser vnd des Reichs liben getrewen, gebeten sein mit demutigem fleisse, das wir In alle vnd igliche ire priuilegia, hantfesten vnd briue, die In vnd irer Stat von vnsern vorfaren an dem Reiche, ettwenn Romischen kaisern und kunigen, vber Ire rechte gnaden, freyheiden vnd gute gewonheit geben vnd gelihen sind, zu bestetigen, zuornen vnd zu confirmiren von Romischer kuniclicher mechte gnedlichen geruchten. Des haben wir angesehen stete vnd vnuerrukte trewe, die wir an den egenanten Burgermeister, Burgern vnd Stat zu Lyndaw gentlichen erfunden haben vnd ouch willige vnuordrossne dinst, als sie vnsern

vorfaren an dem Reiche vnd ouch vns williclichen ertzeigt vnd getan haben, teglichen tun vnd furbas tun sollen vnd mogen in kumftigen tzeiten, vnd haben dorumb mit wolbedachtem mute, gutem Rate vnd rechter Wissen In alle vnd igliche ire Priuilegia, briue vnd hantfesten, die sie von vnsern vorfaren an dem Reiche Keisern vnd kunigen vber ire rechte, gnaden, freyheiten vnd gute gewonhait erworben, behalten vnd herbracht haben, als verre vnd die redlichen darkomen sind, gnediclichen bestetiget, vernewet vnd confirmiret, bestetten, vornewen vnd confirmiren In die in craft ditz briues von Romischer kuniglicher macht vollkumenheit vnd meinen, setzen vnd wollen, das sie in allen iren puntten, meynungen, clausulen vnd artikeln gantz vnd volkumen craft vnd macht haben vnd gehalten werden sollen, als ab sie alle von Wort zu Wort hyerynne begriffen vnd geschriben weren. Ouch so haben wir von sondern vnsern kuniclichen gnaden den egenanten, Burgermeister, Rate, Burgern, vnd der Stat zu Lyndaw dise besondere gnade getan vnd tun In die in craft ditz briues, das sie vber alle schedlich lute, Mordbrenner, Rawber, dyep oder, wie die genant sein, die offentlich oder heimlich schedlich lute sind, die den merern teyl des Rates der egenanten Stat zu Lyndaw noch lewmden dunket, vnd vff ir eyde sprechen, das sie Irer Stat, landen vnd lewten schedlich lewte sind, vmb ire missetat richten sollen vnd mogen nach vrteyl vnd vessprechunge des merren teils des Rates doselbst, das sie vff ir eyde doruber sprechen vnd sullen ouch die egenanten Burger gemeinlichen vnd Stat zu Lyndaw vmb sulch gerichte vnd vrteil, die wir In vber sulch schedlich lute von besondern gnaden gegunnet vnd erlawbet haben, als vorgeschriben stet, gen vns dem Reiche allen vnsern lantfogten, Amptluten noch gemeinlichen gen nymand damit getan noch vberfaren haben vnd des ouch an iren leiben vnd gutern vnengolten sein vnd ewichlichen bleiben. vnd wenne ouch vnd wie oft sie einen ammann in derselben Stat zu Lyndaw setzen wollen, das der mit demselben setzen vnd erwelen den Ban vber das Blute zurichten von vns vnd dem Reich haben sulle vnd des nicht von newes furbas empfahren bedurffen, als oft das zuschulden komet, an allermeniclich widerrede vnd hindernisse. Ouch so haben wir den egenannten Burgermeister, Rat, Burgern vnd Stat zu Lyndaw diese besondere gnad vnd freiheit getan vnd In gegunst vnd erlawbet, das si alle vnd igliche Echter, wie man die nennet, die heimlich oder offenbar echter sind, vnd von welichen gerichtten oder von welicherley sachen, die in die Acht komen vnd gebracht sind, sie weren In vorkundiget oder nicht, vfnemen, enthalten, husen vnd hofen vnd alle gemeinschaft mit In haben mugen als mit andern luten vnd sollen ouch dormit wider vns, das Reiche noch nymand anders nicht getan noch vberfaren haben vnd des ouch nicht weder an leib noch an gute engelten noch ouch doruber von nymand mit dheimen gerichtten angereicht, bekumert noch beswert werden in dheimeweis; doch also vernemlichen, das sie einen yglichen kleger, der zu solchen Echtern einen oder mer ichtes zusprechen hette vnd rechtes von In gerte, eines volkumen vnuertzogen rechten zu In sullen sein beholffen, als recht vnd billich ist, vnd wann die egenanten Burger der Stat zu Lyndaw von Romischen keisern vnd kunigen, vnsern vorfarn an dem Reiche, also begnadet vnd gefreyt sein, das kein Achte von keinem lantgericht noch

gerichte, wo die gelegen oder genant sein, vber sie noch in dieselb Stat Lyndaw gan, noch sie besampt noch besunder beruren sol, als das solche briue, die sie doruber haben, wol vsweisen, dorumb von besundern gnaden vnd Romischer kuniglicher machte haben wir In dieselben gnad vnd freiheid bestettiget vnd confirmiret, confirmiren vnd bestettigen In die in craft ditz briues, vnd wen ouch sache, das dieselben Burger vnd Stat zu Lyndaw fraw oder Man besampt oder besunder vber sulch gnad vnd freyheid ytz von ymand in Acht gebracht oder getan weren oder furbas wurden, von wem das were, das nemen vnd tun wir ab von Romischer kuniglicher machte vnd rechter wissen vnd vernichten das in craft ditz briues an allen vnd iglichen puntten vnd begriffungen, wie die darkomen oder gesprochen sein oder darkomen oder gesprochen werden. Ouch tun wir den egenanten Burgern und Stat zu Lyndaw dise besondere gnad vnd meynen, setzen vnd wollen, wann ein Man, wer der ist, der nicht Burger zu Lyndaw ist, ein elich weib nymet, die burgerynne zu Lyndaw ist, oder ein Burger zu Lyndaw ein elich weib nymet, die nicht Burgerynne zu Lyndaw ist, das die beiderseite furbas Burgerrecht doselbst zu Lyndaw haben sollen gleicherweise als ander, die allwege Burger doselbist gewesen sein. vnd wer die egenanten Burger vnd Stat an den egenanten gnaden vnd freyheid besampt oder besunder irrte oder bekrenkte oder freulich dowider tun wurde oder kein Richter doruber zu In richtte, der oder die sollen in vnser vnd des Reichs swere vngnaden vnd dorzu ein pene funftzig Mark lotiges goldes vorfallen sein, die halb in vnser Camer vnd halb denselben Burgern von Lyndaw vnleslich gefallen sollen. Mit vrkund ditz briues versigelt mit vnser kuniglichen Maiestat Insigel. Geben zu Prage nach Cristes geburt in dem vrtzehendehundertent Jare An sand Sigmunden tage vnser Reiche des Behemischen in dem Sibenvnddreissigisten vnd des Romischen in dem virvndtzweintzigisten Jaren.

Per d. W. patriarcham Anth. (?) Cancell. Fran^{cus} Pragensis Can^{cus}. — Dr.-Perg. in *MAN* Stadt L. Vgl. *GSZ* I, 1, 134, 135, auch 133.

20. **1421**, Juli 9. Der Jude Samuel von Lindau, Bürger zu Konstanz, erteilt seinem Diener Märklin Vollmacht, statt seiner dem Jakob Jos von Lindau das Haus und den Hof, den er daselbst neben den Grundstücken des Burkart von Weiler und Heinrich Walh besessen und dem Jos verkauft hat, vor der Äbtissin oder Ammann und Gericht zu Lindau zu übergeben.

Ich Sanwel, Jud von Lindow, Burger ze Costencz, tun kund menglich mit diesem brief, als ich dem beschaiden Jâken Josen von Lindow ze kouffen geben han min hus vnd hofraiti ze Lindowe an Burkarten von Wiler vnd an Hainrichen Walh gelegen, daz ich darumb minem diener Märklin Juden, zôger dis briefs minen vollen gewalt empfolhen han, dem egenanten Jâken Josen dasselb hus vnd hoffraiti an miner stat vnd von minen wegen ze vereigen vnd vfzegeben, es sig vor miner gnedigen frowen der äbtissen ze Lindow oder vor dem amman vnd dem gericht ze Lindowe ze gelicher wise, vnd in allem dem rechten, alz ob ich selb da were, vnd loben daz für mich vnd min erben ze halten getrûlich ane alle geuerde, versigelt mit minem vfgedrukten bitschet insigel. An Mitwochen nach sant Ulrichs tag anno domini MCCCC vicesimo primo. — Dr.-Pap.-Urk. mit aufgeklebtem S. in *MAN* Kloster L. Vgl. *GSZ* I, 1, 141 und II, 261.

21. **1467**, September 15. Ulrich von Helmsdorf erklärt, daß er durch Vermittlung seines Bruders Burkhard Schent von Castell wegen seiner Ansprüche auf die Vogtei der Lindauer Gotteshausleute mit 10 rheinischen Gulden für alle Zeiten von der Äbtissin Ursula von Sieberg (1432—1476) abgefunden worden sei.

Ich Ulrich von Helmsdorff bekenn öffentlich mit disem briefe gegen allermenglich, als denne der hochwirdigen fürstin vnd frowen frow Ursulen von Gottes ordnung bestäte äpptissen vnser lieben frowen gotzhus zû Lindow aigen arm gotzhülüt min als vogtlüt, wie denne dis von alter hêr gehalten vnd ietz an mich komen ist, mir als irm vogt zûuersprechen, zûbeschirmen zûgehört vnd zû stand vnd uon minen vordern zû disen ziten an mich gefallen ist, dieselben min vogtlüt ich als ir herre vnd uogt vmb ain erung vnd stûre zû tünd angelangt vnd eruordert gehept hân; also haut sich Burckart Schenck von Castell, min eelicher brüder, in der sach gemügt vnd mit der vorgemelten äpptissen, miner gnädigen frowen, souil geredt vnd gütlich vnderricht, also das sy die selben min vogtlüt vnderwyst vnd souil geschafft haut, das sy mir gewert vnd geben haben zehen rinisch guldin; doch so sol ich dis von dhainer gerechtikait wegen noch für kain stür noch schatzung haben in kainen weg vnd des zû offem, wârem vrkünd, vestnung der ding, so hab ich min aigen insigel öffentlich gehenckt an disen brief zû ainer zûgnûs der sachen, der geben ist vff zinkstag nächst nauch des hailgen crützes erhôhung tag zû herpst nauch Cristi gepurt tusent vierhundert sechtzig vnd sibem jare. — Dr.-Perg. mit anhängendem, verletztem S. in MRA Kloster B. Über Ursula vgl. *GS&I*, 1, 157.

22. **1474**, April 24. Johann Truchseß zu Waldburg, Landvogt in Ober- und Unter Schwaben, erlaubt der Stadt Lindau, einen Brunnen in Schachen anzulegen und dafelbst ein Bad zu errichten.

Ich Johans Truchsâß zû Waltpurg des durchlüchtigen fürsten vnd herren hertzog Sigmunds, hertzogen zu Ôsterreich etc., mins gnedigen herrn lanntvogt In ober vnd vnder Schwaben, Bekenn öffentlich vnd tûn kund allermenglich mitt dem brief, das Ich als ain lanntvogt In Swaben Des egenannten mins gnedigen herren von Ôsterreich von des hayligen Rômischen Richs wegen Den Ersamen vnd wisen Burgermaister vnd Rate der Statt Lyndow, minen gûten fründen, von Iren gebette wegen vergôndt vnd erlobt hab vnd erlob In yetzen In kraft ditz briefs ainen Brunnen vor Irer Statt Lyndow by Schachen In der bemelten lanntvogtye hohen gerichtten gelegen vfzûfahen, ain Bade da zûmachen zelassen, also das Si vnd Ir nachkommen daselbs ain bade haben vnd halten vnd das hinfür zû ewigen ziten mitt allem dem, So Si dartzu not durfftig sind, gebruchen, nutzen vnd niessen môgen oder das andern lûten von Iren wegen also zeuerlihen von allermengklichem vngehindert, doch dem Riche ouch dem obgenannten minem gnedigen herren von Ôsterreich vnd mir als siner gnaden Lanntvogt vnd vnsern nachkommen sust In allweg vnschädlichen. Vnd des zû warem, offem vrkund han Ich min aigen Insigel öffentlich tûn henken an den brief, der geben ist an sant Marcus abend Nach der geburt cristi viertzehnhundert vnd Im vier vnd sibentzigisten Jare. — Dr.-Perg. mit 1 S. in MRA Stadt B. Vgl. *GS&I*, 1, 225.

23. **1475**, Juni 5. Die Städte Lindau und Wangen schließen zur Sicherung des Friedens und zur Behauptung ihrer Reichsfreiheit gegen jedermann, ausgenommen den Kaiser, ein Schutz- und Truppbündnis, das von St. Georgi (25. April) an zwei Jahre Kraft haben soll. Bei gemeinsamen Rüstungen habe Lindau zweieinhalbmahl soviel zu zahlen als Wangen, wobei die notwendigen Summen innerhalb von 14 Tagen aufgebracht werden müssen. Fehden und Händel, die während dieses Bundes entstehen, aber nach seinem Ablauf erst zum Ausbruch kommen, verpflichten sich beide Städte gemeinsam durchzusetzen. Bei Aufruhr gegen den Rat leisten sie sich gegenseitig Hilfe. Ihren Bürgern verhelfen sie wechselweise bei Prozessen gegen Bürger der Bundesstadt zu ihrem Rechte. Während ihres Bundes dürfen Prälaten oder geistliche Konvente nicht das Bürgerrecht ohne Zustimmung der andern Stadt erhalten, wohl aber einfache Priester und Ritter. Frauen ohne den Ehemann dürfen dagegen nicht für sich allein als Bürger aufgenommen werden, noch viel weniger Leibeigene, Amt- und Vogteileute. Erlangten trotzdem solche das Bürgerrecht, indem sie nichts von ihrem Rechtsverhältnis verrieten, so sollen sie binnen Jahresfrist durch ihren Herrn oder Vogt wieder zurückgefordert werden können, wenn dieser noch zwei ehrbare Zeugen für die Wahrheit seiner Angaben aufbringe. Nach Jahresfrist kann er ebenfalls die Leute noch reklamieren, falls er vorher außer Landes gewesen ist oder von dieser Bestimmung nichts gewußt hat. Gotteshausleute aber sollen wie bisher aufgenommen werden. Flüchtige Bürger der einen Stadt darf die andere nicht schützen. Die beiden Kontrahenten verpflichten sich endlich, während ihres Bundes keinem andern Bündnis anzugehören. Doch soll jede ihre eigene Münze behalten.

In dem Namen der hailigen vntailhafftigen driualtigkait des vatters, des suns vnd des hailigen Gaistes amen. Wir die burgermaister, Groß vnd klain Räte vnd alle burger gemainlich Rich vnd arm Des hailigen Römischen Rychs Stette Mit namen Lindow vnd Wangen Bekennen offenlich mit disem briefe vnd thuen kundt allen den, die In Imer ansehend oder hörend lesen, Das wir betrachtet vnd angesehen haben die swären herten löffe, So Etlich zyte by vnd vmb vnns gewesen vnd noch sind, Denselben züwiderstand, zü fride vnd gemainem nutz, Insonnder das wir alle die vnnsern vnd, die vnns züuer sprechen ständ, dester füro In rüw vnd gemach an dem aller Durchlüchtigisten, Großmächtigisten fürsten vnd herren hern Fridrichen, Römischen kaiser, zu allen zytten merrer des Richs, hertzog zü Österrich etc., vnnsERM allergnädigisten herren vnd sinen nachkommen, Römischen kaisern vnd künigen, vnd an dem hailigen Römischen Rich beliben vnd bestán mögen vnd darumb, So haben wir obgenanten zwo stett mit volbedachtem sinne vnd müt us güttem willen, so wir zúsammen haben, vnns mitainander veraint zúsammen gethón vnd ain puntnúß mit geswornen aiden zúsammen versprochen vnd gemacht, Machent vnd versprechent, Die also zúsammen von hüt datum diß briefs bis zu Sant Joergen des hailigen Ritters vnd martrers tag aller nechstkomennd nach Datum diß briefs vnd von demselben nächstkomennden Sant Jôrgen zway ganze Jár, die nächsten nachainander zezellen, Dieselben zitt us alle stätigtlich vnd vestentlich byainander zebelyben vnd ainander In allen sachen, So iede Statt zetünd hätt oder gewinnet, getrúwlich mit lyb vnd gütte ze Rátend vnd zehelffend In aller wys vnd máß, als hernach vnderschaidenlich geschriben stät, Doch vor allen dingen mit behaltnúß dem vngenannten vnnsERM allergnädigisten herren dem Römischen kaiser vnd dem hailigen Römischen Rich alle Ire Recht zúbehalten vnd zetünd ón alle geuárd. Vnnd och also vnd mit söllicher beschaidenhait, wäre Das vnns obgenannten zwo Stett oder aine Insonnder die Irn oder, die In züuersprechen ständ, yemands, wár der wäre, angriff oder beschädigte an lyb oder an gütt vff wasser oder vff

dem land mit brand, mit mord, mit Róþ, mit fancknuß, mit widersagen oder annderm. Oder wer der wäre, Der vnns beide Stett oder aine besonner von vnnsern fryhaiten, Rechten vnd gúten gewonhaiten nemen oder von dem hailigen Rómischen Rych tryben oder drängen, versetzen oder verkoffen wóltte, oder wie ald welher wyse wir oder die vnnsern wider Rechtz beschâdiget oder angegriffen wurden, Das wir baide Stett — es werde des aine von der anndern ermandt oder Si des sust gewar — ainander dar Inne mit lyb vnd gút beholffen vnd beraten sin sôllen nach vnnserm vermúgen getrúwlich on alle geuârd. Vnd ob sich krieg machen wurden, ginge denn vnns baiden Stetten oder ainer Insonder ettwas úber kundtschaft, Sol ie aine zú der anndern vertrúwen haben, Ir werde In Rechnung geleit, was billich sye. Vnd In allen anzallen vnd anlegungen, so úber vns baide Stett In der gemain gán wirdet, So sôllen wir obgenanten von Lindow by drithalb hundert pfund hallern vnd wir obgenannten von Wangen by hundert pfund hallern beliben vnd darnach gerait vnd angelegt werden; vnd was ain Statt der anndern daby schuldig wirdet, Sol sy In vierzehen tagen den nächsten nach der anlegung vnd Rechnung vfrichten vnd bezalen In obgeschribner verpuntnúß oder mit Irm willen úberwerden. Wäre och das vnns beide Stett oder die ainen Insonnder yemands, wer der wäre, nach vsgang díß punts vehen oder hassen wóltte vmb sachen, die in diser puntnúß beschehen weren, Dar Inne sôllen wir beide Stett by gúten trúwen vnd geswornen aiden dennocht nach vsgang díß punts ainander getrúwlich beraten vnd beholffen sin alslang vnd vntz vff die zyt, das die sach gantzlich erobert vnd vûgetragen wirdt, áne geuârde. Och haben wir vnns verbunden, ob sich gefúgte, Da gott vor sye, das wir beide Stett stóssig oder Irrig wurden, Das die gantze Statt angieng, Sol vnnsere Statt dewedre die sach In kainem vngút nitt anders handeln Denn, welhe die anndern Sprúch nit vertragen móchte, Dieselben mit Recht súchen Inhalt der ansprâchigen Statt fryhait. Wäre och, douor gott sye, das stóß oder zerwúrnúß vfferstúnden In vnnsere der vorgeannten Statt ainer, das ain Rát derselben Statt nit gewaltig noch máchtig sin móchte, als bald die annder Statt des Innen oder gewar wurde, Sólte sy Ir Erber botschaft von Irm Ráte dartzú senden vnd dieselben stóß Richten mit minn oder zú Recht, als uerer Sy móchte, vngeuarlich. vnd welher tail In der Richtung zimblicher ding nit gehorsam sin wólte, Sólte Sy by den aiden Dem gehorsamen tail zúlegen vnd hilflich sin In der wyse, als vorgeschriben stát, on all geuârde. Gewunnen och In zyt diser verainung vnnsere burger ainer oder merer sprúch zú der anndern Statt burgern oder, die In zuuersprechen stand, Der ieglicher sol dem anndern nachfarn In die Statt oder die gericht, da der ansprâchig gesessen ist oder hingehórett; Doch vûgenommen verbrieft schulden, vnlogerbâr gúlt, zinf vnd húbgelt, Darumb mag iederman angriffen, pfeanden vnd nóten, als von alter herkommen ist, ane geuârd, vnd och mer ainer ietlichen Statt Iren gaistlichen burgern Ir gaistlich sachen hindan gesetzt. Wir wóllen och mitnamen, Das In zyt díß punts vnd verainung dewedre¹ Statt vnder vnns fúro dehainen herren prelaten noch Conuent zú burger Innemen noch Empfâhen sol, Es sye denn vnnsere beider Stett gonst vnd gútter wille. wol mag ietliche Statt ainen

¹ jede von beiden (utraque).

schlechten Edelman oder priester zû burger Innemen, als iede statt Statt herkommen ist ane geuârd. Sonnderlich so wölln wir, das vnser dewedre Statt kain frowen ön Irn elichen man, ob sy den hât, zu burger mit Innemen noch empfaen sol In kainem weg. Dann von der pfalburger wegen ist vnser mainung, das sich ietliche Statt deßhalb halten sölle In söllicher beschaidenhait, als Sy sich dar Inn getrüwt zuerantworten on all geuârd. Wir sölle och nemands, wer der ist, dehainen sinen aigenman noch vnuerrechneten amptman oder die flüchtsamy verbúrget oder versworen hand oder nachigenden vogtman zû burgern Innemen noch empfaen. Beschech es aber darûber vnns vnwissenlich durch verswygen derselben lúte vnd das die also by vnns Sássen, So ist vnser mainung, Das man die besetzen mag. Also wil ainer ainen besetzen, Das er sin aigen sye, Das sol er tun In Járs frist dem nächsten, nach dem vnd derselb empfangen wirdet mit zwain rechten müter mágen vnd mit sin selbz hand, Das die die drit sye. Wil aber ainer ainen besetzen für sinen vnuerrechneten amptmann oder das er Im hab verbúrget oder versworen, Das mag er Aber wol tûn In Járs frist Dem nächsten mit zwain Erbern vnuersprochen manen, den er nit zûgepieten hab, Sy syen vß den Stetten oder ab dem land, also das aber sin hand die dritt sye vnd zu den hailigen swerent, Das er sin vnuerrechner amptman sye oder Im fluchtsam verbúrget oder versworen hab, damit sol denn der bewysung genüg beschehen sin vnd sol man sich des oder dero fúro nit annemen. Aber vmb nachigende vogtlút, der sol man iederman gestatten zubeheben, Doch also vnd In söllicher wyse, Das der ietlicher selbdritt Erber mann, Den Er nit hab zugepieten, Sy syen vß den Stetten oder ab dem land, Sweren sol, Das er die vogty Dar In Der oder die gehören, Die Er dann besetzen wil, von alter vnd mit dem Rechten hab herbracht, Das die sin vnd siner vordern Recht vnd nachigend vogty haif vnd sye, also wa die lút, die da sitzend Immer hinkommend, Das sy Im dennoch Dinstschafft vnd sin nachigend vogtlútt haissend vnd syend on all geuârd. Damit ist denn Der besatzung aber gnüg beschehen vnd sol man sich denn der fúro aber nit annemen, vnd ob Das beschâh, Das söllich bewysung Der dryer artickel ainen Grauen, herren oder Statt anrúrte, mag ieder derselben sinen amptman Darstellen, Der von sin wegen besetzt vnd entsetzt vnd die bewyßung an siner Herren Statt tûn In der wyse, als vorgeschriben ist, vngeuarlich. Aber gotzhoslútt mag man wol zû burger Innemen vnd empfaen, als von alter herkommen ist ane geuârd, Doch Das Dieselben also hushâblich In vnnsern Stetten sitzen vnd gehalten werden sond, als von der pfalburger wegen hievor mergklicher ist entschaiden, vngeuarlich. Wir wölln och, ob iemands söllichen aigenlúten vnuerrechneten amptlúten, die verbúrget oder versworen hetten, oder nachigenden vogtlúten nachsprâch vnd die zûbesetzen begerte, nach Dem vnd Sy In den Stetten be Järeten vnd darvmb tätt, Das Recht ist, Das er die zyt in land nit gewesen wære oder sölliches nit gewisset hette, Das denn die Statt, Da der oder dieselben burger wâren, Demselben Der besatzung statt tûn sol vnd der gehängen In der wyse vnd maß, als von der besatzung obgeschriben ist, ane widersprechen vngeuarlich. Wäre och, das In zyt söllicher verainung dehainer, wer der wære, vsser vnser Stett ainer flüchtig wurd vnd den lúten dar Inn das Ir entzieg oder entragen wólte,

den sol die annder Statt zû burger nit Innemen noch empfaen. Beschâch es aber darüber vnd wurd verswigen, So sol Sy doch dasselb burgerrecht noch dehain ander fryhaitt noch sach dauor nit schirmen; denn wa man sôllich ergriff vnd ankempt, das man die darumb wol bekömbern, hefften vnd nôten mag als ander Rechtlos lût ane geuârd. Vnd was ie In mainung gesetzt wurde, es sye wenig oder vil, darumb sol sich iede Statt In Irn Râten vnderreden vnd Ir mainung ane verziehen dar Inn zu erkennen geben Innhalt ieder mainung, damit nichtz gesompt noch verzogen werde, es hette denn vrsach darumb, das vff ain zyt nit vsgericht werden möchte vnd widerumb hindersich gebrâcht werden müste on alle geuârde. Wir wôllen och, das dehain Statt vnder vnns kainen wytern schirm vnd punt an sich nemen sol die zit diser verainung ane der andern willen oder aber doch der andern Statt on schaden, also das sy In dem selben schirm oder punt, ob Ir der nit geuällig ist, vfgesetzt werde. Doch das wir beide stett, die zyt diser vnns verainung vß by ainander belyben vnd von disem vnnsern punt by vnnsern Eren vnd aiden nit lassen noch dauon tretten sôllen durch dehains vortails willen Noch von dehainer ander not noch sach wegen In dehain wyse, Es beschehe denn mit vnnsr baiden Stett gonst vnd güttem willen vngeuarlich. Doch allweg hier Inn vßgenommen, das vnnsr iede statt belyb by allen Irn fryhaitten, briefen, Rechten, gnâden vnd gütten gewonhaiten, die wir hand vnd herbracht haben von dem hailigen stûl zû Rom, von Rômischen Kaisern oder Kûngen, So mag och vnser iede Statt belyben by Irer mûntz, das sy die ander wider Irn willen dauon nit drängen mag In kainen weg. Vnd also haben wir obgenanten Burgermaister, zunfftmaister, groß und klain Rât der vorgeantent Stett Lindow vnd Wangen fur vnns vnd alle die vnnsern mit vffgehabten handen vnd gelerten wortten aide lyplich zû gott vnd den hailigen geschworen die puntnuß vnd verainung mit allen den puntten, artickeln vnd mainungen, als In disem brief begriffen ist vnd geschriben stât, gegen ainander früntlich vnd getrúwlich zûhalten, zulaisten vnd zuuolfûren ane all arglist vnd geuerde. Vnd zu warem, offem vrkund vnd stâter, vester sicherhait aller diser obgeschriben ding, das die von vnns allen vnd In gantzen trúwen gehalten werden, So haben wir die beide Stett vnser ietliche Insonder Ir Statt grosses Insigel offentlich gehenckt an disen brief, der geben ist an möntag nach Sant Erasmus tag In dem Jar, So man Zalt nach der gepurt Cristj vnnsers lieben herren vierzehnhundert vnd fûnff vnd Siebentzig Jare.

Dr.-Perg. mit 2 S. Vgl. *ÖStL* I, 1, 168.

24. 1476, Januar 2. Bürgermeister und Rat der Stadt Lindau erklären, daß sie sich mit Graf Ulrich von Montfort-Zettwang und seinem Bruder, dem Grafen Hugo von Montfort-Rotenfels, und ihren Erben für alle Zeiten verständigt haben. 1. Die Grafen sollen die Lindauer in ruhigem Besitze ihres Kirchspiels, ihrer Lehen und Rentins diesseits der Leiblach mit allen Herrlichkeiten und den hohen Gerichten für immer lassen. 2. Die niedere Gerichtsbarkeit soll die Stadt ausüben innerhalb der Linie, die von Tegelsstein zum Hoyerberg, von dort zum Kuchenberg, den Bruggergraben entlang zieht, den Ungenbach aufwärts das Siebelbächlein erreicht, am Ghimoos umbiegend in der Nähe des Lengenbachs über Lengi-, Wit- und Schibenmoos an der Seewiese vorbei auf den Tegetsee stößt. Von der steinernen Brücke überquert sie das Wolfratsmoos, bis sie zum Buzenbächlein kommt. Von hier berührt sie, den Ungenbach überschreitend, die Eschpfatten von Tentenweiler, folgt ihnen bis Sachsen-

weiter, erreicht in der Richtung auf Gundratsweiler das Achberger Gericht, läuft an diesem entlang und gelangt am Neurabensburger Gebiet vorbei oberhalb Stockenweilers bei einer der Neunzenbrücken an die Reiblach, diese alsdann bis zu ihrer Mündung begleitend. 3. Die Grafen verpflichten sich, der Stadt zu helfen, falls die Herrschaften Achberg oder Neurabensburg sie in der Ausübung dieser Gerichtsbarkeit hindern sollten. 4. Der Streit über die Gerichte zum Gießen und in Laimnau wird der Stadt Konstanz zur Entscheidung überwiesen. Eine Appellation gegen deren Rechtspruch darf von keinem Teile eingelegt werden. 5. Den Weiher von Berg soll das Spital nach „Biederleute“ Erkenntnis selber versorgen. 6. Eigene Leute der Grafen, welche das Lindauer Bürgerrecht erworben haben, sollen völlig frei sein. Alle andern aber, welche sonst noch in der Stadt wohnen, bleiben ihr Eigentum. 7. Über den Streit wegen des Burfachs soll ein Unparteiischer, dem beide Teile gleich viel Richter zugesellen, das endgültige Urteil sprechen. Stirbe der Unparteiische oder einer vom „Zusatz“, so soll sofort für ihren Erfsatz gesorgt werden. 8. Die Lindauer verzichten auf das Jagdrecht außerhalb ihrer Kirchspielsgrenzen. Doch wird ihnen Vogelfang und -beize gestattet. 9. Beide Parteien bleiben ungehindert in dem Besitze und der Nutzung ihrer Rodungen innerhalb ihres Kirchspiels. 10. Alle früheren Urteilsprüche über die in dieser Richtung aufgezählten Punkte haben keine Gültigkeit.

Wir Burgermeistern vnd Rate der Statt Lindow Bekennen offenlich für vnns Gemain vnnsrer Statt Vnd all vnnsrer nachkommen vnd Tuen kund allermengklich mit disem brief Von der Spenn vnnd zuspruch, So wir von gemain vnnsrer Statt vnnd vnnsers Spitals wegenn an ainem Vnnd der wolgeborn Herr Graue Vlrich zu Montfort, Herre zu Tettngang, vnnsrer gnediger Herr an dem andern teil, Sin gnad, gegen vnns vnnd wir gegen Im gehept oder zuhaben vermaint. Darumb wir ainander vor den Ersamen Fursichtigenn vnnd wysen Burgermaister vnd Rate der Statt Vlme als keyserlichen Conmissarien, och an dem keiserlichen houe Im Rechtenn angezogenn vnnd beklagt, Das wir vnns vmb das alles zu baidersyt selbs gütlich veraindt habenn vnd das yedertail dem andern für sin vermaint zuspruch vnnd gerechtigkeit gethan, des In wol benúgt hat. Haben daruff ain ganntze frúntliche durchgende Richtung mitainander beschlossenn, Das die von vnns baiden tailen, Allen vnnsern Erbenn vnd nachkommen, Ouch von dem wolgebornen Herren Graue Hawgen zu Montfort vnnd zu Rotenuels, vnnsrem gnedigen herren, sinen erbenn vnnd nachkommen, Der mit dem obgenannten vnnsrem gnedigenn Herren Graue vlrichen, sinem brúder, In Solich Richtung Selbs personlich gegangenn, Nachdem er an ettlichen enden der Gericht ain anstosser vnnd an ettlichen enden sin gemainder ist. Ouch von mengklich von vnnsrer aller wegen zu ówigen zyten stát vnnd vnuerletzt gehalten vnnd darwider nymmer nichtz geredt noch gethon werden sol deweder mit noch one gericht In dehain wyse noch weg, Alles by vnnsrem geloptenn trúwen on all arglist. Des Erstenn das der obgenannt vnnsrer gnediger Herr Graue Vlrich zu Montfort, all sin Erbenn vnnd nachkommen, vnnd wer die Herrschafft Tettngang Immer Innhat, Vnns obgenannten von Lindow, Gemain vnnsrer Statt alle die vnnsren vnnd vnnsrer nachkommen vff dem grund vnnd Bodem des Kilchspels vnnd der lyhlegin (sic!), So her gen Lindow In die Statt gehört, Darczit gen Rútin, Das vnns ouch zúgehórig vnnd in demselbenn vnnsrem Kilchspel begriffen ist, Wa das lyt hiedißhalb der Lúblach an Vnnd mit aller herlichait vnd den hohenn gerichtenn Nwn, hinfúr vnnd zu ówigen zeyten vnbekumbert ganntz vnngesumpt vnnd vnge Irt lassenn Sollenn In all wyse vnnd weg noch

von dehains Rechtenn noch vfzugs wegen. Item der nidern Gerichthalb, Das der obgenannt vnser gnediger herr Graue Vlrich von Montfort all sin erbenn vnnd nachkommen, Vnd wer die herrschafft Tettngang Immer Innhat, Vnns obgenannten von Lindow, Gemain vnnsrer Statt vnnd allenn vnnsern nachkommen Innert den nachgeschribenn benempten Marckenn gegen vnnsrer Statt wert. Der nidern gericht mit nichtenn gryffenn noch Sprechenn, Sonnder wir die habenn, wir vnnd vnnsrer nachkommen, Die In oder vor vnnsrer Statt bruchen, nützen vnnd niessenn Sollenn vnnd mogen. Von dem obgenannten vnnsrem gnedigen herren Graf Vlrichen von Montfort, sinen erben vnnd nachkommen, Vnnd wer die herrschafft Tettngang Immer Innhat, ganntz vnge sumpt vnnd vnge lrt. Vnnd sind das die Marcken Mitnammen anfahen an des Spitals Torggel zum Tegelstain am Sew gelegenn Allenthalb vff den Marcken hin bis an den Heriersperg, wie die schaidend vnnd vnndermarckend das Kilchspel vnnd die zehenden, so gen Lindow gehörnd, Von dem Kilchspel vnnd den zehenden, So gen Wasserburg gehörnd. Denn vom Heriersperg vber den Kuchiberg In den Bruggergraben, Daselbs dannen das Bruggermos vff bis an Anndriß Klainers genant Norß stockwis In den Vngenbach. Daselbs den Vngenbach vff In das Gubelbächlin, Das Gubelbächlin vff an das Etmimos. Vom Etmimos vber den Lengiberg Die pfatt ab In das Lenngimos, Den graben in dem Lenngimos vff In das Witmos, Den Grabenn In dem Wyt mos vff in das Schibimos. Daselbs den hag hinumb an die Sew wis von der Sew wis am Tegersew hinuff In die Stainine brugg. Daselbs dannen den graben Im Wolfratzmos vff In das Butzenbächlin, Das Butzenbächlin ab bis In den Vngenbach, den Vngenbach uff bis gen Tenntenwyler an die Eschpfattenn. Die Eschpfattenn hinumb bis gen Sachsenwyler an die Eschpfattenn Alles gen Raitnow wert. dieselbenn Eschpfattenn hinumb bis gen Gundratwyler daselbs dannen an Achberger gericht vnnd an Achberger gericht hinumb bis an Newen Rauenspurger gericht vnnd an Newen Rauenspurger gericht vff vnnd uff bis ob Stockenwyler In die Nytzenbrugg In die Lublach. Die Lublach ab bis in den Sew vnnd den Sew ab bis wider an des Spitals Torggel zum Tegelstain. Ob sich och Immer begäbe das vnns benannten von Lindow, Gemain vnnsrer Statt oder vnnsern nachkommen von dem gericht zu Achberg oder zu der Núwen Rauenspurg vnnd, wer die Immer Innhat, Dehainest Inbruch an den gerichtenn bescheen wurdenn, Das denn der obgenannt vnnsrer gnediger herr Graf Vlrich von Montfort, sin erbenn, nachkommen Vnnd, wer die Herrschafft Tettngang Immer Innhat, vnns hilf vnnd bistannd thun Sollen. Damit wir by vnnsrer gerechtigkeit bliben Vnnd Mitnammen, So sollenn vnns benannten von Lindow, gemain vnnsrer Statt, vnnsrem Spital allen den vnnsern vnnd vnnsern nachkommen Solich vorgemeldet vnnd bestimpt marcken vnnschädlich vnnd vnuergriffenn sein an vnnsern gerichtenn zwingen Bännen vnnd Rechtenn, So wir habenn oder hinfür vberkommen vsserthalb den genannten marcken In allweg one geuerd. Item von der Gericht wegen zum Giessen vnnd zu Laimnow Och von des Bachs wegen daselbs zu Laimnow. Darumb Sollen wir mitainander zurecht kommen vnuerwaigert vff die Ersamen fürsichtigen vnnd wysen Burgermeister vnnd klainen Rat der Statt Costentz Vnnd was die vff Red, Widerred vnnd was Inrecht fürgelegt würt. Darumb zu recht sprechend, Daby sollenn

wir baid parthyen bliben vnnnd dem nachkommen by guten geloptenn trúwen. Vnnnd dauon nit waigern noch appellirn von keins Rechtenn noch vfzugs wegen noch gar In dehain wyse. Wir baid parthyen Sollen och mit den benannten von Costentz vermögen, Das Sy die Sach mit Recht entschaiden Vnnnd die Nienderthin von Inen wysen in keinen weg. Item von des wigers wegen zu Berg, So vnnsere Spital daselbs hat, Das derselb Spital, nemlich sin pfleger von sinen wegen Denselben wiger versorgenn Sollenn nach biderberlüt erkanntnuss. Item von der eigenn lút wegenn, So der obgenannt unnsere gnediger herr Graue Vlrich von Montfort In vnnsere Statt Lindow yetzo hat vnnnd die vnnsere Burger sind. Dieselben sin eigenlute alle, wer die sind in lib vnnnd gut, Sollenn Solicher eigenschafft von dem benannten vnnsere gnedigen Herrenn, sinen Erben vnnnd nachkommen vor vnnnd nach Irm tode ouch aller gerechtigkeit von eigenschafft herlanggend ganntz ledig. Vnnnd gemain vnnsere Statt Lindow ergeben vnnnd zugehörig sin In allweg, Doch So sollenn annder sin aigen lewt, So In vnnsere Statt In dienens wyse vngeuarlich wonhafft vnnnd nit vnnsere Burger wern, hier-Inn vsgeschlossenenn vnnnd vnuergriffen sin. Item von des Burckachs wegen ob Laymnow gelegenn, darumb wir Spennnig sind, Vmb das Sollenn wir zu baidersyt von stund on alles verziehenn vns eins gemainen verainen Vnnnd vff denselben kommen mit glichem zusatz, Da yedertail möge fürwennden lüt, brief, kunntschafft oder, wes er getrawt zugenießenn. Vnnnd was denn der gemain vnnnd die zusatz Ainhellenklich oder mit dem merern erkennen vnnnd vssprechen, Daby Sollenn wir zu baidersyt bliben vnnnd dem nachkommen one waigern vnnnd appellirn by vnnsere geloptenn trúwen In all wyse. Vnnnd ob der gemain oder die zusatz dehainest mit tod abgiengen, Emaln die Sach zu enntlichem Aufstrag keme oder ob Ir ainem oder mer zufiele, Das Sy Solichs nit wolltenn oder möchtenn helfenn aufrichtenn, So solltenn ye allweg an des oder dero abgeganngen statt annder genommen werden, Damit die Sach Irm furgang vnnnd aufstrag gewinne one all widerred vnnnd geuerd. Item wir obgenannten von Lindow haben vnns für vnnsere gemain vnnsere Statt, die vnnsere vnnnd vnnsere nachkommen willigklich verzigen vnnnd begeben der gerechtigkeit, So wir von Jagens vnnnd hessends wegen zuhaben vermaint sind vsserthalb vnnsere Kilchspel, als obstat. Doch vnns gemain vnnsere Statt, den vnnsere vnnnd vnnsere nachkommen vnuergriffen vnnnd vnschedlich an voglen vnnnd Baitzen In des obgenannten vnnsere gnedigen herrenn Graf Vlrichs von Montfort forst, Wie wir dann das vormals mit dem wolgebornen vnnsere gnedigen herrenn Graf Wilhelmen von Montfort selger gedechtnuß vnnder anddern gericht vnnnd betragenn sind Innhalt der taidings vnnnd Spruchbriefe, So yede parthy ainen Innhat. Item von der Newgerút wegenn In den zehenden, Das yetwedre parthy yetzt vnnnd hienach blibe by den Nüwgerúten In sinen Kilchspeln von der anddern parthy ganntz vngehindert. Item zuletzt So sollenn all annder Artickel vnnnd zusprúch, So zu Ulm vnnnd vor dem Keyserlichen Cammergericht von baiden teilen beklagt vnnnd hanngen sind, hiemit gesönt, gericht vnnnd geschlicht sein. Doch so sol diß Richtung allen Richtung vnnnd Spruchbriefen, So wir zu baiden parthyen vor gegenainander habenn vnnnd In allen anddern Artickeln vnnnd Sachenn, so hie-mit nit gemeldt sind, vnschedlich vnnnd vnuergriffen sein, alles on all arglist

vnnnd geuerd. Vnnnd des vnnnd aller obgeschriben ding zu warem offem vrkund stäter vnnnd vnwanndelbarer Sicherhait So habenn wir obgenannten Burgermeister vnnnd Rat der Stat Lindow Gemain vnnser Statt Insigel fur vnns, Gemain vnnser Statt vnnnd all vnnser nachkommen Offenlich gehenneckt an den brief. Der geben ist zu Lindow an Zinstag nechst nach Sannt Siluesters tag Nach der gepurt Cristj vierzehenhundert vnnnd In dem Sechs vnnnd Siebenntzigistenn Jare.

Dr.-Ferg. mit S. in *RA* Stadt L. — Vgl. *GS* I, 1, 161, II, 266.

25. **1482**, Dezember 20. Johannes Beck, Meister der freien Kunst, verpflichtet sich der Stadt Lindau gegen einen Jahreslohn von 12 rheinischen Gulden für ein Jahr als Schulmeister. Er verzichtet darauf, noch von den Schülern selber Geld zu nehmen. Wer nur Deutsch lernen will, kann das tun, wo er will. Schüler, die sich den Anordnungen des Rats nicht fügen wollen, werden ohne Widerspruch des Magisters aus der Stadt gewiesen. Für Vergehen sollen sie wie andere Leute bestraft werden. Doch ist der Rat befugt, den Schulmeister mit der Bestrafung der Sünder zu beauftragen. Für beide Teile wird als Kündigungsfrist ein Monat vor Fronfasten vereinbart. Zum Schluß verspricht Beck, daß er etwaige Ansprüche an die Stadt nur vor ihren Gerichten vorbringen wolle. Als Sieger funktioniert der Stadtmann Konrad von Niebegg.

Ich Johannes Beck, Maister der fryen kunst Bekenn offenlich mit dem brief. Als mich die Ersamen, fürsichtigen vnd weisen Bürgermaister vnnnd Rät der Statt Lindow, min Lieb Herren, Ain Jar das nechst nach datum ditz briefs künfftig zu ainem schülmaister In Ir Statt vfgnommen vnd dasselb Jar zwölff Rinisch guldin zu Jarlon zügeben verhaissen haben. Das sölhs mit den gedingten vnd Rechten Als hernach geschriben beschehen. Dem also ist, Das ich das bemelt Jar schulhalten vnd Alle die, so gern zu mir gän wöllen, getrúwlich vnderwysen, Och die schúler mit lon vnnnd annderm nit wyter drengen sol, denn das ietz ettliche der Nächsten Jar her gehalten ist. W ðhe oder welher aber begern tútsch zu lernen, der oder dieselben sóllen vnbundet sin zu mir zu gän, Sonder múgen Si das lernen, wa Si wöllen, Von mir vngehindert. Item welher oder welhe vnnnder minen schúlern wenig oder vil den benanten minen hern von Lindow hie zu haben dehainest, wenn das wäre, nit fúgklich wäre oder wurden, den oder dieselben múgen dieselben mine herren von Lindow ye allweg, wann Si wennð, hinweg wysen Von mir vnd mengklich vngehindert. Item was och mine schúler vsserhalb der schúl ye fráfel táten, die mógen die benanten min hern von Lindow Allweg strafen als Annder Von mir vnd mengklich vngehindert. Doch sol Inen alweg behaben sin, Das sie sóllich stráff, Ob Sie wöllen, sunt nit, mir múgen beuelhen. Item wenn die benanten min herren von Lindow Oder Ich by sóllichem bedingt nit belyben wölten, So mag jeder tail, wenn Er wil, dem andern das ainen Monat den nächsten vor der fronuasten. So das vñs sin sol, absagen Vnd sol denn darnach wyter mit dem gedingt nit verbunden sin. Item mit sonndern Namen versprich Ich, Ob Ich zu den egenanten minen herren von Lindow, Gemain Ir Statt oder den Irn nichtz zusprachen hett oder gewonn, warumb das wäre, das Ich das nit anndess súchen sol noch wie denn mit Recht nach Ir Statt fryhait sag vnd Indehain ander wyse. Vnnnd das alles zu wárem, Offem vnd vestem Vrkund, So han Ich Ernstlich Erbetten Den vesten Conratten von Nydegge, derzit Stattammann zu L., Das Er sin Insigil

für mich, Doch Im vnnnd sinen erben on Schaden, Offenntlich gehengkt hát an den brief, Der geben ist an Sandt Thomans des hailgen Apposteln Abend.

Dr.-Perg. mit S. in MNA Stadt L. — Vgl. *GSZ* I, 1, 238.

26. **1502**, August 13. König Maximilian gewährt der Stadt Lindau in Ansehung der treuen Dienste, die sie ihm im Schweizerkrieg zumal durch Gewährung von Darlehen und den Bau von Straßen geleistet hat, die Freiheit, von jedem Körlein Salz statt 6 Pfg. Gröddgeld und 4 Pfg. Zoll hinfort das Doppelte zu erheben, ebenso für ein Faß Solfsalz (wohl Baiensalz) statt 4 Pfg. Gröddgeld und 2 Pfg. Zoll das Zwiefache einzufordern, für jedes Kröttlin (Korb) Salz aber statt der bisherigen $1\frac{1}{2}$ Pfg. Gröddgeld und halbsoviel Zoll 5 bezw. 2 Pfg. zu nehmen. Ferner darf die Stadt von allem Gut, das zu Land oder Wasser hineingebracht wird, Gröddgeld und Zoll erheben, zumal soll für jedes Fuder Wein, das unverkauft durch die Stadt geht, außer dem Gröddgeld, das bisher schon entrichtet wurde, soviel Zoll gegeben werden, wie wenn es in der Stadt verkauft worden wäre. Wer sich weigert, diese Abgaben zu zahlen, darf gepfändet werden.

Wir Maximilian von gottes genaden Römischer König zu allentzeytten merer des Reichs zu Hunngern, Dalmatien, Croatien etc. König, Ertzhertzog zu Österreich, Hertzog zu Burgundi, zu Brabant vnnnd Phallenntzgraue etc., Bekennen offennlich mit disem brief vnd thun kunnt allermenigklich, Das wir gütlich angesehen vnd betracht haben die gehorsamen, getrewen, nützlichen dienste, damit sich vnnsrer vnnnd des Reichs lieben getrewen Burgermaister, Rate vnd Gemaind vnnsrer vnd des heiligen Reichs Stat Lynndaw gegen vnns vnd dem heiligen Reiche allweg vnd sonnderlich im nechstuergangen Sweytzerkrieg mit darstreckung Irer leyb vnd gut oftmals willigklich erzaigt vnd beweyst haben vnd hierfür in künfftig zeyt wol thun sollen vnd mögen, dartzu auch die mercklichen, grossen vnd sweren kosten vnd darlegen, So Sy mit erbawen der wege vnd lanndtstrassen bey vnd vmb dieselben Stat zu Wasser vnd lannde on vnderlaß thun vnd aufwenden muessen, Vnd haben darumb mit wolbedachtem mute, gutem Rate, vnd rechter wissen denselben von Lynndaw zu ergötzlichkeit sölicher Irer getrewen diennste vnd costen dise besonnder gnad vnd freyheit, erhöhung vnd merung gethan, gegeben vnd vergönndt, Also das Sy hierfür in ewig zeyt von einem yeden Rörlin Saltz, so vormals Sechs phenning zu gredt gelt vnd vier phenning zu zoll gegeben, hernachmals zwelff phenning zugretgelt vnd acht Phening zu zoll vnd von einem Saltzfass der mass, dar Inn man galfensaltz füret, so hievor vier phenning zu gredtgelt vnd zwen pfening zu zoll gegeben, hierfür acht phenning zugredtgelt vnd vier phenning zu zolle, vnd von yedem Krottlin Saltz, so bisher annderthalben Phening gretgelts vnd halb souil zu zoll gegeben hat, hierfür fünf Phening zu Gredtgelt vnd zwen Phening zu zoll aufheben vnd einnemen. Das Sy auch hierfür in ewig zeyt von allem gut, so auf dem See ein vnd durch die genannten Stat gefuert, gebracht oder daselbst nidergelegt, wie von dem gut, so vberlanndt dahin gebracht oder gefüert wurde, gredtgelt vnd zoll vnd sonnderlich von einem yegklichen fuder weins, so auf dem See ein vnd durch die Stat Lynndaw vnuerkawfft durchgefüert wirdet, zusampt dem gredtgelt, so bisher dauon gegeben ist vnd hierfür gegeben werden sol, souil zu zollgelt als dauon, so Es in der Stat verkawfft gegeben were, erfordern vnd emphahen. Vnnnd solch obbemelt gret vnd zollgelt in derselben Stat Linndaw

nutz, gebew vnd notdurfft gebrauchen vnd geniessen. Auch alle die, so solche gredtgelt vnd zollgelt auch die obestimbten erhöhung vnd merung geuerlichen verfahren, verhalten oder sich dieselben zugeben waygern vnd sperren zu yeder zeyt, so oft das beschehen vnd die notdurfft erfordern wurde, darumb phennden vnd nötten sollen vnd mögen, als an anndern zollstetten daselbst vmb vnd sunst im heiligen Reich herkommen vnd gewonheit ist, von allermeniglich vngehendert. Thun vnd geben Inen auch sölche obestimbte gnad, meren vnd erhöhen Inen auch das gedacht Gredt vnd zollgelt vorberürter massen von Römischer Königlicher macht volkomenheit vnd rechter wissen in crafft ditz briefs, Doch vnns vnd dem heiligen Reiche an vnnsern oberkeiten vnd gerechtigkeiten vnuergriffenlich vnd vnschedlich Vnnd gebieten darauf allen vnd yegklichen Churfürsten, fürsten, geistlichen vnd weltlichen Prelaten, Grauen, freyen herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vitzthumben, Vögten, Phlegern, verwesern, Ambtleuten, Schultheisen, Burgermeistern, Richtern, Reten, Burgern vnd gemainden vnd sunst allen anndern vnnsern vnd des Reichs vnnderthanen vnd getrewen, in was werden, stats oder wesens die sein, Ernntlich vnd vestigklich mit disem brief vnd wellen, das Sy die genannten von Lynndaw nu hinfür ewigklich an solchem vorbemeltem Gredt vnd Zollgelt auch diser vnnsere künigklichen gnad freyheit genung erlaubung, merung vnd erhöhung nicht Irren noch hindern, Sonnder Sy gerueblich dabey bleyben Solches in vorgeschribner massen aufheben, einnemen, gebrauchen, nützen vnd niessen lassen vnd dawider nit tun noch yemannds zuthun gestatten in dhein weyse, als lieb einem yeden sey vnnsere vnd des Reichs swere vngnad vnd straffe vnd dartzu ein pene, nemlich fünfftzig marckh lottigs goldes, die ein yeder, so oft der freuenlich hiewider tete, vnns halb in vnnsere Künigklich Camer vnd den anndern halbenteil den obgenannten Burgermeistern, Rate vnd gemeinde zu Lynndaw vnd Iren nachkommen vnabesslich zubezalen verfallen sein soll, zuuermeyden. Mit vrkund ditz briefs besigelt mit vnnsere künigklichen anhangenden Insigel. Geben zu Augspurg am dreyzehenden tage des Monats Augusti Nach Cristi gepurt fünfftzehenhundert vnd im anndern Vnnsere Reiche des Römischen im Sibentzehenden vnd des Hungerischen im dreyzehenden Jaren.

Dr.-Perg. mit S. M. A. Stadt S. — Vgl. *GSIL* I, 1, 191.

27. **1519**, Oktober 21. Die Stadt Lindau bestellt den Meister Michael Treutwin zu ihrem geschworenen Apotheker. 1. Hat dieser in seiner Apotheke alles Notwendige, auch alle Arten Wachs stets auf Lager zu haben. 2. Verdorbene Waren darf er nicht verkaufen noch verwenden. 3. Die Arzneien hat er genau nach der Vorschrift der Ärzte zu bereiten. 4. Die Ärzte der Stadt müssen alle Arzneien von ihm beziehen, selber aber keine anfertigen. 5. Hausmittel darf jedermann sich selbst zurecht machen. 6. Er darf mit niemand einkaufen oder verkaufen und höchstens $\frac{1}{2}$ Flasche einem zum Neujahrsgeſchenk machen. 7. Er darf für seine Arzneien nicht mehr verlangen, als die Memminger Tage vorschreibt. 8. Er darf nicht faul sein. 9. Gift darf er nur auf ärztliches Rezept hin abgeben. 10. Zwei oder drei Ratsherren sollen mit heimischen oder auswärtigen Ärzten auch mitunter eine Inspektion vornehmen. Diese Kommission darf verdorbene Heilmittel, ohne daß er es verhindert, vernichten. 11. Neben ihm wird kein zweiter Apotheker angestellt. 12. Er wird auf drei Jahre angestellt. Gefällt es ihm nicht in Lindau oder ist man mit ihm unzufrieden, so erfolgt die Kündigung ein halbes Jahr vor Ablauf dieser Frist. 13. Er erhält 20 fl rheinisch als Wohnungsentſchädigung für 5 Jahre im voraus am nächsten Weihnachtsfest. Die ihm bei

seiner Auslösung in Memmingen vorgeschossenen 100 fl hat er in 10 Jahresraten zu 10 fl zurückzahlen. Er haftet für die richtige Bezahlung mit seiner Apotheke. Geht er schon nach drei Jahren, so darf er nicht eher aus der Stadt ziehen, als bis er sein Darlehen völlig abgetragen und die zuviel bezahlte Wohnungsentfchädigung (also 8 fl) wieder zurückerstattet hat. 14. Nach 5 Jahren erhält er keine Wohnungsentfchädigung mehr. 15. Er und seine Familie sind steuer- und wachtfrei. Wenn er aber neben seiner Apotheke noch ein anderes Gewerbe, z. B. einen Weinverkauf, betreiben will, so hat er wie andere Bürger dafür zu steuern.

Wir Burgermaister vnnnd Rat der Statt Lindaw Bekennen offennlich vnnnd thund kundt Allermenglich mit dem brief, Das wir den Ersamen Maister Michel Trewtwin zu vnnser vnd gemainer Statt Lindaw geschworn appentöger angenommen, bestellt vnnnd ain sollich vberkumen mit Im gethon vnnnd gemacht haben, wie hernach stat, Das Er hie In vnnser Statt sitzen vnd wonen, vnns getrewlich warttenn vnd dienen, Vnnsern nutz vnnnd fromen fürdern vnd schaden wendden vnnnd sunst alles das haltenn vnnnd thun von artickeln zu artickeln, wie hernach geschrieben stät, nach seinem besten vermögen. Item das er ain geschworne appentög och alle species wachs vnnnd annders, so In ain appentög gehörig, berait vnnnd vnberait, vermest vnnnd vnuermest allweg haben vnnnd haltten sol In der guette, wie sich gepürt; Item das er kainerlay ding zu der Ertzney gehörig, Es sey vermest oder vnuermest, das dann veralttet vber die zeit von den Lerern der ertzney daruff gesetzt oder sunst betrogenlich ald In ainchen weg schadhafft vnnnd verderpt ist, Durch sich selbs noch die seinen gegen niemands verkoffen, noch in die Receipt müschen sol; Item das er alle artzney, wie vnnnd was gestalt die sind, machen, kochen, ordnen vnd beraitten sol, Inmas die Doctores vnnnd maister daruon schreiben vnd nichtz dar Inn wandlen oder absetzen one der hieigenn oder annder docter vnnnd maister, die solche ertzney also dann brauchenn wollenn, Rat, wissenn vnnnd willen; Item die selbigenn docter vnnnd maister, welche dann hie In vnnser Statt, sy sien bestellt oder nit, praticieren werden oder wollenn, sollen an Ine schreibenn vnd für sich selbs kainerlay leyb ertzney gebenn noch machen, Sonnder In die geschworn appentög weysen. Darbey wir Ine allwegen vff sein eruordern getrewlich hanndthaben sollen vnnnd wöllen nach vnnserm besten vermögen vngeuarlich. Doch ob Jemands Ichtzit¹ für sich selbs In seinem haws het oder arm lewt aincherlay zu der Ertzney dienend vmb sunst zu wegen bringen mochtenndt, dar Inn sol menigklich Rich vnnnd arm vnbedingt vnnnd vnuergriffenn sein; Item er sol och mit Iro dhainem weder In koffen voch verkoffenn noch kainen anndern dingen der ertzney anston noch gemain habenn, wol mag er sy Im Jar ain mal vngeuarlich bis In ainen halben guldin zu ainem gutten Jar verern; Item er sol och vmb dhainerlay vermest noch vnuermest Ertzney von niemands merer nemen dann nach ausweysung der tax, dauon wir Im ain abschrift geben habenn, vnd wie in gemainem loff zu Memingen ist, vngeuarlich; Item er sol och fleyssig vnnnd Emplig In seiner sach sein bey zimlicher weys bey der appentögeu beleybenn, der warttenn, als sich gepürt, damit die siechen vnnnd kranncken vff seiner versaumung nit verkurtzt noch verwarlost werdenn; Item das er bey Im selbs vnnnd den seinen mit hechstem vleys Ernntlich daran sein och dermasen haltenn

¹ etwas.

vnd schaffenn sol, damit vß seiner appentögen kainerlay vergifft oder annder Ertzney, dardurch man kinder verderben oder sunst ainicherlay ander boßhait triben vnd dem mentschen todtlich schadenn oder kranckhait zufuegenn mäg one Recept vnd wissen der docter vnd artzt, so sy deßhalbenn gebenn werdenn; Ittem wir sollen och zu allen zeytten macht vnd gewalt habenn, wann vnns füegt, zwen oder drey vß vnnserm Rat mit sampt den doctern vnd artzt hie oder vß anddern stettenn, vnwissent sein, In sein appentögen zuschickenn vnd die schowen vnd besichtigenn zulassenn. Den selbigenn sol er och Jedes mals on widerred all vnd Jegklich Stuck Insonnders, was in ain appentog vngeuarlich gehört vnd er In seiner appentögen hät, bey dem ayd herfür an den tag vnd schaw legenn vnd nichtz verbergen noch verhaltenn, vnd souer Ichtz verdorbenns daran erfunden würde, das sol on sein verhinderung hinweg gethon werdenn; Ittem wir sollen och kainen anddern appentöger zu Im annemen noch bestellenn. Ob sich aber begeb, das er In dryen Jaren den nächstenn bey vnns nitt behelffenn möchte oder das er sich In derzeit oder, dieweyl er bey vnns ist, nitt hieltte, das vnns erleydennlich vnd pillich werre, Also dann so mag Jedertail den anddern ain halb Jar zûuor absagen vnd dann sein wesen nach seinem gefallen verwennden. Unnd als wir Im dann zu vßlösung zu Memingen funfftzig guldin in gold vnd funfftzig guldin In Müntz also bar gelichenn, Im och darbey vff jetzo weichenächten nächst kempt für fünff jar Lanng für jedes Insonnder vier Rinisch guldin zuhuß zins och also bar hinuß zugebenn zugesagt habenn, Ist mit sonnderm namen deßhalbenn beredt vnd bedingt wordenn, Das er vnns sollich hundert Rinisch guldin In zehen Jaren den nächstenn, souer er also bey vnns beleybt, vßrichtenn vnd bezallenn sol, Namlich alle jar daran zehen guldin. Darumb sol vnns vnd gemainer vnnser Statt sein appentög, hab vnd gut pfanndthafft vnd verbunden sein, das er vnns och also Ingesetzt hät. Ob er aber Innerhalb oder nach vßgannng der dryen Jaren hinweg zuge, als dann sol er vnns, was noch an den hundert guldin, deßglichen an den zwaintzig guldin huß zins vß stuend, bezalt vnd nitt abdiert werre, Das selbig sol er vnns also dann och also bar ußrichtenn vnd bezalen vnd dauor nitt verrucken In kainen weg. So wann er aber die funff jar uß hie beleybt vnd die zwaintzig guldin für die hawßzins abdiert hät, sollenn wir Im fürohin ainichen hawßzins mer zugeben schuldig sein In kainen weg. Zu dem allem, so haberr wir Im zugelassenn, das er sein weib vnd kind mit sampt seiner appentögen, vnd was darzu gehort, hie stewr, wacht, Raiß vnd sunst aller andrer burgerlichenn burdin vnd vfflegungen frey vnd Ruwig sitzen, Doch sol er allannder vnnser gesetzt, ordnung vnd geprauch haltten vnd Insonnder, ob er ainicherlay annder gewerb mit win oder annderm vsserhalb der appentögen vnd, das dar In gehört, triben wolt, sol er dauon schuldig sein zethun als annder vnnser burger vngeuarlich. Darruff hat er ain ayd zu gott vnd den hailgenn mit vffgeheptten vngern geschworn all vnd jegklich obgeschribenn stuck vnd artickel stät vnuerbrochenlich zuhaltenn vnd zuuolfüren Innhalt ditzs briefs alles vffrecht, redlich, getrewlich vnd vngeuarlich. Vnd dess zu warm vrkundt, so habenn wir Gemain vnnser Statt Secret Insigel¹

¹ Das sogenannte „mindere“ in rotem Wachs.

offentlich henneken Lassen an den brief, Der gebenn ist vff freytag vor Sant Symon vnnnd Sannt Judas tag apostolorum Nach Cristi vnnsers Liebenn herren gepurt funfftzehenhundert vnnnd Im newntzehenden Jarre. — Dr.-Perg. mit S. in MRA Stadt L. — Bgl. GStL I, 1, 239.

28. 15. Jahrhundert. Verordnung der Stadt Lindau, die genau die Schwere und den Preis des Brotes festsetzt, je nachdem der Wert des Getreides ist. Kostet der Malter Korn 4 Pfd. 10 Sch., so muß der Laib Brot 23 Lot wiegen; kostet er aber nur 1 Pfd., so muß das Brot 79 Lot schwer sein. Im ganzen werden 15 verschiedene Preise festgesetzt.

Ordnung | so den Brotbeckhen | Von Burgermaister Rat | und gemaind diser Statt Lindaw geben | Darnach sy nun hinfüro | nachdem vnd das Korn | ye in auf- und abschlag ist | bachen | Vnd am gewicht | Am taig | vnd gepachen sein soll.

Item so ain malter kernen Im kauff geet | vmb vier pfund zehen schilling pfening | Soll ain yeder schillt weyssbrot | am taig XXVj lot | Und ain laib XXVIIj lot | und so es gepachen ist | Der schillt weyssbrot XXj lot | vnd der laib XXIIj.

Item vmb vier pfund | vnd fünff schilling pfening | soll ain yeder schillt weyss brot | Am taig XXVIj lot | vnd der layb XXVIIIj | Vnd gepachen das weyssbrot XXIj | vnd der laib XXIIIj lot.

Item vmb vier pfund pfening | soll ain yeder schillt weyssbrot | am taig XXVIIIj lot | Vnd der layb XXXj | Gepachen das weyssbrot XXIIj | vnd der laib XXV lot |

Item vmb drew pfund funfftzehen schilling pfening | soll ain yeder schillt weyssbrot | Am taig XXXj | Vnd der layb XXXIIj lot | Vnd gepachen das weyßbrot | XXV | Vnd der laib XXVIj.

Item vmb drew pfund | zehen schilling pfening | soll ain yeder schillt weyssbrot | am taig XXXIIj lot | vnd der layb XXXV lot | vnd gepachen das weyssbrot XXVIj | vnd der layb XXVIIIj.

Item vmb drew pfund | fünff schilling pfening | Soll ain yeder schillt weyssbrot | am taig | XXXV lot | Vnd der laib XXXVIj | vnd gepachen weyssbrot | XXVIIIj der laib XXXj |

Item vmb drew pfund pfening | soll ain yeder schillt weyssbrot | am taig XXXVIIj lot | vnd der layb XXXX lot | vnd gebachen das weyssbrot | XXXIj | Der laib XXXIIj |

Item vmb zway pfund funfftzehen schilling pfening | Soll ain yeder schillt wyssbrot | Am taig XXXXj lot | Der layb XXXXIIj | Vnd gepachen | das weyssbrot | XXXIIIj lot | Vnd der laib XXXVj lot |

Item vmb zway pfund zehen schilling pfening | soll ain yeder schillt weyssbrot | Am taig XXXXIIIj lot | Der layb XXXXVj lot | Gepachen | Das weyssbrot | XXXVj lot | vnd der layb XXXVIIIj lot |

Item vmb zway | fünff schilling pfening soll ain yeder schillt weyssbrot | Am taig XXXXVIIIj | Lot | Der layb Lj—Vnd gepachen XXXX das weyssbrot | Vnd der layb XXXXIIj.

Item vmb zway pfund pfening soll ain yeder schillt weyssbrot | am taig LIII lot | Der layb LVj lot | vnd gepachen das weyssbrot | XXXXIIIj vnd der laib XXXXVIIj lot |

Item vmb ain pfund fünfftzehen schilling pfening | Soll ain yeder schillt weyssbrot | am tayg LX lot | vnd der layb LXII lot | Vnd gepachen | das weyssbrot | XXXXVIIIj | vnd der layb | LIIIj lot |

Item vmb ain pfund zehen schilling pfening | soll ain yeder schillt weyssbrot | am taig | LXVIj lot | Der layb LXVIIIj lot | Vnd gepachen das weyssbrot | LIIIj Vnd der laib LX lot haben.

Item ain pfund fünff schilling pfening | Soll ain yeder schillt weyssbrot am taig LXXIj vnd der laib LXVIIIj lot | Gepachen | das weyssbrot LXIIj | Vnd der laib LXVIIj lot |

Item das malter vmb ain pfund pfening | Soll ain yeder schillt weyssbrot | Am taig LXXXX lot | Der laib LXXXXIj lot | Vnd gepachen | das weyssbrot LXXV | Vnd der laib LXXVIIIj lot haben.

Dr.-Pap. StM 108, 3. — Vgl. *GSZ* I, 1, 217, II, 277.

29. Zum Schlusse folgt eine wohl nach Konstanz gehörige Urkunde aus dem Lindauer Stadtarchiv 110, 8, die wahrscheinlich eine gleichzeitige Abschrift (auf Papier) des wohl dem 14. Jahrhundert angehörigen Originals ist. Vgl. *GSZ* II, 253.

Diese alte Fischerordnung enthält 16 Paragraphen, von denen der sechste aber wieder durchstrichen worden ist. 1. Es ist verboten, innerhalb der Pfähle zwischen der alten und der Kreuzlinger Brücke mit Nezen, Garn, Reusen oder andern Zeug zu fischen. Wer es doch tut, zahlt für jeden Fall 5 Pfd. Pfennig. 2. Kein Bürger oder Gast darf bei der Strafe eines andern Fangplatz mit diesen Fangmitteln umstellen. 3. Es darf niemand Fische in Massen, um mit ihnen zu handeln, aufkaufen innerhalb des Gebietes, das eine Meile oberhalb der Gottliebener Brücke und innerhalb von St. Nikolaus Bild vor dem Eichhorn und dem Bottighosener Horn, sonst müßte er für jedes Pfund Fische 5 ß zahlen. 4. Fische, die wieder vom Markte getragen werden, müssen vorher gespalten werden, ausgenommen wenn sie auf besondern Wunsch auf den Markt gebracht worden wären, Fischer und der Kauflustige nicht handelseins geworden sind. 5. Wer faule Fische zu Markt bringt, hat der Fischerzunft eine Buße von 2 ß Pfennig zu zahlen. 6. Es darf einer drei Züge Fische und, die er selbst gefangen hat, verkaufen; doch muß er alle toten Fische zu Markte bringen und schäken lassen. 7. Niemand darf für jemand Fische kaufen, wenn er Mitbesitzer der Fische ist, widrigenfalls müßte er 2 ß zahlen. 8. Niemand darf bis zum 25. Juli junge Felchen, bis zum 16. Oktober junge Krebblinge fangen; Hürlinge aber dürfen am Dienstag und Donnerstag, es müßte gerade Fasttag sein, nicht gefangen werden. Im Übertretungsfall müssen 5 ß Pfennig gezahlt werden. 9. Die Fischer können diese Termine, wenn es ihnen notwendig scheint, sogar noch verlängern. 10. Hechte und Huchen, die zu Markte kommen, müssen ein bestimmtes Maß haben, sonst zahlt man für jeden kleineren Fisch 2 Pfennig. 11. Fremde Fische muß der Importeur selber feil halten. 12. Wer jemandem, der ihn beauftragt hat, Fische zu kaufen, verschweigt, daß er Anteil an den Fischen hat, zahlt in jedem Falle 5 ß Pfennig. 13. Fische aus dem Niedern See dürfen nicht für Fische aus dem obern See ausgegeben werden. 14. Wer einen mehr als eine Nacht alten Fisch unter lebende Fische mengt, zahlt 5 ß. 15. Es soll niemand bei 2 ß Strafe vor dem 25. Juli Hürling in ein Floßschiff lassen. 16. Es soll niemand ein Groppenwatt oder eine Straiffe von Ostern bis zum 22. Oktober auslegen, wenn nicht gerade Zunftmeister und seine Sechs meinen, es sei Mangel an Fischen. Dann darf es geschehen 10—14 Tage nach Ostern oder vor dem 22. Oktober.

Der vischer Alte Ordnung.

1. Des ersten, daz dehain Burger noch gast Innret den pfälen, die geschlagen sind zwüschen der alten brugg vnd krützlinger brugg¹ mit dehainem netz, garn,

¹ Kreuzlingen liegt südlich von Konstanz.

Ruschen noch anderm züg vischen sol; vnd wer daz überfert, der sol fünf pfund pfennig zu büß geben, Als dick ers tut, Er mag ouch als gearlich tun, daz in ain Raut fúro bessern wil.

2. Es sol ouch dehain Burger noch gast dehainem vnnserm Burger sin wúr noch graben nit verzúhen noch versetzen mit netzen, garnen, Rúschen noch Anderm züg; wer daz darüber tût, der sol die selben büß geben.

3. Es sol ouch dehain Burger noch gast kainen visch zegewin kouffen zu ainer mil wegs obwendig der brugg zu Gottlieben vnd Inwendig sant Niclaus bild vor dem aichhorn vnd Battikouffer¹ horn; vnd wer das úberuert, Der muß von ye ains pfundtz wert visch fünf schilling pfennig ander Statt zebuß geben, Er mag es ouch Alß gearlich tûn, daß In ain Raut fúrlaß darumb straffen mag.

4. Es sol ouch kainer dehainen visch widerrumb ab dem marckt tragen, Er spalt sy dann, daz sy nit gantz ab dem marckt koment, Es were dann daz ain biderbman Ainen bátte, Im visch vffzútragent An den marckt, and daz der mit Im nit úberkâme mit dem kouff, So mag er die selben visch wol abtragen, ob er wil.

5. Item welcher ouch, Er sy Burger oder gast böß visch An den marckt bringt oder, wa er sy vail bút, daz die dunckt, die darüber geschworen hand, daz die visch bös sigent, der sol den vischern 2 ſ 3 zu büß geben, Als dick ers tut, vnd wer sich dawider setzen wólt, gen den sol In ain Raut beholffen sin.

[6. Es mag ainer wol verkouffen dry gezúgen visch vnd die visch, die er selber vaht, doch also daz ain yeglicher Alle die totten visch, die er haut, ains malß sament vnd mitainander anden marckt tragen vnd schätzen laussen sol.]²

7. Es sol ouch dehain burger noch gast niemand dehainen visch kouffen, daran er tail oder gemain hab; Als dick daz ainer tût, der muß den vischer geben zwen schilling pfennig zu büß.

8. Es sol ouch nieman kain Jung stúben, die man nempt felan, vahen vntz zu sant Jacobs tag³ vnd sol nieman kainen húrling an dem zinstag noch an dem donstag, Es sy dann ain vasttag. Darzú sol niemant kainen Jungen kreßling vahen vor sant Gallen tag,⁴ Alß dick daz ainer úberuert, der sol V ſ 3 zu büß geben.

9. Dòch ist den vischern behalten, ob sy notturfftig duncket sin vmb die laich, daz sy die wol fúrbaß vnd lenger verbietten múgend, So die zil vßkomend.

10. Es sol ouch niemant kainen Jungen hecht noch húchen vahen noch zemarckt tragen, Er habe denn daz messe,⁵ oder wer daz tût, der muß von yedem hecht, Als dick ers úberuert, zwen pfennig ze büß geben.

11. Wer ouch frómd visch herinnbringet, die Er koufft haut ze gewún, die sol Im niemand vail haben noch verkouffen, wann daz er sy selber vail haben vnd verkouffen sol.

12. Welich biderbman ainen bitt, daz er Im visch kouffe oder helffe kouffen, haut er tail an den vischen, daz sol er Im sagen; wer daz nit tût, der muß der statt V ſ 3 ze büß geben, Alß dick er daz tut.

13. Es sol ouch niemand vische uß Nidersew geben fúr visch uß Obersew.

¹ Gottighofen liegt westlich von Konstanz. ² Der 6. Absatz ist wieder durchgestrichen worden. ³ 25. Juli. ⁴ 16. Oktober. ⁵ Für Suchen betrug später das Maß 22,6 cm.

14. Es sol niemand kainen übernechtigen visch vnder lebent visch legen; wår daz überuert, der sol den vischern V ß zû büß geben, Als dick er daz tût.

15. Item Es sol ouch niemand kainen hürling in kain floßschiff laussen vor sant Jacobstag Ald er muß zwen schilling pfennig zû büß geben.

16. Es sol ouch nieman kain groppenwatt noch kain straiße (?) . . . nach vsgender osterwuchen vntz ze sant Gallentag, Es wer denn das ainen Zunftmaister vnd sini Sechs ducht, das gebrest were An dem marckt von vischen, So mügen sy es wol erloben zechen tag nach ostran Ald vierzehen tag vnd vor sant Gallen tag ouch Alß lang.



Die Ueberlinger Nachbarschaften.

Von

Professor Dr. E. Bleich

in Ueberlingen.

Zu den altertümlichen Sitten und Gebräuchen, welche Ueberlingen aus der Vergangenheit gerettet hat, gehören vor allem die Nachbarschaften. Über diese sind schon manche Abhandlungen in Zeitungen erschienen; aber immer hatten sie nur die eine oder die andere Nachbarschaft zum Gegenstand. Eine umfassende Arbeit darüber gibt es noch nicht.¹ Im folgenden soll der Versuch gemacht werden, dieselben eingehend im Zusammenhang zu schildern; dabei soll auch, soweit es möglich ist, der Ursprung derselben berücksichtigt werden.

Die Nachbarschaften sind Vereine von Nachbarn (Hausbesitzern), die entweder in einer oder in mehreren anstoßenden Straßen und Gäßchen oder auch an einem freien Platze wohnen. Zur Zeit sind es deren 15. Von Osten nach dem Westen der Stadt aufgezählt, heißen sie: 1. Helltor, 2. Kanzleistraße, 3. Hofstatt (Gredplatz), 4. Bäckerbrunnen (früher Oberer und Unterer Bäckerbrunnen, heute Christophstraße), 5. Untere Seegasse (heute Obere Seegasse), 6. Fischerhäuser und 7. Goldbach. Von da ab liegen gegen Norden: 8. Obere Marktgasse (heute Franziskanerstraße), 9. Hinterm Kirchhof, 10. Krummer Berg (Unterer St. Luzienberg), 11. Oberer St. Luzienberg. Dazu kommen noch die Nachbarschaften in der Neustadt: 12. Wiesstor und Wolf (Wiesstorstraße), 13. St. Zodok (früher beim Oberrn Brühl oder auch beim untern Brunnen), 14. Kellhoferbrunnen (früher am oberrn Tor und oberrn Brunnen), 15. Gansengasse (heute Friedhoffstraße, früher auch Nachbarschaft zum hintern Brunnen genannt). Ehedem gab es noch mehr Nachbarschaften als heutzutage. Einige, wie die zur Kunkelgasse (Hafenstraße) und bei der Kronen und im Sternegäßle (?), lösten sich vollständig auf; andre wieder, die früher getrennt waren, verbanden sich aus unbekanntem Gründen zu einer einzigen. Letzteres geschah in den Nachbarschaften beim Wiesstor und beim Bäckerbrunnen.

Die Quellen zur Geschichte der Nachbarschaften sind äußerst spärlich. Unstre ganze Kenntnis beschränkt sich auf die Nachbarschaftsbücher, von denen jede Nachbarschaft eines

¹ Über den Gegenstand handelt Th. Lachmann in seinem soeben erschienenen verdienstvollen Buche: Ueberlinger Sagen, Bräuche und Sitten mit geschichtlichen Erläuterungen. Konstanz, Ackermann 1909. S. 193 bis 202.

und mehrere auch zwei haben.¹ Bei vielen, die heute nur ein Buch besitzen, ist das erste verloren gegangen. Früher hatte man überhaupt keine Bücher. Meistens gehen diese bis ins 18. und 19. Jahrhundert zurück. Entweder enthalten sie als Einleitung die Grenzen² der Nachbarschaft, und dann folgen die Satzungen, oder sie beginnen sofort mit diesen. Den Hauptteil aber bilden die Einnahmen und Ausgaben, die Stiftungen und Mitgliederverzeichnisse. Zwei haben überhaupt keine Satzungen. Bei manchen sind diese erst nachträglich gemacht worden, nachdem das erste Buch verloren gegangen war. Die Satzungen von allen Nachbarschaften hier wiederzugeben, würde zu weit führen, um so mehr, als vieles sich wiederholt und fast den gleichen Wortlaut hat, so daß die Annahme berechtigt ist, daß es sich oft um eine wörtliche Abschrift handelt. Daher möge der Abdruck der ältesten Statuten im Anhang genügen, um dem Leser ein einigermaßen getreues Bild zu entwerfen. Dieselben befinden sich in dem Nachbarschaftsbuch der Oberrn Marktgasse und stammen aus dem Jahre 1662.

I. Zweck der Nachbarschaften und sonstige Bestimmungen.

Nach allen Satzungen der Nachbarschaften ist ihr Zweck, „gute Freund- und Nachbarschaft“ zu pflegen, eingedenk des alten Sprichworts, welches ein Nachbarschaftsbuch anführt, daß „der Frieden mehrt und der Unfried verzehrt“, oder wie es im Nachbarschaftsbuch zum Krümmen Berg heißt, „weil ein guter Nachbar ein ungeheures Gut ist.“ In dem Buch der Oberrn Marktgasse wird dies in folgende Worte gekleidet: „Friedlich und treuherzig mit dem Nebenmenschen zu leben, derohalben wolle die ganze Nachbarschaft insgesamt dahin trachten, auf daß in allen begehenden Fällen Liebs und Leids Tag und Nacht einer dem andern christlicher Liebe nach beispringe, das Gute befördere, das Böse aber und Schaden verhüte und davon abwarne, damit aus ganzer Nachbarschaft als vielen Gliedern ein Leib, Sinn und Herz gemacht und erhalten werde.“ Sollte aber wider Erwarten im Laufe des Jahres zwischen dem einen und dem andern Zwietracht entstehen, so muß diese in Güte beigelegt werden. Überhaupt verlangen

¹ Zwei Bücher haben: Bäckerbrunnen (1742, 1844/45), Krümmen Berg (1727/28, 1818/19), Kellhoferbrunnen (1753, 1875/76), Wiestor (1742/43, 1824), Obere Marktgasse (1662, 1773) und Hüllgasse (1713, 1901). Nur ein Buch haben: Untere Seegasse (1853), Luzienberg (1850), Fischerhäuser (1786), Hofstatt (1735), Gansengasse (1827/28), St. Jodok (1739), Hinterm Kirchhof (1788) und Kanzleistraße (1756). Goldbach hat überhaupt kein Buch. Die Zahlen bedeuten den Anfang des Buches. Sind es zwei, so bezeichnet die erste den Beginn des ersten, die zweite den des zweiten Buches. Das Rechnungsjahr ging von Johanni zu Johanni.

² Die einzelnen Nachbarschaften umfassen folgende Straßen und Gassen: Heltor: Mühlen- und Heldenstraße; Kanzleistraße: Kanzleistraße; Hofstatt: Die Häuser um die Hofstatt und einen Teil der Hafestraße; Bäckerbrunnen: Christophstraße, einen Teil der Steinhausgasse und der Turmgasse und Mummel; Untere Seegasse: obere Seestraße, Marktstraße, untere Seegasse und Zeughausgasse; Fischerhäuser: Badstraße, Klosterstraße, Gartenstraße und Grabenstraße; obere Marktgasse: Franziskanerstraße, Pfarrhofstraße und einen Teil der Turmgasse; Hinterm Kirchhof: Luziengasse bis zur Treppe, Zitronengasse, Münsterplatz die Häuser 346–349, Lindenstraße und Grabebergstraße; Luzienberg: Luziengasse von der Treppe an und Krümmenstraße von Haus Nr. 366 an; Krümmen Berg: Krümmenstraße bis zum Spitalamt und Münsterplatz die Häuser Nr. 508–332; Wiestor: Sufogasse, Wiestorstraße, Aufkircherstraße bis Nr. 385 und 469 und den untern Teil des Kesselbachweges; St. Jodok: Aufkircherstraße bis St. Jodok, Gallerstraße und Gunzoweg; Kellhoferbrunnen: Aufkircherstraße bis Aufkircher Tor und Friedhoffstraße bis 426 und 454; Gansengasse: Friedhoffstraße von 426 und 456 an, Jodokgasse und den obern Teil des Kesselbachweges.

die Satzungen einer Nachbarschaft, daß man eine Umfrag halte „ob vielleicht einige vorhanden, die den Gottesdiensten selten beizuhören, an Sonn- und Feiertagen das Wort Gottes wenig oder gar nicht anhören, dem Gotteslästern, Fluchen, Schwören und auch andern Lastern und Untugenden ergeben wären. Wenn einige Eheleute in der Nachbarschaft nicht wohl sich mit einander verstünden, solle denselben jedem in seinem Verbrechen und Aufführen ernstlich zugesprochen, und er solle zu allem Guten ermahnt und erinnert werden.“ Deshalb haben auch alle Stiftungen den Zweck, alljährlich „nach Verrichtung einer gottesdienstlichen Handlung, der sogenannten Nachbarschaftsmesse, in alter Treu und christlicher Aufrichtigkeit einen Tag der Menschenliebe zu begehen und bei einem guten Glas Wein die Freundschaft aufs neue zu befestigen.“

Wenn sich ein Kranker in der Nachbarschaft befindet, sind die Nachbarn verpflichtet, demselben mit Rat und Tat beizustehen. Sie sollen ihn besuchen, ihm Trost zusprechen, ihm Wein, Brot, Fleisch oder auch ein „Brüelein“ reichen, falls er arm ist, und auch dafür sorgen, daß er rechtzeitig mit den Sterbsakramenten versehen werde. Tritt letzterer Fall ein, so ist ein Mann aus des Kranken Behausung schuldig, es eine halbe Stunde zuvor anzuzeigen, damit man es alle Nachbarn wissen lasse, und dann sollen alle, die Zeit haben, sich in die Kirche begeben, von wo aus man den Kranken zu versehen gedenkt, um den lieben Gott mit aller Reverenz, Zucht und Ehrbarkeit in des Kranken Haus zu begleiten und mit lautem Beten Gott für den Kranken um Verzeihung seiner Sünden zu bitten. Nach dem Versehen aber sollen sie den lieben Gott wieder in die Kirche begleiten und beten, daß Gott dem Kranken die Beharrlichkeit der Gnade verleihen wolle. Dabei sollen die Nachbarn, wenn Kerzen vorhanden sind, diese tragen, die Nachbarinnen aber Wachsstöcke.¹

Wenn ein Nachbar stirbt, so müssen die Nachbarn dem Verstorbenen die letzte Ehre erweisen und den Leichnam unentgeltlich zu Grabe tragen. Sollte aber der eine oder andere verhindert sein oder keine Lust dazu haben, so ist er verpflichtet, einen andern Nachbar als Ersatzmann zu stellen und diesen dafür entsprechend zu entschädigen. Den Hinterbliebenen steht es frei, den Trägern einen „Wein- oder Totentrunk“ zu reichen.

Gewöhnlich am Tage nach dem Ableben eines Nachbars wurde eine Totenmesse gelesen, deren Kosten die Nachbarn zu bestreiten hatten. Dazu mußten sie insgesamt erscheinen, um für das Seelenheil des Verstorbenen zu beten; ferner waren sie noch bei Strafe angehalten, den sogenannten „Messekreuzer“ zu zahlen und bei der Messe zu opfern.

Kam es vor, daß ein Nachbar durch Unglücksfälle oder Krankheit verhindert war, seiner Arbeit nachzugehen, so standen ihm die Nachbarn hilfreich zur Seite. In zwei Nachbarschaftsbüchern ist von „Kehren“ die Rede, worunter die alljährlich wiederkehrenden wichtigen Arbeiten in der Landwirtschaft zu verstehen sind. So sollen in der Nachbarschaft zum Kellhoferbrunnen die Nachbarn insgesamt, falls einer von einer Krankheit befallen werde, diesem in zwei Kehren „anhanden zu gehen verbunden sein.“ In der Gansengasse „machen sich die Nachbarn gegen einander verbindlich, in denen zwey Kehren, nämlich Pfahlen und Einlegen (der Reben), wann einer krank oder sonst mit einem Unglück angefallen ist und diese zwey Kehren nicht tun kann, nach gezimmemdem Anhalten ihm behülflich zu sein und alle mit einander zu gehen und Garten für Garten

¹ In St. Jakob hatte man einen eigenen Traghimmel, um das Allerheiligste durch die Nachbarn abholen zu lassen. Die Stangen davon sind jetzt noch da.

des Verunglückten pflichtmäßig zu bearbeiten und mit einander zu arbeiten, bis man fertig ist.“ Sollte einer nicht erscheinen, so hat er einen Mann zu stellen oder den gebührenden Taglohn dem Gassenpfleger zu bezahlen, welcher ihn sodann an den Verunglückten abzugeben hat. Als Zusatz hierzu wurde 1868 beschlossen, daß auch in „der Heuernte, Ernte und Weinlese die Beihilfe der Nachbarn dürfe in Anspruch genommen werden.“

Eine Nachbarschaft übte noch ein wichtiges Amt aus: Sie war gewissermaßen Sicherheits- und Sittenpolizei für ihre Mitglieder. Die Satzungen von St. Jakob verlangen nämlich, es solle jeder Nachbar, „wann er den andern gefährlicher Weis sowohl zur Sommers- als auch Winterszeit, ohne Laterne in den Heustadel oder Viehstall gehen sehe, denselben dieser Gefahr wegen warnen, im Unterbleibungsfall aber den- oder dieselbe bei jeweiligem Herrn Untergassenpfleger anzeigen, wo dann gewiß Hilfsmittel dagegen verschafft werden sollen.“

Ferner war in dieser Nachbarschaft noch die Bestimmung getroffen, es solle Herr Gassenpfleger, „wann etwa an der Nachbarschaft fremde oder hiesige liederliche Leut aufgehalten und beherbergt würden, wodurch große Sünd und Laster, ja große Ärgernis sowohl Tags als Nachts zu besorgen wären, auf jedes Anzeigen der ehrliebenden Nachbarn, damit die Ehre Gottes und seiner jungfräulichen Mutter befördert, die höchst sträflichen Sünden in der Nachbarschaft verhütet und wir von aller göttlichen Straf befreit werden und den reichlichen Segen Gottes an allen Erdfrüchten nebst guter und beständiger Gesundheit genießen und erhalten mögen, diese liederliche Leut mit allem Ernst und Eifer ab der Nachbarschaft mit obrigkeitlicher Hilf suchen zu treiben.“

In der Oberen Marktgasse durften die Nachbarn, „wenn eine Pest-, Feuer- oder Feindsgefahr sich eindringen möchte, einander nicht verlassen, sondern mußten so viel wie möglich einander nachbarlich beispringen und behilflich sein.“ Im Laufe der Zeit wurden allerdings diese Anordnungen, die auch nicht für alle Nachbarschaften galten, mehr und mehr außer acht gelassen. Von denselben allen, wie nützlich sie auch gewesen sein mögen, blieb nur der Nachbarschaftstrunk übrig.

II. Beamte der Nachbarschaft.

An der Spitze der Nachbarschaft standen meistens ein Ober- und ein Untergassenpfleger, die von den Nachbarn gewöhnlich auf Lebenszeit gewählt wurden. Der Obergassenpfleger hörte alljährlich vor versammelter Nachbarschaft vom Untergassenpfleger die Rechnung ab und unterschrieb dieselbe. Der Untergassenpfleger hatte die Rechnung zu führen. Er mußte die Stiftungen und die gestifteten Messen sorgfältig einschreiben und die Zinsen und andre Gülten einziehen. In einer Nachbarschaft gab es sogar zwei Untergassenpfleger (Obere Marktgasse 1663). Heute treffen wir in den meisten Fällen nur einen Gassenpfleger, der die Befugnisse der Obengenannten in seiner Person vereinigt. Er hat für die Einhaltung der Statuten zu sorgen und der versammelten Nachbarschaft die Rechnung vorzulegen und wird auf Lebenszeit gewählt. Diener der Nachbarschaft ist der Gassenmeßmer, der ebenfalls gewählt wird. Gewöhnlich bekleidet das jüngste Mitglied diese Stelle. Hauptsächlich hat es die Aufträge des Pflegers zu erfüllen, die Messen anzusagen, die Nachbarn zur Abrede einzuladen

und oft auch beim Trunke aufzuwarten. Für ihre Mühewaltung erhalten Gassenpfleger und Gassenmehmer meistens die doppelte Portion beim Trunk, oder sie werden durch eine entsprechende Geldsumme entschädigt. In der Regel bekam der Gassenpfleger 30 bis 40 Kreuzer, der Gassenmehmer für das Ansagen jedesmal 6 Kreuzer; außerdem erhielt er, was noch heute der Fall ist, eine bestimmte Summe für sämtliche Ansagen im Jahr. Sehr gut war für den Gassenpfleger der Höllgasse gesorgt. Für seine Amtsführung hatte er die Nugnießung einer am Helltor gelegenen Baumschule. Diese war im Jahr 1713 von Johann Wilhelm Vogel, Canonicus ad Sanctum Nicolaum, der Nachbarschaft unter der Bedingung vermacht worden, daß „ein jeweiliger älterer Gassenpfleger oder Buchhalter und Protokollist denselben lebenslänglich, oder so lange er Gassenpfleger ist und das Protokoll führt, zur Diskretion seiner Mühe, und damit er um so mehr die Interessen der Nachbarschaft wahre, genieße und benütze und seine Freude und Refrektion damit haben könne.“ Dafür wünschte der Stifter, daß der Nugnießer seiner bisweilen mit einem „herzmütigen Requiescat in pace“ gedenke.

III. Einkünfte der Nachbarschaften.

1. Einstand.

Wer in eine Nachbarschaft aufgenommen wird, muß den sogenannten Einstand, d. h. das Eintrittsgeld, bezahlen. Es ist der freie Wille der Hauseigentümer, den Nachbarschaften beizutreten; ein Zwang wird nicht ausgeübt. Man konnte sich mit einem ganzen und einem halben Hause, ja sogar mit einem Keller, den man in der Nachbarschaft besaß, in die zugehörige Nachbarschaft einkaufen. Anfangs wurde der Einstand in Naturalien entrichtet. Dies war z. B. in der Oberrn Marktgasse der Fall, wo zwei Frauen miteinander ein Kalb schenkten. Oft wurde Wein gegeben. Diese Übung bestand ziemlich lange. In derselben Nachbarschaft zahlten noch im Jahre 1715 drei Mitglieder ihren Einstand mit Wein. Ebendasselbst mußten zur Bestreitung der Kosten, welche die zu lesenden Messen verursachten, an St. Johanni jährlich ein Ehepaar einen Bagen (4 Kreuzer), ein Witwer, eine Witwe oder ledige Person aber einen halben Bagen bezahlen. Von 1690 an, wo regelmäßig Einstandsgelder erhoben wurden, fallen dieselben weg.

Allmählich aber wurde bestimmt und auch in die Satzungen aufgenommen, was der Bewohner eines ganzen oder halben Hauses und ein Mieter oder eine neu eingeherratete Person zu bezahlen hatte. Bei der Festsetzung des Einkaufsgeldes war ursprünglich der Wert des Hauses maßgebend. Daher erklären sich auch die großen Schwankungen des Eintrittsgeldes bei den verschiedenen Nachbarschaften, und man kann oft lesen: „Die Nachbarschaft ist zusammengekommen, wobei folgende Einstände reguliert und bezogen wurden.“

Die Einstände für ein ganzes Haus beliefen sich auf 1 bis 3 fl (3 fl 30 Kr. am Luzenberg), für ein halbes auf 45 Kr. bis 2 fl und für einen Mieter auf 30 Kr. bis 1 fl 30 Kr. Heiratete ein Witwer oder eine Witwe zum zweiten Male, so mußte die neu geheiratete Person sich für 30 bis 45 Kr. einkaufen. Einzelne Personen, welche Mitglieder einer Nachbarschaft wurden, entrichteten die Hälfte des Einstandes; aber sie erhielten auch nur die Hälfte beim Trunke.

Die Frau Mutter des St. Galler Klosters war in den beiden angrenzenden Nachbarschaften zum Bäckerbrunnen und zu den Fischerhäusern Mitglied. In der erstern zahlte sie 3 fl, in der letztern soviel wie die andern Mitglieder. Es wurde ihr gewöhnlich Wein und Brot verabreicht und auch bei ihrem Tode und dem jeder andern Klosterfrau eine Messe gelesen; doch mußte das Kloster die Messkruzer wie die andern Nachbarn bezahlen.

Wenn ein Nachbar aus der Nachbarschaft zog und wieder in dieselbe eintrat, so mußte er, obgleich er früher schon den Einstand bezahlt hatte, so oft der Fall vorkam, 30 Kruzer in die Kasse entrichten.

Verlor jemand durch Vermögensübergabe, Erbteilung oder durch Kauf an einen zweiten sein Haus, so ging er damit der Eigenschaft als Mitglied der Gesellschaft verlustig und war als ausgeschlossen zu betrachten. Später wurden in eine Nachbarschaft überhaupt keine Mieter mehr aufgenommen, mochten dies ledige oder verheiratete Personen sein. In der Nachbarschaft zum Bäckerbrunnen fand eine Zeitlang eine Ausnahme von der Regel nur dann statt, wenn ein Großh. Bad. Staatsbeamter längere Zeit oder gar lebenslänglich in der Nachbarschaft verblieb und sich einzukaufen wünschte.

Heute beträgt das Einstandsgeld in fast allen Nachbarschaften 5 M., in nur zweien 6 M.

2. Stiftungen.

Außer den Eintrittsgeldern bildeten die Stiftungen die Haupteinnahmen der Nachbarschaften. Es sind dies Jahrtage, welche sogenannte „Guttäter“ der Nachbarschaft zu ihrem Seelenheil stifteten. An bestimmten Tagen des Jahres mußten für die Stifter je nach der Größe des Kapitals eine oder mehrere Messen gelesen werden, während der Überschuß aus den Zinsen für den Trunk verwendet werden sollte. Die Kapitalien wurden womöglich an Nachbarschaftsmitglieder ausgeliehen; doch war nicht ausgeschlossen, daß sie auch an andere vergeben wurden, wenn diese genügende Sicherheit leisten konnten. Oft ließ man es wahrscheinlich an der gehörigen Sorgfalt fehlen; sonst wären die ansehnlichen Verluste unerklärlich, welche viele Nachbarschaften infolge zu großer Vertrauensseligkeit erlitten haben. Der Gassenpfleger hatte die Gelder zu verleihen, und es scheint, daß man diesem dann Vorwürfe gemacht hat. Im Nachbarschaftsbuch zum Kellhoferbrunnen heißt es: „Anno 1827 hat man die Obligationen alle verbessert so gut, als jeder zu dieser Zeit imstande gewesen ist, und dann sind sie alle der Nachbarschaft vorgelegt worden, nicht daß man später und wann noch schlechtere Zeiten eintreten werden, sagen kann, der ehemalige Gassenpfleger hätte es sollen besser machen. Man hat es gemacht, so gut als jeder imstande gewesen ist, und die Nachbarn waren damit zufrieden.“ Heute sind die meisten Kapitalien bei der Vorschuß- und Sparkasse angelegt. Es wäre zu weitläufig und fast ohne Interesse, die einzelnen Stiftungen hier anzuführen. Nicht unerwähnt möge jedoch bleiben, wie groß das Vermögen der Nachbarschaften im Sommer 1907 war. 1. Helltor 386 M., 2. Kanzleistraße 878 M., 3. Hofstatt 325 M., 4. Bäckerbrunnen 727 M. und ein Acker, 5. Untere Seegasse 350 M., 6. Fischerhäuser 861 M. 64 Pfg., 7. Goldbach¹ 274 M. 57 Pfg., 8. Obere Marktgasse 260 M. 57 Pfg., 9. Hinterm Kirchhof 514 M., 10. Krummer Berg 222 M. 36 Pfg., 11. St. Luzienberg 729 M., 12. Wiesstor 901 M., 13. St. Sodof 500 M.,

¹ ¼ Stunde westlich von der Stadt und zu ihr gehörend.

14. Kellhoferbrunnen 1430 M., 15. Ganfengasse 662 M. 59 Pfg. Es belief sich also das Gesamtvermögen aller Nachbarschaften auf 9021 M. 73 Pfg., wahrlich eine stattliche Summe, wenn man bedenkt, daß noch viel Geld, wie aus den Büchern zu ersehen ist, durch Gant,¹ Beisteuer an den hiesigen Schulfonds² und Anschaffung von Straßenlaternen³ verloren gegangen, bezw. verausgabt worden ist.

3. Messgelder.

Aus den Zinsen der soeben erwähnten Kapitalien sollten also hauptsächlich die Stiftmessen gelesen werden. Dabei hatten die Nachbarn und Nachbarinnen vollzählig zu erscheinen und für die Guttäter und deren Angehörige zu beten, diese mochten noch am Leben sein oder nicht. Die Zahl der Stiftmessen war bei manchen Nachbarschaften sehr groß, so daß es eine bedeutende Summe erforderte, den Wünschen der Stifter gerecht zu werden. In der Nachbarschaft zum Kellhoferbrunnen betrug 1855 das Stiftmessengeld 11 fl. 12 Kr. Viele Nachbarschaften wußten sich dadurch zu helfen, daß sie die Zahl der Messen reduzierten, um so mehr, als sich der Preis des Messgeldes im Laufe der Zeit etwas erhöhte und auch oft die Kapitalien zurückgingen. So wurden in der Nachbarschaft hinterm Kirchhof ursprünglich 8, später 4 Stiftmessen gelesen; jetzt sind es deren 3. Die Nachbarschaft zur Hofstatt schenkte dem Schulfonds die beträchtliche Summe von 230 fl, eigens mit der Verpflichtung, für sie die 18 Stiftmessen lesen zu lassen.

In einigen Nachbarschaften ließ man sogar für die Stiftmessen Messkreuzer einziehen. Diese wurden immer zu den Messen eingesammelt, die für die verstorbenen Nachbarn meist unmittelbar nach dem Ableben derselben gelesen werden mußten. Jede Haushaltung hatte dann dem die Messe ansagenden Gassenmeßmer in der Regel 1 Kr. zu entrichten, den sogenannten „Messkreuzer.“ Aus dem Erlös wurde die Lesung der Messe bestritten; außerdem erhielt der Gassenmeßmer davon 6 Kr.; der Rest fiel in die Kasse der Nachbarschaft. Für diese waren also die Messkreuzer eine ständige, wenn auch kleine Einnahme.

Sämtliche Nachbarn mußten sich fleißig zu diesen Messen einfinden, opfern und ein andächtiges Gebet für den Verstorbenen verrichten. Wer „ohne erhebliche Ursache“ fernblieb, der sollte vom Gassenmeßmer wohl aufgezeichnet, mit einer kleinen Geldsumme bestraft oder vom nachbarlichen Genuß (Trunk) ausgeschlossen sein. In der Nachbarschaft zum Bäckerbrunnen wurde 1765 angeregt, die Messkreuzer aus den Zinsen zu bestreiten. Dies wurde jedoch abgelehnt und beschlossen, daß in Zukunft und zu allen Zeiten solche

¹ Etwa 750 fl.

² Im Jahre 1830 wurde zum Andenken an die Anwesenheit des Großherzogs und der Großherzogin in Neberlingen eine Stiftung von 8000 fl zum neu organisierten Schulfonds gemacht, wozu auch die Nachbarschaften die ansehnliche Summe von 1810 fl entrichteten. Hierzu steuerten die einzelnen Nachbarschaften folgende Beträge bei: 1. Nachbarschaft bei der Kronen 460 fl, 2. Nachbarschaft hinter dem Kirchhof 150 fl, 3. Nachbarschaft im Sternengäßle (?) 50 fl, 4. Nachbarschaft in der Seegasse 300 fl, 5. Nachbarschaft auf der Hofstatt 230 fl, 6. Nachbarschaft am St. Luzienberg 50 fl, 7. Nachbarschaft in der Kanzleigasse 75 fl, 8. Nachbarschaft bei den Fischerhäusern 60 fl, 9. Nachbarschaft beim Helltor 50 fl, 10. Nachbarschaft in der Kunkelgasse 150 fl, 11. Nachbarschaft an der Obern Marktgasse 100 fl, 12. Nachbarschaft am Obern Luzienberg 35 fl, 13. Nachbarschaft beim Beckenbrunnen 100 fl. Für die Nachbarschaften, Wiesstor, St. Jodoß, Kellhoferbrunnen und Ganfengasse schenkte die Gemeinde Neustadt 800 fl.

³ Anfangs der 30er Jahre des vorigen Jahrhunderts wurde die Straßenbeleuchtung durch Laternen in hiesiger Stadt eingeführt, wozu viele Nachbarschaften eine und manche auch zwei stifteten.

Messkreuzer wieder wie zuvor zum größten Nutzen der Nachbarschaft eingesammelt und bezogen werden sollten. Ähnlich verhielt es sich auch mit der Nachbarschaftsmesse an St. Johanni, deren Kosten meistens aus der Kasse, zuweilen aber auch durch Einsammeln von Messkreuzern gedeckt wurden.

Wie wir gesehen haben, bilden also Eintrittsgelder, Zinsen aus den gestifteten Kapitalien, Messkreuzer und Opfergelder die Einnahmen der Nachbarschaften. Daraus müssen die Kosten für den Trunk und die Stiftmessen bestritten werden.

Im Zusammenhang damit sind aber hier noch einige Ausgaben von untergeordneter Bedeutung zu nennen. In erster Reihe enthalten die meisten Rechnungen Beträge für Akzis und Umgeld, für Küferkosten und Versuchwein. Wenn der Trunk in einer Zunftstube gehalten wurde, begegnet man Posten für Beleuchtung und Miete des Lokals, für das Säubern und Auskehren der Zunftstube durch den Stubenknecht. Fand ein Mahl statt, so wurde auch für die Bedienung ein Trinkgeld gegeben. Außer dem Gassenmefmer erhielt auch oft der Kirchenmefmer eine kleine Vergütung. Überhaupt ließen die Nachbarn keinen Dienst unbelohnt. Selbst die Zinsler, d. h. die den Zins zahlenden Schuldner, gingen nicht leer aus. In manchen Nachbarschaften erhielten sie anfangs Wein, später einen gewissen Prozentsatz vom Kapital. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß die Nachbarschaften auch Steuern zu zahlen haben. Neben den üblichen städtischen und landesherrlichen Steuern wurden hauptsächlich in der Napoleonischen Zeit „Kriegs-, Kriegsschulden- und Kontributionssteuern“ erhoben.

Die Nachbarschaft bei den Fischerhäusern aber hatte ganz außerordentlich große Ausgaben dadurch, daß sie, wie schon erwähnt, die St. Galler Kirche ziemlich lange zu unterhalten hatte. Die Nachbarschaft zur Hofstatt hatte dreimal jährlich bei Prozessionen einen Altar aufzustellen. Früher geschah dies unentgeltlich durch den Gassenmefmer. Heute müssen die Nachbarn dafür aufkommen. Da dies mit großen Kosten verbunden ist und die Einnahmen dieser Nachbarschaft sehr klein sind, so muß fast das ganze Zinsenerträgnis dafür verwendet werden. Um einen Einblick in die Vermögensverhältnisse dieser Nachbarschaft zu gewinnen, möge die Rechnung von 1906 hier angeführt werden.

Einnahmen:		Ausgaben:	
Rassenvorrat von 1905	6 M. 18 Pfg.	Für das Seelenopfer des Herrn Steib	1 M.
Zins v. 320 M. Kapital zu 3,5%	11 M. 11 Pfg.	Für Aufstellen und Dekorieren des Altars	
Eintrittsgeld von Herrn Kaiser	5 M.	für das Jahr 1906	12 M.
		Für sämtliche Anjagen	1 M.
Summa	22 M. 29 Pfg.	Für die Nachbarschaftsmesse	1 M.
		Summa	15 M.

Es blieben also damals nur 7 M. 29 Pfg. für den Trunk übrig. Noch schlimmer ist es heute, wo die Eintrittsgelder zum Kapital geschlagen werden.

Ähnliche Verhältnisse treffen wir auch bei andern Nachbarschaften. Um den Trunk zu ermöglichen, half man sich dadurch, daß man Geld von den einzelnen Haushaltungen beisteuern ließ. Diese außergewöhnlichen nachbarlichen Beiträge heißen in den Rechnungsbüchern „Umlage, Quartalgelder, monatliche Kreuzer, Zechgelder“ u. s. w. In einer Nachbarschaft wurden die Mitglieder nach den Vermögensverhältnissen in drei Klassen geteilt; die erste zahlte monatlich 8, die zweite 6 und die dritte 4 Kreuzer.

Einnahmen und Ausgaben werden der Nachbarschaft bei der Abrede zur Prüfung vorgelegt.

IV. Abrede.

Früher fand die Abrede fast immer an St. Johanni nach 12 Uhr statt, da dieser Tag ein kirchlich gebotener Feiertag war. Die Nachbarschaftsmesse wurde am gleichen Tage während des Frühamts gelesen. Sie findet sich bei allen Nachbarschaften, und die Mitglieder sind strenge verpflichtet, derselben anzuwohnen und zu opfern, wie es bei der Messe für ein verstorbenes Mitglied zu geschehen pflegte, „damit uns Gott vor Krankheit und Feuersbrunst gnädig bewahren möge“ (Kellhoferbuch). Nachdem St. Johannis die Bedeutung eines kirchlichen Feiertags verloren, wurde die Nachbarschaftsmesse auf einen andern Tag verschoben. Auch die Abrede fand an einem Sonntag nach Johanni oder an Peter und Paul statt. Sie wird entweder beim Gassenpfleger der Nachbarschaft oder in einem Wirtshause gehalten.

Die Bezeichnung Abrede erklärt sich daraus, daß die Nachbarn an diesem Tage in der Regel bei einem Glas Wein oder Bier das Notwendige für die Veranstaltung des Nachbarschaftstrunkes verabreden.

Bei einigen Nachbarschaften wurde früher das hierbei Verzehrte aus der Kasse bestritten. Der jeweilige Gassenpfleger läßt durch den Gassenmefner am vorhergehenden Sonntag zur Abrede einladen. Das Nachbarschaftsbuch zum Krummen Berg verlangt, „daß der Gassenpfleger zeige, was an gefallenem Zinsen und andern dazu gekommenen Posten vorhanden, damit man hieraus den Austeiler mache und jedem sein Gebühr an Wein und Brot oder was es sonst weiter geben möchte, zuteile, damit man dasselbe in Fried und Einigkeit verzehre.“ Genau so verhielt es sich auch bei den andern Nachbarschaften. In den spätern Jahren wurde das Geld verteilt. Schulden sollten nicht gemacht werden.

Die Nachbarn nehmen also den Bericht des Rechners über Einnahmen und Ausgaben entgegen. War ein Obergassenpfleger vorhanden, so prüfte und unterschrieb er die Rechnung. Andernfalls entlastet die Versammlung selbst den Rechner.

Bei der Abrede kommen alle möglichen Angelegenheiten zur Sprache. So werden Neuanmeldungen entgegengenommen; es findet die Wahl der Beamten der Nachbarschaft statt, und außerdem wird beschlossen, wo der Nachbarschaftstrunk abgehalten werden soll. Dies wird entweder durch das Los bestimmt, oder es wird durch geheime Abstimmung der Wunsch der Nachbarschaft zum Ausdruck gebracht. Es wird auch immer ausgemacht, wer den Wein und das Brot und was sonst noch verzehrt wird, liefern solle. Hierbei werden selbstverständlich die Mitglieder der Nachbarschaft bevorzugt. Vor allem aber werden etwaige Veränderungen der Satzungen vorgenommen.

Wer die Abrede versäumt, wird gewöhnlich mit Geld bestraft. Im St. Todok-Buch heißt es: „Wer zur Abred nicht kommt, es sei denn, daß bedeutende Geschäfte oder Krankheit ihn verhindern, hat keinen Genuß zu erwarten.“ Heute werden meistens 30 Pfg. als Strafgeld erhoben, im Kellhoferbrunnen 50 Pfg.; doch wird dies nicht zu strenge gehandhabt.

V. Nachbarschaftstrunk.

An St. Johanni, gewöhnlich nach der Vesper oder am Abend, pflegten die Nachbarn mit Frauen und Kindern zum Trunk zusammenzukommen. Heute findet dieser an einem der darauffolgenden Sonntage oder an Peter und Paul statt. Meistens wurde

dazu eine Zunftstube oder ein Wirtshaus innerhalb der Nachbarschaft gewählt. Seltener wurde derselbe in der Wohnung des Gassenpflegers abgehalten. Waren mehrere Wirtshäuser in der Nachbarschaft vorhanden, so wechselte man ab. Nur zwei Nachbarschaften haben zur Zeit kein Wirtsklokal. Die eine hält ihren Trunk in dem einer andern Nachbarschaft, die andere in einer dazu geeigneten Scheune eines Mitgliedes.

Einige Nachbarschaftsbücher geben darüber Aufschluß, warum die jährliche Zusammenkunft gerade an St. Johanni Baptistae Tag gehalten werden soll. So heißt es in dem Nachbarschaftsbuch zur Hofstatt: „Daß in der Geburt des h. Johannis des Täufers der höchste Gott große Miracul und Wunder gezaigt, das selbige Nachbahren vor Verwunderung und Freiden zusammen gesprungen, den höchsten Gott gelobt und gebrüffen und große Lieb, Frid und Freindschaft mit einander gepflogen. Dissen heiligen Exempel nach haben dan unssere nummere in Gott ruende hoch und liebwerdiste Boreltern selligen eben auff das Fest des h. Johannis des Täufers dissen Vöbl. Gebrauch eingefirth.“

Eine noch ausführlichere und sinnreichere Erklärung befindet sich in dem Buche der Nachbarschaft zum Kellhoferbrunnen. „St. Johann ist der Tag und kombt daher, weil an diesem Tag die Nachbahren und Befreundten sind zu Zacharias und Elisabeth gegangen und haben sich erfreuet und ihnen Glück gewünscht, daß sie Gott mit der Leibesfrucht gesegnet hat. Christus hat selbst gesagt, daß von allen Weibern kein größerer erstanden sey als Johannes; an seinem Geburtstag haben sich alle erfreuet, und sein Vatter Zacharias, der stumm war, hat anfangen zu reden. Daher kombt es auch, das gute Freund Stütungen gemacht haben, um gewisse Messen zu erhalten und das übrige die Nachbarschaft in Friden zu genießen haben. An diesem Tag soll einer dem andern verzeihen, einer dem andern seyne Mängel und Fehler mit Gedult übertragen; denn keiner ist ohne Fehler, also wollen wir anfangen, Liebe und Einigkeit untereinander zu halten, und durch dieses kennen wir das Reich Gottes erhalten und wünsche es allen von Herzen.“

Der eigentliche Grund der Sache liegt tiefer. Der Johannistag galt eben und gilt auch heute noch als Freudentag und geht auf das germanische Fest der Sommer Sonnenwende zurück, das die Christen bestehen ließen, indem sie ihm einen andern Sinn unterlegten. Warum das Fest Johannis des Täufers, „der Leuchte der Menschheit“, auf diese Zeit gelegt wurde, ist heute nicht mehr zu erkennen. Ebenso zweifelhaft ist es, ob es zwischen dem Vorläufer und den Sommer Sonnenwendbräuchen des Volkes, welche man nicht antasten wollte, Beziehungen gab. Sicher ist, daß die Christen diese heidnischen Mittsommernachtsbräuche, soweit es möglich war, als zu Ehren des Johannes bestehend, sogar gefördert haben. Aus diesem Grunde wurden auch alle Festlichkeiten der mittelalterlichen Genossenschaften an diesem Tag abgehalten. Es ist nicht ausgeschlossen, daß auch der Johannistrunk der Nachbarn mit diesem altgermanischen Fest im Zusammenhang steht. Wenn auch heute mancher altertümliche Gebrauch bei den Nachbarschaften in Vergessenheit geraten ist, so wird doch noch überall an dem Nachbarschaftstrunk als der wichtigsten Einrichtung festgehalten.

Die Satzungen aller Nachbarschaften betonen, daß den Stiftern ein großer Gefallen geschehe, wenn der Überschuß der Zinsen in Frieden und Einigkeit mit einander verzehrt und dabei die alte gute nachbarliche Liebe und Verträglichkeit aufs neue bestärkt werde. Am Morgen des Tages, wo der Trunk stattfindet, soll durch die Nachbarschaftsmesse im religiösen Sinne das nachbarliche Verhältnis, wenn es getrübt ist, wiederhergestellt

und befestigt werden. An diesem Tag soll einer dem andern die im Laufe des Jahres zugefügten Beleidigungen verzeihen, einer des andern Mängel und Fehler mit Geduld ertragen; denn keiner ist ohne Fehler; an diesem Tage soll wieder jedem Nachbar auf Harmonie zugetrunken werden. Es soll also im wahren Sinne des Wortes ein Tag der Menschenliebe und der Vergebung sein; daher gebrauchten schon die Alten dafür den Namen „Versöhnungsfest.“

Einige Satzungen verlangen, daß bereits bei der Abrede der Gassenpfleger den Nachbarn den Inhalt der Satzungen, namentlich aber den Zweck der Stiftungen, bekannt gebe. „Insbesondere soll bei einer ordentlichen Umfrage jeder sagen, was dies Jahr passiert und welches zu corrigieren notwendig sei“ (Buch des Krummen Berges). Es soll also bei der Abrede gewissermaßen auf die Versöhnung hingearbeitet werden. In weit größerem Maße aber muß es der Gassenpfleger beim Nachbarschaftstrunk tun. Wie die Versöhnung herbeigeführt werden soll, das möge folgende hübsche Schilderung zeigen: „Der Gassenmefner eröffnet mit einer entsprechenden Rede, worin er die Erlebnisse des abgelaufenen Jahres schildert, die Versammlung und wendet sich an die Mitglieder, die seither in Feindschaft gelebt haben, mit der eindringlichen Ermahnung, ihren Streit aufzugeben und sich aufrichtig zu versöhnen. Die einfache herzliche Ansprache des Vorstehers, die freundliche Zustimmung von seiten der Unbetheiligten verfehlen nicht ihren Zweck. Die Stimmung der Versammlung wird eine gehobene; die Gemüter öffnen sich den Regungen der Friedfertigkeit, und die bisherigen Streiter bieten sich die Hände. Unter dem Eindruck dieses schönen Aktes wird das Versöhnungsmahl gefeiert.“¹ So war es wenigstens in frühern Zeiten. Es möge nun als ein Beispiel in Kürze erwähnt sein, wie man heute in der Nachbarschaft zum Kellhoferbrunnen den Trunk hält. Die Mitglieder versammeln sich zur festgesetzten Stunde in einer von den jüngern Mitgliedern hergerichteten Scheune. Nach christlichem Brauch betet man sodann den englischen Gruß und ein Vaterunser für die Stifter. Der von einem Nachbarn gekaufte Wein wird vom Gassenmefner ausgeschenkt und an die Mitglieder verteilt. Die dazu notwendigen Krüge und Gläser werden mitgebracht, ebenso Brot, Schinken, Wurst, Käse und andre Sachen. Nach kurzem Beisammensein entwickelt sich bald eine frohe, lebhafte Unterhaltung. Die Anwesenden werden vom Gassenpfleger begrüßt, und in kurzen Worten wird ihnen Zweck und Ziel der Zusammenkunft dargelegt. Unter Gesang, Musik, Vortrag und heitern Ansprachen vergehen rasch die Stunden. Oft fehlt auch ein Tänzchen nicht. In vorgerückter Stunde trennt man sich, nachdem man wieder einmal nach der Sitte der Väter dieses Versöhnungsfest mit einander gefeiert hat.

Alle andern Nachbarschaften feiern in ähnlicher Weise ihren Trunk. Nur findet dieser nicht in einer Scheune statt. Auch wird an die Mitglieder nicht Wein verteilt, sondern Geld, und jeder ist und trinkt dafür, was er will. Nach einer kurzen Begrüßung begnügt sich in der Regel der Gassenpfleger damit, die Satzungen vorzulesen, die Nachbarschaft mit der Absicht der Stifter bekannt zu machen und sie an die Erfüllung ihrer Pflichten zu erinnern (Nachbarschaftsbuch zum Krummen Berg).

Die Nachbarn erhielten früher beim Trunk gewöhnlich Wein und Brot. Ursprünglich, als noch keine Stiftungen vorhanden waren, legten sie zusammen, um den Trunk feiern zu können. Auch über die Größe der zu verabreichenden Portion gibt das Nachbarschaftsbuch zur Hüllgasse Aufschluß. Hierin ist satzungsgemäß bestimmt, daß dem Ehepaar

¹ Literarische Beilage der Karlsruher Zeitung. 1880. 2. Jahrgang.

anderthalb Maß Wein und 2 Kr. Brot verabreicht werden solle; das Brot mochte so groß oder klein sein, als es immer wolle. Der Wein mußte mittlerer Gattung sein; doch sollten den Herren Gassenpflegern samt zwei der Ältesten in der Gasse vom besten, der zu bekommen, gegeben werden. Später richtete sich auch hier, wie bei allen andern Nachbarschaften, die Größe der Portion nach den jedesmal vorhandenen Mitteln, und es kam auch vor, daß gar kein Brot, sondern nur Wein verteilt wurde. Die Witfrauen und Witwer erhielten immer nur die Hälfte. In der Kellhofer Nachbarschaft betrug die Portion Wein 1840 zehn Schoppen, 1847 sieben Schoppen, dazu kam für 6 Kr. Brot, 1875/76 vier Liter, 1897/98 fünf Liter. In der zum Wiesstor entfielen auf die Haushaltung 1776 drei Maß. In demselben Jahre wurde das gleiche Quantum in der Nachbarschaft zum Bäckerbrunnen verteilt. 1817/18 wurden in der Hoffstatt 2½ Eimer und 3 Quart Wein für 69 fl 52 Kr. getrunken. Dabei findet sich folgende Bemerkung: „Was bei diesem Wein zu bemerken ist, daß 38 Hausväter und Mütter und Gäste noch niemals vergnügter waren, als damals; denn der Wein war der beste und der Geist so groß, daß von dieser kleinen Portion für Mann und Weib 2 Maß¹ (unser alt Maß) ein jeder einen Kammerrat (!) bei sich hatte, der ihn belebte und ergögte. Wünsche, daß solche Zeit kein Nachkömmling erleben müsse.“

Außer Wein und Brot gab es hin und wieder auch Konfekt (Hippen) für den Herrentisch und die Gäste. Seltener wurden den Nachbarn Würste, Fleisch oder Käse gegeben. Die Nachbarschaften der Kanzleistraße und des Krummen Berg machten eine Ausnahme. Bei diesen gab es, wenigstens eine Zeitlang, ein förmliches Abendessen, das gewöhnlich im Hause des Gassenpflegers zubereitet wurde und schon wegen Angabe des Preises der Zutaten von Interesse ist. So finden sich in der Nachbarschaft zur Kanzleistraße bei den Ausgaben des Jahres 1727 folgende Posten: „vor Aher bezahlt 10 Kr., um Salat 8 Kr., vor Pfeffer 4 Kr., vor Negeli Gewürz 5 Kr., vor Salz 3 Kr., vor Butter 15 Kr., vor Gersten bezahlt 12 Kr., vor 2 Bahr junge Tauben 24 Kr., vor Baumöl geben 1 Kr., vor 2 Aimer, 4 Quart, 1 Maß Wein, 5 fl. 15 Kr., Item vor Hüpen bezahlt 8 Kr., vor 2 Maß Wein zum Kochen 6 Kr., vor Lichter 4 Kr. 2 Pfg., vor 49½ Pfd. Kalb, das Pfd. 5 Kr., thut 4 fl., vor 8 Pfd. Schafffleisch, das Pfund 4 Kr. 3 Pfg., thut 42 Kr.; dazu Brot für 2 fl 15 Kr.“

Eigentümlich waren die Verhältnisse in der Nachbarschaft zum Krummen Berg. Hier bildeten die Patrizier und Priester, die in der Nachbarschaft wohnten, den sogenannten Herrentisch und wurden auch die „Oberen“ genannt. Die Abrede und jedenfalls auch der Trunk fanden hier in der Priesterstube, dem Vereinshaus der Priesterbruderschaft, statt. Die Weltlichen oder „Burger“ hießen die „Gemeinen“ oder die „Unteren.“ Die Letztern erhielten an St. Johanni Wein, Brot und Käse, selten aber Fleisch; die Erstern ein vollständiges Mahl und außerdem bessern Wein. Nur wenn die Einkünfte gering waren, fiel das Abendessen aus. Diese ungleiche Behandlung der Nachbarschaftsmitglieder trifft man sonst nirgends. Sie läßt sich nur dadurch erklären, daß die Obern die Stifter des ursprünglichen Vermögens waren. Leicht zu begreifen ist es, daß infolgedessen jedesmal bei der Abrede „die größte Uneinigkeit und Abneigung zwischen den Nachbarn“ bestand. Um den Stein des Anstoßes aus dem Wege zu räumen, wurde 1776 einstimmig

¹ Die alten Ueberlinger Flüssigkeitsmaße im Verhältnis zum neuen Maß: 1 Schoppen = 0,301 Liter, 4 Schoppen = 1 Maß = 1,2 Liter, 2 Maß = 1 Quart = 2,4 Liter, 16 Maß = 1 Eimer = 38,4 Liter, 30 Eimer = 1 Juder = 1152 Liter.

beschlossen, alle Jahre den Gemeinen von den Zinsen 7 fl für den Trunk zu geben; das übrige samt den Einnahmen sollten die Obern für sich verwenden. Nach wie vor hatten diese ihr Abendessen. Auf die Dauer war jedoch dieser Zustand unhaltbar. Schon 1798 wurde vereinbart, künftighin das Einkommen beisammen in gleichen Portionen zu verzehren. 1819/20 wurde der Beschluß erneuert und von nun an der Trunk gemeinsam gehalten. (Bei dieser Nachbarschaft wurde der Wein oft auf Vorrat gekauft.)

Auch die Kinder waren beim Trunke anwesend, was vom hygienischen und pädagogischen Standpunkt aus kaum zu billigen ist. Selbstverständlich erhielten sie einen gewissen Anteil von der Portion der Eltern, ohne daß dies besonders erwähnt wird. Zwei Nachbarschaften nur machen eine Ausnahme. In der Hofstatt bekamen sie Brot, selbst wenn die Erwachsenen darauf verzichten mußten. In der Kanzleistraße wurden ihnen 2 Quart Wein und Brot gegeben, da die Stiftung auch für die Kinder sei. 1770/71 wurden ihnen 50 Kr. verteilt, und in der folgenden Zeit erhielt jedes Kind immer 3 Kr. (Groschen). Von 1877 an beträgt der Kinderanteil 10 Pfg. Vorher müssen sie im Münster unter Leitung des Pflegers am Rosenkranzaltar ein Gebet verrichten. Die zu verabreichende Kindergabe beginnt mit dem Alter von zwei Jahren und endet mit der Entlassung aus der Schule. Im Laufe der Zeit bürgerte sich bei den Nachbarschaften der Gebrauch ein, das Geld zu verteilen. Dies fand namentlich dann statt, wenn die eingegangenen Mittel zu gering waren, um Wein und Brot dafür anschaffen zu können, oder aber, wenn der Wein sehr sauer oder alles, wie es 1817 der Fall war, sehr teuer war. Dann fiel der Trunk entweder aus, was jedoch höchst selten vorkam,¹ oder die Nachbarn kamen trotzdem zusammen, und jeder mußte sich mit dem erhaltenen Gelde selbst verköstigen. Außer in einer Nachbarschaft werden heute überall die Einkünfte verteilt. Sobald der Nachbar beim Trunk erscheint, erhält er seinen Anteil aus der Kasse; dieser betrug z. B. 1907 für die Person 55 Pfg. (Hellgasse) bis 2 M. 60 Pfg. (Krummer Berg und Luzienberg).

Jeder Nachbar war auch verpflichtet, wenigstens ein Glas Wein bei der jährlichen Zusammenkunft zu trinken oder sich bei dem Gassenpfleger zu entschuldigen. Dies ergibt sich schon aus dem Zweck und Ziel der Nachbarschaften, „denn an diesem Tage sollte jedem Nachbar auf gute Harmonie zugetrunken und die Zwietracht bei einem guten Glas Wein ausgelöscht werden.“ Nur Krankheit oder Abwesenheit infolge dringender Geschäfte entschuldigeten. Früher scheint den Mitgliedern die ganze Portion nach Hause geschickt worden zu sein. Doch muß es auch vorgekommen sein, daß manche ohne begründete Ursache zu Hause blieben und sich vielleicht vom Trunke absichtlich fernhielten. Nur so ist es zu verstehen, daß die Nachbarn bei der Abrede strenge Bestimmungen festlegten. 1728 wurde in der Kanzleistraße beschlossen, „wer kommen kann und kommt nicht, dem soll nichts geschickt werden.“ In der Nachbarschaft zum Bäckerbrunnen erhielt der beim Trunk nicht Erschienene eine Maß Wein weniger nach Hause und das aus triftigen Ursachen, oder er wurde um die Hälfte seines Anteils bestraft. Selbst bei begründeter Abwesenheit wurde in der Kanzleistraße nicht die ganze Portion nach Hause geschickt, sondern nur 1 Quart Wein und für 2 Kr. Brot. 1785 wurde in der Nachbarschaft zu den Fischerhäusern der einhellige Beschluß gefaßt, daß einem Nachbarn, der ohne stichhaltige Gründe daheim bliebe, auch nichts geschickt werde, „damit sich ein jeder darnach

¹ So in der Nachbarschaft zum Luzienberg beim Ableben des Großherzogs Leopold, ferner in Kriegszeiten.

richte und nicht erst nachher über den gefaßten Beschluß schimpfe und brummele, wie es schon vorgekommen.“

Heute geht derjenige, welcher beim Trunke nicht erscheint, seines Anteils verlustig, und der Betrag fällt in die gemeinsame Kasse.

Bergegenwärtigt man sich die ganze Einrichtung der Nachbarschaften, so muß man gestehen, daß deren Zweck und Ziel im höchsten Grade ideal gewesen ist und heute noch der Nachahmung würdig wäre. Wieviel Zank und Streitigkeiten könnten dadurch aus der Welt geschafft, wieviele Prozesse vermieden werden! Aber ist es heutzutage möglich, daß der Gassenpfleger auf seine Nachbarn einen solchen Einfluß ausübt, oder werden sich die Nachbarn den Vorschlägen ihres Vorgesetzten in dieser Weise fügen? Ich glaube, daß diese Frage ohne weiteres zu verneinen ist. Lieber würde der eine oder andre der in Hader und Streit lebenden Nachbarn überhaupt gar nicht beim Trunke erscheinen. Jedenfalls aber kann ein tüchtiger und angesehenener Gassenpfleger einen wohltuenden Einfluß ausüben und durch eine geeignete und zu Herzen gehende Ansprache viel zur Erhaltung des Friedens und der nachbarlichen Harmonie beitragen. Leider scheint es, als ob die Nachbarschaften immer mehr an Bedeutung verlieren, da manche Hauseigentümer wegen des ziemlich hohen Eintrittsgeldes und der vielen Vereine denselben überhaupt nicht mehr beitreten und der Konkurrenzneid bei der Erhaltung der Einigkeit auch hier eine große Rolle spielt.

Nicht unerwähnt mögen die Versuche bleiben, die man in neuerer Zeit gemacht hat, die den Nachbarschaften zu Grunde liegende Idee aufs neue zu beleben. Als im Jahre 1832 in Norddeutschland die Cholera wütete, faßte der damalige Oberpräsident von Westfalen, Freiherr von Fink, den Entschluß, die alten Nachbarverbände zur Abwehr dieser schrecklichen Krankheit zu erneuern.

Sehr beachtenswert sind auch in dieser Beziehung die Bestrebungen des Engländers Stanton Coit,¹ die das Ziel im Auge haben, die Nachbarschaftsgilden zur Lösung der sozialen Frage zu benützen. „In den ärmsten Stadtteilen von New-York, Philadelphia, Brooklyn und London zog er eine Anzahl junger Arbeiter an sich heran, besprach mit ihnen Gegenstände, die sie interessierten, lud die jungen Leute sowie deren Schwestern und Freundinnen Sonnabends zu geselliger Unterhaltung ein und gewann allmählich, als diese Zusammenkünfte Anklang fanden, auch die andern Familienglieder seiner Zuhörer. Jede Altersstufe wußte er entsprechend zu belehren und zu unterhalten, und es gelang ihm, dem Zerfall des Familienlebens entgegenzuarbeiten und sogar unter den verschiedenen Familien eines kleinen Stadtbezirkes persönliche Berührungen, gegenseitiges Interesse, nachbarliche Beziehungen herbeizuführen. Coit nennt diese Verbände, welche er ohne Hülfe der wohlhabenden Klassen in größerer Zahl unter der ärmsten Bevölkerung gestiftet hat, Nachbarschaftsgilden.

Es würde zu weit führen, näher auf diese interessanten Ausführungen einzugehen. Sehr zu wünschen wäre es aber zum Wohle der Stadt, wenn das alte Institut der Nachbarschaften in Ueberlingen erhalten bliebe und immer mehr an Bedeutung gewänne.

Die Nachbarschaftsbücher selbst sind für uns von großer kulturgeschichtlicher Bedeutung. Sie geben Aufschluß über Berufsarten und Handwerk, über die Namen der Ueberlinger Geschlechter und Familien, deren Wohnhäuser und den Wechsel der Hausbesitzer. Es werden darin gelegentlich auch wichtige allgemeine Vorkommnisse erwähnt.

¹ Einbecker Tageblatt, April 1908.

Wir erfahren manches über allzugroße Kälte oder Hitze, Ungewitter, Feuerungen und Kriegszeiten. Daß dabei der Bodensee zu seinem Rechte kommt, erscheint bei der Lage Ueberlingens ganz natürlich. Ganz besonders aber lassen uns die Rechnungen einen Einblick tun in die Wein- und Lebensmittelpreise von mehr als zwei Jahrhunderten. Auch erhalten wir einen Begriff von den alten Maß- und Münzverhältnissen Ueberlingens. Dafür möge folgender Satz aus dem Buche der Gansengasse vom Jahre 1877 als Beispiel gelten: „Einhunderter zwölf Liter Wein oder 3 Eimer, den Ohm 21 fl, macht 27 M.“

VI. Ursprung der Nachbarschaften.

Alle Schriften, die sich mit den Nachbarschaften befassen, verlegen die Gründung derselben in die Jahre 1610 oder 1611. Damals herrschte nämlich in Ueberlingen die furchtbare Pest, die in der Kunkelgasse in dem Hause eines Metzgers ihren Anfang nahm und täglich viele Opfer forderte. Nach dem Chronisten Kugle¹ sollen innerhalb eines Jahres 337 Personen gestorben sein. Zu den Toten zählten auch Propst Dr. Johann Dschwald und Altbürgermeister Jakob Reutlinger. Ein altes Denkmal in der Gottesackerkapelle gibt darüber eine kurze, aber treffliche Schilderung in Versen. Nach dem Aufhören der Pest sollen dann die Bürger, die in dieser Krankheit eine Strafe des Himmels erblickten, die Nachbarschaften gegründet haben, um friedfertig bei einander zu leben und Freud und Leid unter sich zu teilen. An Wahrscheinlichkeit gewinnt diese Annahme dadurch, daß kein Nachbarschaftsbuch auf eine frühere Zeit zurückgeht. Wohl ist es möglich, daß diese verheerende Krankheit die Veranlassung dazu gewesen ist, daß viele für ihr Seelenheil innerhalb der Nachbarschaften Stiftungen gemacht haben. Auffallend ist auch, daß die ältern derselben ins 17. Jahrhundert zurückgehen. Ein Nachbarschaftsbuch (Wiestor) erwähnt, daß man erst dann begonnen habe, Bücher einzuführen, als Stiftungen gemacht worden seien. Das älteste Buch ist das der Oberrn Marktgasse und datiert vom Jahre 1662. Die ältesten Rechnungen der Nachbarschaft zur Hoffstatt sind vom Jahre 1735. Bei einer der Stiftungen befindet sich in diesem Buche die Bemerkung, daß schon vor 100 Jahren Herr Balthasar Rommell 20 fl der Nachbarschaft vermacht habe. Also wäre hier die erste Stiftung etwa um das Jahr 1635 anzusetzen und der Ursprung der Nachbarschaften nach den Büchern in diese Zeit (17. Jahrhundert) zu verlegen. Nebenbei bemerkt sei, daß das Spital früher alle Jahre 4 Quart Wein und ein weiß Laible Brot dieser Nachbarschaft zu geben verpflichtet war. Dies hatte seinen Grund darin, „daß sofern etwa eine Pest oder andere Krankheit, darvon uns Gott behieten wolle, einfallen sollte, und in dem Spital nicht mer so vill Mannsbilder vorhanden sein solten, unsere Nachbahren schuldig und verbunden sein sollen, die Verstorbenen helfen zur Erden oder auf den Gottesacker zu tragen.“ Leider läßt sich aus den Spitalakten nicht ersehen, wann die Stiftung gemacht wurde. Wahrscheinlich geht sie ebenfalls auf die Pestzeit zurück. Mit Sicherheit läßt sich jedoch heute sagen, daß der Ursprung der Nachbarschaften mit der Pest in keinem Zusammenhang steht. Dies geht aus einer Urkunde hervor, die sich im Privatbesitze hier befindet und deren Wortlaut im Anhange folgen soll. Darin ist von einer Nachbarschaft „uff dem Crone

¹ Mitgeteilt in „Beiträge zur Geschichte der Pfarrei und des Münsters in Ueberlingen“ von F. A. Ullersberger, Lindau 1879, S. 74.

Brucklin" die Rede, deren Mitglieder im Jahre 1520 (9?) eine Wallfahrt nach Birnau gemacht haben. Also können wir mit Sicherheit behaupten, daß schon um diese Zeit die Nachbarschaften bestanden haben. Leider fehlt bis jetzt eine frühere Erwähnung derselben, obwohl man annehmen darf, daß sie älter sind. Daraus, daß der Trunk alljährlich um Johanni stattfindet, können wir schließen, daß er mit dem altgermanischen Feste der Sommer-Sonnenwende im Zusammenhange steht. „Hatten ja schon die heidnischen Germanen die Gepflogenheit, bei diesem Feste nicht nur mit ihrem Vieh durch die Feuer zu springen, sondern auch ihre das Jahr hindurch erwachsenen nachbarlichen Reibereien bei fröhlichem Zechgelage friedlich zum Austrag zu bringen. Etwas Positives läßt sich jedoch über den Ursprung der Nachbarschaften nicht sagen. Man kann nur Vermutungen aussprechen. Sevin¹ nimmt an, daß die einzelnen Stadtansiedelungen sich zu Nachbarschaften zusammentaten, um so mehr, als erstere sich mit den Nachbarschaftsbezirken decken. Wie in Ueberlingen, gibt es auch in Einbeck in Westfalen Nachbarschaften, über die der dortige Professor W. Feise² eine Arbeit veröffentlicht hat. In einem besondern Kapitel behandelt er den Ursprung der Nachbarschaft und teilt uns auch mehrere andre Ansichten darüber mit. So führt Bodemann dieselbe auf die altgermanischen Schutzgilden zurück. Wir haben uns darunter Verbände vorzustellen, die unter den freien Germanen ursprünglich zur Abwehr vor Übergriffen der Mächtigen gebildet waren. In späterer Zeit verfolgten sie den Zweck, ihren Mitgliedern bei Unglücksfällen oder in Zeiten der Not beizustehen. Wilmans bringt sie mit den Vaischaften (Weidegemeinschaften) in Münster und Osnabrück in Verbindung. Professor Feise neigt der Ansicht zu, daß sie mit beiden Berührungspunkte haben.

Bemerkenswert sind in hiesiger Stadt die Verhältnisse in dem sogenannten Dorfe. Man nennt es auch Gemeinde Neustadt,³ ohne daß deren Bürger besondere Rechte in politischer oder kirchlicher Beziehung genießen, indem sie lediglich Bürger der Stadt Ueberlingen sind. Es handelt sich hier ursprünglich um eine Markt- oder Weidegenossenschaft. Dies geht ganz deutlich aus den Rechnungs- und Protokollbüchern hervor, die leider nur bis zum Jahre 1773 zurückreichen. Der Verwaltungsrat der Gemeinde wird „Ring“ genannt. Er besteht aus dem Oberpfleger, dem Pfleger, der gewöhnlich auch Buchhalter ist, und acht Ringgenossen. Außerdem gab es noch drei Weidmeister, von denen einer aus dem Ring genommen wurde. Jährlich wurde ein Viehhirte gewählt. Die Gemeinde hatte auch ein Haus als Eigentum, das gewöhnlich der Viehhirte bewohnte und wofür er 5 fl zahlen mußte. Pfleger und Weidmeister erhielten jährlich 2 fl 24 Kr., die Ringgenossen 24 Kr. Die Unterhaltung von Steg und Weg hatte anfangs die Gemeinde zu bestreiten; später mußten die Mitglieder einen Beitrag dazu liefern. Die Gemeinde hatte Vermögen an barem Geld und Wiesen. Ihre Angehörigen kamen alljährlich auf der Wolferzunft (Zunft der Rebleute) zusammen, um die Rechnung abzuhehren. Hier und da wird den Erschienenen, um sie mehr für die Sache anzuspornen, ein Trunk verabreicht. Auch fand alljährlich die Einsegnung der Weide durch die hiesigen Kapuziner statt. In dieser Gemeinde Neustadt gehen die vier Nachbarschaften des Dorfes auf (Wiestor, St. Jodok, Kellhoferbrunnen und Gansengasse). Auffallend ist nun, daß diese

¹ Kaiser Rotbarts Fronhof. Ueberlingen 1900, S. 35.

² W. Feise: Die Einbecker Nachbarschaften. 2. Auflage. Einbeck J. Schroedter, 1905.

³ Neustadt, weil das „Dorf“ ursprünglich nicht zum Marktbezirk der Stadt gehörte, sondern außerhalb desselben lag.

Nachbarschaften von der Gemeinde Neustadt des östern unterstützt und immer gemeinsame Beratungen zwischen Ringsangehörigen und Gassenpflegern geführt wurden. Während z. B. im Jahre 1830 jede Nachbarschaft in der Stadt für den Schulfonds eine bestimmte Summe gab, schenkte die Gemeinde Neustadt für die vier Dorfnachbarschaften 800 fl. Ähnlich war es auch im Jahre 1833, als die Stadt die Nachbarschaften zur Anschaffung von Laternen aufforderte. Damals beschloßen Gassenpfleger und Ringsangehörige (mit der ganzen Gemeinde Neustadt), daß von dem Gemeindevermögen fünf Laternen angeschafft und für jede 20 fl bezahlt werden sollten. Auch späterhin, namentlich im Jahre 1842, wurden die Nachbarschaften von der Gemeinde mit größern Beträgen unterstützt. Dasselbe war im Jahre 1867 der Fall. Aus all diesem kann man mit Sicherheit schließen, daß irgend ein Zusammenhang zwischen den vier Nachbarschaften und der Weidgemeinde besteht; denn sonst wären diese finanziellen Unterstützungen undenkbar.

Eine Weidgenossenschaft muß auch das „Hauloch“¹, der älteste, nördliche Stadtteil Ueberlingens, gebildet haben. Dafür spricht schon, daß hier ein sogenannter Viehfeiertag gehalten wurde. Er fiel auf den Pelagi-² und Augustintag (28. August). An diesem Tag wurde nicht gearbeitet Morgens um 7 Uhr versammelten sich die Haulocher beim Wiesstor und zogen in Prozession nach Altbirnau und später nach Spezzgart (eigentlich Spechtshart), heute nach St. Leonhard,³ um eine Messe zu hören. 1/2 Stunde später kamen die Bewohner der Gansengasse und des Kellhoferbrunnens. Nach dem Bittgang wurde von den Haulochern gewöhnlich auf dem Heimwege eine Art Abrede gehalten, wobei ausgemacht wurde, wieviel Wein bei dem am gleichen Abend stattfindenden Trunke verteilt werden sollte. Jeder mußte dazu Brot und Gläser mitbringen. Der Wein wurde entweder vom Verrechner, der an der Spitze der Genossenschaft stand, gekauft, falls er Wein hatte, oder von irgend einem andern im Hauloch. Der Trunk fand im Hause des Verrechners statt. Der Wein wurde in einer Bütte hergetragen und jedem seine Portion ausgemessen. Weiber und Kinder nahmen auch daran teil. Wenn zwei im Laufe des Jahres sich beleidigt hatten, sollte eine Versöhnung stattfinden.

Trotz mancher Ähnlichkeit mit den Nachbarschaften kann es sich hier nicht um eine solche handeln, da das Hauloch zur Wiesstor-Nachbarschaft gehört. Wohl ist es möglich, daß das Hauloch früher eine eigene Nachbarschaft bildete, später aber eine Verschmelzung mit dem Wiesstor stattfand.

Leider beruht unser ganzes Wissen von der Gemeinde Hauloch nur auf mündlicher Überlieferung. Das Buch, das uns vielleicht etwas Aufschluß geben könnte, ist 1888 spurlos verschwunden. Der obenerwähnte Viehfeiertag soll infolge eines Gelübnisses bei einer Viehseuche eingeführt worden sein. Damals ging das Vieh der ganzen Stadt zugrunde; nur das des Haulochs, das in dem hinter diesem Stadtteil vorbeisießenden Bächlein getränkt wurde, blieb verschont. Bei dieser Gelegenheit sollen Stiftungen gemacht worden sein. Aus dem Vermögen, das ursprünglich in einem Grundstück, später in Kapital bestand, wurden die Kosten für die Messe und den Trunk bestritten. Wie schon erwähnt, stand an der Spitze der Gemeinde der Verrechner, der auch die Botengänge zu besorgen hatte. Das Recht der Zugehörigkeit zur Genossenschaft vererbte sich

¹ Der Name Hauloch oder Holoch, das ist wohl Hochwald, geht offenbar in die früheste Zeit der Stadt oder sogar vor ihre Gründung zurück (vergl. bei Billingen die Bezeichnung Hubelloch-Hügelwald).

² Dieser Heilige kam durch Bischof Salomo III von Konstanz in hiesiger Gegend zu großer Verehrung.

³ Altbirnau und St. Leonhard nordöstlich; Spezzgart nordwestlich von der Stadt Ueberlingen.

vom Vater auf den Sohn; doch mußte man sich jedenfalls einkaufen. Ende der 80er Jahre entstand im Hauloch ein Brand, dem mehrere Häuser zum Opfer fielen. Bald darauf wurde von dem Verrechner Fidel Beurer eine Teilung des Vermögens vorgeschlagen. Von 6 Mitgliedern stimmten vier dafür, 2 dagegen; 5 andre Hausbesitzer des Haulocks wurden gar nicht befragt, da diese es unterlassen haben sollen sich einzukaufen. Von dem vorhandenen Vermögen erhielten die Teilenden je etwa 60 Mk. Mit der Teilung hörte die Genossenschaft auf. Ein Trunk findet nicht mehr statt; ebensowenig wird der Feiertag gehalten. Das Geld für die Messe muß durch freiwillige Beiträge aufgebracht werden. Da die Zahl der ehemaligen Mitglieder durch Tod immer mehr zurückgeht, wird auch der Bittgang nach St. Leonhard samt Messe in nicht allzu ferner Zeit verschwinden.

Spuren einer Weidgemeinde sind auch in Goldbach zu finden, wenn dies heute auch als Nachbarschaft betrachtet wird. Ein Nachbarschaftsbuch gibt es hier nicht, sondern nur einzelne Blätter, die meistens Notizen von geringem Wert enthalten. Alle vorhandenen älteren Schriftstücke zeigen, daß obige Annahme berechtigt ist. So ist eine Pergamenturkunde bemerkenswert aus dem Jahre 1576, welche die Weidverhältnisse zwischen Goldbach, Brünnensbach und dem Stollen¹ regelt. Von welcher Bedeutung der Inhalt dieser Urkunde für die Goldbacher war, geht daraus hervor, daß diese im Jahre 1746 eine Abschrift anfertigen ließen, jedenfalls aus dem Grunde, weil sie das Original nicht mehr lesen konnten. Ein Auszug aus den Ratsprotokollen vom 7. März 1795 ist hier noch zu erwähnen. Hierin wird Fidelis Koch, der sich zu Goldbach einkaufte, das Recht erteilt, eine Kuh oder Schmalvieh gleich andern Bürgern zu halten. Durch einen andern Auszug aus den Ratsprotokollen vom 3. Februar 1778 erfahren wir, daß das Einkaufsgeld in die Gemeinde 40 Kreuzer betrug. Der eingekaufte Bürger durfte vom Gemeinetrunk nicht ausgeschlossen, sondern mußte den übrigen Bürgern gleichgestellt werden. Nicht unerwähnt soll sein, daß heute der Trunk in Goldbach am Silvestertag (31. Dezember) stattfindet.²

Wir sehen also, daß es auch in hiesiger Stadt Weidgenossenschaften gegeben hat. Namentlich sind sie in den Stadtteilen zu finden, die zu den ältesten zählen und ursprünglich nicht zur eigentlichen Stadt gehörten. Sicherlich haben wir hier die ältesten Nachbarschaften zu suchen, und man kann fast mit Gewißheit annehmen, daß dieselben auf diese Weidgenossenschaften zurückzuführen sind. Denn was ist natürlicher, als daß Leute, die früher vielleicht nachbarlich zusammenwohnten und Nießbrauch an der gemeinen Mark hatten, dieses Verhältnis auch von der neuen Wohnstätte aus weiterpflanzten! Doch an die altgermanischen Schutzgilden werden wir erinnert, wenn wir bedenken, daß die Mitglieder innerhalb der Nachbarschaften sich gegenseitig Hilfe leisten mußten. Freilich müssen wir dann derartige Verbände, wie sie im Lüneburgischen, in Westfalen, in Schleswig und bei den Deutschen Siebenbürgens antreffen, auch für die hiesige Gegend voraussetzen. Andre Verpflichtungen, wie Ausübung einer Art Sittenpolizei, Abwehr der Feuergefahr und vielleicht auch Beleuchtung der Straßen u. s. w. lassen sich wohl daraus erklären, daß die Bürger solche eingehen mußten, als die Stadtmauer auch die dörfliche Ansiedlung umfaßte.

Da außerdem das ganze mittelalterliche Leben in den Zünften aufging, ist es leicht zu begreifen, daß auch in den Ueberlinger Nachbarschaften sich Spuren davon

¹ Goldbach, Brünnensbach, der Stollen westlich von der Stadt.

² St. Silvester ist der Patron der heute wegen ihrer alten Malereien zur Berühmtheit gelangten Kapelle in Goldbach.

finden. Es ist dies besonders inbezug auf die Bruderschaften der Fall, die sich innerhalb der Zünfte bildeten und einen religiösen Zweck verfolgten. Auch in hiesiger Stadt fehlte es an solchen Bruderschaften¹ nicht. Ein Teil der innern und äußern Einrichtungen der Nachbarschaften, sowie auch die Stiftungen, erinnern sicherlich daran.

Zum Schluß noch etwas von den Einbecker Nachbarschaften². Zur Zeit bestehen dort 11, die nach den Hauptstraßen benannt sind. Sie haben in mancher Beziehung Ähnlichkeit mit den hiesigen, und daher dürfte es von Interesse sein, etwas Näheres darüber zu erfahren. Die Mitglieder hatten ursprünglich der Stadt und den Nachbarn gegenüber Verpflichtungen. Besonders mußten sie für die Sauberkeit der Straßen und Reinigung der Brunnen sorgen. Später trat mehr die Aufgabe in den Vordergrund, den einzelnen Mitgliedern Hilfe und Dienste zu leisten, namentlich bei Krankheit und anderm Unglück. Auch muß ein bestimmtes Eintrittsgeld bezahlt werden. Außer dem Anspruch auf nachbarlichen Beistand hatten die Mitglieder die Berechtigung zur Mitbenützung der nicht unbeträchtlichen Weide, über welche die Nachbarschaft verfügte. An der Spitze standen 2 oder 4 „Schaffer.“ Das Nachbarschaftsfest findet zwischen Pfingsten und Johanni statt und dauert drei Tage, und es wird dabei Bier getrunken. Es wird nicht alle Jahre gefeiert; oft treten größere Pausen ein. Früher wurde ein geeignetes Haus dazu eingerichtet; heute, wo es sich um ein förmliches Volksfest handelt, wird es in einem Zelte oder in einer größeren Wirtschaft abgehalten. Hat der Magistrat seine Erlaubnis zur Abhaltung des Festes gegeben, so wird sofort mit den Vorbereitungen begonnen. Das Zelt wird errichtet, und die Straßen werden geziert. Die Schaffer mit den Schafferinnen, die ihnen zur Seite stehen, werden von der Musik abgeholt; ihnen schließen sich die übrigen Mitglieder an, und der Zug bewegt sich durch die Straßen der Nachbarschaft zum Festplatze. Hier werden entweder die Statuten verlesen, oder es wird durch eine geeignete Ansprache von seiten des ältesten Schaffers die Bedeutung des Festes gewürdigt. Mit Tanz und Trunk wird der übrige Teil ausgefüllt. Beim Feste darf keine andre Anrede gebraucht werden als Herr und Frau Nachbar und Jungfer Nachbarin. Wer dagegen verstößt, wird bestraft. Wer nicht erscheint, kann am letzten Tag auf einer Tragbahre und unter dem Jubel der Nachbarn in dem Zustande, wie man ihn zu Hause findet, abgeholt und zum Zelt gebracht werden.

Anhang.

1. Statuten der Nachbarschaft zur Oberrn Marktgasse.³

(Um 1662.) Der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit Gott dem Vatter, Gott dem Sohn, und Gott dem Heiligen Geist, Mariae der Übergebenedeiten Jüngfrauen, und wunderbarlichen Mütter Vorderist zu Lob und Ehr, dan auch zu bösserer Verstandnuß, Fridt, Einigkeit und Vertrewlicher Nachbarschaft, benandtllich von der Herren Parfüesser Thor an zu beeden Seitten bis an Herren Damian Freye einer, und anderer Seitten bis an den des Maisters Joannis Bawmanß Schuechmachers Behaueffung, dan auch im genandten Buttels Gesselin bis an des Gottshauses Spital Kelller, wie auch in dem Gesselin von der oberen Appodegg bis

¹ Es gab hier folgende: Rosenkranzbruderschaft, Priesterbruderschaft, Josephbund, Sebastiansbruderschaft, Bäcker-Bruderschaft und St. Johann-Enthauptungsbruderschaft.

² Siehe W. Feise a. a. D. S. 21 bis 29.

³ Siehe oben S. 2.

an den Pfarhoff vnd Junckherr Schböcks Behaueffung haben sich die Herren Ober Gassen Pfleger, alß Herr Zünfft Maister Gregori Strügel, herr Zünfft Maister Georg Endreß, Herr Richter Hanß Jacob Scheffer sambt einem Ausschuß der ehrenden Nachtparschafft dahin entschlossen vnd zu Vnder-Gassenpfleger gesetzt Hanß Jacob Kriesen (?) des Gerichts vnd Appobegger, Maister Achilles Ferber, Schuechmacher, vnd ihnen die Sachen folgender gestalt an die Hand geben vnd bevohlen auch hinfüro zu halten geordnet:

Erstens, weillen die villehren vnd tugentreiche Fraw Elisabetha Henin Vnser geliebte Fraw Nachtparin seellig, kuerz vor ihren zeitlichen Eintritt den 20. Jan. Anno 1660 der abgeleitben Seellen zu Trost vnd der Nachtparschafft zu Güette funfzig Gulden Capital verschafft, solches Capital der 50 fl aber Herr Magister Christoph Hager der Zeit Rentstüblins Schreiber alhier laut habender Obligation vertritt vnd verzünffet, der Zünß auch jehrlichen auf des heilligen Apostels Thomae Tag verfällt, alß sollen die Vnder-Gassen Pfleger den Zünß ordentlich einfordern, darvon alle Jahr vmb die Jahrzeit ihres Absterbens ein heilige Seell Mß lesen, darzue der Nachtparschafft vnd den Hennischen Erben verkünden lassen, bey der heiligen Mß zu Opfer gehen vnd Gott den Allmechtigen wegen der abgeleitben Seellen fröliche Auferstehung diemüetig bitten, das Vbrige aber hat die Ehrende Nachtparschafft auf Sanct Joannis Tag bey der gewöhnlichen Züsamenkünfft in Fridt vndt Einigkeit zu genießen, deß Zünß ist von Herren Christoph Hager ordentlich biß Sanct Thomae Tag (21. Dezember) Anno 1662 inclusive abgerichtet worden.

Zum anderen ist ja Gott dem Allmechtigen nichts angenehmer, der christlichen Obrigkeit nichts lieber vnd einer Nachtparschafft nichts rühmlicher, als fridtlich vnd trewherzig mit dem Nebenmenschen leben; derohalben wolle die ganze Nachtparschafft gesambt dahin trachten, auf das in allen begehenden Fühlen, Liebs vnd Raydts, Tag vnd Nacht einer dem anderen christlicher Liebe nach besprunge, das Guette, Nuß vnd Frommen befürdere, das Böse aber vnd Schaden verhüete vnd darvon abwahrne; derohalben sollen die Vnder-Gassenpfleger ainig dahin ihr Absprechen haben, damit auß ganzer Nachtparschafft alß villen Glibern ein Leib, Sün vnd Herz gemacht vnd erhalten wirdt. Vnd sich aber im Fall, wider Verhoffen, zwischen einem vnd anderen ein Widerwillen oder Zwitteracht erzeigete, sollen sie mit Hülfß vnd Rath der Herren Ober-Gassenpfleger solches in der Güette vergleichen vnd das guette Vertrawen wider pflanzen, doch in straffwürdigen Handlungen meinen Herren, einen wollweisen Magistrat, ohn praeiudicierlich.

Vnd feintemallen dan drittens ein ieder den Kranckheiten vnderworfenen, vnd nach göttlichem Willen einer oder eine vnserer Nachtparschafft mit Leibs Schwachheit vberfallen wurde, so wollen die Vnder-Gassenpfleger in Namen der ganzen Nachtparschafft ein Werk der leiblichen Barmherzigkeit erzeigen, die erkranckte Person heimsuechen, selbige trösten, in den Willen Gottes so vill müglich richten, vnd wan ein Gefahr da were, bey Zeiten daran sein, damit sye mit den hochheiligen Sacramentis nit verfürhet werde. Im Fahl es ein erarmete Person were, daran zu sein, damit ihro etwan mit einem Trindklein Wein, Brodt, Fleisch oder Brüelein von der Nachtparschafft beygesprungen würde, welches dan Gott gewiß nit ohn vergolten lassen wirdt.

Viertens, wan dan durch das ohnfehlbare Urthell Gottes einer oder eine von dem Zeitlichen zu den Ewigen abgefordert wurde, so sollen die Vnder-Gassenpfleger Vorforg tragen, wie der verstorbne Leichnam gebüerlich an die Ruhestatt gebracht werden könte, die Träger darzue bestellen, der Nachtparschafft verkünden, damit sye dem verstorbenen Leichnam die leste Ehr vnd nachtparliche Lieb erweisen, selbigen auß das geweihte Orth des Gottesackers begleitten helfen, auch bey dem Opffer, sibendten vnd dreyßigsten sich nach Möglickheit einfüllen, Gott dem Allmechtigen wegen dieser vnd anderer Christlich abgeleitben Seellen Haill trewlich bitten, vnd solle alle Zeit nach Absterben einer nachtparlichen Person vnder den vier Wochen ein heilige Seell Mß wo möglich auß dem Gottsacker gehalten werden, worbey sich die Nachtparschafft nach Verkündigung mit ihrem Opffer vnd andechtigem Gebett fleißig einfüllen wolle. Zu welchem dan fünffstens rühmlich geordnet worden, das jehrlichen am Abendt S. Joannis Baptistaes Tag (23. Juni) ein iedes Par Chevold dieser Nachtparschafft ein Bazen, ein Witwer, Wittib oder ledige Person aber einen halben Bazen in die gemaine Büchß oder Ladt geben solle, auß welcher dan die heilige Messen gelesen vnd bezahlt werden könen.

2. Nachbarschafft uff dem Crone Brucklin.

Item uf den 22. tag hornungs anno Domini 1520/9 (?) jar haben all nachpuren ain fart zu Unser lieben fromen gen Birnow¹ gethon, gott zu lobe, Maria der müter gotes zue er vnd der alten Schüsleryn selgen sel zue trost vnd hilf vnd all vnser forbern selen, och uf den selben tag bey ain andren gewesen man vnd weib in Eustachius Kosman huß mit ainem and vnd sich uf den selben tag ainheledlich entschlossen: so got vnder uns ains oder mer us dijem zeyt erforderte, das ain jeclichs wele schulbig gehaisen syn vnd thün, das ain fart gen Unser fromen zue Birnow geschehe, dan uf obgestimpten tag vns meister Egidius Kruß hett ain meß glesen vnd sich darbey verpflichtet, so lang im got syn gesuntheit verliche, wele er alweg den abgestorbnen selen ain meß halten. Und synd dar bey gewesen uf den selben tag diß nach geschribnen personen namlich: meister Egidius Kruß, die alt appentegery, seyn müter, sein Schwester Dorothea, Zunftmaister Bartholme Hachrat vnd syn wib Dorothea Madery, Zunftmaister Wolf Kern, seyn weyb Els Masery, Friderich Ferd (?), Venhart Beselmaier, seyn weib vnd sin schwyger, Irben Hüber, seyn weib, Hans Pfift, sein weib, Jerg Fundt, seyn wib, Jakob Erckman, seyn weib, Mathebus Kosman, seyn weib, (Nota) Dura Henge, seyn weib vnd sein müter, Jerg Schüsler, syn wib, Hainrich Schlichter schnider, Peter Lang, seyn wib, Jos Ronbichel, seyn weib, Stofel Baier, seyn weyb, Stadius Kosman, seyn weyb, Clas Armproster, seyn wib, Melcher Erlacholz vnd seyn wib, Cainrat Suter, seyn wib, Johan Kütt, sein wib.

(Einzelnes Papierblatt vom Jahr 1520/9 mit gleichzeitiger Schrift.)

¹ Die Kapelle von Alt-Birnow, 1/2 Stunde nordöstlich von der Stadt, wurde im 18. Jahrhundert abgebrochen.

Eine Geschützgießerei in Langenargen.

Von
Dr. R. Wegeli
in Zürich.

Die St. Galler Sackelmeisterrechnungen der Jahre 1573 und 1574 weisen größere Ausgabeposten für die Ergänzung und Neugestaltung des städtischen Geschützparkes auf. Die Lieferung wurde dem von Eichstädt gebürtigen Büchsengießer Thoma Schibi in Langenargen übertragen, der kurz vorher die Stadt Ueberlingen mit 15 neuen Stücken versehen hatte und vom dortigen Räte auf Anfrage¹ hin warm empfohlen wurde. Das betreffende Schreiben und die genaue Abrechnung über die Ueberlinger Bestellung finden sich unter den Missiven des Stadtarchivs St. Gallen. Am 2. Juli 1573 beschloß der Rat von St. Gallen, dem Schibi 4 kleine Stücke abzukaufen und in Lindau Schritte zu tun, daß dort einige weitere, für St. Gallen bestimmte Stücke gegossen werden dürften.²

Leider können wir über Schibi keine genaueren Daten mitteilen, da die Pfarrbücher von Langenargen nur bis zum Jahre 1600 zurückgehen.³ Der Name des Büchsengießers kommt darin nicht vor, und so ist anzunehmen, daß er, ohne Nachkommen zu hinterlassen, vor diesem Zeitpunkt gestorben oder daß er von Langenargen fortgezogen ist. Von den Erzeugnissen seiner Stückgießerei scheint keines erhalten geblieben zu sein.

Empfehlungsschreiben des Rates von Ueberlingen.

Unser fruntlich willig dienst zuvor, Erfamen und weisen besunders liebenn unnd guoten fründt, Euer Erfam weishait schreibenn habenn wir unnderm dato den 8 huius empfangen, seins inhaltts deren begeren deß Buchsenmachers zu Langenn-Argen halben verstannden. Geben darauf denselbigen fründtlich und nachparlich zuvernemen, das bemelter Buchsengießer zu Langgenargenn, Maister Thoman Scheiby genannt, von

¹ Büchsen halber. Ist angehen unnd dem verordneten übergeben lassen gießen unnd von den von Ueberlingen ze erfahren, wie er si ghalten hab. Ratsbuch S. 45. 8. Juni 1573.

² Büchsengießer. Ist angesehen dz man die 4 stückli sölle abthouffen unnd dann auch ain furschrift gebenn an die von Lindow dz man in da welle lassen minen herren ettliche stück gießenn. Ratsbuch S. 57.

³ Gef. Mitteilung des Herrn Aufsichtslehrer Joh. Kichler in Langenargen. Im Archiv von Ueberlingen sind, laut freundlicher Mitteilung des Herrn Hofrat Prof. Dr. Roder, keine Akten über die Geschützbestellung vorhanden.

Archstett gepürtig, deß verschinen Fars unns zehenn Stück Büchsen unnd jeko jüngstlich fünff stück in unnsrer Zeughaus gehörig gegossenn, dieselbigen mit sonnderm guotem vleis verfertigt und wol gerathenn, auch hernach, durch unnsere verordneten in Probierung unnd im Abschuß gannz just unnd gerecht befunden, darob wir auch sonnders günstlich gevallenn getragen, ime auch uff sein diennstlichs Pitt deßwegen ainen Abschied (sic) günstlich volgenn lassen, auch ime hierinn mit guotem willenn zu seiner wolfart zubesürdern wol gewogen. Was nun die vermelten Stücklin zu ganzer vertigung unns sumarie costenn, das habenn Ewer Ersam weishait usser hier inverleiptem Zedel in Specie zuvermerckhen, das wir Ewer Ersam weishait auf ir schriftlich begerenn fründtlich unnd nachperlich nit verhaltenn haben wöllenn, dann Ewer Ersam weishait fründtlichen willenn zuerweisen seyen wir genaigt unnd willig. Datum den 10. Junij Anno 2c. 73.

Burgermaister unnd Rathe der Statt Überlingen.

Adresse: Den Ersamen unnd weisenn Burgermaister unnd Rath der Statt Samnt Gallenn unnsren besonndern Lieben unnd guoten Fründten.

Orig.=Papier im Stadtarchiv St. Gallen. Siegel als Verschluss aufgedrückt.

Ausgaben der Stadt Überlingen für 15 neue Geschütze.

Verzeichnis dero 10 stücklin inn unnsrer Zeughausß gegossen vervörtigt.

Item Erstlich ain groß stück, so Ettlich Far inn dem Zeughausß gelegen unnd gewogen 38 Centner 16 Pfd. deß geringen gewichts, daran allwegen von 10 Centnern ain Centner für den abgang gerait, darauß gegossen 10 Newer Stücklin so gewogen 40 Centner unnd 90 Pfd. von jedem Centner 6 fl thutt, $25\frac{1}{2}$, so dann umb 6 Centner 54 Pfd. so die Newen stücklin mehrer dann deß Alten Zeugs gewesen umb jeden Centner per 16 fl 10 bagen, mehr für den abgang der 654 Pfd. von jedem Centner 10 Pfd., mehr für die zehen Wappen ain Thaler mehr umb zehen hilkin Zapfen 5 bagen, mehr deß Büchsen Maisters drey gesellen verehrt ain guldin. — gelt 328 fl 13 bagen 2 s.

Item dem Schrainer von Vier Schaffken mit sampt den Raden Bierer stücklin, jedes Par 5 fl. — 10 fl.

Mehr dem Schlosser von zwayen stücklin zubeschlagen von dem ainen so mit schrauffen 8 fl 15 fr, von dem andern 7 fl. — 15 fl.

Mehr dem Schlosser umb 2 Kettin zu den klainen stücklin 4 bagen.

Item dem Schreiner von 6 Schaffken mit sampt den Raden der sechs newen gegossen stücklin von jedem bahr — 15 fl.

Mehr dem Kupferschmid von acht Zwingen unnd zwo Ladungen 13 bagen.

Item geben dem Schlosser von den acht stücklin inn dem Zeughausß zubeschlagen von jedem 9 fl unnd dann von den Anndern 2 stücklin so gleich wol etwas mit Eysen banden unnd sonnst, nach notturfft besser zu fassen unnd zuvörtigen 82 fl 6 s.

Item mehr dem schlosser geben von ainem Ring mit sampt ainer schrauffen 1 fl 10 bagen 10 s.

Mehr dem Schreiner von zwayen Büchßenschaffken dero gleichwol 4 ihr allwegen zway schaffts zusamen geordnet 4 fl.

Item geben dem Schlosser von machen 10 newer kettin zu den 10 newen ge-
vaßten stücklin, jede per 10 fr. 1 fl 11 bagen.

Mehr geben von 229 Pfd. eysen per 7 S zu vier bahr redlin, auch lannden unnd legis achsen der 4 neuen stücklin. Mehr 168 $\frac{1}{2}$ Pfd. scheinlin uff die Redlin 2 Pfd. per 3 fr. — 14 fl 8 bagen.

Item geben dem Wangner von machen 5 bahr Keder 5 newer Lanndten unnd 5 legis achsen an die fünff neuen stücklin von den Redern 5 fl, von den Lannden 2 fl 12 $\frac{1}{2}$ bagen unnd von den legis achsen 1 fl 10 fr. unnd sonnst von arbeit 9 fl 3 bagen.

Mehr geben von machen 10 Kettinen per 3 bagen zu den lannden der 10 neuen stücklin 2 fl.

Item geben dem Sattler von 20 Riemen mit Ringkhen an die 10 neuen stücklin zu machen per 2 fr. — 11 bagen.

Item geben dem Wannger von machen 7 bahr Redlin unnder die stücklin, von newem gebast, von jedem bahr 1 fl. Mehr 7 Legis Achsen von jeder 14 fr. unnd mehr von 5 Lannden per 9 bagen 11 fl 9 bagen 6 S .

Item geben dem Schlosser von machen newer wischer, mehr ain newer Zwang zu dem Model alles der neuen gebastten stücklin 1 fl 3 bagen 14 S .

Item geben dem Schmid von 208 $\frac{1}{2}$ Pfd. scheinen zu 5 bahr Redlin zu schmiden, je von 2 Pfd. 3 fr. mehr von 18 Pfd. zu Lannden unnd 6 Legis Eysen unnd ainem bahr redlin sampt Ring unnd nageln, jedes Pfd. per 7 S zuverschmiden 19 fl 2 bagen 5 S .

Summa Summarum so die stücklin ußerhalb der fünff newgegoßnen thutt sumarie 521 fl 5 S .

Mehr costen die Vier scharffen thünli unnd ain Falchennöttlin, so gewogen 10 Centner unnd 10 Pfd., der Centner per 18 fl thutt sampt ainem Schaffts per 12 bagen 181 fl 13 bagen unnd 8 S .

Orig.=Papier im Stadtarchiv St. Gallen.

Ausgaben der Stadt St. Gallen für die Geschüßlieferung von 1573 und 1574.¹

1573. A die 7 Dugst zalt Master Antho Gügi so Er usgeben hat do Er den zug gen Lindow dem büchßengießer geferset hat und da und wider har verzart tut ains jedels 4 fl 17.

A die 14 Dugst zalt master Antho Gügi für 2 wagen Er vom Bingenesser genommen auff die buzen Costet 2 taller und hat er gen Lindow verzert, do er ins herüber gefürt hat, 20 bagen, tut als 3 fl 36 fr.

A die 28 Julio zalt Thoma Schibi buchßengießer umb 2 stück büzen, so die verordneten von im koufft hand, 129 fl 30 fr.

Sol Thoma Schibi büxengießer ist so im auff rechnung ist geben worden ouch anderen mer auff rechnung der buzen geben als volggt

Erstlich soll Thoma Schibi, im a die 28 Julio geben, fl 100, mer gab im her stat schriber zuo Lindow fl 150, A die 11 Dez. holet Antho Gügi so er im gesant hat 50 fl, Soma so er hatt auff rechnung 300 fl.

Mer soll der schlosser, gab ihm Antho Gügi auff rechnung fl 30. Mer dem schmid in Lindow geben 6 fl. Mer dem wagner in Lindow 7 fl. Soma sollen die 3 master 43 fl.²

¹ Seckelmeisterrechnungen im Stadtarchiv St. Gallen.

² An weiteren Unkosten (Reisespesen u.) werden noch 38 fl 14 S erwähnt. Für Zinn werden 159 fl, für Kupfer 885 fl ausgegeben.

1574. Mer volggt der uncoften so ist usgeben worden von 22 stück büxen ze beschlachen lut her Underburgermaster Girtaner und Zügmasters rechnung

Erstlich Underburgermaster Girtanner verzert gen

Rindow und hier har tut	fl 19. 6
Thoma Schibi gen	41
Uncoften alerlay furlon	13. 1
umb hßen	168. 54. 4
denn schlosser	93. 27
den tischmacher	57. 58
mer den tischmacher zu Rindow	8
den schmiden	43. 44. 1
den Wagner	21. 48
Zügmasters belonung und trinckgelt	12
hantverchslüten trinckgelt	7. 30
im Züghus taglon sampt 30 spies hßen koufft	59. 53

U die 17 Aprilis hatt man mit master Thoma Schibi abgerechnet und hat im geben gießeron von 92 Centner 29 Pfd. so die büchßen wegen, à 5 fl vom Centner, 461 fl 27 fr. Von am klanen stückli ze fassen 8 fl. Umb 4 redli zu machen und beschlachen 5 fl 30 fr. Von 2 alten stücken ze brechen und furlon 2 fl 20 fr. 2 krieg und 1 Doppel hogen, darfür hat man im den abgang glassen. Umb 8 Rußbömi til 4 fl. Den Frowen und Rind trinckgelt 6 fl. Den geselen trinckgelt 1 fl 36 fr.

U die 3 may zalt Conrat Gündler lut anes zedels omb an Nüwe Kladung so man gemeltem master geschendct hat, cost 18 fl 47 fr. 2 hlr.

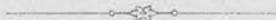
U die 30 Junio zalt us befelch der verordneten Thoma Schibi umb 2 stückli büxen, haltend 533 Pfd. à 11 fr. und an schafft darzu cost 20 bagen, tut 99 fl 3 fr.

U die 20 Junio zalt master Luzen schlosser zu Rindow, holet Thoni Gligi von 2 großen stück ze beschlachen, tut 86 fl.

U die 21 dito master Thoma Büchßen gießer holet Casper Renhas umb 3 Doppelhagen 30 fl, 3 kolben 1 fl 30 dem schmid so man im schuldig was 34 fl 30 fr.

U dy 3 Julio holet Antho Gligi so man nach master Luzen schuldig ist umb die 2 schefft zuo beschlachen an 2 Ersten stück büxen, so man kofft hatt tut 14 fl.

Mer die 2 Ersten stück büxen dem schlosser zuo Rindow zu beschlachen 14 fl.



Bücheranzeigen.

Hirn, Vorarlbergs Erhebung im Jahre 1809. Bregenz, F. N. Teutsch, 1909. XVI und 428 Seiten. Broschiert 6 Kr., gebunden 8 Kr.

Es war zu erwarten, daß zur Jahrhundertfeier der Tiroler und Vorarlberger Erhebung auch die Geschichtswissenschaft sich aufs neue mit dieser Geschichteperiode beschäftigen werde und aus der größern Entfernung mit weiterm und ungetrübtem Blick als die frühern Darsteller ein getreues Bild der beiden so nah verwandten und doch nur lose zusammenhängenden Bewegungen geben werde. So hat Hofrat Dr. J. Hirn in Innsbruck sein großes Werk über die Tiroler Erhebung geschrieben und in Verbindung mit ihm Dr. F. Hirn ein zwar kleineres, aber ebenfalls umfangreiches Buch über die Vorarlberger Erhebung. Dieses, fast unser ganzes Vereinsgebiet berührende Werk, sei hier angezeigt und warm empfohlen.

Es ist keine Festschrift im üblichen Sinne; dafür fehlt zu sehr „der Tendenz Verpfefferung.“ Es ist eine großzügige und objektive Darstellung; objektiv, insofern sie liebgewordene Meinungen rücksichtslos auf ihre Wahrheit zurückführt, objektiv aber auch in jenem besten Sinn, daß sie doch zugleich den Pulsschlag des Subjekts spüren läßt, daß an seinem Objekte warmen persönlichen Anteil nimmt. Diese Art der Darstellung ist begründet auf eingehende archivalische Studien in Bregenz und Innsbruck, München und Stuttgart. Man merkt es dem Werke an, daß es zumeist auf breiten Materialmassen aufgebaut ist, zugleich aber auch, daß der Darsteller dieses Material frei beherrscht.

Die Erzählung beginnt natürlich mit der Schilderung der Zustände Vorarlbergs unter bayerischer Herrschaft und dem Übergang von der patriarchalischen Verwaltung zum modernen Staatswesen, der ja in unkluger und harter Weise erzwungen wurde. Doch dürften immerhin die Lichtseiten des Neuen, das an sich ja notwendig kommen mußte und vielfach einen Fortschritt bedeutete, vielleicht deutlicher hervorgehoben sein. Doch das sind verschiedene Auffassungen über die Beleuchtung des Bildes; die Zeichnung ist auch hier trefflich. Interessant und bisher nicht genügend bekannt ist hier der Nachweis von der bei den bayerischen Beamten herrschenden Korruption. Rasch, ohne genügende Vorbereitung und ohne allgemeine Zustimmung beginnt dann der Aufstand; Volksbewaffnung, Kämpfe um Lindau, Ernennung Dr. Schneiders zum Landeskommissär. Der führt die kriegerische Organisation vollends durch, und vom Mai bis Ende Julis erleiden die verbündeten Franzosen und Württemberger empfindliche Niederlagen; die Bewegung bringt ins Allgäu vor; Lindau, Konstanz werden überfallen. Sehr interessant für die politische Gesamtgeschichte ist die durch das ganze Buch sich hinziehende Darstellung dessen, was im württembergischen Hauptquartier in Hofen-Friedrichshafen und am Hofe des originellen Königs Friedrich gedacht und getan wurde, mit dessen Temperament Napoleon und Bayern stark zu rechnen hatten.

Den Vorarlbergern gelang schließlich der Anschluß an Tirol doch nicht, der allein eine wirklich erfolgreiche Kriegsführung ermöglicht hätte; in ihrer eigenen Mitte ergaben sich Reibungen unter den Führern, von denen kaum einer als Charakter makellos dasteht; ja, mit zunehmenden Erfolgen Napoleons war Dr. Schneider geneigt, bayerischen Anerbietungen Gehör zu leihen, und gab wenigstens für seine Person die Hoffnung auf den Erfolg seiner Sache auf. Über diese intimen Vorgänge sind sehr eingehende Untersuchungen geboten, die zwar dem Bild des Befreiungskampfes und den Gestalten der Führer viel von ihrem Glanze nehmen, aber der Darstellung den

Eindruck unbedingter geschichtlicher Wahrhaftigkeit sichern. Mitte Julis erfolgte dann die große Niederlage der Vorarlberger bei Rempfen, und da zugleich Oesterreich auf dem großen Kriegsschauplatz unterlag, trat der Aufstand in seine letzte Phase. Im Lande selbst standen sich die zum Frieden Geneigten und die Unversöhnlichen gegenüber; es kam zu den heftigsten Ausritten, und zuletzt wurde das von allen Seiten eingeschlossene Ländchen anfangs August überwältigt. Schneider ergab sich an Württemberg. Ein Anhang berichtet noch über die weitem Lebensschicksale der Führer dieser Bewegung.

Die Darstellung dieses Verlaufes ist klar und sicher fließend, belebt von einem ansprechenden Wechsel zwischen sehr detaillierter Einzelschilderung und Erörterungen der großen Begebenheiten und politischen Aktionen. Vielleicht darf eine Kleinigkeit in der Diktion erwähnt werden: einige nur der österreichischen Kanzleisprache angehörige Wortformen sollten bei einer Neuauflage getilgt werden. So sagt die Schriftsprache Akten „liegen“ (nicht „erliegen“) auf dem Archiv, Hilfsmittel werden „gestellt“ (nicht „beigestellt“), Instruktionen „ergehen“ (nicht „erfließen“), man „hält“ jemand zu etwas an (nicht „verhält“). Und dann sollte bei einer Neuauflage die Buchhandlung für einen weniger kindlichen, dem ersten Werk angemessenen Einband sorgen. Doch das ist äußerlich. Das Buch selbst ist eine bedeutende wissenschaftliche und schriftstellerische Leistung, die allen Geschichtsfreunden warm empfohlen sei.

Dr. Wt.

Siegmond Keller, Patriziat und Geschlechterherrschaft in der Reichsstadt Lindau. Deutschrechtliche Beiträge. Herausgegeben von Konrad Beyerle I, 5. Heidelberg, Winter 1908.

Der Verfasser geht von dem Streite um die Kellenhöfe aus und kommt nach Prüfung der wenigen gesicherten historischen Nachrichten zu dem Ergebnis, daß die Stadt Lindau vor dem Kloster nicht bestanden haben kann. Wenn er dabei auch zu einer Verwerfung der alten städtischen Tradition gelangt, nach der die Stadt vom Festlande auf die Insel verlegt worden sei, so wird er diese Behauptung angesichts der von mir in der Geschichte der Stadt Lindau I, 38 und II, 215 vorgebrachten Gründe wohl selbst nicht mehr als stichhaltig ansehen können. Dagegen kann man die S. 377 von ihm nachdrücklich hervorgehobene Meinung, daß Lindau eine Marktgründung des Stiftes sei, durchaus nur billigen. Allerdings ist ihm dabei eine äußerst wichtige Quelle unbekannt geblieben; ich meine die von mir im Neuen Archiv XXXIII, 763—765, edierte Urkunde. Überhaupt wären seine klaren und scharfsinnigen Untersuchungen gewiß zu ganz andern Resultaten gelangt, wenn es ihm erlaubt gewesen wäre, das Quellenmaterial selbständig durchzuarbeiten. So war er eben meist auf die sehr oft unzuverlässigen Regesten Würdingers¹ angewiesen. Es wäre ihm dann auch die durchaus nicht „verloren gegangene“ (S. 384) Urkunde vor die Augen gekommen, in der ausdrücklich zwei Annmänner genannt werden (vgl. Geschichte der Stadt Lindau I, 1, 63). Die Gleichsetzung des Stadtmanns mit dem iudex substitutus advocato des rudolfinischen Privilegs dürfte durchaus berechtigt sein. Strittig dagegen wird es wohl immer bleiben, wann Lindau Reichsstadt geworden ist. Ich bin hier den städtischen Chroniken gefolgt, die zwar im einzelnen, in Folge schlechter Abschriften, was Namen und Daten anbelangt, vielfach irren, im Grunde aber doch nicht so unzuverlässig sind, wie K. meint. In Anbetracht der Bedeutung, welche die Stadt nach der Matrikel von 1241 spielt, habe ich die Wahrscheinlichkeit betont, daß sie schon vor dieser Zeit Reichsstadt gewesen sein muß. Ein strikter Beweis pro oder contra kann m. E. bei der Mangelhaftigkeit unseres Materials kaum erbracht werden. Diesen Beweis scheint mir auch K. trotz allen Scharfsinns schuldig geblieben zu sein. Überhaupt glaube ich, daß bei der Verworrenheit und oft absichtlichen Verschleierung mittelalterlicher Rechtsverhältnisse die Zeitgenossen selber kaum im Stande gewesen wären, diese Frage zu beantworten. In der Übergangszeit des 13. Jahrhunderts sind eben alle Rechtszustände flüchtig. Daß die Bürger selber ihre Stadt als eine freie Reichsstadt betrachteten, dafür scheint mir aber ganz besonders das älteste Stadtmappen zu sprechen, das eben gerade, was K. nicht weiß, den Reichsadler führt. Auch

¹ Ihm verdankt er auf S. 416 das falsche Datum 16. Dezember 1382. In Wahrheit ist es 1381. Der erste Bürgermeister wird übrigens schon 1331 erwähnt (vgl. S. 417). Der Name der Äbtissin auf S. 374 lautet nicht Ivota, sondern Tuota.

darf man nicht außer Augen lassen, daß die Gewalt Herrschaft des Abtes Berthold von St. Gallen vielleicht auch eine Minderung der Rechte der Stadt mit sich gebracht haben kann. Wenn diese in den 60er Jahren des 13. Jahrhunderts ein neues Wappen annimmt, so könnte das wohl in erster Linie hiedurch seine Erklärung finden; andererseits darf man aber auch nicht vergessen, daß in jener Zeit das römische Reich nicht mehr existiert. Übrigens irrt sich R. auch, wenn er das kleinere Siegel für älter als das große hält; es ist gerade umgekehrt, wie die Siegeltafel in der Gesch. d. St. G. II, 221, und die Abbildung daselbst I, 1, 93, zeigt. In Betreff der Entwicklung des Patriziats kann ich ihm meist zustimmen. Seine Annahme, daß die Sünzengesellschaft ursprünglich wohl nichts als die alte Kaufmannsgilde ist, wird durch meine (l. c. I, 1, 49 und II, 217) ausgesprochenen Darlegungen noch unterstützt. Die Erklärung des Verbotes der Niederlassung der milites in der Stadt (S. 406 und 407) scheint mir sehr glücklich zu sein; sie würde auch das spätere Vorkommen der Familien des Landadels in der Stadt plausibel machen. Dieser Teil der Kellerschen Arbeit wird überhaupt dauernden Wert behalten, indem hier zum erstenmal klipp und klar die widersinnige Vorstellung zurückgewiesen wird, als ob das Lindau des ausgehenden Mittelalters unter einer Geschlechterherrschaft gestanden habe. — Die beiden folgenden Kapitel behandeln in anziehender Weise das Patriziat während des Junstregiments, seine politische Restauration und seinen Niedergang. Hier ist besonders die Konstatierung der Tatsache interessant, daß 1717 eine Revision der von Karl V. zu Gunsten der Aristokraten aufgestellten Wahlbestimmungen im demokratischen Sinne erfolgte. Den Beschluß bildet der Abdruck mehrerer wertvollen Urkunden, sowie zwei sorgfältige Register.

Wenn wir an dieser feinsinnigen Arbeit eines bedauern, so ist es lediglich dies, daß sie nicht zwei Jahre später erschienen ist, wo ihr durch die inzwischen erschienene Geschichte der Stadt Lindau, sowie die in diesem Hefte edierten ältern Urkunden ein reichhaltigeres und zuverlässigeres Quellenmaterial zur Verfügung gestanden wäre.

Dr. Franz Joeze, Wunsiedel im Fichtelgebirge.

Geschichte der Stadt Lindau im Bodensee. Im Auftrag der Stadtgemeinde unter Mitwirkung von Dr. Fr. Joeze, Dr. H. Voewe, Dr. Th. Stettner u. a. herausgegeben von Dr. R. Wolfart. 2 Bde. Erster Bd., erste Abtlg. (bis z. J. 1599) XII und 421 Seiten. — Erster Bd., zweite Abtlg. (1600—1870) VIII und 344 S. — Zweiter Bd. (Spezialabhandlungen. Quellen und Anmerkungen zum Texte des ersten Bandes. Register) 470 S. — Mit vielen Illustrationen. Lindau, Kommissionsverlag von J. Th. Stettner, 1909. gr. 8°. Ladenpreis: Bd. I, 1 und 2, 10 Mk.; Bd. II 7 Mk. 50 Pfg. (Der Textband I, 1 und 2, ist laut Vorwort auch einzeln käuflich.)

Ein Muster von Ortsgeschichte, woraus die Geschichte Deutschlands viel Neues zu schöpfen haben wird. In seinen verschiedenen Bestandteilen ist dieses Werk von sachkundigen Fachmännern und Liebhabern ausgearbeitet worden. Man pflegt freilich bei solcher Arbeitsteilung vorauszusetzen, es werde der innere Zusammenhang und die äußere Fügung mangelhaft sein. Angenommen aber, dies wäre der Fall — was ich nicht behaupten kann — so würde sich hier der Mangel im wesentlichen auf stilistische Glätte beschränken; denn daß die Bearbeiter sowohl im einzelnen wie im ganzen mit einander nicht im Widerspruch stehen, dafür hat die Oberleitung eines solchen Werkes zu sorgen. Soweit ich mit dem Texte Fühlung bekommen habe, liest sich die Darstellung gut und glatt weg und hat durch die Teilung der Arbeit an Kraft und Wahrheit gewonnen. Die Zeit des Mittelalters ist in den drei ersten Büchern von Herrn Dr. Joeze sehr sorgfältig und umsichtig behandelt worden, so daß auch der nicht gelehrte Leser, auf den ja das Buch zunächst berechnet ist, klare Kenntnis daraus schöpfen wird. Wie so viele Städte, so verdankt Lindau seine Gründung einem Kloster, freilich nicht so, daß das geistliche Stift und seine Beschützer von vornherein beabsichtigt hätten, eine vollständige Stadtgemeinde mit allen erforderlichen Rechten ihrer Bürger und Einwohner anzulegen. So ein Kloster bedurfte für seine Insassen zunächst ein Gefinde, dem es in seiner Nähe in Hütten und Häusern Obdach und Unterkunft verschaffen mußte.

Dieses Gefinde war unfreien Standes, zählte aber unter seinen Gliedern bereits verschiedene Handwerker, die der Haushalt des Klosters erforderte. Es wäre nun freilich eine banale Weisheit, wenn der Verfasser sich zu unsrer Belehrung mit dem Sage begnügte: aus diesem Gefinde entstand mit der Zeit eine Bürgererschaft, welche der Abtei eine Freiheit um die andere abzwang, bis eine Gemeinde und zwar eine Stadtgemeinde daraus entstand. So haben sich ja alle geistlichen Städte allmählich entwickelt. Wir wollen aber bei einer jeglichen von ihnen und so auch bei Lindau die Einzelheiten dieser Entwicklung kennen lernen; denn diese Einzelheiten sind in der Geschichte der verschiedenen Stadtgemeinden sehr verschieden und gerade dadurch merkwürdig und von Interesse. Das in verständlicher Weise auseinander zu setzen, hat Herr Dr. Joeke sehr gut zustande gebracht mit einem nicht gerade ergiebigen Archiv-Material.¹

Die zerstreute und entfernte Lage des ansehnlichen Grundbesitzes erschwerte diesem Stifte, wie so vielen andern, die Bewirtschaftung des Grundbesitzes, bezw. die Aufsicht über dieselbe. In der Stadt Schaffhausen z. B. und deren Umgebung bejaß das Kloster, wie sich aus etwa 15 Dokumenten der Jahre 1260 bis 1345 ergibt, beträchtliche Güter: eine Hospes-Wohnung am Gestade des Rheins bei der Brücke, ferner einen Weingarten nebst anstoßender Wiese in dem nahen Mühltal, einen Hof nebst Grundstücken auf der Steige bei der Stadt, einen Weingarten in Uobelhartzgraben im Urwerf vor dem Mühltor, weiterhin mehrere Grundstücke im Erlivar (jetzt Erlifall) östlich von der Enge, oberhalb des Dorfes Neuhausen, und den Kelnhof zu Neuhausen, bei dem berühmten, unter dem Volke im Mittelalter und bis in die neuern Zeiten „Laufen“ genannten Rheinfall, nebst mehreren Huben und Schupfisen daselbst, samt einer Menge Grundzinsen von Äckern am Lauferberg, die Mühle daselbst mit Holz, Feld und Wiesen. Auch das Frauentloster Paradies am Rhein, nicht weit von Dießenhofen, schuldete dem Lindauer Stifte beträchtliche Zinsen. Gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts geriet indessen die Abtei in finanzielle Bedrängnis, so daß die Äbtissin Sigina (von Schellenberg), wie es scheint, aus dieser Ursache im Jahre 1345 das Stiftseigentum auf der Gemarkung Neuhausen nebst 30 Leibeigenen an Egbrecht (Egeli) von Randenburg, Schultheißen von Schaffhausen, um 112 Mark Silber verkaufte, nachdem ihre Vorgängerin Guota bereits andre Grundstücke in jener Gegend an den Spital zu Schaffhausen abgetreten hatte. — Den folgenden Zeitabschnitt, nämlich das Reformationszeitalter, behandelt Herr Dr. Wolfart mit gewohnter Meisterschaft und erwünschter Vertiefung in die wissenschaftlichsten Einzelheiten. — Das 17. und 18. Jahrhundert, zwei nicht gerade dankbare Perioden, haben die Herren Dr. Loewe und Dr. Stettner durch ihre pragmatische Darstellung zu interessanten und lehrreichen Geschichtsabschnitten gestaltet. — Die letzte Periode, von ihrem Bearbeiter, Herrn Dr. Wolfart, „das bayerische Jahrhundert Lindaus“ (1803—1870) genannt, bietet den zeitgenössischen Lesern und ihren Nachkommen schon durch den näher liegenden Stoff ein hervorragendes Interesse; ihre Darstellung ist aber auch der richtigen Hand anvertraut worden.

Dieser erste Band ist durchweg mit großem Geschick nach Inhalt und Form dargestellt und wird daher nicht bloß den von Lindau gebürtigen Leser fesseln. Im zweiten Band sind mehr oder minder gelehrte Aufsätze und Abhandlungen dargeboten, „so dem Texte des ersten nicht gleich gehalten und doch nützlich und gut zu lesen sind.“ Man wird darin die verschiedenartigsten Gegenstände, ernste und heitere, alte und neue, welche die Stadt Lindau und ihre Bewohner betreffen, behandelt finden; doch ist man nicht verpflichtet, diesen Teil mitzulaufen.

Es würde an dieser Stelle zu weit führen und zu viel Raum einnehmen, wenn ich mich auf Einzelheiten näher einlassen wollte, über die man verschiedener Meinung sein könnte, abgesehen davon, daß einem Rezensenten das Material, welches den Bearbeitern zur Hand war, nicht zu gebote steht. Nur ein paar Bemerkungen möge man mir zu machen erlauben. Schade ist's, daß das älteste Stadtrecht von Lindau in diesem Buch nicht zum Abdruck gekommen ist; denn soviel ich sehe, ist dessen Text in dem nicht leicht zugänglichen Werke von Dan. Heider (Gründliche Ausführung u. c., Nürnberg 1643 f.) keineswegs tabellos wiedergegeben. In der Stelle (bei Heider S. 936): und sol ein fridbroche (eine strafbare) wund die tiefi hân, als des tûmen nagel gaut hinfür (nach vorn) unz an *das ber*, und die lãngi von des tûmen knoden (Gelenkknochen), als lang dasselb glid ist, unz hinfür an *das ber*. Das Wort *ber* (neutralen Geschlechts), dessen Sinn in II, 228 als unersindbar erklärt wird, ist nach Form

¹ Die wichtigsten Dokumente hat der Bearbeiter im vorliegenden 38. Bodenseheft, S. 63—105 durch Abdruck mitgeteilt.

und Bedeutung allemannisch (bêri) und nichts anders als das hochdeutsche Beere (ahd. peri, mhd. ber, beidemale neutr.), womit wir meistens eine kleine runde, saftig fleischige Frucht von Sträuchern oder niedrigen Pflanzen oder den Teil einer Traube benennen; in der genannten Mundart wird das Wort übertragen auf das Ende des menschlichen Fingers (le bout du doigt), daher auch in der Zusammensetzung vingorbêri (neutr.), eine offenbar treffendere Bezeichnung als das hochdeutsche „Fingerpitze“; denn der Finger ist vorn nicht spitzig, sondern abgerundet. Dieses Wort, welches schon bei Stalder I, 151, ferner im Schweiz. Idiotikon 4, 1462 und auch in Grimms Wb. 3, 1656 verzeichnet steht, findet sich in dem sonst vortrefflichen Schwäbischen Wb. auffallender Weise nicht, wiewohl es doch vermutlich auch in Schwaben noch gehört wird. — Die Aussprache von i für ü (hisor, glick) ist nicht, wie Herr Dr. Lau in seiner prägnanten, von Fachstudien zeugenden Skizze des Lindauer Dialekts meint (II, 32), gemein-allemannisch; sie findet sich in der deutschen Schweiz nur in Wallis, Uri, Unterwalden, Basel und scheint mir in Lindau von Schwaben her wie in Basel vom Elsaß her eingedrungen zu sein. Unallemannisch ist ferner die Dehnung vormals kurzer, aber betonter Vokale vor einfachen Konsonanten, z. B. dârs (hindurch), âbar (aber). — Die mittelalterliche Bezeichnung eines Wucherers mit „Kawersche“ (I, 49. II, 217), die gerne mit Jud und Lamparter (Lombarde) zusammengestellt wird, hätte vielleicht doch für ungelehrte Leser einer Erklärung bedurft, nämlich daß dieses Fremdwort (provenz. chaorcin, altfranz. chaorsin, latein. cadurcinus) vom Namen der Stadt Cahors (Cadureum) in Guienne stammt, die Dante als Sitz des Wuchers erwähnt, während der Franzose Du Gange sie als Sitz italienischer Kaufleute hinstellt. — Wäre bei dem Personennamen v. Ast oder Ast, den der Verfasser von der Stadt Asti herleitet, nicht auch das freiherrliche Adelsgeschlecht v. Ast, das im Thurgau, in Schaffhausen und in Ober-Oesterreich ansässig war, in Erwägung zu ziehen?

Das vorliegende Werk ist mit zahlreichen Abbildungen, Ansichten von Häusern und Landschaften, Porträts u. s. w. geschmückt und hat in seiner Herstellung jedenfalls beträchtliche Kosten verursacht, welche die Bürgerschaft und der Magistrat der Stadt Lindau auf sich genommen. Möge dieses große Opfer nun auch vom Publikum in der richtigen Weise gewürdigt werden, zunächst von den Einwohnern, die dieses Denkmal der Ehre sich zu eigen erwerben oder der jungen Welt auf die nahende Festzeit als wertvolles Geschenk darreichen sollten! Daß es außerhalb der Stadt seinen Weg in alle deutschen Bibliotheken finden werde, darf man voraussetzen. Der Verein für Geschichte des Bodensees kann nur wünschen, daß die im Seegebiet liegenden Städte dem ehrenvollen Vorgang Lindaus wetteifernd nachfolgen. Die Felder ihrer Geschichte liegen meistens noch brach; deren Beackerung kostet allerdings Arbeit und Geldopfer; allein Mühe und Opfer lohnen nirgends segensreicher als für einen so hehren vaterländischen Zweck.

Noch bleibt mir übrig, eine angenehme Mitteilung zu machen: Mitglieder des Vereins für Geschichte des Bodensees erhalten auf direkte Bestellung bei J. Th. Stettner in Lindau das Werk zu einem Vorzugspreise, nämlich beide Bände in 3 vornehme Leinwandbände gebunden zu Mk. 15. — statt Mk. 17. 50 (Band I Mk. 8. 50 statt Mk. 10. —, Band II zu Mk. 6. 50 statt Mk. 7. 50).
Dr. Johannes Meyer.

Konstanzer Häuserbuch. Festschrift zur Jahrhundertfeier der Vereinigung der Stadt Konstanz mit dem Hause Baden. Herausgegeben von der Stadtgemeinde. 2 Bände.

Bd. I. Bauwesen u. Häuserbau mit 182 Abbildungen und einem Kupferstich. bearbeitet von Dr. Fritz Hirsch, Großh. Bezirksbauinspektor in Bruchsal. Heidelberg, Carl Winter, 1906. X und 284 Seiten 4°. Kart. 20 Mk., geb. 22 Mk.

Bd. II. Geschichtliche Ortsbeschreibung. Erste Hälfte: Einleitung, Bischofsburg und Niederburg. Mit Titelbild und einem Stadtplane, bearbeitet von Dr. Konrad Beyerle, Professor in Göttingen, und Dr. Anton Maurer am Stadtarchiv. Buchschmuck von Jos. Sattler. Ebendasselbst 1908. XVI und 572 S. Kart. 30 Mk., geb. 32 Mk.

Zusammen I und II, kart. 50 Mk., geb. 54 Mk.

Im Oktober 1903 beschloß der Stadtrat von Konstanz, auf das Jahr 1906, in welchem sich das erste Jahrhundert des Übergangs der altherwürdigen Stadt Konstanz vom Erzhaufe Oesterreich an das Kurfürstentum, nachmals Großherzogtum Baden, erfüllen sollte, die Erinnerung daran durch ein historisches Schriftwerk für die Mit- und Nachwelt festzuhalten. Schon der fleißige Altertumsforscher J. Marmor, praktischer Arzt und Stadtarchivar, hatte die Absicht, nicht nur die merkwürdigsten Gebäude der Stadt und deren Umgebung zu beschreiben, sondern ein vollständiges „Häuserbuch“, eine historische Beschreibung sämtlicher Häuser der Stadt nebst den Gassen herauszugeben, und er hat zu diesem Zwecke 4 Bände in Handschrift hinterlassen; allein sein Vorhaben, wie so manche andre litterarische Unternehmungen, scheiterte an dem Schrecken der Buchhändler, ein so kostspieliges Werk typographisch herzustellen und in Vertrieb zu nehmen. Es ist das bleibende Verdienst des Stadtrats vom Jahre 1903, nach einem neuen, von Prof. Dr. Beyerle vorgelegten Plane, ein ganz umfassendes gründliches Häuserbuch als Jubiläumsgabe auf Stadtkosten herauszugeben; für ein solches waren selbst die vier „Marmor“-Bände unzulänglich und zu lückenhaft.

Für ein solches in verhältnismäßig kurzer Zeit herzustellendes Geschichtswerk ist durchaus Arbeitsteilung erforderlich, nicht allein zur Beschleunigung, sondern auch zur qualitativen Vertiefung des Wertes, das voraussichtlich so bald nicht wieder unter die Presse kommen wird. Unstreitig ist es der Behörde gelungen, die richtigen Männer zu finden und die nötigen Geldmittel flüssig zu machen, wodurch das schöne Vorhaben dieses prächtigen Standard-work zur Durchführung gelangen konnte.

Den ersten Band desselben, die Geschichte des Bauwesens enthaltend, übernahm Regierungsbaumeister Dr. Hirsch in Bruchsal. Da nun die Herbeischaffung des litterarischen und graphischen Materials für diesen Teil nur durch eigenen Augenschein bewerkstelligt werden konnte, so mußte sich dieser Bearbeiter anheischig machen, binnen der kurzen Frist von 90 Tagen, die ihm zu gebote stand, etwa 900 Häuser der Stadt (also täglich 10) auf architektonische Merkwürdigkeiten durchzumustern, davon Notizen und Skizzen zu nehmen; einerlei, ob er durch seine Besuche die Bewohner belästige oder nicht. Bis auf zwei Fälle wurde ihm die Einsicht der Bauten in verständnisvollem Entgegenkommen gestattet. Dadurch und durch fleißige Benutzung archivalischer Angaben brachte der Verfasser vermöge seiner kunstgeschichtlichen Kenntnisse ein Buch zustande, das vermittelt verständlicher Darstellung und vermittelt bildlicher Illustration jedem Kunstfreunde große Freude machen wird. In einem ersten Teile behandelt er die gesetzliche Ordnung des Stadtbauwesens in öffentlich rechtlicher und privatrechtlicher Beziehung; er gelangt dabei auf die im Laufe der Jahrhunderte zur Geltung gekommenen Polizeivorschriften hinsichtlich der Belästigung oder Förderung des Verkehrs, hinsichtlich der Gesundheit¹ und hinsichtlich der Feuericherheit, dann auf die administrative Organisation des Bauwesens zu sprechen. In einem zweiten Teile behandelt er die technische Ausführung des Häuserbaus und die formale Gestaltung desselben.

Von dem zweiten Bande liegt die erste Hälfte vor. Diese enthält eine vortreffliche Einleitung von dem bekannten Rechtshistoriker Prof. Dr. R. Beyerle in Göttingen, welcher zunächst über den Umfang und die Behandlung des Stoffes Auskunft gibt, dann sich über den Begriff der Fertigung oder Auflassung und die Geschichte desselben im Rechtsleben der Stadt nebst den Belastungen der Grundstücke, sowie die räumliche Entfaltung der Stadt in sehr klarer Darstellung verbreitet. Die Handänderung von Grundstücken zwischen Privaten oder der Übergang des Eigentumsrechtes und anderer dinglicher Rechte an den Liegenschaften von einer Person zur andern konnte, historisch genommen, m. E. erst eintreten, als das Kollektiveigentum der Markgenossenschaft in das Sondereigentum der Markgenossen überging, in Alemannien also etwa zwischen 536 und 700 n. Chr. Diese Handänderung besteht auch jetzt noch zunächst aus einer Enteignung und einer Zueignung, aus einem Verzicht und einem Anspruch, aus einem Entfagen und einem Fordern. Das Verzichten auf das Eigentumsrecht bei der Handänderung bezeichnet man in Deutschland mit dem Worte Auflassung, welches aus dem plattdeutschen *uplät*, *uplätting* herkommt und durch

¹ Ich erlaube mir zu bemerken, daß die Silbe *é* als Bestimmungswort in dem Worte *égraden*, S. 22, nicht Grenze bedeutet, sondern öffentlich-rechtliche Vorschrift; *égraden* ist also *fossa legitima*, wie *ékaden* und *ékân sepes legitima*, *éhofstat area legitima*; *wuostgräben* hießen sie nach ihrem Inhalt.

den Sachsenspiegel verbreitet worden ist, doch so, daß dieses Wort nunmehr die ganze Handänderung umfaßt, nicht mehr bloß die Verzichtleistung des Veräußernden. Das Verfügungsrecht des neuen Eigentümers hieß früher Gewere (eigentl. die Einkleidung, vom goth. *vasjan* einkleiden, so daß der Abtretende gleichsam als ein *exutus*, der Abtretende als ein *indutus* erschien; ahd. *diu wari*, gawori, mhd. *die wer*, *gower* bedeutet den Besitz als *Recht* und *factum*, daher ein *dine in gewalt und gower hân*);¹ als Äußerung der Gewere galt die Handhabung des Nutzungsrechts. Die Übergabe als Handlung, die *traditio*, bezeichnete man mit dem Worte ahd. *diu sala*, mhd. *die sale* oder *sal*, wovon ein Verbum got. *saljan*, ahd. *sellan*, mhd. *sellên*, übergeben, einhändigen gehörte. Doch ist dies Wort verschollen; dafür ist ein *andres* noch in der Schweiz lebendig, nämlich *fertigen* (*ferggen*); von dem Subst. *värt*, die Fahrt bildet sich das Adj. *fertig*, auf der Fahrt befindlich, zur Fahrt bereit, von Wegen gangbar, von Reisenden zur Fahrt gerüstet, und überhaupt bereit, *parat*. Dieses „fertigen“ (*expedire*, *tradere*) eines Grundstücks geschah wohl ursprünglich zwischen den Beteiligten selbst ohne weitere Feierlichkeit („ein Mann ein Wort“), allmählich aber unter Anwendung von formelhaften feierlichen Worten und mit Anwendung von den Sinn darstellenden anschaulichen Dingen (Wahrzeichen, Symbolen). Sicherlich geschah die Fertigung anfänglich auf dem zu veräußernden Grundstücke selbst. Da man aber dieses unmöglich mit der Hand darreichen konnte, so schnitt oder stach man daraus ein Stück Gräserde oder Rajen oder eine Erdscholle (niederd. *torf*, franz. *tourbe*, ahd. *zurf*), in die man einen Zweig steckte (daher die Formel: mit *torf* und *twige* — mit Rajen und Zweig — in *cespite* et in *fronde*). Allmählich schien es nicht mehr nötig, die Fertigung auf der Liegenschaft selbst vorzunehmen; es genügte auch ein anderer Ort, wenn nur diese Handlung selbst feierlich, d. h. mit den rechtsüblichen Worten und Symbolen, vorgenommen ward. Falls ein Unterhändler, ein *salaman salman*, die Handänderung zustande gebracht hatte — worüber der Verfasser ein gründliches Buch (Das Salmannenrecht, Heidelberg 1900. 8^o) herausgegeben hat — so zog man diesen als Zeugen bei der Fertigung zu. Als weitere Symbole gebrauchte man hier entweder die Darreichung eines Handschuhs oder eines auf dem Grundstück selbst gewachsenen geknoteten Getreidehalms (*festuca*) oder, bei Handänderung von Gebäuden, des Türpfeilers; unerlässlich war wohl auch der Grenzgang (*underganc*), den alle Beteiligten vornahmen. Zuletzt beanspruchte die richterliche Gewalt eine immer mehr erstarkende Mitwirkung bei dieser feierlichen Handlung, die ohne sie bald als ungültig erklärt wurde. An Stelle der Symbole trat dann frühzeitig die schriftliche Urkunde; außerdem ward das Aufrufen allfälliger Ansprecher — welche die Handänderung hemmen konnten — Gerichtsbrauch, zur Erzielung des Ausschlusses Unberechtigter. Obwohl das Landgericht des Thurgaus, zu dem Konstanz bis 1499 gehörte, die zuständige Gerichtsbehörde gewesen wäre, so finden wir doch in den noch vorhandenen Landgerichtsprotokollen wenige Fertigungen aufgezeichnet; das Landgericht war im Zerfall begriffen, und man zog ein näher gelegenes Gericht ihm vor. Zu Bischofszell geschah die gerichtliche Fertigung vor dem Vogt des Bischofs, in Frauenfeld vor dem Vogt, in Dießenhofen vor Schultheiß und Rat — überall mit dem Symbol des Gerichtsstabs, den der Richter aus der Hand des bisherigen Eigentümers nahm und in die Hand des neuen legte. In Konstanz galt in älterer Zeit für Fertigungen das Marktgericht mit dem Ammann als zuständige Behörde; allmählich aber, etwa seit 1280, zog der Rat dieses Geschäft in seine Kompetenz. Bei der großen Mannigfaltigkeit, weniger im ganzen als im einzelnen, hat die Detailforschung über dieses Thema ihre ungezweifelte Berechtigung; für die Rechtsgeschichte der Stadt Konstanz aber hat Prof. Beyerle in seinem Salmannenrecht die Aufgabe bereits gelöst; ihm gebührt nächst Andreas Heusler das Verdienst, den Ausdruck „Fertigung“ als den für die Sache zutreffendern (anstatt Auflassung) zum Gebrauch für die juristische Terminologie vorgeschlagen zu haben. — Der Vollständigkeit wegen dehnt der Verfasser die Geschichte der Fertigung bis auf die neueste Zeit, bis auf den auch in Baden gültigen Code Napoléon, das badische Gesetz von 1874 und das Reichsprivatrecht aus. — Weiter erfahren wir in einem ziemlich ausführlichen Abschnitt sehr umfassende Studienergebnisse über Fertigungsbücher und Fertigungsurkunden; nicht vergessen sind die abgeleiteten Bodennutzungsrechte (Zinsleihe, Zinszeigen, Fahrzeitrenten, Lehen, Miete), Realcreditgeschäfte (Renten und

¹ Einige wollen auch die Endung *-varii* (altl. *-verjar*) in den alten Völkernamen *Angrivarii*, *Bojuvarii* im Sinne von Verteidiger, Beschützer, und das agf. *Burh-varu* (*civitas*), *Cant-varu* (*complexus Cantuariensium*) zur vergleichenden Erklärung hierherziehen.

Pfandrechte). — Endlich verbreitet sich der Verfasser über die räumliche Entfaltung der Stadt (das römische Konstanz, die Bischofsburg, der Fronhof des Bischofs, die Marktansiedelung und -erweiterung, die verschiedenen Mauerungsgürtungen, das Neugastviertel, die Vorstadt Stadelhofen).

Nach dieser „Einleitung“ (S. 1—184) bringt das Werk aus der Feder des Herrn Dr. Maurer eine sehr detaillierte Geschichte der einzelnen Häuser und sonstigen Liegenschaften mit ihren Namen, mit der chronologischen Reihenfolge ihrer Eigentümer, soweit sie sich ermitteln ließ, mit den Kaufpreisen der Häuser und den Belastungen, die darauf lasteten, so daß jedermann der ein Interesse daran hat, sich darüber zu orientieren vermag. Aber nicht bloß persönliche Neugierde Einheimischer und Fremder, nicht bloß die Suchlust von Geschichtsforschern kann hier Befriedigung finden, sondern auch die historische Statistik wird zu neuen Erhebungen hier viel Material finden, gleichwie dieser Abschnitt dem Kenner auf jeder Seite Zeugnis gibt von dem enormen Fleiß, den der Archivbeamte aufwenden mußte, um hier etwas annähernd Vollständiges zu liefern. Dabei wird nicht nach willkürlich vorgenommener Reihenfolge der jetzigen Gassen und Stadtviertel vorgeschritten, sondern, wie für ein historisches Werk es sich ziemt, nach dem Gesichtspunkt des Ursprungs und Wachstums der Häusermasse von der Bischofsburg zur Niederburg, von der Pfalz bis zur Predigerinsel (umfassend: Münsterplatz, Theatergasse, Brückengasse, Inselgasse, Rheingasse, Niederburggasse, Klostersgasse, Tulengasse, Konradigasse, Schreiberberggasse, Johamngasse, Gerichtsgasse, Katzgasse, Wessenbergstraße, Stephansplatz und Torgasse, Untere Laube, Rheinstieg, Eisenbahnstraße, auf der [Dominikaner-] Insel.)

Es gefällt mir, daß der Verfasser dieses Teils die alte Bezeichnung „Gasse“ anstatt „Straße“ so viel, als die Überlieferung in Wort und Schrift erlaubte, beibehalten hat. Mit Straße und Gasse bezeichnen wir Fahrgelegenheiten, die auf beiden Seiten begrenzt sind. Das ursprüngliche lateinische Wort Straße (via lapidibus strata), welches längst bei uns eingebürgert ist (schon der Geograph von Ravenna nennt die Stadt im Elsaß nicht mehr Argentoratum, sondern Stratisburgo), bezeichnet eigentlich einen Fahrweg im freien Lande draußen, welcher gegen die anstoßenden Grundstücke abgegrenzt ist. Das deutsche Wort Gasse dagegen (got. gatvô, noch im Vettischen erhalten, ahd. gazza, mhd. gazzo) bedeutet Fahrweg zunächst in einem Dorf oder in einer Stadt; auf den Seiten stehen entweder Gebäude (daher lat. vicus) oder wie bei einem Durchsich durch einen Hügel Felsen-, Stein- und Erdwände, oder, wie in den Weingärten, Rebstüdel mit den daran rankenden Reben; oder es können auch Menschen auf beiden Seiten den Weg begrenzen (Spalier bilden), wobei der Sträfling vormals durch die lange Gasse (das heißt Spießruten) laufen mußte. Bekannt sind die Worte: „Öffnet die Gasse, Platz!“ „Ich will euch eine Gasse machen!“ Wir reden daher von einer Landstraße, einer Heerstraße, nicht von einer Landgasse oder einer Heergasse, ärgern uns an den Gassenhauern, nicht Straßenhauern, an den Gassenbuben, nicht an den Straßenbuben; der Gassenbettel ist freilich bereits zum Straßenbettel geworden. Wenn wir unsre Augen zum Sternenhimmel emporheben, so erblicken wir die Milchstraße und nicht die Milchgasse. Wir denken uns die Gasse nicht so breit wie eine Straße, und namentlich in frühern Zeiten waren die Gassen in den Städten sehr oft schmal und eng. Doch gehört diese Eigenschaft nicht zu den notwendigen Merkmalen einer Gasse; gerade in Konstanz reden die alten Urkunden von der Witungazzun (jetzt Münzstraße). Wenn die Gasse, in die man eintritt, nach vorn geschlossen ist, so nennt man sie Sackgasse (cul-de-sac), nicht Sackstraße. Die Gasse braucht in ihrer Ausdehnung nicht in geometrischen Winkeln sich zu erstrecken; wenn sie nur abgelegen und versteckt ist (rue éloignée, écartée), so nennen wir sie schon Winkelgasse. Die Landstraßen, Heerstraßen sind gewöhnlich mit hartem Material (Kies, ganzen oder zerschlagenen Steinen) beschottert und festgestampft; auch in den Städten findet man genug solcher Straßen. Es ist nicht erwiesen, ob im Altfranzösischen die Straße von daher la brisée hieß; jetzt noch heißt sie la route (via rupta), der Bruchweg“, ganz wie das isländische Wort braut, f., von dem Verbum brjóta brát braut brutum brotinn, brechen, hergeleitet wird. Wir sagen auch auf deutsch, wenigstens bildlich: Bahn brechen (frayer [fricare] un chemin). Die alte Römerstraße, die viel sorgfältiger und künstlicher als die unsrige gebaut war, heißt jetzt noch „Hochstraße“, bei den Franzosen la chaussée (gleichsam via calcinata, Kalkstraße, oder, wenn sie in unvor-denklicher Zeit angelegt war, la chaussée de Brunéhaut, Brunhildenstraße). Dem deutschen Gasse entspricht das französische la rue, dem Gäßchen la ruelle (vom lat. ruga, Furchengraben). — Übrigens sind Gasse und Straße nur insofern sinnverwandt und mit einander zu vertauschen,

wenn man sie als Fahrwege in Dörfern und Städten im Auge behält. Da nun das Hochdeutsche immer mehr dem Niederdeutschen nachtrötet und in Niederdeutschland das Wort Gasse weniger beliebt ist als Straße, so gilt Straße in neuerer Zeit als vornehmer denn Gasse. Es heißt daher Schillerstraße, nicht Schillergasse, und auf Adressen liest man jetzt fast immer: N. N.-straße, Nr. 50 und soviel, selten mehr Gasse.

Das schöne Werk hätte im Jubiläumsjahr 1906 fertig gestellt sein sollen; allein da der Stoff den Bearbeitern unter den Händen answoll, so verschob sich die Frist auf weitere Jahre hinaus. Die zweite Hälfte des zweiten Bandes, welcher die historische Statistik der Markterweiterungen und der Vorstädte zugehört ist, soll mit möglichster Beschleunigung in die Presse kommen; dieselbe wird dann auch ein ausführliches Verzeichnis der Personennamen enthalten, das man beim Nachschlagen jetzt schon so sehr vermißt.

Übrigens trägt die langsame „Erbauerung“ eines litterarischen Werkes meistens ihre guten Früchte. Zu Lebzeiten Marmors, dessen Eifer für die Geschichte der Stadt wir in gutem Andenken behalten wollen, wäre die Zeit noch nicht reif gewesen zu einem Werke, wie es jetzt vor Augen liegt; man hatte in Konstanz damals das Interesse auf näher liegende Aufgaben gerichtet, welche die frühern Jahrhunderte vernachlässigt hatten, und kaum hätte ein Buchhändler es gewagt, ein so kostspieliges Werk in Verlag zu nehmen. Jetzt, wo die Stadt am Bodensee eines sichtbaren Wachstums sich erfreut und auch der historische Sinn im Volke erwacht ist, wollte der Stadtrat, angesichts der damals bevorstehenden Feier und gestützt auf die Bereitwilligkeit der Bürgerschaft zu materiellen Opfern, die Gelegenheit benutzen, den Einwohnern ein wissenschaftlich und technisch wohl geratenes Werk in die Hand zu legen. Den Stadtbehörden und Beamten und allen, die mitgeholfen, dieses Werk zu einem pietätvollen und zugleich sehr erwünschten Andenken auszugestalten, sei auch an dieser Stelle, im Organ des Bodensee-Geschichtsvereins, der aufrichtige Dank dargebracht!

Der renommierten Verlags-handlung brauche ich kein weiteres Kompliment zu machen; ein jeder, der Proben ihrer Verlagsartikeln in die Hand bekommen hat, wird angesichts der vortrefflichen technischen Leistungen, die hier zur Anschauung gelangen, ohne Rückhalt sagen können: sie hat sich damit selbst übertroffen.

Dr. Johannes Meyer.

Die Geschichte des Chorstifts und der Pfarrei St. Johann zu Konstanz. Von

Dr. iur. Konrad Beyerle, ordentl. Professor in Göttingen. Freiburg i. Br., Herdersche Verlagshandlung, 1908. 473 S. 5 M.

Wer sich in und um Konstanz auskennt, wird gestehen müssen, daß das ehrwürdige Stift, aus dessen ehemaliger stattlicher Kirche nach langer Verwüstung vor zwei Jahrzehnten das jetzige gleichnamige katholische Vereinshaus erstanden ist, keinen bessern Geschichtschreiber hätte finden können. Beweis hiefür sind die von Beyerle veröffentlichten quellenmäßigen Schriften, durch welche er eine sichere Grundlage für die Rechts- und Verfassungs-geschichte seiner Vaterstadt geschaffen hat.¹ Das vorliegende Buch ist die Zusammenfassung von drei Teildrucken, die 1903, 1904 und 1908 im Freiburger Diözesanarchiv erschienen sind. Der beabsichtigte Druck von acht Beilagen (Statuten und ältestes Stiftsurbar) mußte verschoben werden. Der Verfasser ist, mit dem ganzen Rüstzeug des Juristen, des Archivars und des bis in die Einzelheiten kundigen Orts-historikers ausgestattet, an seine Aufgabe herangetreten, und der Leser erhält schon von Anfang an den Eindruck, daß pietätvolle Hingabe an sie ihm die Feder geführt hat.

Nach einer lehrreichen Einleitung über die ältesten kirchlichen Nachrichten in Konstanz — der hl. Konrad, Bischof von Konstanz (934—975), gründete neben zwei andern Pfarrkirchen auch die von St. Johann — teilt er das Ganze in zwei Hauptteile. Von diesen behandelt der erste, S. 12—393, in sieben Kapiteln die Gründung des Chorstifts St. Johann (1266), die Verfassung desselben, die Erwerbung und Verwaltung der Stiftsgüter, die Schicksale des

¹ Es sind folgende: Die Konstanzer Matslisten des Mittelalters. Heidelberg, Winter 1898; Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz; I. Das Salmannrecht. Dasselbst 1900. II. Die Konstanzer Grundeigentumsurkunden 1152—1371. Dasselbst 1902. Auch an dem von der Stadtgemeinde herausgegebenen, prächtig ausgestatteten „Konstanzer Häuserbuch“ (bis jetzt 2 Bände) hat Beyerle einen wesentlichen Anteil.

Stifts und der Pfarrei St. Johann vom Beginn des 14. Jahrhunderts bis zur Reformation, den Verlauf der Reformation, die Geschichte des Stifts bis zur Aufhebung, (1807, 1813) und die Aufhebung selbst; der zweite Teil verbreitet sich S. 394—446 über den Personenbestand des Chorstifts (Pröpste, Pfarrer, Chorherren, Kaplanen, Stifts- und Fabrikpfleger). Ein genaues Orts-, Namen- und Sachregister schließt das Buch ab.

Unter den vielen schwäbischen Chorstiften — so genannt, weil ihr Zweck der regelmäßige, gemeinsame Chorgottesdienst war — ist das von St. Johann zu Konstanz eines der bekanntesten, aber nie zu größerer Bedeutung gelangt; keines seiner Mitglieder hat je, etwa der Weihbischof Johann Jakob Mitzel, Chorherr in unserm Stift 1594—1597, und der Chorherr Joseph Hermann v. Vicari (1789—1807), später Erzbischof von Freiburg, ausgenommen, eine führende Rolle gespielt. Gleichwohl folgen wir dem Verfasser mit Vergnügen in seinen Ausführungen, in denen er oft weit auszuholen pflegt, so daß wir ein gut Teil der Stadtgeschichte geboten bekommen. Nirgends haben wir den Verlauf der Reformation (S. 237 ff.) und der Gegenreformation (Seite 282 ff.) zu Konstanz trefflicher dargestellt gesehen als hier. Das vorhandene schriftliche Material erfährt eine eingehende Untersuchung nach allen denkbaren Beziehungen. So teilt der Verfasser bei den auswärtigen Stiftsbesitzungen, die fast alle im Seegebiet lagen, mit, was sich erkunden läßt über die Zeit ihres Anfalls an das Stift, über die mannigfaltigen an dieselben sich knüpfenden Rechtsverhältnisse, insbesondere bezüglich der auf ihnen ruhenden, oft bis in die Neuzeit reichenden Verpflichtungen, über spätere Änderungen an denselben. Deshalb wird auch die Kirchen- und Rechtsgeschichte, die Kulturgeschichte, sowie die Kirchenrechtslehre Gewinn aus dem Werke ziehen.

Unter den 39 Abbildungen sei aufmerksam gemacht auf das Titelbild, auf die photographische Aufnahme des Innern der Kirche S. 27, auf das Dreifaltigkeitsbild von Hans Morinck zur Seite 376, auf die Pieta von demselben Künstler zur Seite 446.

Beyerles Buch trägt ein streng wissenschaftliches Gepräge; ein Volksbuch will und kann es nicht sein. Viele Fremdwörter ließen sich füglich durch deutsche Ausdrücke geben. Ein Satz wie z. B. der S. 285 oben: [Nachbarrechtliche Streitigkeiten . . . wurden durch das städtische Baugeschicht entschieden,] „ohne daß diese auf Prorogation beruhende Tätigkeit der Behörde die geistlichen Freiheiten präjudiziert hätte“, wäre uns auch verständlich, wenn er mehr deutsch klänge. S. 66 Mitte steht Mesner, S. 78 oben das wohl richtigere Mezner. Zu S. 219 oben ist im Sachregister das Wort „Wendelstein“ zu erklären. Es bedeutet „steinerne Wendeltreppe (Schneckenstiege)“, dann den mit einer solchen Stiege versehenen Turm. S. 429, muß das Zitat lauten: *FDN* 9, 8 f. statt *FDN* 98 ff. S. 230 oben und S. 441 Mitte ist zu lesen: Peter Attenhofer, nicht Artenhofer. Siehe über ihn: Stiftspropst und Domkapitular J. Huber,¹ Geschichte des Stifts Zurzach. Klingnau, F. Bürli, 1869, S. 54—89. Er besaß 1507 die St. Katharinenpfründe zu St. Johann, verjag dieselbe aber wohl nicht persönlich. Das Chorherren- und Kollegiatstift St. Verena zu Zurzach (Kt. Aargau), seiner Vaterstadt, — das Geschlecht Attenhofer blüht noch daselbst — dessen Propst er 1496—1532 war, teilte in den 1520er Jahren (Reformation) vielfach die Schicksale des Stifts St. Johann in Konstanz. Huber nennt a. a. O. S. 57 als Propst zu St. Johann in Konstanz urkundlich im April 1507 den Konrad Attenhofer, Dr. iur. utr. Derselbe muß diese Stelle noch am 12. Mai 1521 bekleidet haben. Denn Propst Peter Attenhofer schloß ihn, den Propst zu St. Johann in Konstanz, nebst fünf andern männlichen und weiblichen Anverwandten desselben Namens von Zurzach, in seinem am bezeichneten Tage geschriebenen Testament in das von ihm gestiftete Jahrzeit ein (Huber S. 89). Siehe dazu noch die kurzen Bemerkungen J. Hubers in seinem fleißig gearbeiteten Buch: „Die Urkunden des Stifts Zurzach.“ Aarau, J. J. Christen, 1873 (S. 425). So wird die Lücke bei Beyerle, der in der wirrenvollen Zeit von 1508(?) bis 1527 keinen Propst von St. Johann mit Namen nennt, einigermaßen ausgefüllt.

Seite 236 Mitte und Seite 447 im Register ist statt Adelhausen zu schreiben: Adelheiden, ehemaliges Frauenkloster bei Hegne, Bezirksamt Konstanz. Siehe darüber in dem unten zu besprechenden Buch von B. Baurer S. 80—89.

Dr. Rober.

¹ Der Schreiber dieses hatte noch als Studierender mehrmals Gelegenheit, mit diesem hochangesehenen, würdigen und gelehrten Manne, dem letzten Propst des St. Verena-Stifts in Zurzach (seit 1279), † 1879, persönlich zu verkehren.

Ueberlinger Sagen, Bräuche und Sitten, mit geschichtlichen Erläuterungen. Ein Beitrag zur Volkskunde der badischen Seegegend von Medizinalrat Theodor Lachmann in Ueberlingen. Konstanz, Verlag von Ernst Ackermann, 1909. XIX und 537 Seiten. Broschiert 3 Mk. 50 Pfg., gebunden in Leinwand 4 Mk. 50 Pfg.

Wir haben hier ein inhaltsreiches, sehr verdienstvolles Buch vor uns, das von allen Freunden der Volkskunde und ganz besonders von den Bewohnern des badischen Seegeftades mit Freuden begrüßt wird. Die Volkskunde, die sich mit der Erforschung des Volkslebens, der Volksseele mit ihren verschiedenen Äußerungen, vor allem der Sitten, Gebräuche, Lieder und Sagen befaßt, ist bekanntlich eine neue Wissenschaft und bei uns erst in den letzten Jahrzehnten gepflegt worden. Sie ist aus der Wahrnehmung entstanden, daß in dieser Beziehung bei unserem Volk — wir meinen vor allem das Landvolk — ein tiefgreifender Umschwung stattgefunden hat und stattfindet, der sehr bedauert werden muß, aber kaum ausgehalten werden kann. Auf die Ursachen dieser Erscheinung wollen wir nicht eingehen, so einladend es auch wäre. Als um so willkommener aber ist das Unternehmen zu bezeichnen, diesen köstlichen Schatz zu heben, Sinn und Verständnis dafür zu wecken und so noch zu retten, was zu retten ist. Ein solches Werk stellt sich also dar hauptsächlich als eine Inventarisierung des geschwundenen und des noch vorhandenen Bestandes an alten Volkseigentümlichkeiten. Wir weisen da vor allem hin auf die Schriften des i. Zt. unermülichen Elard Hugo Meyer (aus Bremen) in Freiburg i. Br.: „Deutsche Volkskunde“ und „Badisches Volksleben im neunzehnten Jahrhundert“, beide bei R. Z. Trübner, Straßburg 1898 bezw. 1900 (Lachmann S. VIII). Dazu kommt das ganz neue vorzügliche Buch von J. P. Glöck: „Breisgauer Volkspiegel, ein Beitrag zur badischen Volkskunde.“ Lahr, Schauenburg 1909, 128 S. Volkskunde im Breisgau. Herausgegeben vom Badischen Verein für Volkskunde durch Professor Dr. Friedrich Pfaff. Volkswörter und Volkslieder aus dem Wiesentale. Gesammelt von Dthmar Meißinger. Geb. 3 Mk. Hierher gehört der lehrreiche und größtenteils auch auf die Seegegend zutreffende Aufsatz von Anton Pletscher: „Sitten, Gebräuche und ländliches Leben im Dorfe Schleithelm am Randen“, Kanton Schaffhausen, im vorigen Jahrhundert im 37. Heft (1908) dieser Zeitschrift S. 53—102. Ihnen reiht sich das soeben erschienene Werk Lachmanns an.

Der Verfasser verbreitet sich in der Vorrede über die Bedeutung der Volkskunde und die Entstehung seines Buches. Schon seit Jahrzehnten hat er, der nun Siebzigjährige, von Konstanz gebürtig, also ein echter „Seehase“, bei der Ausübung seines Berufs als Arzt in Stadt und Land von Leuten aller Stände sich „alte Geschichten“ erzählen lassen, wobei sich allerdings die „fog. Gebildeten“ als die Lässigesten und Teilnahmslosesten erwiesen. Dabei hat er, wie jeder derartige Sammler, erfahren, daß man dem Fragesteller oft mit den Worten kam: „Ja, unsere Großmutter hat uns früher häufig stundenlang solche Sachen erzählt; aber wir wissen fast nichts mehr davon.“ (Mündliche Mitteilung.) Von dem Gesunden und Aufgezeichneten hat er seither manches in Zeitungen und im „Badischen Sagenbuch“ von J. Waibel, Freiburg i. Br. 1898 veröffentlicht (S. X).

Das Ganze zerfällt in zwei Hauptteile, welche behandeln: I. Sagen von Ueberlingen mit Umgebung: Ueberlingen,¹ Sipplingen, Ludwigshafen (Sernatingen), Bodman, Epsingen u. (130 Nummern, die 18 Ortschaften und Kirchspiele umfassen). II. Ueberlinger Sitten und Bräuche (42 Nummern). Ein genaues Orts-, Sachen- und Namenverzeichnis am Schluß erleichtert das Nachsuchen. Daß in einer so reichhaltigen Sammlung nicht alles gleichwertig ist, versteht sich von selbst. Wir möchten den Schwerpunkt in den zweiten Teil des Buches legen. Einzelne Nummern sind wahre Kabinettstücke. Wir heben besonders hervor: Die Geschichte der sieben Schwaben (eine Verpottung des Schwäbischen Bundes) S. 1—25; die Ueberlinger Nachbarschaften und der Nachbarschaftstrunt S. 193—202. (Siehe hierüber den Aufsatz von Professor Dr. Bleich in diesem Heft.) Der Schwerttanz in Ueberlingen S. 202—205; Spinnereibräuche S. 279—296²;

¹ Hier hätten auch „die Ueberlinger als Apostelwäscher“ erwähnt werden dürfen: Die hölzernen Apostelstatuen im Münster waren im Laufe der Zeit schmutzig und staubig geworden. Anstatt sie neu zu fassen, ließ sie der sparjame Rat herunternehmen, im See rein waschen und dann wieder auf ihre Postamente stellen. Der Uebername soll von den Konstanzern herrühren, welche u. a. auch die angeblich unter König Sigismund vorgefallene Neckerei mit der „Pistole“ (S. 30) aufbrachten.

² Die Erklärung S. 287 „Reißenes Garn soviel als Hantgarn im Gegensatz zu flächjenem Garn“ trifft nicht zu. Reißenes Garn (von Reiste, riste f.) ist vielmehr das aus den geheckten feinem Fasern hergestellte Garn im Gegensatz zu dem „küdern“ (von chüder m.), das aus den gröbern Fasern bereitet wird (S. 295). Siehe darüber auch Pletscher a. a. D. S. 85.

Handwerksbräuche S. 297—326; Schifferbräuche S. 327—340; Felsenfischerei und Fischerbräuche S. 346—367.¹

Das Werk ist in einer nur geringen Anzahl von Exemplaren (500) gedruckt; hoffentlich wird deshalb bald eine Neuauflage nötig werden. Für eine solche möchten wir hier unsere Beobachtungen und Wünsche kurz äußern: Die Art des Zitierens entspricht nicht ganz der jetzigen Übung hierin; es sollte nämlich nicht nur das einschlägige Buch, die Zeitschrift, die handschriftliche Sammlung angeführt sein, sondern — zur Ermöglichung des Nachschlagens — auch der Band, die Seite bzw. das Blatt, wo sich die Stelle findet, und der Aufbewahrungsort der Handschrift. So seien als Beispiele unter vielen angeführt: S. 75 „Badisches Sagenbuch von Waibel“; S. 419 „Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees“; S. 487 „Ein Chronist“; S. 237 „Der Ueberlinger Chronist Neutlinger“;² S. X „Dr. Kutzles Beiträge zur Geschichte der Stadt Ueberlingen.“³ Druckfehler und sonstigen Versehen begegnet man nur wenigen. Es ist zu lesen: S. VI Mitte: in den Heimatgebräuchen; S. VIII unten: Clard Hugo Meyer; S. 181 unten: Birlinger; S. 264 oben: Han; S. 411 unten: inhibeto. S. 55 oben zum Jahr 1634 ist Gustav Adolf zu streichen; S. 74 hätte bei Erwähnung des Schloßbrandes zu Bodman 1307 als Hauptquelle auch die Zimmerische Chronik I S. 294—299 angeführt werden dürfen.

Vachmanns Buch wird künftig in der volkskundlichen Literatur überhaupt und der Bodenseegegend insbesondere mit an erster Stelle genannt werden. Erscheinen noch andere örtliche Sammlungen derart, so wird zur Darstellung zunächst einer schwäbischen Volkskunde geschritten werden können. Selbstverständlich eignen sich zu solchen Teilarbeiten vor allem Angehörige desselben Stammes, desselben Bezirks, die mit des Volkes Mundart und ganzem Wesen gründlich vertraut sind. Die Bearbeitung einer deutschen Volkskunde — deutsch nicht im politischen Sinne — liegt noch in weiter Ferne.

Dr. Roder.

Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Von Dr. phil. Alfons Heilmann. Köln 1908. Verlag und Druck von J. P. Bachem. 133 Seiten. (Görres Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft. 3. Heft.)

Der jugendliche Verfasser behandelt in dieser seiner von der juristischen Fakultät der Universität Tübingen gekrönten Preisschrift eine rechtsgeschichtliche Frage, die bisher in Fachkreisen sehr umstritten war. Und doch spielt bekanntlich in der Geschichte der mittelalterlichen Klöster das Vogteiwesen (*advocatia*) eine hervorragende Rolle; ja, die Geschichte vieler stellt sich größtenteils als ihre durch die gewalttätigen Vögte herbeigeführte Leidensgeschichte dar. Die gründliche Arbeit richtet ihre Spitze hauptsächlich gegen die Aufstellungen von Gerhard Seeliger in seiner Abhandlung: „Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im frühern Mittelalter.“ Abhandlungen der Kgl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften. Bd. XX, 1903. Heilmann kommt zum größten Teil zu denselben Ergebnissen wie A. Pijschke, in dessen die gleiche Frage umfassender Dissertation. Stuttgart 1907. Er hat, um möglichst zum Ziele zu gelangen, den einzig sichern und richtigen Weg eingeschlagen, indem er durch Untersuchung des Urkundenbestandes jedes einzelnen Klosters den im Laufe der Zeit gewordenen Begriff der Vogtei in den geistlichen Immunitätsbezirken herausarbeitete. Das Ganze gliedert sich in zwei Teile: Der erste umfaßt in je einem Kapitel: Die alten Benediktiner-Reichsabteien Reichenau, Rempten, Buchau, Lindau, Stein a. Rh., Waldkirch, dann die römischen Klöster — so genannt, weil sie sich zur Vermeidung der Herrschaft der Vögte unter den unmittelbaren Schutz des Papstes stellten — Allerheiligen, Petershausen, Weingarten, Schussenried, Zwiefalten, Alpirsbach, St. Georgen, St. Blasien,

¹ Bezüglich des waldschenkenden Fräuleins von Hohensfels S. 57 mag verglichen werden ein Aufsatz von H. Maurer: „Das waldschenkende Fräulein und der Vierdörfer Wald“ (im Breisgau), *Nemania* 19 S. 149—162.

² Das handschriftliche Neutlingerische Sammelwerk — es ist keine eigentliche Chronik — von unschätzbarem Wert im Stadtarchiv zu Ueberlingen besteht aus 16 Foliobänden.

³ Die Handschrift ist auf der Stadtbibliothek in Ueberlingen.

St. Peter 2c. (im ganzen 18), und die Zisterzienser-Abteien Salem, Bebenhausen, Rotenmünster 2c. (6). Hieraus erschließt sich im zweiten Teil die Bedeutung der Klostervogteien für die Entwicklung der Reichs- und Territorialverfassung. Als Schlussergebnis stellt der Verfasser fest: a. Sämtliche Klöster des bezeichneten Gebiets sind vom 9. Jahrhundert an (Reichenau) von der niedern Vogtei zur höhern, also von der niedern zur hohen Gerichtsbarkeit fortgeschritten. b. Letztere ist der gräflichen Gewalt völlig gleichwertig. c. Das ursprünglich vom Abte frei übertragene Vogteiamt erhält den Charakter als Lehen (feudum) und damit die Erbllichkeit (seit dem 10. Jahrhundert). Diese führte zuletzt zur Selbständigkeit der Vogteirechte und zu selbständigen Herrschaftsrechten. d. Daher das allgemeine Vorgehen der Klöster gegen diese Gefahr durch Erwerbung päpstlicher Schutzbriefe, durch Fälschungen bezüglich der Vogteirechte — oft nur Festsetzung des tatsächlichen Bestandes — durch besondere Abmachungen hierüber, bei vielen andern, besonders bei Zisterzienserklöstern, durch Selbstbefreiung von örtlichen Bögten und Annahme der königlichen Vogtei. e. Die Vogteien sind fast überall in den Händen edelfreier Geschlechter, insbesondere der Welfen, Staufer, Zähringer. f. Eine eigentliche Entvoogtung der Immunitäts Herren im behandelten Gebiet vor dem großen Interregnum läßt sich nicht nachweisen.

Im einzelnen bemerken wir noch: S. 64 oben ist zu lesen: äno (ohne) statt äne; Seite 67 oben; bis zum Aussterben der herzoglichen Linie der Zähringer statt: bis zum Aussterben der Zähringer; S. 69 unten: zu seinem Vogt statt zu ihrem Vogt, S. 124 Klingnau statt Klingenau.

Dr. Roder.

Vom Bodensee. Vergangenheit und Gegenwart. Mit besonderer Berücksichtigung der Bodanhalbinsel, von Reichenau, Wollmatingen, Mainau und Konstanz. Von B. Bauer, Pfarrer in Wollmatingen. 1906, Druck und Verlag von W. Morrell in Radolfzell. 291 Seiten. Geb. 2 M. 60 Pfg.

Der Verfasser will in „leichtverständlicher Sprache eine kurzgefaßte, populäre Darstellung und Beschreibung der geschichtlichen Vergangenheit des Bodenseegeländes“ bieten. Diesen Zweck erreicht das in lebhafter Sprache geschriebene Werkchen vollständig. Wir haben eine Reihe von Geschichtsbildern vor uns, in deren Mittelpunkt die alte Konstantia steht; seiner eigenen (katholischen) Pfarrei widmet er 17 Seiten. Was das lehrreiche Buch noch besonders empfiehlt, sind die trefflichen Illustrationen aus der wertvollen Sammlung von alten Gemälden, Holzschnitten und Kupferstichen (12 Bände) des verstorbenen Pfarrers A. Heimlich von Konstanz, deren Erwerbung der Stadt Konstanz leider nicht gelang (sie ist jetzt im Kloster Einsiedeln). Daß der Verfasser mit den Quellen, aus denen geschöpft werden muß, sehr wohl vertraut ist, beweist er auf fast jeder Seite.

Nur auf einiges möchten wir aufmerksam machen. Bei der Erklärung der sog. Heidenhöhlen unweit Ueberlingens (seit 1846 nur noch Reste) S. 13 und 272, darf man sich nicht zu sehr an das Bestimmungswort halten. Sie haben mit den alten Heiden wohl so wenig etwas gemein als die sog. Heidenglöcklein. Hier gilt auch:

Was man nicht recht sich deuten kann,
Das spricht man gern als heidnisch an.

Wie der noch vorhandene gestöckte Kapellenraum mit äußerem, romanischem Fries zeigt, gehören diese „Höhlen“ dem Mittelalter an und waren, wie F. L. Baumann (Quellen zur Schweizer Geschichte III. Allerheiligen, S. 75) vermutet, höchst wahrscheinlich die Wohnung der Herren von Goldbach (urkundlich 1100—1112 Arnolbus oder Arnolfus de Goldbach, Vogt des Klosters Reichenau, und dessen Gemahlin Judinta. Dasselbst S. 58, 74—76, 83.) — Bei der Wiedergabe älterer Texte, von etwa 1600 an (S. 70, 82, 94 u. a.), hält man sich nach der jetzt geltenden Übung an die heutige Rechtschreibung. — Die bekannten Schneckenhäuslein 1524 in Stühlingen (S. 126) sind wohl eine spätere Erfindung der Abschreiber der Willinger Chronik; das gleichzeitige Original kennt sie nicht (Heinrich Hugs Willinger Chronik. Herausgegeben von Ch. Roder. Tübingen 1883. S. 98). — Den Reichenauer „Krug von der Hochzeit von Kanaan“ (statt zu Kana) S. 256 hat natürlich der Illustrator verbrochen.

Wir wünschen dem literarisch sehr rührigen Verfasser (S. 292) für sein verdienstliches Werkchen recht viele Leser und eine baldige Neuauflage.

Dr. Roder.

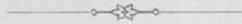
XXVIII. Plenarsitzung der Badischen Historischen Kommission.

(Eingel.) Am 22. und 23. Oktober d. J. fand in Karlsruhe die 28. Plenarsitzung der Badischen Historischen Kommission statt. Es wohnten derselben 15 ordentliche und 7 außerordentliche Mitglieder, sowie als Vertreter der Großherzoglichen Regierung Seine Excellenz Staatsminister Dr. Freiherr v. Dusch, Geh. Oberregierungsrat Dr. Böhm und Ministerialrat Arnold an. Den Vorsitz führte der Vorstand, Geh. Hofrat Professor Dr. Dode aus Freiburg.

Nachstehende Übersicht zeigt den Stand der einzelnen Unternehmungen der Kommission.

Für die von ihm bearbeiteten Regesten der Bischöfe von Konstanz hat Dr. Kieder verschiedene Archivreisen in die Schweiz und in Süddeutschland gemacht. Das Material für den dritten Band (1383—1436) ist nahezu vollständig gesammelt und verzeichnet; ferner ist bereits ein Teil des Materials für den vierten Band verzeichnet. — Die Bearbeitung des vierten Bandes der Regesten der Markgrafen von Baden (Regesten des Markgrafen Karl) hat Geh. Archivrat Dr. Krieger übernommen; die Regesten des Markgrafen Christoph mußten vorerst zurückgestellt werden. — In der Fortführung der Regesten der Pfalzgrafen am Rhein ist Dr. Graf von Oberndorff so weit gelangt, daß im nächsten Jahre mit der Drucklegung des zweiten Bandes (Regesten König Ruprechts 1400—1410) begonnen werden kann. — Für die Geschichte der Rheinischen Pfalz hat Geh. Hofrat Professor Dr. Wille die Sammlung des Materials fortgesetzt. — Die Bearbeitung des Nachtragbandes zur Politischen Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden und des zweiten Bandes der Denkwürdigkeiten des Markgrafen Wilhelm von Baden wurde von Archivdirektor Geh. Archivrat Dr. Obser weiter gefördert. — Für die Herausgabe der Korrespondenz des Fürstbischofs Martin Gerbert von St. Blasien war Professor Dr. Pfeilschifter auch in diesem Jahre tätig. — Von dem Briefwechsel der Brüder Blaurer wird der zweite Band (1539—48), von Dr. Schieß bearbeitet, noch in diesem Jahre erscheinen; ein dritter Band, der die Korrespondenz bis zum Tode des Ambrosius Blaurer (1564) weiterführen soll, ist in Aussicht genommen. — Von den Grundarten des Großherzogtums Baden sind nach Mitteilung des Oberregierungsrates Dr. Lange die noch ausstehenden Blätter in diesem und im nächsten Jahre zu erwarten. — Mit den Vorarbeiten zu einer Geschichte der badischen Verwaltungsorganisationen von 1802—1818 ist Dr. Andreas seit etwa Jahresfrist beschäftigt. — Den Abschluß des Manuskripts für den zweiten Band seiner Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds stellt Geh. Hofrat Professor Dr. Gothein für Ende 1910 in Aussicht. — Von dem Oberbadischen Geschlechterbuch befindet sich die dritte Lieferung des dritten Bandes unter der Presse; eine weitere Lieferung ist von dem neuen Bearbeiter, Freiherrn von Stokingen, für das nächste Jahr zugesagt. — Für die Sammlung der Siegel und Wappen der badischen Gemeinden war Zeichner Helt tätig. Es wurden im Berichtsjahr von ihm die Siegel für 27 Landgemeinden und eine Stadtgemeinde entworfen. Das dritte Heft der Badischen Städteiegel ist vor kurzem ausgegeben worden. — Von den Oberrheinischen Stadtrechten ist erschienen in der fränkischen Abteilung das 8. Heft (Grünsfeld, Reidenau, Osterburken), bearbeitet von Dr. Koehne, und in der schwäbischen Abteilung ein Nachtrag und das Register zum 1. Heft (Willingen) von Hofrat Professor Dr. Roder. — Für das Konstanzer Stadtrecht sammelte Professor Dr. Beyerle weiteres Material in Karlsruhe und Konstanz. Das Register des von Dr. Geier bearbeiteten Ueberlinger Stadtrechts soll im Jahre 1910 erscheinen. Das Manuskript des ersten Bandes des auf zwei Bände berechneten Freiburger Stadtrechts, dessen Bearbeitung Dr. Lahusen übernommen hat, wird voraussichtlich der nächsten Plenarversammlung druckfertig vorgelegt werden können. — Der Bearbeiter der Münz- und Geldgeschichte der im Großherzogtum Baden vereinigten Territorien, Dr. Cahn in Frankfurt a. M., hofft, das Manuskript für das 1. Heft im kommenden Jahr abschließen zu können. — Mit den Vorarbeiten zu der in der vorjährigen Plenarversammlung in das Programm der Kommission aufgenommenen Bibliographie der Badischen Geschichte soll alsbald begonnen werden. — Die Pfleger der Kommission waren unter Leitung der Oberpfleger Hofrat Professor Dr. Roder, Stadarchivar Professor Dr. Albert, Universitätsbibliothekar Professor Dr. Pfaff, Archivdirektor Geh. Archivrat Dr. Obser und Professor Dr. Walter für die Ordnung und Verzeichnung der Archivalien der Gemeinden, Pfarreien, Grundherrschaften u. s. w. tätig. Die Gemeinde- und Pfarrarchive des Landes sind sämtlich verzeichnet. Die Verzeichnung der grundherrlichen Archive nähert sich dem Abschluß. Die Ordnung der Gemeindearchive wurde in sechs Amtsbezirken weiter- bzw. durchgeführt. — Von der

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins ist der 24. Band unter der Redaktion von Archivdirektor Dr. Obser und Professor Dr. Wiegand erschienen. In Verbindung damit wurde Heft 31 der Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission herausgegeben. — Das Neujahrsblatt für 1909, „Mittelalterliche Gesundheitspflege im heutigen Baden“, von Professor Dr. Baas gelangte im Januar zur Ausgabe. Das Neujahrsblatt für 1910, „Die Markgrafschaft Baden im XVI. Jahrhundert, von Geh. Hofrat Professor Dr. Gothein wird bis zum Schluß des Jahres erscheinen. — Die zur Erinnerung an die Feier des 25jährigen Bestehens der Kommission im Jahre 1908 herausgegebene Festschrift enthält außer dem Festsbericht das Statut und die Geschäftsordnung der Kommission, sowie die Verzeichnisse der Mitglieder und der Veröffentlichungen. („1883—1908. Fünfundzwanzig Jahre der Badischen Historischen Kommission.“ Heidelberg. Karl Winters Universitätsbuchhandlung. 1908. 81 S. 8^o.)



III.

Vereinsnachrichten.



Personal des Vereins.

Präsident: Heinrich Schüzinger, rechtsf. Bürgermeister und kgl. bayer. Hofrat, in Lindau.
Vizepräsident und erster Sekretär: Dr. Christ. Koder, Realschulvorstand und großh. b. Hofrat, in Ueberlingen.
Zweiter Sekretär und Schriftführer: Th. Lachmann, großh. Medizinalrat, in Ueberlingen.
Schriftleiter: Dr. Johannes Meyer, Kantonsbibliothekar, in Frauenfeld.
Kassier und Kustos: Karl Breunlin, Kaufmann, in Friedrichshafen.
Bibliothekar und Archivar: Postsekretär F. Kuhn, in Friedrichshafen.

Ehrenmitglieder des Vereins.

E. Czjellenz Dr. ing. Graf Ferd. von Zeppelin, General der Kavallerie und Luftschiffer.
Dr. F. A. Forel, ordentl. Prof. emer. für Naturgeschichte an der Universität Lausanne, in Morges.
Dr. Gerold Meyer von Knonau, ordentl. Professor für Geschichte an der Universität Zürich.
Dr. Albr. Pent, k. u. k. Hofrat, ordentl. Professor für Geographie am Institut für Meereskunde in Berlin, NW 7.

Ausschuß-Mitglieder:

Für Baden: Otto Leiner, Stadtrat und Apotheker, in Konstanz.
• Bayern: Dr. Karl Wolfart, Stadtpfarrer, in Lindau.
• Oesterreich: Dr. med. Th. Schmidt, k. k. Sanitätsrat, in Bregenz.
• die Schweiz: Dr. Johannes Meyer, Kantonsbibliothekar, in Frauenfeld.
• Württemberg: Fr. Krauß, Fabrikant, in Ravensburg.

Pfleger des Vereins:

Arbon: Adolf Stoffel, Fabrikant.
Bregenz: B. Winkel, Bürgereschullehrer.
Friedrichshafen: K. Breunlin, Kaufmann.
Isny: Karl Pfeilsticker, Kaufmann.
Konstanz: Otto Leiner, Stadtrat und Apotheker.
Lindau: Karl Stettner, Buchhändler und Magistratsrat.
Meßkirch: Dr. med. Gagg.
Radolfzell: Alb. Moriel, Buchdruckereibesitzer.
Ravensburg: Otto Maier, Buchhändler.
Rorschach: Vakant.
St. Gallen: Dr. Otto Henne am Rhyn, Staatsarchivar.
Stuttgart: Vakant.
Tuttlingen: Ab. Schad, Fabrikant.
Ueberlingen: Th. Lachmann, Medizinalrat.

Vierter Nachtrag zum Mitgliederverzeichnis im 34. Vereinsheft.

I. Neueingetretene Mitglieder.

(In der Reihenfolge der Aufnahme.)

In Baden:

Herr Prof. Dr. Abeg, Konstanz.
• Rud. Freibhof, geistl. Rat und
Münsterpfarrer, Konstanz.
• Alb. Ehrhardt, Apotheker, Radolfzell.
Hohentwiel-Verein, Singen.

Herr Dr. Karl Volk, Professor an
der Oberrealschule, Freiburg i. Br.
• Friedr. Leuther, Amtsrevisor, Triberg.
• Josef Ruf, Ratschreiber, Oppenau.
• J. B. Nägele, Reallehrer, Ueberlingen.

In Bayern:

Herr Eugen Müller, geistl. Rat und
Pfarrer, Wasserburg.

Herr Primbs, Privatier, Wasserburg.
• Dr. O. Gwinner, Privatier, Wasserburg.

In Württemberg:

Herr Diehl, k. w. Hauptmann, Weingarten.
• Schaefer, k. w. Hauptm., Weingarten.
• Dr. Enderle, k. w. Oberstabsarzt,
Weingarten.
• Eug. Drexler, Kaplan, Weingarten.
• Baier, Pfarrer, Reute (O.-A. Waldbsee).
• Aug. Biesinger, Pfr., Dietingen b. Ulm.
• A. Lüönd, Pfr., Oberzell b. Ravensburg.
• Locher, Fabrikbesitzer und Landtags-
abgeordneter, Lettnang.

Herr L. Gastpar, Kaufmann, Friedrichshafen.
Freiherr Benze v. Benzenhofen, Marquis von
Montglat, Schloß Benzenhofen (Ravensburg).
Herr Rob. Keller, Kaufmann, Stuttgart.
Freiherr Otto v. Sternensfels, Amtsrichter,
Ravensburg.
Herr Dr. Ludwig Baur, Universitäts-
professor, Tübingen.
• Pfr. Zeller, Brochenzell (O.-A. Lettnang).
• W. Keller, Architekt, Friedrichshafen.

In übrigen Deutschland:

Herr Landeskonservator und Architekt Laur in Hechingen.

In Oesterreich:

Herr Dr. jur. Oskar Gutser, Bregenz.

Herr Rich. Gutser, stud. phil., Bregenz.

In der Schweiz:

Herr Lehrer F. Willi, Rorschach.

In übrigen Ausland:

Herr Heinrich Flaig in Mailand.

II. Ausgetretene Mitglieder.

(Wegen Ablebens, Wegzugs, hohen Alters u. a. Gründen, in der Reihenfolge des Austritts.)

In Baden:

Herr Dr. Geier, Rechtspraktikant, Karlsruhe.	Herr Demoll, Professor, Konstanz.
• Graf Wilh. Douglas, Konstanz.	• Fr. Haible, Inspektor, Konstanz.
• Dr. Ernst, Apotheker, Haslach (Kinzigtal).	• Dr. C. Mayer, Privatier, Konstanz.
• Leop. Lehmann, Postmeister, Mespfrich.	• Dr. Kleemann, Direktor, Konstanz.
• Fritz Rebmann, Karlsruhe.	• H. Schneider, Buchdruckereibesitzer, Engen.

In Bayern:

Herr v. Abel, M., Major a. D., Lindau.	Herr Dr. med. D. Mayr, Lindau.
• Rud. Teuffel, Fabrikbesitzer, Nürnberg.	

In Württemberg:

Freiherr v. Mittnacht, k. w. Minister- präsident, Ezzellenz, Friedrichshafen.	Herr Dr. Red, Stadtschultheiß, Tuttlingen.
Herr Direktor R. Thomann (Vereinspfleger für Stuttgart), Stuttgart.	• Baur, Oberlehrer, Friedrichshafen.
	• Humm, Præc. Kaplan, Ravensburg.
	• Dr. Gnann, Kaplan, Waldstetten.

Im übrigen Deutschland:

Herr Sanitätsrat Dr. Florschütz, Wiesbaden.

In Oesterreich:

Herr Georg Schnez, Buchhalter, Bregenz.	Herr v. Höfken, Rud., Geh. Regierungsrat, Wien.
• Krapf, k. k. Oberbaurat, Innsbruck.	

Im übrigen Ausland:

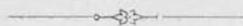
Herr Kunstmalers Halm, Florenz.

Anzahl der Mitglieder.

Stand im September 1909.

Baden	206 Mitglieder
Bayern	60 "
Württemberg	208 "
Deutsches Reich (übriges)	26 "
Belgien	1 "
Italien	1 "
Oesterreich	60 "
Rumänien	1 "
Schweiz	66 "
Amerika	2 "

Zusammen 631 Mitglieder.



Darstellung

des

Rechnungsergebnisses für das Rechnungsjahr 1908.

I. Einnahmen.

A. Reste.

Keine.

B. Laufendes.

	Mk. Pfg.
1. Für Aufnahmegebühren und laufende Beiträge Neueintretender	123.05
2. Verkauf von Vereinschriften im Kommissionsverlag pro 1908	158.90
3. Erlös aus Vereinszeichen	4.50
4. Erlös an Eintrittsgeldern der Vereinsammlung, abzüglich der Wartegelder	57.30
5. Inkasso des Jahresbeitrags gegen Versand des 37. Vereinsheftes	2530.14

C. Außerordentliches.

1. Von Sr. Majestät König Wilhelm II. von Württemberg für Lokalmiete	378.—
2. Von Sr. kgl. Hoheit dem Großherzog Friedrich II. von Baden	50.—
3. Von Ihrer kgl. Hoheit der Frau Großherzogin Wwe. Luise von Baden	25.—

Summa der Einnahmen 3326.89

II. Ausgaben.

A. Reste.

Passiv-Remanet am 31. Dezember 1907	13.32
---	-------

B. Laufendes.

1. Kosten der Jahresversammlung in Weingarten	63.30
2. Beiträge an Vereine	50.—
3. Diverse laufende Ausgaben (Zusammen)	60.65
4. Allgemeine Spesen und Portoauslagen der Verwaltung	108.57
5. Auslagen und Neuanschaffungen für Bibliothek und Sammlung	49.80
6. Kosten des 37. Vereinsheftes:	
a. Druckkosten	1523.55
b. Autorenhonorare	286.23
c. Expedition	192.14

Übertrag 2347.56

	M. Pfg.
	Übertrag
7. Auslagen im Schriftenaustausch mit Korporationen und Vereinen	2347.56
8. Miete der Sammlungs- und Bibliothekslokalitäten	36.80
9. Vergütung an den Kassier und Bibliothekar	500.—
10. Anwesenheitsgelder für 4 Ausschußsitzungen an die Vorstandsmitglieder	200.—
	160.—

C. Außerordentliches.

Verschiedene außerordentliche Ausgaben	116.20
Ausgleichsposten betreffend Intasso 1907	4.35
Summa der Ausgaben	<u>3364.91</u>

Gegenüberstellung.

Summa der Einnahmen	3326.89
Summa der Ausgaben	3364.91
Kassenmangel am 31. Dezember 1908	<u>38.02</u>

Geldgrundstock: Reserven 600 M.

Friedrichshafen, im Juli 1909.

Karl Breunlin, Vereinskassier.

Erwerbungen für die Bibliothek.

A. Durch Kauf:

1. Allgemeine Kunstgeschichte von Dr. P. Albert Ruhn, Professor. 36.—44. Lieferung (Schlußlieferung). Einsiedeln 1908. Komplet in 6 Bänden.
2. Hermann Fischer, Schwäbisches Wörterbuch. Auf Grund der von Adelbert v. Keller begonnenen Sammlungen und mit Unterstützung des württemb. Staates bearbeitet. 23., 24., 25., 26. und 27. Lieferung. G—Grasfchmelle. Tübingen 1909.
3. Konstanzner Häuserbuch. Festschrift zur Jahrhundertfeier der Stadt Konstanz mit dem Hause Baden. Herausgegeben von der Stadtgemeinde. 2. Band. Geschichtliche Ortsbeschreibung, Erste Hälfte: Einleitung, Bischofsburg und Niederburg. Mit Titelbild und ein Stadtplan. Bearbeitet von Dr. Conrad Beyerle und Dr. Anton Maurer. Buchschmuck von Joseph Sattler. Heidelberg 1908.
4. Die Kunst- und Altertumsdenkmale im Königreich Württemberg, im Auftrag des kgl. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens. Herausgegeben von Dr. Eugen Gradmann, kgl. Konservator. Inventar 36./41. Lieferung: Donautreis, Oberamt Biberach. Bearbeitet von Julius Baum und Bertold Pfeiffer. Ehlingen 1909.
5. Die Luftschiffahrt. Dem heutigen Stand der Wissenschaft entsprechend dargestellt von Graf Ferdinand v. Zeppelin jr. und andern Fachmännern. Stuttgart 1908.
6. Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich gemeinverständlicher Darstellungen. Verlag von B. G. Teubner in Leipzig. 1907 und 1908.
 1. Das deutsche Dorf von R. Mielke, mit 51 Abbildungen.
 2. Deutsche Kunst im täglichen Leben bis zum Schlusse des 18. Jahrhunderts von Berthold Händcke, mit 63 Abbildungen.
 3. Kulturgeschichte des deutschen Bauernhauses von Chr. Rauch, mit 70 Abbildungen.
 4. Die Städte, geographisch betrachtet, von Prof. Dr. Kurt Hassert, mit 21 Abbildungen.
7. A. Bömel, Graf Zeppelin, ein Mann der Tat. Konstanz 1908.
8. „Zeppelin.“ 15. Sonderheft der Woche. Berlin 1908.
9. Zimmerische Chronik, herausgegeben von Barack, 2. Aufl., 4 Bände. Freiburg i. B. und Tübingen 1881/82.

B. Durch Tausch:

C. de Lang: Regesta Voica, Band I—XIII, München 1822—1854.

Friedrichshafen, den 20. August 1909.

Postsekretär **Fr. Ruhn**, Bibliothekar.

Schenkungen an die Vereinsammlung.

Von Herrn Kommerzienrat und Fabrikbesitzer Wilhelm Mayer in Stuttgart:

6 Stück sehr schöne Erinnerungsmedaillen: aus Bronze und Weißmetall an das Ehrenmitglied Dr. ing. Graf Ferdinand von Zeppelin, an dessen Luftfahrten und an den Besuch fürstl. Persönlichkeiten bei Genanntem.

Schriften-Austausch.

Mit nachstehenden Behörden und Vereinen zc. steht unser Verein im Schriftenaustausch. Seit Erscheinen des letzten Vereinsheftes sind die nachstehenden Veröffentlichungen uns zugekommen. Für die freundl. Uebersendung derselben statten wir hiemit unsern besten Dank ab und verbinden damit die Bitte, den Schriftenwechsel auch künftig fortzusetzen. Gleichzeitig ersuchen wir, folgendes Verzeichnis als Empfangsbekundigung ansehen zu wollen.

Sendungen für die Bibliothek wollen nur direkt durch die Post, franko gegen franko, an den
„Verein für Geschichte des Bodensees u. s. A. in Friedrichshafen“
gerichtet werden.

- Aachen. Aachener Geschichtsverein. 30. Band der Zeitschrift, 1908.
- Aarau. Historische Gesellschaft des Kantons Aargau. Taschenbuch für das Jahr 1908.
- Augsburg. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg. Zeitschrift, 34. Jahrgang, 1908.
- Bamberg. Historischer Verein für Oberfranken. 66. Bericht und Jahrbuch 1908.
- Basel. Historische und antiquarische Gesellschaft. Zeitschrift, VII. Band Heft 2, VIII. Band Heft 1.
- Bayreuth. Historischer Verein für Oberfranken. Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken. 23. Band, Heft 2 und 3, Jahrgang 1906 und 1907.
- Berlin I. Der „Herold“, Verein für Heraldik und Genealogie. Der deutsche Herold, 39. Jahrgang, 1908. Vierteljahrsschrift, 36. Jahrgang, 1.—4. Heft, 1908.
- Berlin II. Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. Korrespondenzblatt 1909.
- Bern. Eidgenössisches Baubureau.
- Bern. Eidgenössische Zentralbibliothek. Katalog der Eidgenössischen Zentralbibliothek. 2. Supplement 1903—1908.
- Bern. Historischer Verein des Kantons Bern. Archiv, 19. Band, 1. und 2. Heft, 1909.
- Bonn. Verein von Altertumsfreunden im Rheinlande. Jahrbücher: 116. Heft mit 28 Tafeln und 75 Textfiguren, 1907; 117. Heft mit 9 Tafeln und 38 Textfiguren; 118. Heft mit 9 Tafeln und 28 Textfiguren, 1909.
- Bregenz. Communal-Obergymnasium Bregenz. 13. Jahresbericht 1907/08.
- Bregenz. Borarlberger Museumsverein. 45. Jahresbericht, 1907.
- Breslau. Schlesiische Gesellschaft für vaterländische Kultur. 85. Jahresbericht, 1907.
- Breslau. Verein für das Museum schlesischer Altertümer.
- Breslau. Verein für Geschichte und Altertum Schlesiens. Codex Diplomaticus Silesiae, 24. Band, 1909. Die Inventare der nicht staatlichen Archive Schlesiens. I. Die Kreise Grünberg und Freystadt; Zeitschrift des Vereins, 42. Band, 1908. Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte: 6. Band, Beiträge zur Siedlungskunde im ehemaligen Fürstentume Schweidnitz von Martin Treblin, 1908. 7. Band, Anton Lothar Graf von Hatzfeldt-Gleichen, Kanonikus, Offizial und Generalvikar von Breslau, von Joseph Jungnitz, 1908. Schlesiische Geschichtsblätter 1908, Nr. 1 und 2.
- Brünn. Deutscher Verein für die Geschichte Mährens und Schlesiens. Zeitschrift, 12. Jahrgang, 1908, Heft 1—4; 13. Jahrgang, 1909, Heft 1 und 2.
- Chur. Historisch-antiquarische Gesellschaft von Graubünden. 38. Jahrgang, 1908.
- Köln a. Rh. Stadtbibliothek Köln a. Rh.; Annalen des historischen Vereins, Heft 83 und 84, 1907. Heft 85 und 86, 1908.

- Darmstadt. Historischer Verein für das Großherzogtum Hessen. Archiv V. Band, 1907. Quartalblätter. VI. Band, 1908. Beiträge zur hessischen Kirchengeschichte, III. Band, Heft 3 und 4. 1908 und 1909.
- Dillingen. Historischer Verein. 20. Jahrgang der Jahresberichte mit 9 Tafeln, 1907.
- Donaueshingen. Fürstlich von Fürstenbergisches Hauptarchiv.
- Donaueshingen. Verein für Geschichte und Naturgeschichte der Saar und angrenzender Landesteile. Vereinschriften 12. Jahrgang, 1909.
- Dorpat. Gelehrte Estnische Gesellschaft zu Dorpat. Sitzungsberichte 1907.
- Dresden. Rgl. Sächsischer Altertumsverein. Neues Archiv. 29. Band und Jahresbericht 1907/08.
- Elberfeld. Bergischer Geschichtsverein. Zeitschrift, 41. Band, 1908 (d. n. F. 31. Bd.).
- Erfurt. Verein für Geschichte und Altertumskunde. Mitteilungen, 29. Band, 1908.
- Feldkirch. Vereinigte Staats- und Mittelschulen. 53. Jahresbericht, 1907/08.
- Frankfurt a. M. Verein für Geschichte und Altertumskunde. Mitteilungen über römische Funde in Heddernheim, IV. Heft, 1907.
- Frauenfeld. Historischer Verein des Kantons Thurgau. Thurgauische Beiträge, 48. Heft, 1908.
- Freiberg in Sachsen. Freiburger Altertumsverein. Mitteilungen, 43. Heft, 1907, und 1. Führer durch die Sammlungen des Freiburger Altertumsvereins, 44. Heft, 1908.
- Freiburg i. Br. Alemannia, Zeitschrift für alemannische und fränkische Geschichte, Volkskunde, Kunst und Sprache, zugleich Zeitschrift für Geschichtskunde zu Freiburg. Neue Folge, Band 9, Heft 2, 3 und 4. Dritte Folge, Heft 1.
- Freiburg i. Br. Breisgauverein „Schau ins Land“, 35. Jahrlauf, II. Halbband.
- Freiburg i. Br. Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg i. Br. und den angrenzenden Landschaften. Zeitschrift, 24. Band, Heft 1—4 (Alemannia N. F. 9).
- Freiburg i. Br. Kirchengeschichtlicher Verein für das Erzbistum Freiburg i. Br. Neue Folge 9. Band (der ganzen Reihe 36. Band).
- Freiburg i. Ue. Deutscher geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg. Geschichtsblätter, 14. Jahrgang, 1907.
- Fulda. Fuldaer Geschichtsverein. Fuldaer Geschichtsblätter. 7. Jahrgang, 1908.
- Genf. Institut national Genevois. Tome XIX, Années 1901—1909; 1 Band, La cinquantième Anniversaire de la Fondation de l'Institut Genevois 1904; 1 Band, Catalogue des Minéraux, 1909.
- Genf. Société d'Histoire et d'Archéologie de Genève. Mémoires et Documents, Tome XXXI, Livr. 3 (2° Serie). Bulletins 1908, Tome III, Livr. 2, 1909, Livr. 3.
- Glarus. Historischer Verein des Kantons Glarus. Jahrbücher, 35. Heft, 1908.
- Graz. Historischer Verein für Steiermark. Zeitschrift, 6. Jahrgang, 1908 (zugleich Festschrift anlässlich des 60jährigen Regierungsjubiläums Sr. k. k. apost. Majestät). Beiträge zur Erforschung steir. Geschichte, 36. Jahrgang, n. F. 4. Jahrg., 1908.
- Greifswald. Rügisch-pommerscher Geschichtsverein; Pommersche Jahrbücher, 9. Band, 1908.
- Hall. Historischer Verein für das württembergische Franken.
- Halle a. Saale. Thüringisch-sächsischer Verein für Erforschung des vaterländischen Altertums und Erhaltung seiner Denkmale: Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch antiquarischer Forschungen, Band 23, Heft 2, Band 24, Heft 1; Jahresbericht für 1907/08.
- Hamburg. Verein für Hamburgische Geschichte. Mitteilungen, 27. Jahrgang, 1907, 28. Jahrgang, 1908.
- Hannover. Historischer Verein für Niederachsen. Zeitschrift, Jahrgang 1908, Heft 1—4.
- Heidelberg. Historisch-philosophischer Verein. Neue Heidelberger Jahrbücher, XVI. Jahrgang, 1909, Heft 1.
- Heilbronn. Historischer Verein Heilbronn. Bericht, 9. Heft, 1906—1909.
- Hermannstadt. Verein für Siebenbürgische Landeskunde. Archiv 35. Bd., 1908, 36. Bd., 1909.
- Jena. Verein für thüringische Geschichte und Altertumskunde. Zeitschrift n. F., 19. Band.
- Innsbruck. Ferdinandeum für Tirol und Vorarlberg. Zeitschrift, 52. Heft, 1908.
- Innsbruck. R. k. Statthalterei-Archiv. Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs. V. Jahrgang, Heft 2—4, VI. Jahrgang, Heft 1, 2 und 3.

- Karlsruhe. Badische historische Kommission. Badische Neujahtsblätter, 1909 (Karl Baas: Mittelalterliche Gesundheitspflege in heutigen Baden). Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Band 23, Heft 2—4, Band 24, Heft 1—3, und 1 Heft: 1883 bis 1908, Fünfundzwanzig Jahre der badischen historischen Kommission.
- Karlsruhe. Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie. Jahresbericht 1907; Niederschlagsbeobachtungen, Jahrgang 1908, 1. und 2. Halbjahrsheft.
- Kassel. Verein für hessische Geschichte und Landeskunde. Zeitschrift 1908, n. F., 31. Band, 1909, 32. Band.
- Kassel. Verein für Naturkunde.
- Kempten. Allgäuer Altertumsverein.
- Kiel. K. Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte. Zeitschrift, 38. Bd., 1908.
- Laibach. Musealverein für Krain. Carniola, Mitteilungen des Musealvereins für Krain, 1. Jahrgang, 1908, Heft 1, 2, 3 und 4 (zugleich Festschrift zum 60jährigen Regierungsjubiläum S. M. Kaiser Franz Josef I.) Izuestja, Letnik XVIII, Heft 1 bis 3.
- Landshut. Historischer Verein für Niederbayern. Verhandlungen, 44. Band, 1908.
- Lauingen. Altertumsverein. Aftlauingen, Organ des Altertumsvereins Lauingen. 3. Jahrg., 1908.
- Linz. Museum Francisco-Carolinum. 66. Jahresbericht nebst der 60. Lieferung der Beiträge zur Landeskunde. 67. Jahresbericht nebst der 61. Lieferung der Beiträge zur Landeskunde.
- Lübeck. Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde. Zeitschrift, Band 10, Heft 1 mit 1 Beilage mit 19 Tafeln, 21 Lichtbildern und 4 Karten; Band 11, Heft 1 und 2.
- Luzern. Historischer Verein der fünf Orte: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. 63. Band des Geschichtsfreundes, 1908.
- Magdeburg I. Verein für Geschichte und Altertumskunde des Herzogtums und Erzstifts Magdeburg. Geschichtsblätter, 43. Jahrgang, 1908, 1. und 2. Jahrgang, 1908.
- Magdeburg II. Museum für Natur- und Heimatkunde, Abhandlungen und Berichte, Band I, Heft 4, 1908.
- Mainz. Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Altertümer. Zeitschrift, III. Jahrgang, 1908, neue Folge.
- Mannheim. Mannheimer Altertumsverein. Geschichtsblätter, 9. Jahrgang, Nr. 10 bis 12, 10. Jahrgang, 1909, Nr. 1—6.
- Mühlhausen i. Th. Mühlhäuser Altertumsverein. Geschichtsblätter, Jahrgang IX, 1908/09.
- München. Deutsche Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte. Korrespondenzblatt, 39. Jahrgang, 1908, Nr. 4—12.
- München. Deutscher und österreichischer Alpenverein. Zeitschrift 1908, 39. Band.
- München. Geographische Gesellschaft. Mitteilungen, III. Band, Jahrgang 1908, Heft 1 u. 2, IV. Band, Heft 1, Jahrgang 1909.
- München. Historischer Verein für Oberbayern. Archiv, 52. Jahrgang, Heft 3, 1907: 53. Jahrgang, Heft 1, 1908. Altbayerische Monatschrift, 7. Jahrgang, 1907, Heft 1—6; 8. Jahrgang, 1908, Heft 1—4.
- München. Münchener Altertumsverein.
- Neuburg. Historischer Filialverein. 69. Jahrgang, 1905; 70. Jahrgang, 1906.
- Nürnberg. Germanisches Museum. Anzeiger, Jahrgang 1907, 2 Hefte; Jahrgang 1908, 4 Hefte.
- Nürnberg. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg. Mitteilungen, 18. Heft, 1908.
- Prag. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Mitteilungen, 46. Jahrgang, 1908.
- Ravensburg. Verlag des „Schwäbischen Archiv.“ 27. Jahrgang, 1909.
- Regensburg. Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg.
- Riga. Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands.
- Salzburg. Gesellschaft für Salzburger Landeskunde. Mitteilungen über das 48. Vereinsjahr 1908.
- St. Gallen. Historischer Verein des Kantons St. Gallen. C. Abeuz und H. Wartmann: Badianische Briefsammlung VI, 2. Hälfte 1546—1551; S. Schlatter: Unsere Heimstätten, wie sie waren und wurden; A. Hardegger: Mariazell zu Wurmsbach, 1908.
- Schaffhausen. Historisch-antiquarischer Verein. 16. Neujahtsblatt, 1909.

- Schwerin. Verein für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde. Jahrbücher und Jahresberichte, 73. Jahrgang, 1908.
- Sigmaringen. Verein für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern.
- Speier. Historischer Verein der Pfalz.
- Stettin. Gesellschaft für Pommerische Geschichte und Altertumskunde. Baltische Studien, Band XII, 1908.
- Strasbourg. Historisch literarischer Zweigverein des Vogesenklubs. Jahrbuch, 24. Jahrg., 1908.
- Stuttgart. Kgl. Geheimen Haus- und Staatsarchiv.
- Stuttgart. Kgl. Württ. Statistisches Landesamt. Deutsches meteorologisches Jahrbuch 1907 und 1908; Beschreibung des Oberamtes Urach, 1909. Württemb. Jahrbücher 1908, Heft 1 und 2.
- Stuttgart. Württembergischer Altertumsverein. Württemb. Vierteljahrshefte, 17. Jahrgang, Heft 4, 18. Jahrgang, Heft 1—3.
- Stuttgart. Württemb. Anthropologischer Verein. Fundberichte aus Schwaben, XIV. Jahrgang, 1906, XV. Jahrgang, 1907.
- Stuttgart. Württemb. Verein für vaterländische Naturkunde. Jahresheft, 64. Jahrgang, 1908 (mit 2 Beilagen).
- Ulm. Verein für Kunst und Altertum. Mitteilungen, Heft 13—15, 1908—1909.
- Vaduz. Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein. Jahrbuch, 8. Band, 1908 (Fürstentagsausgabe).
- Washington. Smithsonian Institution. 1 Band mit 4 Sonderheften Annual Report 1908.
- Wernigerode. Harzverein für Geschichte und Altertumskunde. Zeitschrift, 41. Jahrgang, 1908, 1. Heft und 1. Schlussheft 1909.
- Wien. K. k. heraldische Gesellschaft „Abler.“ Jahrbuch, 18. Band, 1908, 19. Band, 1909. Monatsblätter 1908 Nr. 328—336, 1909 Nr. 337—342.
- Wien. Verein der Geographen an der Universität Wien. 1 Heft, Bericht über das 32. Vereinsjahr 1905/06. 1 Heft Bericht über das 33. und 34. Vereinsjahr 1906/07 u. 1907/08.
- Wien. Verein für Landeskunde von Niederösterreich. Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich. Monatsblatt, 5. Jahrgang, 1906, Nr. 1—12, 6. Jahrgang, 1907, Nr. 13—24 (III. Band, 1906/07, mit Register). Topographie von Niederösterreich. VI. Band, 1.—14. Heft, Bogen 1—112, 1903—1907.
- Wiesbaden. Verein für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung. Annalen 38. Bb. 1908.
- Winterthur. Stadtbibliothek. Mitteilungen der naturwissenschaftlichen Gesellschaft in Winterthur, VII. Heft, Jahrgang 1907 und 1908. Neujahrsblatt von der Bürgerbibliothek in Winterthur, 1. Heft, Jahrgang 1909, Nr. 224, die geographischen und topographischen Namen von Winterthur.
- Worms. Wormser Altertumsverein. Monatschrift „Vom Rhein“, 7. Jahrgang, 1908.
- Würzburg. Historischer Verein von Unterfranken und Aschaffenburg. Archiv, 49. Band, 1907, 50. Band, 1908.
- Zürich. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz. 33. Jahrbuch, 1908.
- Zürich. Antiquarische Gesellschaft. Mitteilungen, Heft LXXIII, Schloß Tarasp.
- Zürich. Schweizerisches Landesmuseum. Anzeiger, Jahrgang 1908, X. Band, Heft 1—4. 16. Jahresbericht, 1907.
- Zürich. Schweizerische meteorologische Zentralanstalt der naturforschenden Gesellschaft. Annalen, 44. Jahrgang, 1907.

Friedrichshafen, 20. August 1909.

Postsekretär Fr. Auhn, Bibliothekar.

Schenkungen an die Vereinsbibliothek.

Von Herrn Postsekretär C. Bernhardt in Buchau a. F.:

Programm zu dem historischen Festzug aus Anlaß des 1000jährigen Jubiläums der Stadt Buchau a. F. und Erläuterungen zu den einzelnen Gruppen, zugleich Auszug aus der Geschichte von Stadt und Stift; Prologe zu den einzelnen Gruppen des Festzuges.

Von Herrn Karl Kiefer in Frankfurt a. M.:

Separatabdruck aus dem 36. Heft der Vereinschriften: „Der Lindauer Zweig der Familie Heider von Heider und von Heider zu Gikenweiler. Eine genealogische Skizze von K. Kiefer in Frankfurt a. M., mit 8 lithographischen Tafeln, einer kolorierten Wappentafel und einem Stammbaum.

Von Herrn Fabrikant Friedrich Krauß in Ravensburg:

1. Friedrich Krauß, Kaiser Otto IV. von Braunschweig, Schauspiel in 3 Akten, Ravensburg, 1908.
2. Friedrich Krauß, Kaiser Philipp von Schwaben-Hohenstaufen, Drama, Leipzig 1908.

Vom Kreisverband Konstanz:

1. Vorlagen des Kreis Ausschusses an die 43. Kreisversammlung zu ihrer ordentlichen Sitzung am 24. und 25. April 1908, desgleichen an die 44. Kreisversammlung am 16. und 17. April 1909.
2. Protokoll über die Verhandlungen der 43. Kreisversammlung des Kreises Konstanz im Stadthausaale zu Konstanz am 24. und 25. April 1908, desgleichen über die 44. Vereinsammlung; Beilage zum Bericht des Kreis Ausschusses Konstanz über Straßenwesen für die Kreisversammlung im April 1909.
3. 41. Bericht über die landwirtschaftliche Kreis-Winterschule zu Meßkirch, Winter 1907/08. Meßkirch 1908, desgl. 42. Bericht 1908/09.
4. 40. Jahresbericht der landwirtschaftlichen Kreis-Winterschule Radolfzell 1907/08 desgl. 41. Jahresbericht 1908/09.

Von dem Stadtmagistrate Lindau i. B.:

1. Geschichte der Stadt Lindau i. B. Im Auftrag und auf Kosten der Stadtgemeinde, unter Mitwirkung von Dr. Fr. Zöke, Dr. H. Löwe, Dr. Th. Stettner u. a. herausgegeben von Dr. R. Wolfart, städt. Archivar. I. Teil, 1. und 2. Band. Lindau i. B., 1909.
2. Verwaltungsbericht des Stadtmagistrates in Lindau i. B. für die Jahre 1906 und 1907.

Von Herrn Hofrat Dr. Kober in Ueberlingen:

Dr. jur. Konrad Beyerle, ord. Professor in Göttingen, Die Geschichte des Chorstifts und der Pfarrei St. Johann zu Konstanz, mit 39 Abbildungen. Freiburg i. B. 1908.

Von Herrn Dr. Waldemar Sensburg in München:

1 Sonderabdruck aus der „Geschichte der Stadt Lindau i. B.“, Kapitel XIV: Zur ältern Lindauer Buchdruckgeschichte.

Von dem Gemeinderat der Großherzoglich Badischen Amtsstadt Ueberlingen.

Registrier-Repertorium des Spital- und Spendenfonds der Großh. Bad. Amtsstadt Ueberlingen 1908.

Von Herrn Geheimrat Dr. Wagner, Karlsruhe:

Fundstätten und Funde aus vorgehichtlicher, römischer und alamannisch-fränkischer Zeit im Großherzogtum Baden von Dr. Ernst Wagner. I. Das Badische Oberland. Kreise Konstanz, Billingen, Waldshut, Lörrach, Freiburg i. B., Offenburg. Tübingen 1908.

Für diese freundlichen Zuwendungen sei den Spendern hiemit herzlich gedankt! Möge unsere Vereinsbibliothek auch fernerhin sich der Gunst der Mitglieder erfreuen!

Friedrichshafen, den 18. August 1909.

Postsekretär **Fr. Kuhn**, Bibliothekar.

Verzeichnis der Versammlungen

des

Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung.

1.	Versammlung in Friedrichshafen	am 19. Oktober	1868.
2.	" " Lindau	" 13. September	1869.
(Im Jahre 1870 fand wegen des deutsch-französischen Krieges keine Versammlung statt.)			
3.	Versammlung in Konstanz	am 3. und 4. September	1871.
4.	" " St. Gallen	" 29. " 30. "	1872.
5.	" " Bregenz	" 14. " 15. "	1873.
6.	" " Ravensburg	" 20. " 21. "	1874.
7.	" " Ueberlingen	" 26. " 27. "	1875.
8.	" " Korschach	" 24. " 25. "	1876.
9.	" " Meersburg	" 2. " 3. "	1877.
10.	" " Radolfzell	" 15. " 16. "	1878.
11.	" " Arbon	" 14. " 15. "	1879.
12.	" " Friedrichshafen	" 5. " 6. "	1880.
13.	" " Lindau	" 11. " 12. "	1881.
14.	" " Meersburg	" 3. " 4. "	1882.
15.	" " Stein a. Rh.	" 23. " 24. "	1883.
(Im Jahre 1884 wurde die nach Bregenz geplante Versammlung infolge der Eröffnungsfeierlichkeiten der Arbergbahn verschoben).			
16.	Versammlung in Bregenz	am 13. und 14. September	1885.
17.	" " Konstanz	" 12. " 13. "	1886.
18.	" " St. Gallen	" 4. " 5. "	1887.
19.	" " Ueberlingen	" 16. " 17. "	1888.
20.	" " Konstanz-Reichenau	" 1. " 2. "	1889.
21.	" " Bodman-Ueberlingen	" 31. August und 1. September	1890.
22.	" " Lindau	" 16. und 17. August	1891.
23.	" " Korschach	" 4. und 5. September	1892.
24.	" " Friedrichshafen	" 15. und 16. Juli	1893.
(Feier des 25. Stiftungsfestes.)			
25.	" " Singen-Hohentwiel	am 5. und 6. August	1894.
26.	" " Konstanz	" 16. September	1895.
27.	" " Bregenz	" 6. und 7. September	1896.
28.	" " St. Gallen	" 18. und 19. Juli	1897.
29.	" " Ravensburg	" 31. Juli und 1. August	1898.
30.	" " Ueberlingen	" 6. und 7. August	1899.
31.	" " Radolfzell	" 19. und 20. August	1900.
32.	" " Lindau	" 16. September	1901.
33.	" " Arbon	" 31. August und 1. September	1902.
34.	" " Friedrichshafen	" 30. und 31. August	1903.
35.	" " Konstanz	" 31. Juli und 1. August	1904.
36.	" " Stein a. Rh.	" 6. und 7. August	1905.
37.	" " Bregenz	" 9. und 10. September	1906.
38.	" " Schloß Heiligenberg	" 1. und 2. September	1907.
39.	" " Weingarten	" 30. und 31. August	1908.
(Feier des 40. Stiftungsfestes.)			
40.	" " Lindau	am 5. und 6. September	1909.

W. Porsch

10.3.70

0161.1497.76

